Germ.sp. 286-3

<36628743200010

<36628743200010

Bayer. Staatsbibliothek

~~ug 5096~~

Germ. spec. 286.

R

Sichere Nachrichten
von
der Kayserlichen und des
heiligen Reichs-Burg
Friedberg
und
der dazu gehörigen Grafschaft
und freyen Gericht
zu
Kaichen,
Aus zuverläßigen Archival-Urkunden und beglaubten Geschicht-Büchern
zusammen getragen,
auch hin und wieder erläutert
von
Friedrich Carl Mader,
belobter Burg vormaligen Cantzley-Directore.

Dritter Theil,
nebst dem Leben des Verfassers.

Lauterbach,
gedruckt bey Thomas Hansen Hegelund
1774.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Der Tod des Verfassers, und verschiedene Vorfälle, deren Verschweigung dem geneigten Leser gleichgültig seyn kan, haben bisher den Druk, dieses dritten Theils der sichern Nachrichten von der Burg Friedberg verzögert. Man übergiebt denselben ohne Abänderung, so, wie er noch von dem Verstorbenen selbsten ausgearbeitet worden. Es wäre allerdings zu wünschen gewesen, daß dieses Werk bis auf gegenwärtige Zeiten hätte fortgesetzt werden können; da aber hierzu eine genaue Kentnis der Archival-Urkunden und vieler Deductionen gehört, die theils schwer zu erhalten sind, theils nicht jedem mit-

getheilet werden, so müste man diesen Wunsch gänzlich aufgeben, weñ nicht der würdigste Nachfolger des Verfassers, bei einiger Ruhe von mühsamen und überhäuften Geschäften, die Fortsetzung übernehmen solte, zu der wir einsweilen dem Leser die angenehme Hofnung machen. Schlüge sie fehl, so wäre deswegen das Werk nicht unvolkommen zu nennen. Die grösten Schwürigkeiten sind überstiegen und die seltensten Urkunden darinn mitgetheilet worden, die an sich selbst ihren ungezweifelten Werth behalten, auch wenn ihnen neuere Nachrichten abgehen. Solche Nachrichten zu liefern, wodurch die Gerechtsame der Burggräflich-Friedbergischen Landes-Hoheit, und die fürnehmsten Lands-Privilegien bestättiget würden, war der Hauptzwek des Verfassers. In dieser Beziehung ist eine jede Samlung von dergleichen Urkunden, ein nicht zu verwerfender Beitrag, zum

deut-

deutschen Staats-Recht, wenn er gleich unvollständig bliebe. Nach diesem angeführten Hauptzwek, muß man auch den Inhalt und die Schreibart beurtheilen. Eine Geschichte der Burg Friedberg müste freilich anders abgefast werden, solche aber hatte man nicht vor zu liefern. Ueberhaupt bleiben Geschichts-Bücher von gar kleinen Staaten, selbst wenn sie mit dem grösten Fleis ausgearbeitet sind, für das Publikum unbeträchtlich, da sie nur einiges Vergnügen und Nutzen, den Einwohnern ebenderselben Staaten, deren Merkwürdigkeiten sie erzählen, und etwa ihren angränzenden Nachbarn, zu gewähren im Stand sind. Anders verhält es sich mit Nachrichten wie die gegenwärtige. Der weitere oder engere Bezirk eines Landes entscheidet nicht allemal ihre Wichtigkeit; und man schmeichelt sich, daß dieses Werk solche aufweise, die von verständigen Rechtsgelehr-

ten, weder mit Verachtung noch mit Gleichgültigkeit werden aufgenommen werden.

Uebrigens ist ein sorgfältiges Register auch diesem dritten Bande beigefügt worden, um die Gleichförmigkeit mit den beiden erstern beizubehalten. Man hoft auch manchen Lesern einen Gefallen, durch das Leben des Verfassers erwiesen zu haben, das diesem Theile vorgesezt ist, und beinahe ganz aus dessen, von ihm selbst geschriebenen Lebenslauf gezogen worden.

* * * * * * * * * * * * * * * * *

Leben des Verfassers.

Friedrich Carl Mader, war den 10. December 1703. auf der Festung Hohen-Asperg, im Herzogthum Würtemberg gebohren, woselbst damals sein Vatter Johannes Mader J. U. L. die Stelle eines Beamten begleitete, aber bald darauf zum Stadt- und Amts-Vogt in Blaubeuren ernant wurde. Es war derselbe zwar aus Strasburg gebürtig; doch seine Verbindung mit Juliana Magdalena Harpprechtin, gab ihm an Würtemberg, ein anderes Vaterland.

Den ersten Unterricht, erhielt der Verfasser in der gemeinen Schule zu Blaubeuren. Aber sein Vater wurde, so wie mehrere Eltern, durch des Lehrers Untüchtigkeit genöthiget, den Unterricht seines Sohnes Privat-Lehrern

zu überlassen. Doch zogen sie bald wieder den öffentlichen Unterricht vor, als die Schule an Herrn Meyer einen treuen und tüchtigen Lehrer erhielt. Unter dieses Mannes Anführung brachte es der Verfasser in wenig Jahren so weit, daß er schon 1717. in das dortige Kloster als alumnus aufgenommen wurde. Da gelung es ihm, seine Studien, unter der Aufsicht des Prälaten Bülfinger, bei der Unterweisung derer Präceptoren Weissensee und Seybold fortzusezen.

Aus dem Kloster Blaubeuren begab er sich 1721. nach Tübingen, und nuzte die Vorlesungen der dasigen berümten Philosophen und Rechts-Gelehrten, eines Bülfinger, Rösler, Hagmaier, Hallwachs, Krafe und Hiller. Weil aber sein mütterlicher Oheim Steffan Christoph von Harpprecht, der erste Rechts-Lehrer zu Kiel war, so hielt es sein Vatter für zuträglicher, ihn der Aufsicht dieses Anverwandten zu übergeben; daher er im Anfang des Jahres 1724 nach Kiel reisete, und sowohl bei seinem Oheim, als denen Professoren Struv und May, seine bereits erlangte Kentnisse bereicherte

chirte. Er legte davon eine rümliche Probe ab, durch eine von ihm ausgearbeitete, und öffentlich vertheidigte Dissertation, die von dem Rang des unmittelbaren Reichs-Adels für deren Reichs-Städten handelt.

Bisher hatte der Verfasser, denen Wissenschaften, die er liebte, ungestört obliegen können. Nun solte er erfahren, welche Vortheile sie bei Wiederwärtigkeiten und Zerstreuungen gewähren. Der Tod seines Vaters rief ihn 1726. aus Kiel nach Tübingen zurük, um daselbst eine geliebte Mutter, über ihrem Verlust zu trösten. Aber beider Umstände gestatteten ihm nicht, lange bei ihr zu verweilen. Er übernahm die Hofmeisters-Stelle bei Friedrich von Arensdorf, einem Jütländischen Edelmann, in dessen Gesellschaft er, einige Provinzen Dännemarks durchreisete, und sich besonders um alle Merkwürdigkeiten, der blühenden Hauptstadt dieses Reiches, sorgfältig erkundigte. Denselben begleitete er auch nach Halle, auf die hohe Schule, von da er sich 1729. wieder zurük nach Tübingen begab, um die Hof-Gerichts Advocatur zu übernehmen.

Doch zeigte ihm die Vorsehung bald eine andere Aussicht, die seiner Lehrbegierde besser entsprach. Sein Oheim, der schon erwähnte Herr von Happrecht, der nun als Abgeordneter der Mittel-Rheinischen Ritterschaft sich am Kaiserlichen Hof aufhielt, nahm ihn auf zwei Jahre mit sich, nach Wien, und verschafte ihm die gewünschteste Gelegenheit, sich in wichtigen Geschäften beim Reichs-Hofrath zu üben. Als er zu Ende des Jahrs 1731. abermals nach Tübingen zurük gieng und aufs neue der Hof-Gerichts Advocatur vorstund, bekam er einige schwere Processe zu besorgen. Er wurde zu deren Ausführung nach Wezlar geschickt, und bei einem viermonatlichen Aufenthalt in dieser Stadt, lernte er auch die Verfassung des Kaiserlichen Cammer-Gerichts in der Nähe kennen.

Nach solchen Zubereitungen schien er zu ansehnlichern Stellen fähig. Fürst Friedrich Ludwig von Hohenzollern-Hechingen berief ihn 1733. als Hof-Rath in seine Dienste, vertrauete ihm die wichtigsten Angelegenheiten, in denen er ihn mehrmals nach Wien sendete, und belohnte

lohnte seine Dienste theils durch Besoldungs-Zulagen, theils durch Beförderung zu höhern Aemtern, von denen aber der Beförderte den Titel zu führen Bedenken trug, damit er nicht den Neid noch mehr erwecke, welchen schon die Verschiedenheit seiner Religions-Partei, von der Partei des Hofes und Landes rege machte. Die Gewogenheit seines Fürsten verbarg ihm nicht die Gefahr, die ihn bedrohete, und der er wenigstens nach dessen Tod um so weniger entgeben zu können hoffen durfte, als derselbe ohne Nachkommenschaft war. Dieses unterhielt in ihm den Wunsch, in Dienste an einem protestantischen Hof zu treten. Zu diesem Wunsch war er um so mehr berechtiget, als er sich bereits 1734. mit Sophie Friederike Wekherlin, eines Rathsherrn Tochter aus Stuttgard vermählet, und seine Ehe mit vielen Kindern gesegnet ward, deren Erziehung in einem ganz katholischen Lande, höchst beschwerlich zu werden anfieng.

Seinem Vaterland zu dienen, nahm er billigen Anstand. Die Aufrichtigkeit seines Gemüts und sein Grundsaz, das Wohl des Herrn dem eigenen Nutzen vorzu-

vorzuziehen, hätten sich mit der damaligen Lage des Hofes wenig vertragen. Hofnungen, die man ihm an andern Höfen machte, schlugen fehl. Indeß mehrten sich seine Geschäfte gar sehr. Das Zutrauen, mit dem ihn sein Fürst beehrte, war so gros, daß er ihm, allmälig alle Geschäfte, des bisherigen Kanzlers, vierer Geheimen- und zweener Hof-Räthe, aufbürdete, und derselben erledigte Stellen offen lies, da er sie durch ihn allein hinlänglich besezt zu seyn glaubte. Der Titel eines Canzlei-Directoris den er annehmen muste, eine abermalige Vermehrung seines Gehalts, und die Ehre, mit einer fast unumschränkten Volmacht, in Abwesenheit seines Herrn gebieten zu dürfen, waren keine zureichende Entschädigung für überhäufte Arbeiten, öftere Reisen und unzählige Beschwerlichkeiten, die seine Gesundheit schwächten, und ihm besonders das Podagra zuzogen, von dessen wiederholten schmerzhaften Anfällen, er sein übriges Leben hindurch vieles zu erdulten hatte.

Im Jahr 1750. starb Fürst Friedrich Ludwig, in dessen Gnade sich der Verfasser

fasser stets zu erhalten gewust. Man vermeinte, es werde die Veränderung in der Regierung seinen Umsturz um so eher beschleunigen, als er, zwischen dem verstorbenen Fürsten und dessen Nachfolger einen Vergleich entworfen, von dem man widrige Begriffe Seiner jezt regierenden Hochfürstlichen Durchlaucht beizubringen gesucht. Hochdieselbe aber vernichteten die boshafte Erwartung derer, die sich über den Unfall redlicher Diener freuen. Der Verfasser war nicht nur der einzige am Hofe, der in seinen Aemtern bestättigt wurde; er erhielte noch grössere und unerwartete Zeugnisse von der Gnade seines Herrn, welcher ihn zum Kanzler ernannte, und sein Gehalt ansehnlich vermehrte.

Durch diese neue Gunst des Glükes, wurde er so wenig geblendet, daß er im Gegentheil, der Zukunft wegen mehr als jemals besorgt zu seyn anfieng, zumal da alle seine Religions-Verwandte, die einige Bedienung im Lande hatten, ohne Anführung einiger Beweg-Ursachen, einer nach dem andern verabschiedet wurden. Eine Reise nach Wezlar, gab ihm Gelegenheit, zu Friedberg, dem Herrn Burg-

Burggrafen und Herren Baumeistern aufzuwarten, Höchst welche ihm das Syndicat, mit Hinzufügung mancherlei huldreichen Zusagen, anboten. Er nahm hierzu den Beruf an. Eine sichere, unbeneidete Stelle schien ihm den Vorzug für einer gewissermassen glänzendern und einträglichern aber schlüpfrigen Hof-Bedienung zu behaupten.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht, die seine Fähigkeiten zu schätzen wusten, verschickten ihn, noch vor seinem Abzug aus Hechingen nach Wien und bis in Mähren, weil Sie kein groses Geschäfte ohne ihn beendigen wolten. Sie gaben ihm ein ungezweifeltes Zeugnis Ihrer fortdauernder Gnade auch dadurch, daß Sie ihm nebst dem Titel eines Geheimen Raths, ein jährliches Gehalt zu ertheilten, und sich seine Dienste bei künftig vorfallenden wichtigen Angelegenheiten vorbehielten. Die Unterthanen ahmten dem lobwürdigen Beispiel Ihres Fürsten nach, und erkanten des abgehenden Kanzlers Verdienste um das Land, mit einem Geschenke, das ihm, in des Landes Namen überreicht wurde.

Bey

Bey seiner Durchreise durch Würtemberg wurde ihm die Regierungs-Rath-Stelle angetragen. Sein Wunsch dem Vaterland zu dienen, und das Vergnügen mitten unter seinen Verwandten sein übriges Leben hinzubringen, hätten beinahe die bisherige Bedenklichkeiten überwogen, wenn ihn nicht das, der Burg Friedberg gegebene Wort, und vielleicht auch eine allzulebhafte Vorstellung von der Gefahr des Hof-Lebens, in dem gefasten Entschlusse bestärkt hätten.

Sein neues Amt tratt er im August 1751. an, und jeder giebt ihm das Zeugnis, daß er solches mit unermüdetem Eifer, Treue und Uneigennützigkeit verwaltet. Von dem Jahre 1762. an, regten sich aufs neue seine podagrische Zufälle. Sie waren häuffig, heftig und entkräftend, und dauerten wiewohl mit einigen Abwechslungen bis in seinen Tod, den sie beschleunigten. Zur Vergrösserung seiner Schmerzen, trug nicht wenig der Verlust seiner würdigen Gattin bei, die ihm zu Anfang des 1763. Jahres, wieder Vermuthen entrissen wurde; ein Verlust, der seinen

Wunsch

Wunsch nach einer baldigen Auflösung ungemein vermehrte. Die lezten Kräfte eines durch Jahre, Mühe und Krankheit erschöpften Lebens, wiedmete er dem Nuz des Landes und der Herrschaft, der er diente. Er samlete mit vieler Sorgfalt und Fleis alle zerstreute Urkunden und Nachrichten der Burg Friedberg, die zur Bestättigung ihrer hohen Gerechtsame gereichen, und lies selbst zween Bände hiervon in dem Druk ausgehen. Ueber diesen Beschäftigungen starb er, so wie ein Patriot sterben soll, dessen lezten Lebens-Hauch nüzliche Arbeiten veredlen. Sein Tod erfolgte den 26. April 1770. zum äussersten Leidwesen seiner Kinder, deren er neune, zwar alle erwachsen, aber doch zum Theil noch unversorgt hinterlies.

Suum

Suum cuique decus posteritas rependit. Tacit. Annal. Lib. IV. Cap. 35. num. 3.

§. 1.

Nachdeme auf Resignation des Burggrafen Johann Oyger Brendels von Homburg, welcher den 26. Dec. 1577. dieses Zeitliche verlassen, die Burgmanne den 5ten Junii 1577. als an dem zu Erwählung eines andern Burggrafen bestimmt, und ausgeschriebenen Tag in der Burg zusammen gekommen, so seynd, wie aus dem gedruckten

Gründlichen Unterricht die Erwählung des Burggrafen von Breitenbach betreffend vom Jahr 1750.

und dem demselben pag. 118. & 119. beygelegten Extractu Wahl-Protocolli zu ersehen, die beyde Baumeistere Quirin Flach und Johann Philipps von Wolffskehl, beneben Hartmuten von Cronberg, dem äl-

tern, und Hanß Hendrich von Heussenstamm zu dem kräncklichen Burggrafen, Johann Oyger Brendel, abgeschicket worden, um dessen Stimme und Suffragium zum neuen Burggrafen abzuholen, worauf auch besagten Tages

Johann Eberhard v. Cronberg

fast einhellig dann ihm von 32. Stimmen nur 4. ermangelt haben, zum Burggrafen erwählet und den 11ten Febr. 1580. von Kaysers Rudolphi II. Majestät confirmiret, an ihn auch das unter denen Beylagen des gedruckten

Burgfriedbergischen Gegenberichts die Stadt Friedberg betreffend,

p. 65. befindliche Kayserl. Rescriptum speciale erlassen worden, welches mit dem an den Burggrafen Ludwig Löwen bey dessen Investitur und Bestättigung im Jahr 1530. ergangenen, in dem zweyten Theil pag. 175. recensirten Rescripto Cæsareo einerley Inhalts ist.

Wie aus der Ueberschrift der in

Lünigs Reichs-*Archiv P. Spec. III. Contin. VII.* Abtheil. 3. Absatz *pag.* 187.

befind-

befindlichen Ewigen Vereinigung de Anno 1567. und der Abtheilung de Anno 1618. allwo die Worte zu lesen:

Zum achten ist die *Jurisdiction* zu Cronberg und Eschborn bißhero zu einem Theil dem Cronen= und zum andern Theil dem Flügel=Stamm zugestanden. 2c.

ersichtlich, hatte sich das uralte und schon im 9ten Jahrhundert in grossem Ansehen gestandene Reichs = Adeliche Geschlecht deren von Cronberg in erwehnte zwey Stämme getheilet und zum Unterschied zweyerley Wappen gebrauchet. In denen Schriften nennte sich der eine Stamm die Hartmutische, nachhero gräfliche, die andere aber die Waltherische oder Ybische Linie. Jene war der Catholischen, diese aber seit der Reformation der Evangelischen Religion zugethan, und dieser Unterschied des Standes sowohl als der Religion um die Mitte des XVII. Jahrhunderts der Grund zu allerhand zwischen Graf Crafft Adolph Otto einer, sodann Hartmut und Daniel, Ganerben und Vettern von Cronberg andererseits entstandenen

Strittigkeiten, welche von der Burg Friedberg, als Obmann, worzu dieselbe nach denen Familien-Verträgen vom Jahr 1344. und 1567. von der Waltherischen Linie vorgeschlagen und den 28. Sept. 1656. auch 2. Apr. 1660. von dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath confirmiret ware, den 18. Julii 1665. definitive entschieden worden.

Mehrere Nachrichten von diesem Geschlecht finden sich bey

IMHOF *in Not. Proc. Tom. II. p.* 188. *seq.*

SPENER *in Op. Herald. Part. Spec. Lib. I. cap.* 19.

SCHWEDER *in Theat. Praet. Illustr. Lib. VI. sect.* 29. *p.* 488. *seqq.*

welchen man annoch beyfüget, daß der Burggraf, Johann Eberhard von Cronberg von dem Flügel-Stamm gewesen, mit ihme aber seine Männliche Linie erloschen und dahero den 18ten Julii 1618. zwischen dem Churfürsten zu Mayntz, Johann Schweickard von Cronberg und denen übrigen Cronbergischen Agnaten ein Vertrag errichtet worden, Krafft dessen der Churfürst des Burggrafen

grafen hinterlassene Elsaßische Erb- und andere Lehen Lebenslänglich allein geniessen, nach seinem Tode aber dieselbe in die Häupter dergestalten vertheilet werden sollen, daß Hermann von Cronberg ein Theil, weyland Johann Georgen von Cronberg hinterlassenen Pupillen, Adam Philipps von Cronberg, gleichergestalten ein Theil, Hartmut des jüngern von Cronberg zu Yben vier Söhnen, Johann Danieln, Hanß Schweickardten, Hanß Philippsen und Hartmuten jedem auch ein Theil heimwachsen und würcklich eingeraumet werden sollen.

Der Churfürst Johann Schweickard hat auch von Kayser Rudolpho II. sub dato Prag den 1. Sept. 1610. eine Expectanz auf Ludwigs und Friederichs von Hirschhorn, Gevettern, Reichs-Lehen, nemlich das Dorf Rodtenberg mit seiner Zugehörung und den Theil der Weyler Winckenbach, Himborn und Maßborn, mit Vogteyen, Gerichten und Rechten vor sich und sein gantzes Adeliches Geschlecht deren von Cronberg, unter dem 17. Febr. 1623. aber eine Confirmation dieses Anwartungs-Briefes von Kay-

ser Ferdinando II. erhalten, worinn die Successions-Ordnung bestimmet ist.

Als nun Friederich von Hirschhorn, der letzte dieses Geschlechts, gestorben, so hat Adam Philipps Graf von Cronberg die Belehnung bey gedachtem Kayser gesuchet, solche auch sub dato Wienn den 27. Febr. 1634. würcklich erhalten, inzwischen ist nach der Anmerckung

Bilderbecks im Teutschen Reichs-Staat *V.* Theil *II.* Abtheilung 33. *Cap.* §. 1. *p. m.* 1249.

nicht nur der Flügel-Stamm mit Graf Cratone Adolpho, Anno 1692. sondern auch der Cron-Stamm mit Johann Niclaßen im Jahr 1704. gäntzlich ausgestorben.

Um aber wieder auf den Burggrafen zurückzukommen, so ware derselbe, als er erwählet worden, Churfürstlich Mayntzischer und Gräflich Hanauischer gemeinschaftlicher Amtmann zu Altzenau, dahero an den Ertz-Bischoff und Churfürsten zu Mayntz Hartmud von Cronberg der ältere, Hofmeister, und Henrich von Selbold, Vice-Dom zu Mayntz, an den Grafen zu Hanau aber Quirin

Quirin Flach und Hanß Daniel von Bellersheim mit Credentialien und Instructionen von der Burg abgeordnet worden, um des Burggrafen Entlassung anzusuchen, welche auch ertheilet worden ist.

§. 2.

Da dieser Burggraf 39. Jahre am Amt gewesen, so werde die Materien, damit sie nicht zu sehr zerstreuet werden, biß zu Ende dieses Jahrhunderts, so viel thunlich, zusammen suchen und jede juxta seriem temporis mittheilen.

So viel nun die Burg selbsten und der Burgmannschaft innere Verfassung unter sich anbetrifft, so liesse

1.) Frau Gutta gebohrne Lewin von Steinfurth, Albrechts von Dienheim Haußfrau, den 7. Martii 1582. die Burgmannschaft auffkünden, so aber, weilen solches in præjudicium coeptæ litis geschehen, nicht angenommen werden wollen und ist den 20. ejusd. beschlossen worden, denen Burgmanns-Reversen die Clausul mit anzuhängen, daß ausser dem gemeinen Verbott oder grossen Burgge-

richts-Tag keiner seine Burgmannschaft aufgeben könne und vorhero aller Rechtfertigungen am Burggericht, ohne einig weiter Recht suchen, darzu aller Ansprach und Forderung gegen Burgmanne oder deren Zugewandte durchaus ledig seyn müsse.

2.) ist Henrich von Mauchenheim, genannt Bechtolsheim, auf sein Ansuchen und gegen Erlegung 50. fl. so ein jeder, der das Burg-Recht nicht von seinen Eltern bekommen, erlegen müssen, zum Burgmann aufgenommen und den 25. Maji ejusd. anni verpflichtet worden.

3.) hat das Regiment den 29ten May 1588. bis auf weitere Verordnung beschlossen, denen Herren Baumeistern jedem jährlich 5. Ellen Sommertuchs und ein Pferdts-Theil Heu auf den Marckwiesen zu der vorigen Besoldung, wovon im Zweyten Theil pag. 243. das weitere zu finden, folgen zu lassen.

4.) wurde den 20. Martii 1593. bey dem Regiment in Ueberlegung gezogen, wie die von einigen gemeinen Burgmannen unter-

unternommene Unordnung wegen des Heu-Verdienens anzusehen seye? worauf beschlossen worden, daß ihnen die Vorbeygehung des Regiments zu ver- und sie zu besserem Gehorsam anzuweisen, auch die vom Regiment verfaßte neue Ordnung wegen des Heu-Verdienens, weilen man darzu den Consens der gemeinen Burgmannen nicht nöthig habe, zu publiciren seye, welches auch sofort geschehen. Alldieweilen aber die gemeine Burgmanne sich dieser Ordnung, nach welcher von beyden Weinmeistern allwegen zween Monat vor Weyhnachten in der Burg Schreiberey vor Burggraf und Baumeistern gebührlich angesuchet und kein Burgmann, welcher die beym vorigen Heu-Verdienen gemachte Schulden nicht abbezahlet, vor Abstattung derselben zu fernerem Heu-Verdienst zugelassen werden solle, nicht gefüget, sondern erst den 19. Dec. 1593. durch Marquarden von Reinberg, welcher der letzte seiner Familie gewesen, den 14. Junii 1615. gestorben und in der Burg-Kirche samt seinen Wappen

begraben ist, schriftlich ansuchen und zum Theil die vorjährige Schulden ohnbezahlt gelassen, so wurde diesem durch ein Schreiben von Burggraf und Baumeistern bedeutet, daß sie zu Ihm und den übrigen Burgmannen, welche sich etwa bey ihm zum Heu-Verdienen angeben mögten, der guten Zuversicht seyen, sie würden selbst der billigen Bescheidenheit seyn und dem Regiment zu Ehren ihr Fürhaben vor diß mal einstellen und zu Unordnung und Weiterungen nicht Ursach geben.

Damit aber die Ordnung künftig desto besser beobachtet werden möge, so haben Burggraf und Baumeistere bey Kaysers Rudolphi II. Majestät eine Confirmation derselben sub dato Prag den 30. Aug. 1595. ausgewürcket, worinn zwar die im Zweyten Theil pag. 21. & 143. ad Annum 1479. & 1517. recensirte Ordnungen pro basi genommen, jedoch noch einige neue Articel vorgeschrieben sind, wovon man folgende anführen will:

(a.) solle ohne Vorwissen und Bewilligung des Burggrafens und der Baumeistere kein

kein Heu-Verdienst oder Gesellschaft angestellet oder gehalten, sondern das Fürhaben dem Burggrafen und Baumeistern von denen verordneten Weinmeistern innerhalb 4. Tagen vor oder nach Martini angezeiget und des Burggrafen und Baumeistere Bescheidt nachgelebet werden.

(b.) sollen der Heuverdienenden Burgmannen weniger nit dann 6. und darunter 2. Regiments-Burgmanne seyn, dem Burggrafen aber frey stehen, beyzuwohnen oder sich der Gesellschaft zu entschlagen.

(c.) sollen die Weinmeistere vor oder gleich nach dem Einzug die Feuerstätte und Schornsteine besichtigen und die nöthige Ausbesserung besorgen, damit durch Feuer und Licht kein Schaden geschehe.

(d.) sollen die Spielleute mit keinem Frembden ohne Beysenn eines Heuverdienenden Burgmanns zu reyen umgehen.

(e.) sollen die Täntze am gewöhnlichen Orte gehalten werden.

(f.) sollen vermög alten üblichen Herkomens ohne Vorwissen und Erlaubnuß der Frau Burg-

Burggräfin jemand, er seye frembd oder einheimisch, zu gefallen, besondere Täntze nicht angestellet und gehalten werden.

(g.) solle kein Burgmann sich etwas von dem Wein, so im Nahmen der Gesellschaft bey den Unterthanen gezogen wird, zu-eignen, sondern dem Weinschencken die Verzapf- und Verrechnung überlassen.

(h.) solle derjenige, so seine Zeche nicht vor dem Auszug bezahlet, nicht mehr zum Heu-Verdienen zugelassen, und doch durch andere Wege zur Zahlung angehalten werden.

(i.) Wann keine Gesellschaft gehalten wird, solle das Heu über Abzug dessen, was dem Herrn Burggrafen und beyden Baumeistern und andern Burg-Dienern zur jährlichen Bestallung gebühret, zum theuresten verkauft, das erlöste Geld in den gemeinen Rent-Kasten geleget und der Burg zum Besten angewendet werden.

(k.) woferne auch ein Burgmann zu seiner häußlichen Nothdurft für seine eigene Pferdte und Vieh Heues bedürftig wäre, dem sollen biß auf 2. Pferdtstheile und

nit

nit darüber jeden mit 12. fl. Franckfurter Wehrung zu erkauffen verstattet werden.

(l.) falls künftig fernere und mehrere Ordnung nöthig, sollen Burggraf, Baumeister und das Regiment solche ihrer Discretion nach, jedoch denen confirmirten Articuln ohnabbrüchig, zu machen und zu setzen, ohne Wiederrede der anderen Burgmannen vollen Gewalt, Fug und Macht haben.

5.) hat das Regiment den 20. Martii 1591. resolviret, denen Burgmanns-Reversen die Clausulam: oder ich mich sonsten wider obberührte Puncten und Articul einen oder mehr vergreiffen würde, soll man Mich fürter für keinen Burgmann zu Friedberg mehr haben &c. einzuverleiben, so dem Burgfrieden, worinn der Verlust der Burgmannschaft auf verschiedene Verbrechen und Vergehungen statt der Straffe gesetzet ist, gantz gemäß wäre.

6.) ist Hellwig von Eringshausen zum Unterburggrafen, worzu man einige Jahre her um ein taugliches Subjectum umgesehen

sehen hatte, auf 4. Jahre lang in die durch Mittel-Personen mit Ihme verglichene Bestallung genommen und den 14. Dec. 1597. verpflichtet, Anno 1598. aber laut der Beylage sub Lit. L.

Actor. Judic. in Sachen Herrn Grafen von Wallpott zu Bassenheim gegen Burg Friedberg rc.

als Burgmann recipiret worden, folglich ein officialis nobilis extraneus biß dahin gewesen.

7.) Den 18. Dec. 1597. ist Eberhard Wolfgang von Heusenstamm, Dhomherr zu Mayntz, mit seinem Ansuchen um die Burgmannschaft, weilen die Burg ein Corpus militare seye, abgewiesen worden.

§. 3.

Die damahlige innere Verfassung der Burg haben auch die im Jahr 1590. zwischen Chur-Pfaltz und der Burg entstandene Differentien vorzüglich betroffen, indeme zwar der Churfürst Ludwig der Burg den gewöhnlichen Beybrief sowohl wegen der Offnung als Schutzes ertheilet, auch ohnerachtet

erachtet die Burgmanne den ihnen laut besondern Protocolli vom 3. April 1579. zur Sieglung zugefertigten Revers, weilen solches eine Neuerung gewesen, ohnbesiegelt gelassen, deswegen nichts erinnert hat. Allein in Eingangs gedachtem Jahre fiele dem damahligen Administratori, Johann Casimir, ein, Kraft der Oeffnungs-Verschreibung de Anno 1441. oberster Burgmann zu seyn und nicht nur zu denen gemeinen Verbotten und allen Deliberationen zugelassen zu werden, sondern auch Abschriften von der Burg Documentis, sonderlich den Nexum mit der Stadt Friedberg betreffend, ernstlich zu begehren, zu dem Ende fertigte derselbe einen Herrn von Bottlitz nach Friedberg ab, welcher dem auf den 24ten Martii 1590. ausgeschriebenen gemeinen Verbott beywohnen wollen, um dabey, was von der Burg Nothdurft zu consultiren seyn mögte, bedencken zu helfen, da beneben auch bey dieser Versammlung allerhand für- und anzubringen.

Bey einer demselben in dem Wirtshaus zum Schwanen von dem Burggrafen und

einigen

einigen Burgmannen gegebenen Visite producirte Er seine offene Vollmacht und nennte den Churfürsten der Burg oberstes und vornehmstes Glied, wollte aber, ohnerachtet Ihme wiederholter malen vorgehalten wurde, daß Chur-Pfaltz die gemeine Verbotte noch niemalen beschicket, und man, da die Burgmanne nur in geringer Anzahl erschienen, in keine Neuerung willigen könnte, seine habende Commission, welche der Burggraf ad referendum zu nehmen sich erbote, nicht eröffnen, sondern reisete nach vielem Wort-Wechsel wieder von Friedberg ab.

Es ware aber damit der Sache noch nicht geholfen, dann den 26ten Martii ej. a. Mittags um 12. Uhr liesse ein Schreiben von dem Herrn Administratore ein, worinn Er benachrichtiget, daß Er des folgenden Tages nach Friedberg kommen und in der Burg übernachten würde. Weilen aber weder das verfallene Oeffnungs-Geld von Chur-Pfaltz bezahlet, noch auf das im Jahr 1583. erfolgte Ablebben des Churfürsten Ludovici facilis der gewöhnliche Bey-Brief von dem Administratore ausgehändiget ware, so

schickte

schickte die Burg dem Herrn Administratori eine schriftliche Antwort durch einen Botten entgegen, des Inhalts, daß, obwohlen in der Burg keine Bequemlichkeiten zu Fürstlicher Logirung vorhanden, auch die Zeit zu kurtz seye, die nöthige Præparation darzu zu thun, es jedoch, falls Ihro Churfürstliche Gnaden mit geringem Losament vorlieb nehmen wolten, an unterthänigstem gutem Willen nicht fehlen solte, wobey man sich entschuldiget, warum man sich neulicher Tagen gegen den Churfürstlichen Gesandten anderst nicht erklären können, mit Bitte die Oeffnung vorhero herkommlicher massen erneuern und alsdann solche empfahen zu lassen.

Freytags den 27. Martii Vormittags um 8. Uhr wurde dieses Schreiben dem Hrn. Administratori auf dem Felde bey Sprendlingen behändiget, dem Botten aber die mündliche Antwort gegeben, daß Ihro Churfürstliche Gnaden selbst kommen würden. Man ritte also dem Herrn Administratori mit 20. Pferdten entgegen und wurde derselbe nebst dem jungen Churfürsten,

Friederich, von dem Burggrafen solenniter empfangen, selbigen Abends auch von der Burg und Stadt mit Wein und Haber beschencket. Der Administrator und der Churfürst logirten in der Burg mit einigen Räthen und vom Adel, die übrige Suite aber in der Stadt.

Den 28ten ejusd. stellten die Churfürstliche Räthe von Bottlitz und Doctor Kulmann dem Burggrafen und denen bey Ihm gewesenen Burgmannen vor:

1.) verseheten sich Ihro Churfürstliche Gnaden, daß hinführo, wann die Burgmanne wieder zusammen gefordert würden, dieselbe, als oberster Burgmann, auch würden beschrieben werden.

2.) habe es in Betreff der Erneuerung, Confirmation und Revers, die Oeffnung und Schutz betreffend, nur an der Burg gehaftet, daß diese nicht darum angesucht, es wolten aber Ihro Churfürstliche Gnaden solche ins Werck richten lassen und sich auf der Reise in denen Documentis, welche man ihnen communiciren mögte, ersehen.

3.) häl-

3.) hätten Sie vernommen, daß die beyde Commenthur zu Marburg und Franckfurth Burgmanne seyen. Weilen nun der Teutschmeister consequenter mit interessiret seye und man etwa auch andere Potentaten zur Burg einnehmen mögte; So könnten Ihro Churfürstliche Gnaden solches, als denen Verschreibungen entgegen, nicht gut heissen, sondern verlangten darüber Erläuterung.

4.) habe die Burg ohne Chur-Pfaltz Vorwissen sich wegen des Gelaits und mehr anderer Irrungen mit Hessen, Hanau und andern Herrschaften verglichen, welches dem Churfürstlichen Interesse nachtheilig seye.

Abseiten der Burg wurden

ad 1.) priora wiederholet und weitere Erläuterung versprochen.

ad 2.) nehme man das Erbieten wegen Ertheilung des Beybriefes mit Danck an.

ad 3.) hätten die beyde Commenthuren zwey unterschiedene Häuser in der Burg und die Burgmannschaft hergebracht, von mehrerem wißte man nicht, seye auch an-

dern Potentaten einiger Gerechtsame in der Burg nicht geständig.

ad 4.) habe man wegen der Vergleichung mit Hessen in Ansehung des Gelaits bey Chur-Pfaltz sich Raths erholet ꝛc. und seye erbötig, alles, was die alte Vereinigungsbrief und Reversalien wörtlich enthalten, zu erstatten.

Weilen aber die Oeffnungs-Gelder von Anno 1589. rückständig und die pro Anno 1590. ebenfalls verfallen waren, so wurde der Rentmeister mit zwey unterschiedenen Quittungen an den Churfürstlichen Cammermeister, das Geld zu holen, abgeschicket, derselbe aber damit abgefertiget, daß die Burg der Oeffnung halben sich noch nicht recht erkläret habe.

Der Administrator und Churfürst reiseten hierauf nach Cassel, weilen sie aber auf der Rückreise nicht in die Burg kamen, so hat die Burgmannschaft die versprochene weitere Erläuterung nach Heidelberg geschickt. Als hingegen den 28. Octobr. 1790. der Administrator und Doctor Kulmann mit 12. Pferdten in der Stadt eingekehret

und

und letzterer in Abwesenheit des Burggrafen den Rentmeister und Secretarium zu sich ruffen lassen und Ihnen eine Verzeichnuß der verlangenden Briefschaften zugestellet, so hat die Burg es dabey bewenden lassen und den 26. Febr. 1600. beschlossen, wegen der Pfältzischen Oeffnung und Schutzes auch der etliche Jahre ersessenen 100. fl. nichts in Erinnerung zu bringen, weil Chur-Pfaltz sich eines mehreren anmassen mögte, auch der Religion halben allerhand Consequentien einfallen dörften.

§. 4.

In das Personale der Burg schlagen auch nachstehende von der Ganerbschaft Staden herrührende 2. Puncten ein:

1.) ist den 9ten Aug. 1578. Johann Eberhard Riedesel von Bellersheim zu der Burg untersetzten Gan-Erben zu Staden verordnet worden.

2.) ist in dem ersten Theil pag. 264. & 265. der im Jahr 1405. über die Gan-Erbschaft Staden getroffene Kauf recensiret, in dem zweyten Theil pag. 183. & passim aber angeführet, daß anfänglich

die jeweilige Burggrafen, weilen sie zugleich auch vor sich Gan-Erben zu Staden gewesen, der Burg Antheil an der Gan-Erbschaft mit besorget und benutzet haben, auch was für Regiments-Burgmanne dem Anno 1530. getroffenen Vergleich zu folge von Zeit zu Zeit als untersetzte Gan-Erben bestellet worden, welche der Burg Friedberg Antheil an den Revenuen biß auf erfolgtes Aussterben der Carbischen Famille ebenfalls, wie vorhero die Burggrafen, vollkommen genossen haben, ohne daß der Burg Rente nur ein Heller davon zu gut gegangen wäre.

Als nun im Jahr 1589. Johann Caspar Weiß von Fauerbach und Wilhelm von Stockheim, welche fünf Achtel an dem zweyten Viertel, worinn die Burg Friedberg vom Anfang her mit drey Achtel begütert gewesen, inne gehabt, als die letzte ihrer Stämmen, Todes verfahren: mithin der in der gewillkührten Successions-Ordnung de Anno 1405. welche dem

Grimdlichen Bericht des Ysen-

burgi-

burgischen *Succeſſions*-Rechts in der Gan-Erbſchaft Staden ꝛc.

ſub Nro. 2. in extenſo anlieget, beſchriebene Fall, daß, wann die einem ohne Hinterlaſſung eines elichen Libes Mannes werntlichen Lehens-Erben abgeſtorbenen Gan-Erben am nächſten verwandte Gan-Erben des außgeſtorbenen Theil durch Bezalung des Kauf-Geldes an ſeine Anverwandte weiblichen Geſchlechts nicht ablegen wolten, alsdann die andere Gan-Erben, in deren Viertel der Fall alſo geſchehen wäre, jeder die Ablage nach der Marzal oder Gröſſe des Theils, den Er an dem Viertel hätte, thun und ſich alsdann des Theils auch zu ſeiner Marzal gebrauchen möge, würcklich dergeſtalten exiſtiret hat, daß die Burg Friedberg, als der eintzige in dem zweyten Viertel annoch übrige Gan-Erbe, die vacant gewordene fünf Achtel mittelſt Bezahlung des Kaufgeldes a.-----. 1718. fl. 45. kr. hätte an ſich ziehen und zu ſeinen anfänglich gehabten drey Achteln gebrauchen, folglich ein gantzes

Viertel an sich bringen können. Warum aber solches unterblieben und daß die Unsterblichkeit der Burg die Ursache nicht gewesen, noch, da wegen der Burg in gedachter Successions-Ordnung einige Limitation oder Exception weder in dem obangeführten noch dem ferneren Fall, daß wann die Viertels-Genossen die Ablage nicht thun wolten, dieselbe NB. von allen Gan-Erben gemeiniglich geschehen und die eingelößte Theile jedem nach seiner Marzal zuwachsen sollen, und zwar um so weniger seyn können, als nicht nur die Anfangs-Worte mehrbeführter Successions-Ordnung:

> Wir die Ganerben gemeynlichen des Slossis und Gerichtis zu Staden bekennen für Uns und alle unser Erben und nachkommenden Ganerben 2c.

sondern auch der Beschluß derselben in denen Worten:

> des zu Urkunde hat unser iglicher sin Jngesiegell vor sich vor alle sin Erben und Nachkommenden wissentlich heran gehangen und wir der Burggrave, Bawemeister und Burgmanne

manne zur Burge Fredeberg vor Unß und unser nachkomenden der Burg Ingesiegell zun Sachen auch also heran gehangen. So ich Sybolt Lewe von Steinfurth Ritter und ich Henne von Stogheim han unser Ingesiegell auch uns dieser Sachen also zu besagen, wissentlich heran gehangen. Datum &c.

die Burg Friedberg vor einen ohngezweifelten Compaciscenten in dürren trockenen Worten erklären und, quod Lege non distinguente nec nostrum sit distinguere, ausgemachten Rechtens ist, solle D. V. bey Recensirung des Carbischen Successions-Falles weiter dargethan werden.

§. 5.

Von Nachrichten, so die unter der Burg Schutz stehende Clöster, geistliche Sachen und die Geistlichkeit anbetreffen, kann man in diesem Zeitlauf folgende mittheilen:

Als im Jahr 1575. dem Closter Engelthal eine grosse Summe Geldes gewaltsa-

mer Weise entwendet, zugleich auch die Frau Abbtißin in ihrem Schlaffzimmer mit Schlägen und sonsten sehr mißhandelt worden, so hat die Burg Friedberg, Kraft der von Kayser Caroli V. Majestät derselben nach Inhalt des

IIten Theils pag. 220.

im Jahr 1544. confirmirten Schutz-Gerechtigkeit über erwehntes Closter unter der Hand und ohnvermerckt nach denen Thätern zu forschen veranstaltet, es ist auch endlich an den Tag gekommen, daß Philipps Werner von Buches, welcher damalen Inhaber der Haselhecke bey Ober-Mörlen und einiger Huben Landes in der Ilbenstatter und Rendler Gemarckung gewesen, diese schändliche That mit Beyhülfe einiger Reißigen vollbracht.

Nachdeme nun Johann Georg Graf zu Solms-Laubach und Philipps Graf zu Hanau-Lichtenberg, der jüngere, als des von Buches Lehen-Herrn, auch etliche andere vom Adel vielfältig vor ihn gebetten, daß er gegen Erlegung einer Summe Geldes bey der Burg ausser Sorge gelassen werden möge, so ist diese Summe den 23. Sept.

1577.

1577. von dem Regiment auf 5000. fl. bestimmet, auf fernere Fürbitte aber den 18. Dec. besagten Jahres auf 4000. fl. gemindert worden. Es hat aber Henrich Wilhelm von Stockheim zu Höchst und Gan-Erbe zu Staden vermög der über das Closter Engelthal, ohnerachtet des von seinen Vor-Eltern und Vorfahren Wigand von Buches, Ruprecht seinem Sohne, Erwin von Buches, Johann, Hartmann Gebrüderen, Franck, Conrad und Herden von Buches, Ruprecht und Friederich Gebrüdern von Carben, Emerich und seines Bruders Söhnen Ruprecht und Johann von Carben an St. Marien Magdalenen Tag des dreyzehen hundert fünf und zwanzigsten Jahres ausgestellten Reversus, daß sie und ihre Nachkommen keinerley Recht oder Bedrang nimmermehr gehaben oder gefordern wollen zu dem Gottes-Hauß und dem Closter und dem Convent zu Engelthal, behaupteten weltlichen Jurisdiction den von Buches samt seinem Knecht, Daniel Buchenauer, in der Gan-Erbschaft Staden verstricken lassen. Als nun im Jahr 1580.

der

der von Buches dieses Zeitliche verlassen, so ist der von der Burg vor dessen Person geforderte Abtrag, dieweilen Er, uti sunt formalia Protocolli d. d. 18. May d. a. mit der Haut bezahlet, gefallen, jedoch gegen die Knechte, so der Hinwegnahme beygewohnet, vorbehalten worden. Nachdeme hierauf die Herrschaft Hanau vierthalb Huben Landes, vierthalb Morgen Weingarten und 16. Morgen Wiesen, so in der Ilbenstatter Gemarckung gelegen waren, so dann die Herren Grafen Ernst, Conrad und Hannß Jerg zu Solms drey Huben Landes zu Rendel, als eröffnet Buchisch Lehen, angesprochen und deren Einraumung von der Burg verlanget; So hat diese vor erst den Abnutzen mit Arrest beschlagen und der Buchischen Wittib von dem Lehenherrlichen Begehren Nachricht gegeben. Nun suchte zwar diese um Relaxation der angelegten Arresten an, bate auch nebst einer verwittibten Buchischen Schwester, sie in dem Besitz der Lehen-Stücker, so ihr Mann und Bruder inne gehabt, zu lassen und sie deren gegen Recht nicht zu entsetzen. Weilen aber die

Witt-

Wittwen auf die ihnen communicirte Lehen-herrliche Schreiben nichts gründliches einzuwenden vermogt und auf das letztere Decretum, worinn sie bedrohet worden, daß, wann sie innerhalb drey Wochen nichts Gründliches beybringen würden, die erledigte Lehen-Stücke denen Lehen-Herren ohne Aufschub eingeraumet werden solten, gar nichts eingewendet; so ist den 22sten May 1583. von dem Burg-Gericht resolviret worden, die arrestirte Buchische Lehen an den Herrn Grafen von Solms und die Hanauische Vormundschaft, præstita Cautione, samt denen auf denen Lehen erwachsenen Nutzungen einzuraumen.

Diese kurtze Geschichts-Erzehlung gibt zu verschiedenen Anmerckungen gegründeten Anlaß, dann, da

1.) die Buchische Lehen zu Ilbenstatt einen ohngezweifelten partem integrantem dasiger Terminey ausgemachet, so wird dardurch die im Ersten Theil zum öftern gemachte Observation, daß sich der Grafen von Cappenberg, als Stifter des Closters Ober-Ilbenstatt, Patrimonium und

Domi-

Dominicalia nicht auf die gantze Ilben-
statter Gemarckung erstrecket, ohngemein
bestärcket.

2.) ist aus diesem Vorgang offenbar, daß,
da das Gräfliche Haus Hanau nicht bey
Chur Mayntz, als Episcopo und einge-
drungenen Advocato Monasterii, son-
dern bey der Burg Friedberg um den Ar-
rest angesuchet und die beyden Adelichen
Wittwen das forum der Burg, ohne
sich an Chur Mayntz zu wenden, aner-
kannt haben, der Burg Friedberg Pos-
sessio vel qu. aller weltlichen Gerichtbar-
keit in der Ilbenstatter gantzen Terminey
eine gantz notorische Sache gewesen seye.

3.) daß, da auf denn Fall, wann die Bu-
chische Wittwen etwas erhebliches hätten
einwenden können, die Sache zwischen
Ihnen und denen Lehen-Herrn vor dem
Burg-Gericht zur ordentlichen gerichtli-
chen Disceptation gekommen: mithin
das forum Arresti sive rei sitæ, quam-
vis feudalis, dannoch fundiret gewesen
wäre.

4.) ergibt sich hieraus, daß, da die Lehen-
Herrn

Herrn und andere vom Adel sich des von Buches, ohnerachtet derselbe ein ohnmittelbarer Reichs-Edelmann gewesen, nicht anderst, als intercedendo bey der Burg angenommen, und Henrich Wilhelm von Stockheim denselben biß an sein Ende in Verhaftung behalten, das von denen Ritterschaftlichen Consulenten so oft mißbrauchende Principium, Parem in parem non habere imperium, den Stich nicht halte, und daß ein Nobilis immediatus delinquens selbiger Zeit in jedem Territorio seinen Richter gefunden habe, wie dessen auch im Zweyten Theil pag. 298. & 308. zwey Exempel angeführet seynd.

Sonsten ist von diesem Closter, so viel gegenwärtigen Periodum anbetrift, annoch anzuführen, daß, als im Jahr 1580. Anna von Wallendorf zu einer Abbtißin erwählet worden, dieselbe sogleich nach der Einweyhung sich in der Burg Schutz und Schirm befohlen, solchen auch, als kurtz hernach der Prälat zu Arnspurg einen Probst in das Closter gesetzt, reclamiret habe, worauf zwar

zwar die Burg durch einen Burgmann dem Prälaten eine Vorstellung thun lassen, es hat aber dieser die Sache auf den Ertzbischof zu Mayntz geschoben und die Burg es dabey bewenden lassen.

§. 6.

In dem Zweyten Theil §. 73. ist bereits vorläufig berühret, wie eifrig sich um diese Zeit die Ertzbischöffe zu Mayntz haben angelegen seyn lassen, ihre Rechte über das Closter Ober-Ilbenstatt auszudehnen und die Burg Friedberg von ihren Landesherrlichen Rechten nach und nach zu verdringen, und daß darüber viele verdrüßliche Weitläuftigkeiten, wie es bey einmahl eingerissenem Mißverstand gemeiniglich zu geschehen pfleget, entstanden.

Um nun die vornehmste derselben kürtzlich anzuführen, so hatten schon unter des vorigen Burggrafen Regierungs-Zeit einige Conventuales zu Ilbenstatt, besonders Johann Gronelius und Johann Nauheimer, viele Neigung zur Evangelisch-Lutherischen Religion blicken lassen, wovon sie der Probst unter angedroheter Strafe abgemahnet,

weilen

weilen sie aber gesagt, daß, wann sie strafbar, sie von der Burg neben dem Probst Strafe wohl leiden mögten, so hat dieser die Sache nach Maynz berichtet, worauf ihme etliche Reuter zugeschickt worden, um die Conventualen durch dieselbe in Thurn werffen und mit Wasser und Brodt speisen zu lassen.

Weilen nun die Burgmanne diesen Gebrauch eines fremden brachii secularis vor einen Eingrif in ihre weltliche Obrigkeit hielten und besorgten, es mögten die Conventuales gar nach Maynz abgeführet und der Burg Schutz und Schirm ihren Privilegiis zuwider entzogen werden, so haben sie die beyde Conventuales aus dem Thurn abholen und in die Burg bringen lassen. Da aber der Ertzbischoff diese Unternehmung vor einen vorsetzlichen Eingrif in seine geistliche Jurisdiction über das Closter angesehen und Satisfaction verlanget, so seynd die Conventuales in das Closter zuruck, an den Ertz-Bischof aber einige Regiments-Burgmanne mit einem Schreiben abgeschicket worden, welche solches den 15. Junii 1577. überrei-

chet und zur Resolution erhalten haben, daß, gleichwie Ihro Churfürstliche Gnaden denen Burgmannen an ihrer weltlichen Obrigkeit keine Verhindernuß thun wolten, also auch die Burgmanne daß sie hierinnen zu viel gethan mittelst eines Reversus bekennen sollten, so die burgische Deputati ad referendum genommen haben und ist endlich die Sache durch zwey unterm 8. Julii 1577. und 10. Martii 1578. von dem Regiment an den Churfürsten erlassene Erklärungs-Schreiben beygeleget worden.

§. 7.

Die auf dem in Anno 1582. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag in Contestation gekommene Einführung des auf Befehl des Pabsts Gregorii XIII. verfertigten Neu-verbesserten Calenders wolte von dem Ertzbischof Wolffgang zu Mayntz, welcher aus der Freyherrlichen Famille deren von Dalbberg ware, auch zu Ilbenstatt ohne Vorwissen der Burg durchgesetzet werden, zu dem Ende solcher dem Probst und Convent zugefertiget worden, um sich in Haltung der Festtage in der Kirchen darnach zu richten.

Weilen

Weilen aber erwehnter Calender in dieser Gegend noch von keinem Reichs-Stand angenommen gewesen, so wurde von der Burg zu Verhütung allerhand Unordnung der Gemeinde befohlen, bey dem alten Calender bis auf weitere Verordnung zu bleiben.

Als nun der Probst den heiligen Christ-Tag nach dem neuen Calender verkünden lassen, so hat der Burg-Friedbergische Beamte zu Ilbenstatt Abends vorher der Gemeinde zusammen läuten lassen und dieses Fest an dem vom Probst bestimmten Tag zu feyern verbotten, worüber sich der Ertzbischof in einem den 29. Dec. 1583. stylo novo datirten Schreiben bey dem Regiment, als über einen Eingrif in seine geistliche Jurisdiction, beschweret und den neuen Calender anzunehmen begehret hat, mit wiederholter Versicherung, daß Er der Burg in ihrer weltlichen *Jurisdiction* hinwiederum keinen Eintrag zu thun gemeynt seye.

Es hat aber das Regiment den 20. Jan. 1584. stylo antiquo, welcher von der Burg

gleichwie von allen statibus & Corporibus Evangelicis, ja bey dem Kayserlichen Cammergericht selbsten in exhibendis supplicationibus, dandis Decretis, expediendis Processibus & Documentis, signandis Productis & computandis terminis cæterisque actibus judiciariis,

vid. SCHWEDER *in Jure Publ. P. spec. sect. 1. Cap. V. §. 23.*

zu Verhütung allerhand Unrichtigkeit, vermög gemeinen Bescheids vom 14. Junii 1583. bis sich Kayserliche Majestät und die Reichs-Stände dießfalls mit einander verglichen haben, immerhin beybehalten worden, darauf geantwortet, daß, so lange andere benachbarte weltliche Stände den neuen Calender nicht annähmen, die Burg auch solches zu Ilbenstatt nicht gestatten könne, wann er aber an benachbarten Orten angestellet und gangbar würde, sich auch aller gleichförmigen Gebühr gerne verhalten wolle.

§. 8.

Den 4ten Aug. 1587. überschickte Probst, Prior und Convent des Closters Ober-Ilbenstatt ein Schreiben an den Burggrafen mit

mit beygeschlossen verschiedenen Beschwerden gegen den damaligen Greffen, Jacob Stollen, worunter das zweyte wegen des im Jahr 1757. über der Fischerey verunglückten Andreas Beckers, eines Burg Friedbergischen Unterthanen zu Ilbenstatt, wohl zu bemercken und folgenden Inhalts ist:

Zum andern zwingt Er mit Gewalt die gemeine Dorf-Fischer, daß sie ihren Nachen und Fisch-Kasten uff unsere Wasser obendig unserer Brucken müssen stellen und anhencken, welches hievor niemehr erhöret, vielweniger gegeschehen.

dann hieraus ist klar und wird durch den Artic. probat. 64. in verbis:

Item wahr, daß innerhalb dreyen Jahren im Nahmen der Burckh Friedsberg durch den Undergreffen denjenigen, welche Fischer-Nachen haben, bey Straff auferlegt und Sie gezwungen worden, ihre Fischer-Nachen von dem alten gewöhnlichen Ort und in des Closters Fisch-Wasser zu

hencken, zu dem Ende, Ehrbemeldtem Closter sein *Jus piscandi* zu ringern. welchen Chur-Mayntz nebst vielen andern an dem Kayserlichen Cammer-Gericht selbsten übergeben und um Erkennung einer Commission ad examinandum Testes in perpetuam rei memoriam, welche auch den 30. Martii 1593. erkannt worden, anruffen lassen, ohngemein bestärcket, daß die zunächst an dem Dorf erbaute Brücke die wahre Unter-Marck zwischen dem Closter- und dem gemeinen Wasser seye und daß das Closter damalen nur das obere Wasser gegen Assenheim vor das seinige gehalten, die Fischer aus der Gemeinde aber das untere Wasser gegen Ocarben als ein gemeines, allen Einwohnern freygestandenes Wasser zu benutzen gehabt und eigene Nachen und Fisch-Kasten darauf gebrauchet: mithin die Closter-Leute, welche auf Befehl ihrer vorgesetzten den Andreas Becker, als er in diesem gemeinen Wasser, continuando antiquissimam possessionem vel qu. gefischet, pfänden, ihme das Garn nehmen und denselben gefangen in das Closter führen wollen

sen, desselben darüber erlittenen Tode, dessen eigentliche Umstände suo tempore werden näher angeführet werden, zu verantworten haben.

§. 9.

Vorberührtes Examen Testium wurde hauptsächlich dardurch veranlasset, daß die Burg Friedberg im Herbst 1590. des Closters Schäfer, welcher einer ihme wegen Uebertreibens mit der Schaaf-Heerde und andern muthwilligen Händeln bevorgestandenen Strafe sich nicht unterwerffen wollen und gegen einige Burgmanne, so ihm in dem Dorf begegnet, den Respect verlohren, beym Kopf nehmen und zu Friedberg incarceriren lassen, welches Chur-Mayntz vor einen Eingrif in seine Jurisdiction über das Closter und dessen Gesinde angesehen und an dem Kayserlichen Cammer-Gericht ein Mandat auf die Pfandungs-Constitution, welche selbiger Zeiten gar zu oft mißbrauchet worden, extrahiret, in progressu litis super Causalibus aber das anfänglich nur auf das Closter und dessen Gesinde restringirte Principium auch auf das Dorf Jlbenstatt,

dessen Einwohnere und gantze Gemarckung extendiret, zu dessen Behuff oberwehnte Commission ad examinandum Testes ausgewürcket und dardurch die Burg Friedberg zu Extrahirung einer gleichmäßigen Commission veranlasset hat. Es seynd aber die Zeugen-Aussagen besonders in Ansehung des etlich hundertjährigen und gantz unfürdencklichen Besitz-Standes der Burg vor Chur-Mayntz so trostlos ausgefallen, daß man sich in denen seit publicirten Rotulis verflossenen anderthalb Jahrhunderten weder eine Probations-Schrift zu übergeben, noch vielweniger aber auf die von der Burg exhibirte Probations- und Deductions-Schrift zu antworten getrauet, jedoch Mittel und Wege zu finden gewußt hat, daß die Burg bis hieher Hülf-los und ohnerhöret, somit aber denen nachgefolgten vielen Theils Landfriedbrüchigen Turbationibus ausgesetzet geblieben, worzu die Acquisition derer der Burg Friedberg und dem Dorf Ilbenstatt nahe gelegenen Königsteinischen Ortschaften nicht wenig beygetragen, wovon unten ein mehrers. Inzwischen kan

kan man allhier ohnberühret nicht lassen, daß, obschon das Closter, als Decimator universalis zu Ilbenstatt, dem uralten Herkommen nach schuldig gewesen, den Kraut-Zehenden durch zwey der von der Burg Friedberg, als Landes-Obrigkeit, beeidigten Landscheidere um billige Belohnung ausmessen zu lassen, der Probst jedoch im Jahr 1591. auch hierinnen einen Eigennutzen und Neuerung gesuchet, indeme derselbe einen Conventualen mit einer Meß-Ruthen zu Abschlagung des Kraut-Zehenden in das Feld geschicket hat, welche ihm aber auf des Gresen Befehl zerhauen und dardurch die Zahl der Clösterlichen vermeynten Gravaminum vermehret worden.

Mehrerwehnter Cameral Litis pendenz ohnerachtet haben Probst, Prior und Convent den Burggrafen und die Baumeistere noch immerhin vor die Landes-Obrigkeit zu Ilbenstatt und des Closters natürliche Schutz-Herrn anerkannt, wie sie dann unterm 27. Novemb. 1598. um Abstellung deren wider die Gemeind und einige Clösterliche Pacht- und Zinß-Leute geklagten Neue-

tungen gebetten und in einem P. S. die Formalien gebrauchet haben:

Es wolle der Herr Burggrave zu Gemüthe führen, warum Wir jährlich zween Wagen Heu und das fette Schwein zur Burg liefern, damit wir nit gezwungen werden, solches anderwärts hin zu wenden ꝛc.

Eben als ob die dem Closter in dem Fundations-Brief nachgelassene Wahl eines Advocati die Landesherrliche Schutz-Gerechtigkeit, so das Closter alle Tage geniesset, ausschliessen und die uralt hergebrachte Recognition in zwey Wagen Heu und einem fetten Schwein bestehend und wovon, wie im zweyten Theil pag. 243. zu ersehen, 1. Wagen Heu zur Baumeisters Besoldung geschlagen worden, aufheben könte.

§. 10.

Um diese Zeit litte auch das sonstige gute Einverständnuß zwischen dem Ertzbischof zu Mayntz und der Burg Friedberg in Ansehung des Jungfrauen Closters Nieder-Ilbenstatt verschiedene Stösse, dann als im Jahr 1582. den 7. May von Chur-

Maynzisch und Burgfriedbergischen Deputatis die Abhör des Closter-Rechnungen herkommlicher massen vorgenommen worden, so kamen verschiedene Puncten in Contestation und wurde abseiten der Burg unter anderem geahndet, daß ohnadeliche Jungfrauen in das Closter aufgenommen werden wollen, so dem Herkommen und Vergleich, daß die Burgmanns-Töchter das Vorrecht haben sollen, zuwider seye.

Bey der den 30. April 1585. gemeinschaftlich vorgenommenen Rechnungs-Abhör stellte sich Judith von Rosenbach als Meisterin dar, es waren auch zwey Closter-Jungfern burgerlichen Standes zugegen, weswegen die burgische Abgeordnete gegen der ersten Wahl und der letztern Aufnahme protestiret, weilen die im Vergleichs-Instrument de Anno 1567. enthaltene Clausula: Mit Vorwissen rc. cum effectu und nicht de nuda scientia verstanden werden müßte, welche Protestation auch den 23. April 1586. und 5. May 1587. nicht weniger den 4. May 1598. bey damalen vorgehabter Einkleidung einer Jungfer von Frank-

furth wiederholet worden, worüber es Anno 1600. mit dem Ertzbischof Wolffgang zu einer Correspondenz gekommen und endlich den 13. Octobr. d. a. von diesem die Erklärung geschehen ist, daß, ohne Abbruch seiner geistlichen Jurisdiction und des Closters Statuten und Regeln ohnpräjudicirlich, auf zutragende fernere Einkleidung der Burg die Zeit und Person berichtet werden solle.

§. 11.

Was aber die in diesem Zeitlauf vorgekomene geistliche und die Geistlichkeit selbsten betreffende Sachen anbelanget, so finden sich davon folgende Nachrichten:

1.) wurde unter dem 4. Dec. 1578. von dem Regiment der Burg eine Ehe-Ordnung in das Kaicher Gericht erlassen und darinnen das Heyrathen biß auf den vierten Grad exclusive bey Strafe verbotten, im Jahr 1582. aber von dem Ertzbischof zu Mayntz nach Heldenbergen, welcher Ort meistentheils Catholische Inwohner und allwo das Dhom-Capitul zu Mayntz das Jus Patronatus hat, eine andere Ehe-Ordnung geschicket, von dem Regiment hingegen

gegen es bey der Anno 1578. publicirten gelassen.

8.) ist den 24. Dec. 1578. der bißherige Burg-Pfarrer Matthias Beick von Ach Alters halben auf sein bittliches Ansuchen zur Ruhe gesetzet und ihme zu seiner Unterhaltung ad dies vitæ etwas verwilliget, dem Caplan aber wegen Versehung beyder Diensten die Besoldung verbessert worden.

9.) Als dem Regiment die Anzeige geschehen, daß den 7. Jan. 1581. der Mayntzische Dhom-Prediger, Licentiat Valentin Hohenstein und der Dhom-Vicarius M. Johann Eckardt sich angemasset, zu Heldenbergen zu verordnen, daß der Gref dem Pfarrer die Kirchen- und Sacristeyschlüssel zustellen, die Truhe aus der Sacristey schaffen und den Kirchen-Acker zuruckgeben, der alte Glöckner wieder angenommen, auch die Unterthanen, welche, weilen sie gegen das Herrschaftliche Verbott in die Corporis den Himmel getragen, um 15. fl. gestraft worden, frey gelassen werden sollen; So ist der Schluß ergangen,

gen, daß, weilen diese Sachen nur mündlich gesucht, die Burg in Possession der Schlüssel bleiben, doch, wo die Kiste zu groß, solche in die Kirche gestellet, der neue Glöckner, weilen solchen jederzeit der Gref und die Gemeind angenommen, bleiben, wegen des Ackers Bericht eingeholet und die Unterthanen zu Erlegung der Strafe angehalten werden sollen.

4.) ist den 20. Febr. 1583. Hermann Schrott Pfarrer zu Ocarben, ob attentatum stuprum violentum und anderer Vergehungen halben verurtheilet worden, einen Monat lang bey Wasser und Brodt incarceriret, seines Pfarr-Amts entsetzet und sodann der Burg Jurisdiction verwiesen zu werden, welche Urtel auch vollzogen und den 26. Martii d. a. Magister Henricus Florus, gewesener Schulmeister zu Assenheim, von Mag. Philipp Lonicerus, Pfarrern in der Stadt und Valentin Fluckius, zu teutsch, Flick, Pfarrern in der Burg, in Beyseyn des Burg-Secretarii examiniret und von dem Burggrafen zum Pfarrer zu Ocarben angenommen worden.

5.) den 15. Jan. 1584. ist ein Schreiben von dem Catholischen Pfarrer zu Heldenbergen, worinn er sich beschweret, daß der Gref daselbsten seiner Ehefrau das Heilige Sacrament durch den Pfarrer zu Kaichen reichen lassen, bey dem Burg-Rath verlesen und dem Pfarrer darauf bedeutet worden, Er habe weder der Burg Unterthanen, noch viel weniger aber dem Grefen, in der Burg Obrigkeit in Religions-Sachen einige Maaß zu geben, auch daß man dergleichen zu thun wohl bemächtiget seye und ihme die Burg damit genug thue, daß Sie dem Ertzbischoffen zu Maynt zu Ehren nachgebe und geschehen lasse, daß die Kirche zu Heldenbergen durch Catholische Pfarrer versehen werde.

6.) ist Hartmannus Rabanus Buzbachensis den 24. May 1587. von der Burg zum Evangelischen Schulmeister in Heldenbergen angenommen worden.

7.) Nachdeme im Octob. 1590. der Ertzbischof zu Mayntz Sich durch ein Schreiben bey dem Burggrafen beschweret, daß der Gref zu Ilbenstatt der Burg Unterthanen

thanen daselbst verbotten habe, sich hinfürter der Communion unter einerley Gestalt zu enthalten, so ist unter dem 27. Nov. d. a. Namens des Regiments darauf geantwortet worden, daß der Gref dessen gar nicht geständig, wohl aber von der Gemeind den 23. Sept. bey gehaltener Regiments-Versammlung per supplicam gebetten worden seye, ihnen das Exercitium der Augspurgischen Confession zuzulassen, weshalben die Burg zu Ihro Churfüstlichen Gnaden die unterthänigste Zuversicht hege, Sie werden nicht gemeynet seyn, der Burg armen Leuten zu Ilbenstatt, da sie sich zu der im Heiligen Reich zugelassenen Augspurgischen Confession freywillig bekennen, dießfalls einige Maaß fürzuschreiben und ihre Gewissen dem klaren Religionsfrieden zugegen beschweren zu lassen. Es fehlete aber bey dieser Gemeind an der in dergleichen Fällen erforderlichen Einigkeit und Standhaftigkeit, weshalben, als den 11. April 1591. die Heimberger und Ausschuß aus der Gemeind erinnert, ihnen auf

auf ihre hiebevor eingelieferte Supplication Bescheid zu ertheilen und sie der Religion halben, wie andere der Burg Unterthanen zu bedencken, von dem Burggrafen die Antwort ertheilet worden, daß man ihnen der Ursachen nicht gleich willfahren könne, weilen etliche ihrer Schöffen wieder abtrünnig geworden, dessen vorhero Erkundigung einzuziehen seye.

8.) ist den 19. Nov. 1590. Hermann Köler præsentirter Pfarrer auf Oberau nach abgelegter Prob-Predigt, weilen er schon 20. Jahre in Ministerio gestanden, ohne examiniret zu werden, bestättiget worden.

§. 12.

Von Veränderungen in der Burg Civil- und Militar-Diensten führe in diesem Zeitlauf kürtzlich folgende an:

1.) folgte dem geraume Jahre als Burg-Schreiber und Syndicus in Diensten gestandenen Licentiat Castritius, welchem das Regiment zu Vergeltung seiner treuen Diensten den 10. Julii 1577. das zur

Præsenz gehörig gewesene Gelände zu Ostheim frey, ledig und eigenthumlich geschencket hat, den 23. Sept. 1579. Andreas Pothinus Licentiatus in diesem Officio nach, welcher eine Capitulation auf 4. Jahre erhielte.

2.) ist den 8. Martii 1581. der Untergref zu Kaichen, Jacob Stoll, als Hüner-Vogt zu Einziehung der allenthalben unter fremden Herrschaften gesessenen Burg-Friedbergischen Leibeigenen Bethe und Hüner angenommen und kurtz darauf verordnet worden, daß er von jedem Best-Haupt zu thaidigen 6. Albus haben solle.

3) hat den 15. Febr. 1582. Jacob von Othera zu Oppenheim gebürtig, als Burg-Secretarius seine Pflichten abgeleget, sodann

4.) den 5ten Martii ej. a. der neubestellte Rentmeister Heinrich Zubrodt, den gewöhnlichen Eid geleistet.

5.) Gaben die innerliche Unruhen im Reich, zu deren Beylegung im Jahr 1586. wie bey

GOLDAST. in Reichs-Satzungen *T. II. p. 327.*

zu finden, ein Deputations-Tag zu Worms gehalten worden, auch Anlaß zu einer andern militarischen Verfassung in der Burg, dann den 10. Martii 1587. Valentin Bischof als Lieutenant beeidiget, den 16. Aug. d. a. aber auf sein Ansuchen wieder entlassen und den 24. May ej. a. wegen der gefährlichen Zeitläuffen zu Verwahrung der Burg 20. Hacken-Schützen und Soldaten anzunehmen, auch mehrere Hacken und Doppelhacken zu erkaufen beschlossen, nicht weniger Meister Simon als Burg-Büchsenmacher verpflichtet, den 24. April 1588. aber Melchior Scholderer als Hauptmann sodann den 10. Junii 1590. Hanß von Deventer, als Zeugwart, an- und in Pflichten genommen worden.

6.) ist den 12. Febr. 1590. Engelbrecht Abelach als Müntzmeister und den 1. Julii d.a. Johann Hegmann, Goldschmidt zu Franckfurth, als Wardein angenommen und verpflichtet worden.

7.) ist den 10. May 1598. in Johann Usingeri Stelle bey der Schreiberey M. Caspar

Caspar Gabriel Rasor als Secretarius angenommen worden.

8.) Hat eodem Anno Doctor Tilemann Göthe die Stelle eines Burg-Syndici erhalten.

§. 13.

In Sachen die Reichs-Stadt Friedberg betreffend findet man folgendes zukünftiger Nachricht anzumercken nöthig:

1.) Nachdeme der Burggraf, Johann Eberhard von Cronberg unter dem 11. Febr. 1580. von Kayserlicher Majestät confirmiret ware, so wurde die Huldigung der Stadt Friedberg auf den 9. Martii besagten Jahres veranstaltet und von Burgermeistern, Rath und gemeiner Burgerschaft nach der im Jahr 1571. interimsweise und absque præjudicio verglichenen Eides-Formul geleistet.

2.) Als im Jahr 1594. die Stadt- und Raths-Schreibers-Stelle vacant geworden, so fuhren die Burgermeistere, Schöffen und jüngere Raths-Herren zu, ohne diese Wahl vor den vollen Rath zu bringen, folglich ohne Wissen des Burggrafen und Adelichen

Adelichen Sechser gegen den alten Besitz-Stand und klaren Schieds-Richterlichen Ausspruch de Anno 1387. dessen Inhalt in dem Ersten Theil pag. 204. recensiret, ein vollständiger Abdruck aber unter denen Beylagen des öfters allegirten

Berichts und Gegen-Berichts *sub Nro. LIX.*

zu finden ist, und dessen gantz Teutsche Worte:

Auch ist beredt um das Gerichte, daß man einen geschwornen Schreiber haben solle an dem Gerichte-- --- deß Schreibers wir jezundt mit ein (i. e. mit einander) überkommen seyn ꝛc.

& porro:

Auch ist überkommen, welche Zyt es Noth thut, ein ander Schreiber zu sezen, so soll ein Burggrafe und ein Schöffin von der Schöffen wegen, welchen sie darzu geben, bey einkommen und eines Schreibers überkommen mit einander. ꝛc.

einseitig zu und beruften Heinrich Craffsten,

ten, einen Notarium von Herborn aus der Grafschaft Dillenburg, zum Stadt-Schreiber, weswegen die Burg dessen Abschaffung verlangte und auf den Fall, wann man bey einer neuen Wahl nicht einig werden könnte, sich auf das in oben berührtem Laudo verordnete Expediens,

> daß wann diese beyde, nehmlich der Burggraf und der ihme zugegebene Schöff, nicht einmüthig werden, der Burggraf einen andern Schöffen und der Schöff einen Burgmann von den Sechsen zu sich nehmen und, wann auch diese sich nicht vereinigen können, alle vier mit 3. Würfeln werffen und wer die meiste Augen hat, behalten solle. ꝛc.

bezohe. Es wolten aber die burgerliche Raths-Glieder nicht nachgeben, sondern extrahirten eodem Anno an dem Kayserlichen Cammer-Gericht eine Citation super turbata Possessione, die Annehmung eines Stadt-Schreibers betreffend, wider den Burggrafen, welcher nicht nur in Rechtlicher Ordnung begegnet,

net, sondern auch in dem folgenden 1595. sten Jahre durch die Burg ein Mandatum S. C. worinn dem Burger-Rath, sich mit dem Burggrafen und Adelichen Sechsern der Annehmung eines Stadt-Schreibers zu vergleichen, auferlegt ist, ausgewürcket, dieser Process auch nachhero von beyden Theilen usque ad Conclusionem fortgesetzet worden ist.

Weilen aber die Städtische ihrem Citations-Process nicht getrauet, so supplicirten dieselbe im Jahr 1596. mit Verschweigung der Cameral Litispendenz am Kayserlichen Hof, sie auf angebottene Caution zu Annehmung des Stadt-Schreibers kommen zu lassen, wie auch einen erfahrnen gelehrten Mann zum Syndico annehmen zu dörfen.

Es hat aber, wie sich in der Folge zeigen wird, dieser Absprung der Burg zu einer guten Gelegenheit gedienet, ihre Jura über die Stadt mehrers ans Licht und durch Kayserliche Judicata fester zu setzen.

3.) ist etliche Jahre vorher Johann Zick-

wolff, Schöff in der Stadt Friedberg, wegen schimpflicher Worten, so er wider den Burggrafen und den Rath der Stadt ausgestossen, seines Raths- und Schöffen-Stuls-Sitzes suspendiret und nicht ehender wieder zugelassen worden, als biß Er den 28. Sept. 1595. den bey der gedruckten

Gründlichen Information von der Reichs-Stadt Friedberg Regimentsverfassung und Reichs-Standschaft rc. *sub Lit. C. pag.* 63.

befindlichen Revers, worinn Er den Burggrafen seine ordentliche gebietende Obrigkeit und Haupt des Raths nennet, demüthiglich um Verzeihung und Restitution bittet und verspricht, sich hinführo die Zeit seines Lebens aller unziemlichen Wort und Werck gegen den Burggrafen und gemeine Burg allerdings zu enthalten und wider dieselbe nichts zu handeln, auch sonsten gegen seiner Gestreng, als seiner gebietenden lieben Obrigkeit, wie sichs ohne das gebühre, gehorsam, fried- und schiedlich zu erzeigen und deren mit

schul-

schuldiger Reverenz, Ehrerbietung und in allem zu gewarten, ausgestellet, darüber auch dem Burggrafen mit Handgebender Treue an Eides statt angelobet hat.

4) entstunde im Jahr 1599. ein neuer Streit und Procefs wegen Erwählung eines Stadt-Pfarrers, dann, als in besagtem Jahre der Stadt-Pfarrer Lonicerus mit Tod abgienge, haben Burgermeister und Burger-Rath sich gegen alle Regiments-Verfassung und altes Herkommen einseitig mit Vorbeygehung des Burggrafen und der Adelichen Sechser unterstanden, einen andern Stadt-Pfarrer, Namens Moltherum von Marburg zu beruffen.

Ob nun wohlen die Kayserliche Burg Anno 1600. an dem Kayserlichen Cammergericht ein Mandatum restitutorium & inhibitorium ausgewürcket, worinn dem Burger-Rath alles Ernstes anbefohlen worden,

daß derselbe ohne Verzug und Ausrede es des Kirchen-Ministerii Bestel-

lung halben in vorig hergebrachten Stand zuforderst wiederstellen, sich mit dem Burggrafen und denen in den Stadt-Rath mit eingehenden Sechß Burgmann, eben desselben Kirchen-Ministerii Bestellung halben, allermassen mit nächst verstorbenem Pfarrer M. Lonicero nebst andern Vorfahren beschehen, ehest vergleichen, auch hinfüro in diesen und andern dergleichen Sachen sich aller Absonderung von einem ganzen *Corpore*, der *Conventiculn* und *usurpation* des ihnen absonderlich dießfallß nicht gebührenden Raths Namens und Tituls gänzlich enthalten solle.

Ob auch gleich die Juristen-Facultæt zu Leipzig auf eingeholten Rath ihren Rechtlichen Spruch dahin ertheilet hat,

daß Burgermeister und Burger des Raths aus angeführten Ursachen, insonderheit aber, weilen besag der angezogenen Raths-Ordnung und Verträge ohne des Burggrafen und Adeliche Sechser kein vollkommener Rath beste-

bestehen, noch in Regiments-Sachen etwas vorgenommen werden kann, die Pfarr-Bestellung auch vor die Burgermeister und Burger des Raths niemalen *in specie excipirt*, *Doct. Moltherum* zum Pfarrer vor sich allein zu *vociren*, nicht befugt gewesen, dahero derselbe *pro legitime vocato* nicht zu achten seye.

So seynd doch beyde: die Stadtschreibers- und Pfarr-Wahl betreffende Processe an dem Kayserlichen Cammergericht biß daher ohnausgemachet ersitzen geblieben.

§. 14.

Ausser denen oben §. 6. & seqq. recensirten, zwischen Chur-Mayntz und der Burg Friedberg wegen der beyden Ilbenstatter Clöster sodann denen zwischen der Burg und Stadt Friedberg entstandenen Mißhelligkeiten fehlete es in diesem Periodo temporis auch an andern zwischen der Burg und andern benachbarten sonderheitlich in Jagd- und Marck-Sachen zum Theil gantz ohnvermuthet entsprungenen

nen und meistens zu Processen an dem Kayserlichen Cammer-Gericht erwachsenen Differentien nicht, dann

1.) im Jahr 1580. etliche junge Junckern von Lindheim sich des Jagens in der angränzenden Altenstatter-Marck angemasset, weßhalben bey dem den 8. Martii d. a. gehaltenen gemeinen Verbott beschlossen worden, sie noch einmal warnen, auf ferneren Betrettungs-Fall aber ihnen die Garne nehmen und zerschneiden zu lassen.

2.) hat Henrich Wilhelm von Stockheim, damaliger Besitzer des Dorfs Höchst, dessen Vater und Vorfahrere, Wilhelm von Stockheim, Wigand von Stockheim und Philipps von Buches Burgmanne zu Friedberg und in dieser qualitæt zur Jagd in dem Kaicher Gericht berechtiget gewesen, solche auch mit andern Burgmannen in der Altenstatter Marck exerciret haben, sich, ohnerachtet Er kein Burgmann geworden, allda ebenfals zu jagen unterfangen und, weilen er sich an keine Warnung gekehret, viel-

mehr

mehr die Jagd für eine Pertinenz seines Rittersitzes Höchst, weilen solcher, wie im zweyten Theil p. 49. & 57. zu ersehen, zur Beholtzung, Mastung und Weydgang in gedachter Marck mit berechtiget ist, ausgeben wollen, die Burg genöthiget, sich der in gantz Teutschland zu Beschützung seiner Rechten, besonders in Jagdsachen, üblichen Pfandung zu gebrauchen und ihme in dem zu besagter Marck gehörigen Wald, der Grevenberg genannt, die Garne abnehmen zu lassen, worauf von dem von Stockheim ein Mandat auf die Pfandungs-Constitution an dem Kayserlichen Cammer-Gericht extrahiret, demselben die Garne sub reservatione solita restituiret, in puncto Causalium weitlauf gehandelt und Zeugen abgehöret, weilen aber derselbe bald verstorben und mit seinem Sohn, Willhelm, im Jahr 1589. die gantze Famille erloschen, darauf auch das Dorf Höchst wieder in eines Burgmanns, Johann Adolph von Carben Hände, gekommen, die Sache auf sich beruhend gelassen worden, biß der gegenwärti-

wärtige Besitzer, Maximilian Freyherr von Günderode, welcher auch kein Burgmann ist, wieder in des Henrich Wilhelms von Stockheim Fußstapfen getretten, sich der Jagd gleichfalls angemasset, dardurch aber die Burg Friedberg veranlasset hat, seinem Jäger die Flinten abnehmen zu lassen, worüber im Jahr 1757. ein Processus Mandati C. C. mit gäntzlicher Verschweigung des alten, annoch in ohnentschiedenen Rechten hangenden Processus an dem Kayserlichen Cammer-Gericht angesponnen worden, dessen obsiegliche Entscheidung die Burg um so zuversichtlicher hoffet, als

a) Possessio vel qu. derjenigen Inhabere von Höchst, welche Burgmanne gewesen, demselben ob deficientem qualitatem nicht zu statten kommen,

b.) die öfters wiederholte Turbation derenjenigen, welche keine Burgmanne gewesen, eine Possessionem manutenibilem nicht würcken und

c.) die Marck-Gerechtigkeit, welche allein die Jura lignandi, pascendi & saginan-

saginandi pro objecto und mit der Jagens-Gerechtigkeit die mindeste Verwandschaft nicht hat, so wenig, als der Besitz des in dem Burgfriedbergischen Territorio gelegenen zur Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschaft contribuablen Gutgens zu Rommelhausen zu einigem Titulo und zwar um so weniger dienen kan, als eines Theils die Jagd bey diesem Hoff nicht hergebracht, deswegen auch von dem Günderodischen Antecessore, von Rabenau, ob er schon ein Adelicher Mitmärcker gewesen, nicht prætendiret, viel weniger exerciret, andern Theils aber das ehemalige von Ponickauische Gut zu Altenstatt an Justinianum von Günderode, welcher eben sowohl ein Adelicher Mitmärcker, als der Besitzer von Höchst, ist, zum klaren Beweiß, daß der Besitz eines Ritter-Gutes in der Altenstatter Marck die Jagd-Gerechtigkeit nicht involvire, nicht mit derselben verkauft worden ist, anderer Hauptgründen, worunter

d.) der im Zweyten Theil pag. 213. recensirte, zwischen dem Gräflichen Haus Isenburg und der Burg Friedberg im Jahr 1544. errichtete Vergleich, vermög dessen in der Altenstatter Marck, ausser Isenburg und deren Burgmannen zu Friedberg niemand jagen solle, um deswillen mit zu rechnen, weilen Wilhelm von Stockheim damalen noch am Leben gewesen, mithin, als Burgmann, pro compaciscente anzusehen ist.

3.) liesse den 13. Nov. 1577. Graf Philipps Ludwig zu Hanau durch seinen Jäger von Mittelbuchen und 40. Unterthanen von Kilianstetten auf der Burg Friedberg ohnstrittigem Grund und Boden, Büdesheimer Gemarckung, zwischen der Kilianstetter Landwehr und dem Nidder-Fluß Garne stellen und jagen.

Weilen nun dieses dem im Zweyten Theil §. 69. angeführten Vergleich de Anno 1570. und besonders dessen 16den Puncten, welcher ausdrücklich verordnet, daß jeder Theil auf seiner Obrigkeit und

Gerech-

Gerechtigkeit jagen und den andern ruhig und ohnbeschwehrt lassen solle, schnurstracks entgegen ware, so liesse der Greff zu Büdesheim den Jäger und etliche Hanauische Unterthanen in Arrest nehmen und nach Friedberg führen. Es wurden aber dieselbe nach gepflogener Correspondenz und geleisteter Caution den 2ten Dec. besagten Jahres des Arrests entlassen.

Den 14. April. 1578. wurde dieses Vorgangs halben zwischen beyden Theilen eine gütliche Unterhandlung gepflogen, aber nichts endliches beschlossen, und wollte, so viel ex Actis erhellet, dieser Eingriff Hanauischer Seits damit entschuldiget werden, daß seit dem Vertrag auch Burgmanne auf der Kilianstetter Weyde gejaget hätten. Allein, da die facta quorundam singulorum, wann sie auch zu Recht erwiesen wären, nicht pro factis totius Corporis, welchen, nicht aber denen einzelen Burgmannen die Regalia der Burg zuständig seynd, anzusehen seynd, der Vertrag im Jahr 1570. auch nicht mit einzelen Burgmannen,

sondern mit dem gantzen Corpore errichtet ist, so waren diese Repressalien um so übereilter, als solchen nicht die mindeste Klage gegen die beschuldigte singulos vorhergangen und die allenfalsige Excessus derselben auf Hanauische Beschwehrung bald würden abgestellet und Satisfaction verschaffet worden seyn, doch ist dieses Jagdbezircks halben dato kein Streit mehr.

4.) ereignete sich im Jahr 1565. zwischen denen Grafen von Solms und der Burg Friedberg, ausser denen im zweyten Theil pag. 289. & 305. angeführten das Hochholtz betreffenden Strittigkeiten, eine gantz ohnvermuthete Differenz wegen der Gräntzen zwischen Ilbenstatt und Niederwöllnstadt. Der Anfang wurde Solmischer Seiten durch Aushebung eines von der Ilbenstatter Gemeinde zu Beschützung ihrer Feld-Güter am Wehrgarten gesetzten Schlages, Exercirung der Jagd biß auf die Mitten der Brücken über die Nidda vor Ilbenstatt, Einwerfung eines Grabens am Auwald und Pfändung eines

nes Rindes gemachet und dardurch, weilen die mittlerweile eingenommene beyderseitige Augenscheine keine gütliche Auskunft zu bewürcken vermögt, die Burg zu Extrahirung eines Mandati auf die Pfandungs-Constitution an dem Kayserlichen Cammergericht bewogen, dieses auch den 6. Sept. 1589. erkannt und gebührend insinuiret.

Weilen aber die Gemeind zu Ilbenstatt denen Niederwöllnstattern auch einen Hammel abgepfändet hatte, so würckte Graf Hannß Jörg zu Solms ein gleiches Mandat unter dem 12. Dec. ej. anni aus.

Beyde Theile haben zwar denen Mandatis durch Zuruckgabe der Pfänder sub reservatione consueta pariret, in puncto Causalium auch weitläuf gehandelt, es ist aber keiner dieser Processen zum endlichen Ausspruch gekommen und diese Gräntz-Differenz noch heutigen Tages nicht völlig gehoben.

5.) ist in dem zweyten Theil §. 49. der zwischen dem Gräflichen Haus Isenburg und

der Burgmannschaft wegen der Jagd-Gerechtigkeit in der Altenstatter Marck lincker Hand des Nidderflusses errichtete Vertrag kürtzlich recensiret. Es wollte aber in der Zeitfolge Graf Philipps von Isenburg diesen Vertrag nicht mehr halten und sich an dem durch solchen sicher gestellten limitirten Recht nicht begnügen, doch bequemte sich derselbe zu einem Compromiss auf die Juristen-Facultæt zu Marburg, von welcher im Jahr 1591. per Laudum zu Recht erkannt worden,

Daß dem Herrn Grafen nicht gebühret noch geziemet, sich einiger Jagens- und Garnstellens-Gerechtigkeit in der Altenstatter Marck ferners und mehrers, als der im Jahr 1544. aufgerichtete Vertrag mit sich bringe und zulasse, anzumassen.

So viel aber in specie die Marck-Sachen anbetrift, so hat

6.) Cuntz Quirin von Carben, sich im Jahr 1580. angemasset, die Marck gegen den Besitzstand mit Zäunen und Weyden zu über-

übersetzen und zu überbauen, weshalben den 19. Octobr. d. a. von dem Regiment der Burg denen Carber Märcker anbefohlen worden, solche auszurauffen, so ein offenbarer Actus der zur Burg gehörigen Superioritæt über die Carber Marck ist.

7.) Ist den 13. Julii 1588. zwischen Chur-Mayntz, als Inhabern der Herrschaft Königstein und der Burg Friedberg eine neue Ordnung über die Mörler-Marck verglichen, auf Pergament ausgefertiget und mit beyderseitigen Insiegeln behänget worden.

Als sich aber nachhero zwischen Chur-Mayntz und der Burg Friedberg, als Obern der Mörler Marck, einer-, sodann Georg Dieden zum Fürstenstein, Landgräflich Hessen-Darmstattischen Landsassen und Lehenmann zu Ziegenberg und Langenhayn, welche beyde Dörffer, nebst Ostheim, Hohenweisel, Münster, Fauerbach, Banhofen und einem Theil von Butzbach. rc. Gottfried Herr zu Eppstein und dessen Bruder Johann, Thumherr, im Jahr 1478. uff Samstag nach St. Kilians-

lians-Tag an Philipps Grafen zu Catzenellenbogen und Dietz vor 40000. fl. Rheinisch an Golde verkauffet hatte,

vid. Weyrich Wettermanns *Wetterav. Illustr. pag.* 107. *ejusque Adjunctum sub Lit.* Zzzzzz.

anderer Seits verschiedene Mißhelligkeiten entstanden und zum Theil zum Reichs-Cammergerichtlichen Procefs erwachsen waren, so wurden zwar bereits im Jahr 1598. gütliche Tractaten angefangen, der Vergleich jedoch nicht ehender als den 25. Octobr. 1602. zum Stande gebracht, dessen Innhalt zu recensiren man wegen der inzwischen erfolgten Grundtheilung dieser Marck vor überflüßig erachtet.

§. 15.

Von Differentien mit benachbarten in andern Materien mercket man folgende an:

1.) ist ohnehin bekannt und allenfals bey FRITSCH *de viis regiis Cap.* 12. *n.* 9. Europäischen Herold *Tom. I.* zweyter Absatz, achter Punct §. 6. *pag.* 477.

zu ersehen, wasmassen das Fürstliche Haus Hessen-Darmstatt das Geleitungs-Recht in der Wetterau von Kayserlicher Majestät und dem Reich zu Lehen traget. Da nun so wohl die Burg und Stadt Friedberg, als das Kaicher Gericht in der Wetterau gelegen und bey dem Exercitio Regalium in alieno Territorio die Collisiones Jurisdictionum wegen der dem menschlichen Geschlechte durchgängig anklebenden Unvollkommenheit nicht allemahl zu verhüten seynd; so hat auch die Burg Friedberg das Schicksal gehabt, daß sie mit dem Herrn Landgrafen Ludwig des Geleits so wohl durch die Stadt Friedberg, als die Grafschaft Kaichen in Irrung und Gebrechen gerathen, worüber ein Procefs an dem Kayserlichen Cammergericht entstanden, von allen Theilen Articuli probatoriales übergeben und Zeugen zu ewiger Gedächtnuß abgehöret worden seynd.

Die Irrungen selbsten anzuführen, würde zu weitläuf, zu gegenwärtigem Endzweck aber kan genug seyn, zu berüh-

ren, daß im Jahr 1579. zwischen allen Theilen ein Vertrag errichtet worden, Inhalts dessen durch die Arbitratores, Hanßen von Berlipsen zu Bodingen und Hanß Geörgen von Schönborn, Großbaley des Johanniter-Ordens verglichen ist, daß,

1.) wann hohen oder niedern Standes-Personen im Fürstl. Heßischen Gelait durch die Wetterau ziehen und ihren Weg auf Friedberg nehmen werden, alsdann der Landgraf Dero Erben und Nachkommen dieselbe so wohl in als durch die Stadt Friedberg als auch ausserhalb in und durch die Wetterau zu verglaiten haben, und in solchem gelaitlichen Durchführen die Burg und Stadt keinen Einhalt noch Verhinderung, sondern vielmehr allen guten Willen erzeigen sollen.

2.) daß nächst erwehnte Verglaitung ohne der Burg und Stadt Friedberg, auch ihrer Burger, Unterthanen und Beysassen Schaden und Nachtheil, auch ohne Abbruch und Schmälerung ihrer

ihrer habenden Hoh- und Obrigkeit und was derselben ferner anhangt, auch ihrer Zöll, Weg- und Umgeld und sonsten aller und jeder Herrlichkeiten, Recht, Freyheiten, Gerechtigkeiten und Nutzbarkeiten, wie herkommen, geschehen solle.

3.) daß mit diesem Gelait die Burg und Stadt im mindesten nicht gefährdet, noch dasselbe bey nächtlicher Weile oder dardurch einige weitere Oefnung, als was sich zum gewohnlichen Durchverglaiten gebühret, gesuchet, auch in diesem Gelait jeden Ortes abgesagte Feinde, oder so verbannet seynd, nicht begriffen, sondern davon allerdings, vermög Rechtens und des Heiligen Reichs Ordnung ausgeschlossen seyn sollen.

4.) daß wann der Burggraf und Burgmanne einen von Hessen verglaidteten Chur- oder Fürsten in dem Schloß beherbergen würden, das Heßisch Ge-

lait im Geschränck vor dem Schloß abziehen und folgends daselbst vor dem Schloß des Gelaits-Vollführung wieder gewärtig seyn solle.

5.) daß die Heßische Verglaitungs-Gerechtigkeit sich in Ansehung der Chur-Fürsten von Pfaltz in und durch die Stadt Friedberg nicht erstrecken, die Burg auch an ihrem Gelait von Ilbenstatt bis gen Windecken ohnverhindert bleiben solle.

2.) Als Anno 1574. Graf Ludwig von Königstein ohne Männliche Erben verstorben und die Königsteiner sowohl Reichs- als andere Lehen und Allodia auf seinen jüngsten Bruder, Graf Christophen, welcher schon alt und ohnverheyrathet ware, verfallen, so bewarbe sich Churfürst Daniel zu Mayntz um eine Expectanz auf die Königsteinische Reichs-Lehen, erlangte auch solche von dem Kayser Maximiliano II. den 1. Martii 1575. und brachte noch

noch über dieses ein Commissorium von Kayser Rudolpho II. aus, nach Graf Christophs Tode das Schloß Königstein aufzufordern und die Reichs-Lehen zu sich zu nehmen. Nachdeme nun dieser Todesfall sich im Jahr 1581. würcklich ereignet und Churfürst Wolffgang immittelst in dem Ertzbisthum succediret, so occupirte dieser die Königsteinische Reichs-Lehen und unter solchen auch die zu gleichen Rechten denen ehemahligen Herren von Eppenstein und der Burg Friedberg verliehene Mörler Marck.

Kaum hatte dieser Churfürst die Königsteinische Reichs-Lehen in Besitz, so verlangte derselbe denen Königsteinischen Leibeigenen einen freyen Einzug in das Kaicher Gericht zu verstatten, weilen sie solchen hergebracht hätten. Als nun diese Ansinnung im Jahr 1583. wiederholet worden, so wurde den 22. May d. a. bey gehaltenem Burg-Rath beschlossen, zu antworten, daß über Menschen Gedencken keinem Königsteinischen einiger freyer Einzug verstattet worden, weßhalben

Ihro

Ihro Churfürstliche Gnaden diesfals in die Burg ferner nicht dringen mögten, es ist auch dieser Punct nachhero auf sich beruhend geblieben.

3.) Nachdeme im Jahr 1598. der Hanauische Keller zu Windecken angefangen, den Malefiz-Sichling von gewissen an der Büdesheimer Landwehr gelegenen Gütern zu erheben, so ist den 25. Octobr. d. a. denen Grefen zu Heldenbergen, Kaichen, Büdesheim und Rendel befohlen worden, in künftiger Ernde auf den Gütern, so denen Hanauischen Unterthanen zugehörig, den Malefiz-Sichling ebenfals einzuziehen, durch welche Retorsion die Abstellung dieser neuen Beschwehrde um so sicherer zu erzielen ware, als die Hanauische Unterthanen stärcker in dem Burgfriedbergischen, als die Burg-Friedbergische Unterthanen in dem Hanauischen Territorio begütert seynd.

§. 16.

Von *Publicis* kommen in diesem Zeitlauf nachstehende drey Puncten vor, deren der erste die Kayserlicher Majestät verwilligte

willigte Subsidia charitativa, der andere die Beschreibung der Burg auf den Reichstag, der dritte aber die Confirmation der von Römischen Kaysern und Königen der Burg allergnädigst verliehenen Privilegien anbetrift, und zwar hat in Ansehung des ersten das Regiment der Burg,

1.) nachdeme im Jahr 1577. Kayserlicher Majestät eine vierjährige Türckensteuer von der gesammten Rheinischen Ritterschaft verwilliget worden, den 13. Nov. d. a. beschlossen, daß damit diese Anlage in dem Kaicher Gericht fürderlich eingebracht werde, von dem Burggrafen ein Directorium verfertiget und dem Regiments-Burgmann, Quirin Flachen, solche Anlage einzusammlen, zugestellet werden solle.

Es ist auch in denen von Kaysers Rudolphi II. Majestät ausgestellten Quittungen und Reversalien der Burg-Friedberg jedesmal namentliche und besondere Erwehnung geschehen, wie aus denen der öfters angezogenen

Deduction und *Information*

in

in Sachen mittelrheinischer Reichs-Ritterschaft *contra* die Burg Friedberg ꝛc.

sub Nro. 66. 67. 68. und 69. beygelegten Urkunden des mehrern zu ersehen, allwo auch weiter zu finden ist, daß bey denen im Jahr 1584. 1595. und 1600. erfolgten dergleichen Verwilligungen das nehmliche beobachtet und die Burg Friedberg, wie sie ab antiquo ware, allezeit vor ein besonderes adeliches Corpus gehalten und wegen der Charitativ-Gelder nebst der gesammten Rheinländischen Ritterschaft darum auch besonders angelanget und mit Reversalien versehen worden.

2.) ist in betref des zweyten Puncten aus der Beylage sub lit. B. *Actor. Judic.*

in Sachen Hrn. Grafen von Walpott zu Bassenheim *contra* die Burg Friedberg ꝛc.

ersichtlich, was massen das von Kayser Rudolpho II. sub dato Prag den 23. Aug. 1597. an die Burg-Friedberg erlassene Ausschreiben annoch in originali vorhanden, worinn dieselbe, obiger mit dem

dem gantzen ohnmittelbaren Reichs-Adel verwilligten Charitativ-Subsidien ohnerachtet, dannoch zu dem damahlen bevorgestandenen Reichs-Tag nach Regenspurg gleich andern Ständen beschrieben worden.

Und so erscheinet auch wegen des letzten Puncten kein Mangel, dann (3.) weiland Kaysers Rudolphi II. Majestät in denen Jahren 1576. 1580. und 1595. der Burg Friedberg die allerunterthänigst gebetene Confirmationem Privilegiorum zu ertheilen allermildest geruhet haben.

§. 17.

In Landes- und Policey-Sachen liesse es dieser Burggraf an guten Ordnungen nicht fehlen und sind darunter folgende zu zählen:

1.) wurde den 9. Aug. 1578. die bereits im Jahr 1539. (vid. IIter Theil pag. 206.) erlassene general Verordnung, daß fürters niemand, so einen Leibs-angehörigen fremden folgenden Herrn habe, in dem Kaicher-Gericht zu wohnen zugelassen,

dieses

dieses auch von der Unterthanen Kindern verstanden werden solle, daß, wann sie darinn wohnen wollen, sie sich vorher ihrer anderwärtigen Leibeigenschaft ledig machen sollen, erneuert und wiederholet.

Als dahero den 20. Febr. 1594. Henn Engelbrechts von Büdesheim Wittib angesuchet, ihre Tochter, weilen sie von Hanau der Leibeigenschaft nicht erlassen werden wolle, zu erlauben, sich zu verheirathen und zu Büdesheim zu wohnen, so ist dieses Gesuch abgeschlagen worden.

2.) ist den 13. Nov. 1584. Wolffen von der Heeß auf sein schriftliches Ansuchen ein Ausgang und Thüre aus seiner Behausung über den Haingraben oder Dorff-Frieden zu Grossen Carben vor sich und seine Hausfrau dergestalten bewilliget worden, daß Er sich dargegen reversiret, dieser Thüre ohne der Burg und der ihrigen Schaden zu gebrauchen, auch da Er oder seine Hausfrau nicht zu Grossen Carben wohnen würde, daß alsdann der Gref den Schlüssel zu dieser Thüre haben und verwahren solle.

3.) ist

3.) ist den 4. Jan. 1590. denen Unterthanen zu Groß und Kleinen Carben Befehl geschehen, hinführo nichts an Gütern ausser der Burg Obrigkeit gesessenen Leuten zu verkauffen, es geschehe dann mit der Burg-Friedberg sonderbarem Vorwissen, auch was innerhalb nächstvorgehender zweyer Jahren Frist andern angräntzenden Fremden verkauffet worden, dasselbe mit doppelter Bethe zu besetzen.

4.) hat das Regiment der Burg den 24ten Febr. ej. a. weiter verordnet, daß denen Unterthanen zu Groß und Kleinen Carben erlaubet seyn solle, die Burggrefenroder, wann sie Güter innerhalb der Burg Obrigkeit kauffen würden, abzutreiben und wann sich die fremde Käuffer des Abtriebs waigern wolten, die verkaufte Güter in Verbott zu legen.

Diese Verordnung ware nicht nur in Betracht, daß das Marck-Recht sich allein auf eine Communionem Juris lignandi, pascendi & saginandi, auf ein Condominium territorii aber nicht erstrecket, an sich gerecht, sondern auch wegen der beständigen

Vergrösserungsbegierde der Carbischen Famille zu Aufrecht-Erhaltung der beyden Burgfriedbergischen Dörfer Groß und Kleinen Carben höchst nöthig.

§. 18.

Von Criminal- und andern hohen Jurisdictions-Fällen seynd folgende zu bemercken:

1.) seynd im Junio 1577. fünf Strassen-Räuber, unter welchen Melchior Buchenauer auch das Closter Engelthal zu bestehlen und einen Augen-Artzt ohnfern gedachten Closters auf öffentlicher Landstrassen zu berauben geholffen und complex des Philipps Werners von Buches, von welchem oben §. 5. das mehrere zu lesen, gewesen, von der Burg zum Schwerdt verurtheilet und auf dem zur Burg gehörigen Freyheits-Platz in der Stadt Friedberg, wovon der Vertrag de Anno 1571. weitere Nachricht gibt, enthauptet worden.

2.) ist Hanß Heel von Weitenhausen, Innwohner zu Ilbenstatt, weilen Er seinem Eheweib in einen Krug Wein und in die

Suppe

Suppe Queckſilber gethan, in Meynung derſelben zu vergeben, den 11. Jan. 1581. verurtheilet worden,

daß Er wegen ſolcher ſeiner begangenen Miſſethat und vorgenommenen Vergiftens halben durch den Nachrichter für der Schloß Pforten durch die Stadt biß an den Stein vor dem Maynzer Thor ausgeſtäupet und des Landes und Obrigkeit der Burg verwieſen werden ſolle.

welcher Actus von der Burg criminal Jurisdiction zu Ilbenſtatt abermahlen gantz deutlich zeuget.

3.) als im Herbſt 1583. ein Fuhrknecht mit 3. Pferdten in der Carber Furth ertruncken, von den Burggrefenrodern aber in der Nidda an der Carber Marck gefunden und begraben worden, ſo ihnen, weilen gedachte Marck in der Burg Obrigkeit gelegen, nicht gebühret; So hat die Burg ſolches gegen Quirin von Carben geahndet und dieſer ſich erkläret, daß der Jung keineswegs, um der Burg Ab-

bruch zu thun: sondern, weilen er lang ohnbegraben gelegen, zur Begräbnuß geschaffet worden, worüber er und sein Vetter Conrad Quirin sich gegen der Burg schriftlich reversiret haben.

4.) Nachdeme Anno 1586. Andreas Roth, der Melbacher genannt, Conventual zu Ilbenstatt, Conrad Kreiden zu Ilbenstatt Tochter im Feld zu nothzüchtigen sich unterstanden, ist den 25. May d. a. resolviret worden, dem Probst bedeuten zu lassen, daß die Burg, obwohlen sie wegen habender weltlichen Obrigkeit sich dieser Unthat mit mehrerem Ernst anzunehmen befugt, dannoch dißmahl dem Probst die Straffe gutwillig bevohlen und begehrt haben wolle, den Mißthätigen mit solcher ernsten Strafe anzusehen, darab männiglich zu vermercken, daß man an solchen bösen Thaten sonderes Mißfallen habe, in Verbleibung dessen die Burg ihr die Strafe vorbehalten haben wolle.

5.) Im Jahr 1594. kame David Bloch und dessen Eheweib Veronica began-

gener vieler Diebstahlen halben in der Burg Friedberg Gefangenschaft. Beyde seynd den 22. Jan. 1595. zu Kaichen justificiret worden. Es hat sich aber in Ansehung des David Blochen währender Gefangenschaft dieser besondere Umstand ereignet, daß derselbe behauptet, von seinem Vater gehöret zu haben, daß er nicht getauffet seye, weswegen er getauffet zu werden verlange. Weilen nun seine Mutter todt, ob der Vater am Leben und wo er sich allenfals aufhalte, ohnbekannt und seiner zu Waida in Meissen sich aufhaltenden Schwester, welche auf der Burg Requisition von der dasigen Obrigkeit abgehöret worden, Aussage nur auf hören sagen gegründet, ihr auch weder der Ort, wo er getauft seyn solle, noch der Pfarrer noch die Gevatter-Leute bekannt: mithin sothane Deposition nicht von der Art ware, daß solche vor einen hinlänglichen Beweis der würcklich erhaltenen Tauf hätte angenommen werden können; So holte die Burg an-

fänglich von dem Stadt-Pfarrer zu Friedberg Philippus Lonicerus und dem Burg-Pfarrer Valentinus Flickius ein Gutachten und, weilen diese darauf angetragen, daß, wann der David Bloch nach vorgängiger nachdrücklicher Vermahnung zu Wiederholung der Tauffe und Prophanirung des Namens GOttes keinen Anlaß zu geben, darauf beharren und eidlich erhärten würde, daß ihm nicht anderst bewußt, dann daß er nicht getauft seye, derselbe ohne Bedencken getauffet und ihme das heilige Abendmahl gereichet werden könne, der Burg weltliche Räthe aber diesen Eid vor unzuläßig hielten, bey der Theologischen Facultæt zu Marburg ein Responsum ein, welches dahin gienge, daß, wann der David, nach vorhergegangener genugsamer Verwarnung, darauf, daß ihm von seiner Tauf und deren Zeugen allerdings nichts bewußt, verharren und nochmals deren zum höchsten begehren würde, mit Anzeigung eines bußfertigen reuenden Gemüthes, damit dann Er gegen alle Anfechtung des

Satans

Satans sich seiner Taufe zu getrösten, ihme die Taufe nicht zu verweigern, sondern ohne einigen deswegen ufferlegten Eid, mit vorgehender nothdürftiger Erinnerung von Einsatzung gemeldter Tauf und deren Nutzen, auch anderer Articul des Christlichen Glaubens und insonderheit mit Benehmung des Irrthums de opere operato, mitzutheilen und zu handreichen, worauf auch derselbe den 27ten Januarii besagten Jahres in der Burgkirchen getauffet und bey dem vorigen Namen, David Bloch, gelassen worden.

6.) ist den 10. Junii 1597. Hanß Euler, ein Schneider-Geselle zu Florstatt gebürtig, welcher sich mit seines gewesenen Meisters zu Münster-Meyfeld hinterlassenen Wittib ehelich verlobet, dieselbe aber in der Wickstatter Terminey ermordet, zu Altenstatt gefänglich eingezogen und in die Burg gebracht, darauf dessen Auslieferung von dem Grafen Hanß Görg zu Solms-Laubach aus dem Grunde, ob wäre Wickstatt zur Niederwöllnstatter Terminey gehörig, begehret, solche aber

abgeschlagen und der Mörder zur Strafe des Rades verurtheilet, die Urtel jedoch den 16. Julii d. a. auf Intercession seines alten Vaters und der gantzen Gemeinde zu Unterflorstatt auf die Strafe des Schwerdts gemildert, solche auch auf dem Freyheits-Platz vor der Burg vollzogen, so fort der Körper an der Leimen-Kauten hinter den Gärten auf der Burg Territorio begraben, der Kopf hingegen zu Kaichen auf das Rad gestecket worden.

§. 19.

Von Rent-Sachen kan man, so viel diesen Zeitlauf anbetrift, folgendes mittheilen:

1.) hat die Burg im Jahr 1581. einen Weyher zu Grossen Carben anlegen, in der Zeitfolge aber wiederum eingehen lassen.

2.) ist den 20ten Martii 1582. Wolff Riedeseln von Bellersheim der auf seiner gekaufften Mühlen zu Heldenbergen gehaftete Wasser-Pacht erlassen worden, dargegen derselbe sein in der Burg neben dem Renthaus und Sebastian von Heussenstamm gelegene Behausung mit aller deren

ren Zugehör und Begrif an die Burg abgetretten und durch Reversales versprochen hat, sich solcher Mühlen mit bauen und sonsten durchaus ohne der Burg, deren Unterthanen und sonsten jedermänniglichs Schaden und Beschwehrde zu gebrauchen, die Concepten der Tausch-Briefen aber seynd erst den 21. Nov. d. a. verlesen und approbiret worden.

3.) hat eben gedachter Wolff Riedesel den 23sten ejusd. an Burggraf und Baumeistere auch seine andere in der Burg an dem grossen Thurn neben Hanß Caspar Weyssen und an Daniel von Bellersheim liegende Behausung vor 300. fl. verkauft.

4.) seynd im Jahr 1583. die über Erbauung des Kaicher Hals-Gerichts verzehrte 58. fl. der Bethe nach auf die Dörffer gesetzet und wieder eingezogen worden, es ist auch, wie vieler anderer Orten, noch herkömmlich, daß alle Criminal-Inquisitions- und Executions-Kosten auf die Unterthanen repartiret zu werden pflegen, welches in der alten Verfassung des Kaicher-Gerichtes seinen offenbaren Grund hat, dann nach dem in der

Sammlung Merckwürdiger Rechts-Händel dritten Theil *pag.* 709. *& seqq.*

befindlichen Abdruck eines uff Samstag vor S. Viti und Modesti 1439. durch den Burggrafen Eberhardt Lewe von Steinfurth ausgesprochen seyn sollenden Weißthums über das freye Kaicher Gericht das gemeine Gerichte dem Hencker lonen solle. Es findet sich auch in diesem Weißthum weitere Nachricht wie es damalen mit Erbauung des Galgen gehalten worden, in denen Worten:

Item han sie zu rechtegeweyset, daß der Galge sten solle uff einer Stat zu Reuchen gelegen, genannt der Galgengrondt, item han sie mit dem Urteil geweyset, daß man das Holtze zum Galgen hauwen sol in der zweyen Probiste Welden, Ilwenstad und Nuwenburg, die daselbst in dem Gericht gelegen sind; item han sie mit dem Urteil geweyset, daß die von Ilwenstad sollen lassen den Galgen hauen, bereiden und

und füren an sin Stat, da hee sten soll --- daß die von Heldenbergen sollen den Galgen uffheben, --- item, daß die von Carben sollen des Gerichts Knecht halten, item --- daß des Gerichts-Knecht sol den Hencker bestellen, so soll der Oberste Greffe mit Macht des Landes den geleyden dar und widder heyme, und hette der Knecht des Henckers nicht, so sol er das selbst tun ꝛc.

5.) Seynd den 11. Martii. 1584. der Wittib von Heussenstamm an dem Rendler Mühl-Pacht welcher nach Inhalt des zweyten Theils pag. 302. in jährlichen 16. Achtel Korn bestanden, auf selbiges Jahr 6. Achtel wegen starcken Bauens auf ihr fleißig Ansuchen und bitten erlassen worden.

6.) Ist den 19. Oct. 1586. eine neue Mühle zu Altenstatt zu bauen vergünstiget worden.

7.) Hat der Burggraf den 22ten Martii. 1587. und 20. Martii. 1593. wiederholter malen angesuchet, ihme die Schäffe-

rey

rey und Fischwasser zu grossen Carben um den gewöhnlichen Zinß von jährlichen 34. fl. 30. kr. erblich zu kommen zu lassen, worauf ihm zur Resolution ertheilet worden, daß, wann Er es bey Kaiserlicher Majestät ausbringen könnte, die anwesende Regiments-Burgmanne darein gewilliget haben und Ihme Fürschrifft ertheilen wollten. Der Kayserliche Consens ist auch den 30ten. Julii. 1594. erfolget, dem Burggrafen die Schäfferey zu groß- und kleinen Carben, mit Vorbehalt des beyden Gemeinden auf die Helfte gehörigen Zutriebes und das Fischwasser von der so genannten Vögel-Mühlen an bis an das Wehr der Schar-Mühlen bey Rendel auf Erb-Lehn-Recht verliehen, durch seine Tochter, welche nach Humbrachts Stamm-Tafel Nro. 159.

Johann Reinhard Brömsern von Rüdesheim geheyrathet, an die Metternichische Famille und zwar durch die von der Brömserischen Tochter Anna Eleonora mit dem Freyherrn Wilhelm von Metternich

nich getroffene Vermählung gebracht, von dieser aber an den Freyherrn von Edelsheim käuflich überlassen worden.

Weilen die Schäfferey zu grossen Carben sehr beträchlich, so ware dieses ein grober Cammeral-Fehler, worzu das im zweyten Theil pag. 316. angeführte Exempel vieles mag beygetragen haben.

8.) Hat Franciscus von Cronberg im Jahr 1589. seine in der Burg einer seits neben derselben Zeughaus gelegene, anderer seits auf der von Dienheim Theil, vornen zu aber auf den gemeinen Platz gegen denen Wächterhäusern stossende Behausung mit ihrem zugehörigen Begriff an Burggraf, Baumeistere und Burgmanne um 250. fl. verkauft. Es ist aber diese Behausung von der Burg wieder veräussert worden, inzwischen abgegangen und der Lage nach der Bau-Platz aus Breidenbachischen Handen an die Mittelrheinische freye Reichs-Ritterschaft zu Erbauung einer Cantzley kürzlich verkaufet worden.

9.) Hat die Burg den 7. Oct. 1594. von Lorentz

Lorentz Peters Burgern zu Friedberg, seine Behausung in der Baader-Gassen vor die Burgische Gerichts-Pedellen in der Stadt um 149. fl. erkauft.

§. 20.

Sonsten ist von diesem Zeitlauf annoch anzuführen,

1.) Daß, als der Probst Weißbrodt zu Ilbenstatt im Jahr 1570. Todes verfahren, von seiner hinterlassenen Kinder Curatoribus, so die Burg verordnet hatte, ein Trůchlein mit etlichen silbernen Bechern und Gůltbriefen in der Burg Verwahrung gegeben worden.

Als nun den 17. Dec. 1578. Nicolaus Schefer, Graf Ludwigs von Isenburg Cămmerer, um die Verabfolgung der gantzen Erbschaft angesuchet, so ist ihme, obschon, wie die Worte lauten, die Burg in Erwegung, daß solche Kinder ex damnato coitu gezielet und ihrer Eltern Verlassenschaft nicht fähig, das mehreste auch von Gůtern, so unter der Burg Bottmăsigkeit gelegen, erobert seye, alles zu behalten wohl befugt, den 17. Junii.

1579.

1579. dem verstorbenen Probst zu Ehren willfahret worden.

Ob diese Willfahrung vor eine besondere Generositæt anzupreisen seye, daran zweifle um deswillen, weilen eines theils der Concubinatus zwar schon, ehe dieser Casus sich ereignet, überhaupt durch den

Reichs-Abschied de Ao. 1530. Tit. 33.

und so viel die Clericos anbetrifft, schon vor den Zeiten der Pabsts Alexandri des IIIten welcher solchen

in Cap. 3. X. de Cohabit: Clericor. ejusque Verbis: *Clericos in sacris ordinibus constitutos, qui publice tenent concubinas, ad eas abjurandas nolumus a tua fraternitate compelli, ne in eandem fornicationem instinctu diabolicæ fraudis redeuntes perjurii reatum incurrant.*

pro casu facillime dabili gehalten, wie dann auch der Italiänische Rechts-Gelehrte

TIBERIUS DECIANUS in Tract. Crim: Lib. VI. Cap. 21. num 13.

die Worte: *Si Clericus concubinarius foret occul-*

occultus, licet olim privari posset beneficiis,

Can. presbyter. Dist. 82.

tamen hodie non, quia propter frequentiam delicti omnes privarentur, gebrauchet, verbotten gewesen, die Straffe dieser Beywohnung jedoch niemalen auf die Exclusion der Kinder von der Erbschaft ihrer natürlichen Väter, wann zumalen diese keine eheliche Kinder hinderlassen, sive per leges sive per Canones extendiret worden ist, wie die von

BERGER *in œcon. Jur. Lib. II. Tit. IV.* §. 37. *not.* 7.

angeführte Præjudicia des mehrern zu Tage legen, und andern Theils in denen von

TIB. DECIAN. *cit. loco num.* 17.

zum Beweis seiner Lehre, quod filii Clericorum concubinariorum patribus neque ab intestato neque ex testamento succedere possint, angeführte, Stellen ex

Genes. cap. 21. &

ad Galat. cap. 4.

sowohl als ex

Can.

Can. 12. Dist. 32. q. 2.

Can. 9. Dist. 32. q. 4.

de consortio hereditatis inter filium legitimum & naturalem allein die Frage, diese Lehre also nur auf Clericos, welche ante Clericatum filios legitimos procreiret haben, zu appliciren ist.

Lasset man aber nach denen Principiis DECIANI *cit. loc. num.* 32.

und anderer Canonisten auch zu, daß die liberi Clericorum ex Concubinis nati den partubus adulterinis, welche nebst denen incestuosis secundum Jus Civile Romanum eigentlich pro natis ex damnato coitu gehalten werden, zu vergleichen und aus diesem Grunde ihrer Väter Erbschaft ohnfähig seyen; So folget doch daraus keinesweges, daß der Fiscus die Verlassenschaft eines Clerici concubinarii an sich ziehen könne, sondern es ist solche seinen andern nächsten Anverwandten zu verabfolgen, indeme allhier die Tituli Dig. & Cod. de his, quibus ut indignis hereditates auferuntur, nicht anschlagen.

2.) daß die Burg Friedberg, weilen sie im Jahr 1589. wieder müntzen zu lassen resolviret, nicht nur besagten Jahres, sondern auch in denen Jahren 1590. und 1591. durch ihren Rentmeister, in denen Jahren 1594. und 1595. aber durch respective Solms-Lichisch und Nassau-Idsteinische Räthe die Müntz-Probations-Täge zu Worms beschicket und sich dabey vertretten, auch ihre Müntzmeistere und Wardeine allda beeidigen lassen.

3.) daß, als Gernand Philipp von Schwalbach im Jahr 1596. auf der Haselhecken eine Vestung anzulegen angefangen, den 2ten Junii besagten Jahres beschlossen worden, daß ihme novum opus nunciiret werden solle, weilen die Haselhecke nur eine Stunde weit von der Burg entlegen, in dem Privilegio Adolphi de Anno 1292. aber verbotten ist, einige Vestung, Schloß oder Haus, so einer Vestung gleichen mögte, in der Nähe der Burg zu erbauen. Es hat auch der von Schwalbach es bey einem ausgemaurten Graben zwischen seinem Rittersitz und dem darzu gehöri-

gehörigen Hof, sodann Umfahung des letztern mit einer Mauren bewenden lassen.
4.) daß, weilen Conrad Quirin von Carben seinen Müller zu Kleinen Carben wiederrechtlich bedringen und sein eigner Richter seyn wollen, die Burg ihren Unterthanen zu Kleinen Carben das Mahlen in besagter Mühlen so lang verbotten, biß der Müller Klaglos gestellet worden.

§. 21.

Um nun auch dasjenige mitzutheilen, was sich von Anfang des XVII. Jahrhunderts biß zu dem den 8ten Oct. st. v. 1617. erfolgten Ende der Cronbergischen Burggrafen-Würde in Burgfriedbergischen Angelegenheiten ereignet hat, so wird man die oben beliebte Abtheilung der Materien, so viel thunlich, beybehalten.

Was demnach **die innere Verfassung der Burgmannschaft unter sich** anbelanget, so ware im Jahr 1605. der im Jahr 1597. zum Unterburggrafen angenommene Helwig von Eringshausen annoch mit dieser Stelle bekleidet, es wurden ihm aber den 25ten Martii jenen Jahres bey gehalte-

nem gemeinen Verbott auf sein wiederholtes Ansuchen um einen Zuschuß zu Erhaltung noch eines Pferdtes und Dieners zu denen vorigen allbereit zur Bestallung gehabten 35. Achtel Korn noch 5. Achtel, so dann zu denen biß dahin erhaltenen 60. Achtel Haber noch 10. Achtel bewilliget.

Im Jahr 1609. hat diese Stelle Philipps Wilhelm von Beldersheim, die Burgmannschaft aber erst Anno 1611. erhalten. Als aber dieser im Jahr 1616. den 5ten Martii wegen Leibes-Schwachheit um seine Entlassung, der damalige Baumeister und Regiments-Burgmann, Johann Andreas Schelm zu Bergen, aber um die Unterburggrafen-Stelle angesuchet, dieser auch auf den gemeinen Verbotts-Schluß von 27. Martii 1617. vermög dessen eine Person zugleich im Regiment und Unterburggraf, zugleich auch etwa Baumeister, nicht seyn könne, den 12. Junii d. a. seine Regiments- und Baumeister-Stelle resigniret hat, so ist derselbe zum Unterburggrafen angenommen und beeidiget worden, die also erledigte Regiments-Burgmanns-Stelle aber hat nachhero der

vori-

vorige Unterburggraf, Philipps Wilhelm von Bellersheim erhalten, jedoch der Zweifel, ob ein Unterburggraf zugleich auch Regimentsburgmann seyn könne, nicht lange gedauret, dann den 28. Dec. 1629. der Unterburggraf Johann Andreas Schelm von Bergen wiederum zum Regimentsburgmann erwählet, jene Charge ihm dabey gelassen, derselbe jedoch neuer Dingen auf den Regimentsburgmanns-Eid verpflichtet worden.

§. 22.

Bey dem den 10. Martii 1607. gehaltenen gemeinen Verbott ist nach einhelligem Schluß dem gemeinen Burgmanns-Eid die Clausul: was wegen der Burg mit ihm communiciret oder Er dabey erfahren würde, ausserhalb des Regiments zu helen und zu verschweigen, mit eingerucket und in das Eidbuch beygeschrieben, den 26. Oct. 1608. aber Johann Dietrichs von Rosenbach Erwählung zum untersetzten Ganerben zu Staden genehmiget worden.

Als bey dem den 13. Martii 1610. gehaltenen gemeinen Verbott Georg Gelbrecht von Carben um die Burgmannschaft angesuchet,

suchet, sich aber darinn verspätet gehabt, so ist von denen anwesenden Regiments-Burgmannen darüber votiret und gegen den Burgfrieden per majora dispensiret worden.

Den 5ten Martii 1616. suchten die Gebrüdere, Johann Henrich und Philipps Eberhard von Mauchenheim, genannt Bechtolsheim, um die Burgmannschaft an, es wurde ihnen aber zur Resolution ertheilet, daß, weilen nicht Herkommens, daß zwey Brüder aufeinmahl in die Burgmannschaft aufgenommen zu werden pflegten, der Aelteste vor dißmahl allein angenommen, dem Jüngern aber auf ferner Ansuchen bey nächstkünftigem gemeinen Verbott nichts abgeschlagen seyn solle.

Man ist aber in der Zeitfolge, wie die Beylage sub Lit. L.

Actor. Judicial. in Sachen Hrn. Grafen von Wallpott zu Bassenheim ꝛc.

ad annos 1668. und 1672. in deren ersterem zwey Gebrüdere von Rau, in dem letzteren aber zwey Gebrüdere Dieden zum Fürstenstein zugleich aufgenommen worden, zeuget, von

von berührtem Herkommen abgegangen und dießfals heutigen Tages kein Anstand mehr.

Nachdeme der Burggraf, Johann Eberhard von Cronberg, oben berührter massen, den 8. Oct. st. vet. 1617. Abends zwischen 7. und 8. Uhren in dem Herrn entschlaffen, so ist das Regiment auf Donnerstag den 23. ejusd. zusammen beruffen, und folgenden Tages der $\frac{13}{23}$ Nov. zum Wahl-Tag bestimmet worden, weilen in denen Statutis auch sonsten eingesehenen Wahl-Actis dießfals keine Maaß gegeben seye.

§. 23.

So viel hiernächst die in diesen Zeitlauf einschlagende **Closter-Geistliche, Kirchen- und Schul-Sachen** anbetrift, so haben zwar weder die damahlige Ertzbischöffe und Churfürsten zu Mayntz, noch Probst, Prior und Convent des Closters **Ober-Ilbenstatt** in ihren gegen den Burgfriedbergischen Greffen, Gemeind und einzele Inwohnere zu Ilbenstatt gehabten pur weltlichen Beschwehrden die Kayserliche Burg Friedberg, als die dasige ordentliche Obrigkeit zu Dorff und Felde, vorbey zu gehen,

vielweniger sich selbsten vermeintlich Recht zu schaffen verlanget, sondern bey gedachter Burg respective Klags- und Intercessions-Weise Hülfe gesuchet, ja Probst, Prior und Convent in einem den 9. Sept. 1600. wegen des von ihnen angemaßten, von der Gemeind aber nicht gestatteten Vortriebs mit Mast-Hämmeln und Gänssen auf dem Stoppelfelde sich ausdrücklich erbotten, fals die Gemeind dießfals etwas vermeintlich an das Closter zu suchen habe, solches vor dem Burggrafen mit ihnen auszuführen. Man führte aber dabey eine vor eine klagende Parthey gantz ohnschickliche Sprache, indeme in allen Schreiben mit Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz, bald als Ordinario, bald als Mit-Interessenten und bald als von Römisch Kayserlicher Majestät besonders verordneten Protectore, auch einsmals mit Inbehaltung desjenigen, was das Closter jährlich zur Burg Friedberg an Heu und Schweine liefere, wegen nicht erfolgter Hülfe und Handbietung gedrohet, dadurch lauter gewührige Resolutiones zu erschnellen und zu erpressen gesuchet und,

wann

wann es endlich zum Treffen und das Closter einer, sodann die Gemeind anderer Seits mit ihrem ordentlichen Schriftwechsel zum Beschluß gekommen, ein neuer Absprung gewaget worden, darinn bestehend, daß man die vor dem Burg-Gericht, als foro competente, übergebene, durch Advocatos verfertigte, schriftliche Handlungen nicht vor judicial, sondern nur pro Informationibus in via amicabilis Compositionis anerkennen wollen. So bald aber eine Sache die Geistlichkeit, das Closter und die Kirche auch nur von weitem berührte, so schritte man zur Selbsthülfe.

Jene, nehmlich die weltliche Gravamina betrafen

1.) die Bestellung des Schützendienstes.
2.) den Weidgang in der Niederau.
3.) die Zerschlitzung und Qualitæt der Closterlichen Pacht und Zinß-Güter.
4.) die Holtz-Fällung in denen gemeinen Wälden.
5.) rückständige Pächte und Zinse.
6.) den oben berührten Vortrieb mit denen Clösterlichen Mast-Hämmeln und Gänsen.

Diese aber entstunden

a.) über der von dem Closter unternommenen Beyfahung eines entloffenen Mönchs auf der Burg Grund und Boden.

b.) über Bestraffung einiger im Closter vorgegangenen Schlägereyen und anderer Excessen.

c.) über gefänglicher Abführung zweyer Clösterlicher Hof-Leuten auf dem Doltenfelder Hof aus dem Closter durch das Burg-Friedbergische Territorium.

d.) über Reparation der Dorf-Kirchen und

e.) über Gelaitung des Churfürsten von Pfaltz durch das Closter.

Um nun die beträchtlichste derselben in etwas zu beleuchten, so ware man zwar Clösterlicher Seits

ad 4.) der Existenz deren bereits in dem Vertrag de Anno 1439. welcher in dem Isten Theil pag. 312. recensiret ist, wiederholter malen berührten Gemeinen Wälder geständig, es widersprachen auch die

die beyde Ertzbischöffe Johann Adam und Johann Schweickard in ihren an die Burg erlassenen Schreiben diese Qualitæt nicht, ja es wurden diese gemeine Wälder so gar benahmet und, daß die beyde Lohe-Wälder und Zimmert-Wald gemeine Wälder seyen, eingestanden.

Weilen aber der Probst im vorigen Jahrhundert in diesen Gemeinds-Wälden nach Belieben und, ohne den übrigen zumalen grösseren Theil der Gemeind darum zu begrüssen, Holtz fällen lassen, die übrige Gemeind hingegen, den Consens bey ihme einzuholen, zwingen wolte; So hat die Burg Friedberg, als Landes-Obrigkeit, zu Vorkommung weiterer Zänckereyen die Anordnung gemachet, daß der Probst sowohl als die übrige Gemeind, wann sie Holtzes aus denen gemeinen Waldungen bedürftig, solches dem Greffen und zweyen verordneten Holtz-Gebern anzeigen und von diesen nach Befund der Umständen der Anweisung gewärtigen solte. Allein um diese Zeit ware sothane gute Ordnung dem

Closter

Closter nicht mehr anständig und ist diese Strittigkeit, worüber in der Zeitfolge, wie suo loco angezeiget werden wird, viele Thätlichkeiten entstanden, erst noch im Jahr 1766. von dem Closter an das Kayserliche Cammer-Gericht gebracht, allda pro decernendo Mandato S. C. suppliciret, solches jedoch nur C. C. erkannt worden.

ad 6.) ist in dem Vertrag de Anno 1439. ausdrücklich verordnet, daß des Probsts Schäfer vor dem Tag Bartholomæi mit den Schaafen nicht auf die Stoppeln treiben solle.

Es hat sich aber der Probst contra vulgatum Axioma: Lege non distinguente, nec nostrum est distinguere. angemasset, ohnerachtet sub genere der Schaafen die Species der Hämmel mit begriffen, die Mast-Hämmel und Gänse noch, ehe die Früchten völlig von denen Aeckern gebracht und lang, ehe der Tag Bartholomæi erschienen, auf die Stoppel-Felder treiben zu lassen, worüber dieser Streit, weilen die Gemeinds-

meinds-Leute nicht nur Schaden an ihren noch auf dem Felde gestandenen Früchten erlitten, sondern auch das meiste der Stoppel-Waide eingebüsset haben, entstanden und biß hieher fortgesetzet worden ist.

ad a.) hat sich die Burg Friedberg dieser Sache, weilen die Beyfahung nur durch die Conventuales und absque armis geschehen, ohnerachtet der gewesene Mönch und nachherige Burger zu Windecken in der Grafschaft Hanau, Peter Windecker, bey dem Regiment der Burg sich beklaget, daß Er dem vorigen Probst Wendelinus 516. fl. gezahlet und dieser ihme den Tisch in der Probstey ad dies vitæ versprochen, solches aber nicht gehalten, der jetzige Probst hingegen an Capitalien und baarem Geld 1322. fl. so er in der Stadt Friedberg hinterlegt gehabt, hinweggenommen habe, weiter nicht angenommen, als, daß Sie auf die von dem Probst bey dem Grefen angebrachte Klage, wasmassen Johannes Windecker, ein Unterthan zu Ilbenstatt und

des-

des entloffenen Mönchs Bruders Sohn, den Probst in dem Closter wegen Gefangennehmung seines Oncle zu Rede gestellet und die Reden: der Probst und seine Ordensbrüder handelten mit seinem Vetter und der ganzen Freundschaft nicht redlich, sondern Freybeuterisch. 2c.

ausgestossen, auch den Probsten mit einer Mist-Gabel in sein Zimmer vor dem so genannten Affen gejaget, etliche Tage eingethurnet und zu Abschwörung einer Urphede angehalten, dadurch aber, gleichwie bey denen

ad b.) berührten Fällen ihre Possessionem vel qu. Jurisdictionis über Frevel, so sich im Closter ereignet, continuiret hat.

ad c.) ist auf die dem Churfürsten von der Burg deswegen geschehene Vorstellung, Contradiction und Protestation vom 5. Dec. 1606. in der Antwort vom 11ten Jan. 1607. Chur-Mayntzischer Seits zu behaupten gesuchet worden, daß, obschon das Hohe Ertzstift

des

des Angriffes in dem Closter Jlben- statt allein befugt, und daran der Burg nichts geständig seye, es jedoch dessen in dieser Sache nicht bedürft habe, weilen die beyde Hof-Leute auf Begehren des Ober-Amtmanns zu Königstein, Koeth von Wanscheid, sich gutwillig, ungezwungen und ungedrungen zu ihme in die Kutschen gesetzet und niemand einige Hand an sie geleget hätte.

Es hat aber die Burg das prætendirte Recht des Angriffes im Closter unter dem 21. ejusd. widersprochen und unter Anführung der Ursachen, warum sie glaube, daß die Hof-Leute wider ihren Willen durch Jlbenstatt und die dasige Terminey nach Oberwöllstatt abgeführet worden, die vorige Protestation und Reservation wiederholet, wobey es geblieben. Hingegen hat

ad d.) die Reparation der Dorf-Kirche in dem Jahr 1612. beschwehrlichere Folgen gehabt. Daß diese Kirche schon vor

vor Stift- und Erbauung des Closters ihr Wesen gehabt, erhellet aus denen formalibus des Clösterlichen Fundations-Briefes de Anno 1123.

apud Dnum DE GUDENUS Cod. Dipl. Tom. I. pag. 53. ibi. *videlicet Ecclesiam cum universis Decimationibus. &c.*

und dem Umstand, daß Ilbenstatt damalen schon ein Dorf und einer Kirche benöthiget gewesen. Daß aber diese Kirche nicht zum Dorf, sondern denen Stiftern, Grafen von Cappenberg eigenthumlich, wie ein prædium seculare, zugehöret und diese solche dem B. Martino wiederum vor eigen übergeben haben sollen, wird so leicht niemand glauben, dem aus

DU FRESNE Glossario voce: *Ecclesia.* pag. 6.

bekannt, daß Ecclesia nude posita nichts als Parochiam bedeute, welche, nehmlich das Jus Patronatus, dem Closter keinesweges bezweifelt wird, und zwar so wenig, als zu Rendel, allwo nach denen

Worten

Worten des im Ersten Theil pag. 170. allegirten Reversus dem Closter Ilbenstatt die Kirche eben so wohl geschencket ist, dasselbe aber dannoch ausser dem Jure Patronatus allda nichts an der Kirche selbsten zu suchen hat. Nichts destoweniger wolte um diese Zeit das Closter aus dem Grund des eingebildeten Eigenthums der Kirchen denen von der Burg verordneten Kirchen-Baumeistern und denen von diesen bestellten Stein- oder Leydeckern die Reparation des Kirchen-Daches nicht gestatten, sondern wandte sich an den Ertzbischof zu Mayntz, fande auch allda so viel Gehör, daß die von denen Kirchen-Baumeisteren bestellte Steindecker durch die aus dem Oberamt Königstein herbey gezogene bewehrte Mannschaft, welche mit brennenden Lunten durch das Burgfriedbergische Territorium aus- und ein-marchiret, abgetrieben und unter dieser Bedeckung das Kirchendach vollends repariret, so fort auch eine neue Creutzstange und Hane mit aufgemahltem Cappenbergischen Wappen, eben als ob das Closter das

Wappen seines Stifters geerbet hätte und sich solches absque Consensu Imperatoris zuzueignen befugt gewesen wäre, auf den Thurn gesetzet worden, worüber es abermalen zu einem Briefwechsel, Contradictionen und Protestationen, in denen folgenden Jahren hingegen zu weiteren, der Burg Friedberg so wohl als ihrer Gemeinde beschwehrlichen Ausbrüchen, welche gehörigen Ortes angezeiget werden sollen, gekommen.

ad e) hat zwar das Closter in vorhergehenden Zeiten, sich niemal geweigert, auf Begehren der Burg den Schlag und die Closter-Thore bey Verglaitung vornehmer Standes-Personen so wohl als bey Durchführung missethätiger Personen öffnen und den Zug durch das Closter nehmen zu lassen. Als aber den 3ten April 1606. der Churfürst Friederich, Pfaltzgrafe bey Rhein, von Hanau kommend, durch die Burgfriedbergische Grefen von der Windecker Gräntze an verglaitet, der Gref von Büdesheim voraus geschicket und von diesem die Oeffnung des Closters, um den

Churfürsten dadurch verglaiten zu können, begehret worden, so hat zwar das Closter den Schlag öffnen, dabey aber durch seinen Priorem declariren lassen, daß solches blos aus gutem nachbarlichem Willen und der Burg zu keiner Gerechtigkeit, auch ohne Præjuditz des Ertzbischoffen zu Mayntz geschehe, woraus ein neuer Briefwechsel entstanden, die Sache selbsten aber noch bis dato ohnentschieden ist, doch wird dermalen weder denen Burgmannen noch der Burg Räthen die Oeffnung des Closters zur Durchreise versaget.

§. 24.

In dem Jungfrauen Closter **Nieder-Ilbenstatt** wurden die Closter-Rechnungen von denen Chur-Mayntzischen und Burgfriedbergischen Deputatis, wo nicht jeden Jahres, doch alle zwey Jahre auf die verglichene Zeit abgehöret, der eigentliche Tag jedoch von dem Ertzbischof der Burg per literas bekannt gemachet.

Es bliebe auch die Burg in ihrer Jurisdiction über die zu diesem Closter gehörige Güter bey entstandenen Rechtsstreiten gantz ohngeirret.

Als aber im Jahr 1609. die Burg benachrichtiget worden, daß die bisherige Meisterin, Judith von Rosenbach, ab- und dargegen Johanna Amalia von Pfraunheim als Meisterin eingesetzet seye; So wurde solches, da beydes ohne Vorwissen und Consens der Burg geschehen, von denen Burgischen Deputatis den 4ten May d. a. nach geendigter Rechnungs-Abhör geahndet und dargegen protestiret. Worauf die Churfürstl. Mayntzische Deputati zu vernehmen gegeben, daß diese Abänderung durch den ohnelängst aus Franckreich gekommenen Visitatorem generalem deren Clöster Præmonstratenser-Ordens und zwar der Ursachen gemachet seye, weilen derselbe die Ordens-Personen severius & strictius, dann etwa bey ihnen gewöhnlich Herkommen, ad regulas ordinis anhalten wollen, die Meisterin von Rosenbach zu diesem Orden kein Profeſs gethan, sich mit denen übrigen Convents Jungfrauen nicht wohl vertragen und, da sie nunmehro alt und unvermöglich, bey Ihro Churfürstlichen Gnaden selbsten um ihre Entlassung und daß sie wieder in das Closter Aullnhausen

sen bey Bingen, darinn sie Profess gethan hätte, allwo sie auch Anno 1614. verstorben, kommen mögte, angesuchet habe. Inzwischen seye die von Pfraunheim derselben nur zum Versuch der Haushaltung surrogiret, jedoch noch nicht allerdings investiret, weniger confirmiret.

Es haben dahero die Burgfriedbergische Deputati den Punctum Confirmationis & Investituræ und, daß, weilen eine jeweilige Meisterin rerum ad œconomiam pertinentium domina seye und alle Jahr der Burg sowohl als Chur-Maynts Rechnung thun muste, solche ohne Vorwissen und Consens der Burg nicht geschehen könne, bey allen folgenden Rechnungs-Abhören erinnert, es ist aber die formliche Investitur und Confirmation dieser neuen Meisterin gar unterblieben, dann sie endlich im Jahr 1617. mit einer jungen Tochter erfreuet, deswegen auch im Jahr 1618. die Rechnung nicht im Namen der verunglückten Meisterin, sondern sämtlicher Convents-Jungfern, vorgegangen und abgehöret worden ist.

Sonsten ist die Burg in diesem Periodo tem-

temporis wegen des auf dem bey dem Closter Nieder-Ilbenstatt gelegenen Rodheimer Hof beherbergten Herrenlosen und Gartenden Gesindels so wohl mit dem Churfürsten zu Maynß als dem Grafen Wolfgang Ernst zu Ysenburg und Büdingen in Differentien gerathen.

Dann, als letzterer sich darüber wegen Assenheim und Bönstatt deren Einwohnere allerhand Drangsalen und Schaden von diesem Gesindel erleiden müßte, bey der Burg Friedberg, als, der ohngezweifelten weltlichen Obrigkeit des Rodheimer Hofes, gestalten die Burg im Jahr 1584. einen Namens Rorig Wiessel von Lobingseck, welcher eine Dirne bey der Sulzbacher Mühle geplündert hatte, auf gedachtem Hof niederwerffen, gefänglich einziehen und nach bezahlten Kosten zu Abschwörung einer Urphede anhalten lassen, beschwehret und um Fortschaffung der sogenannten Land-Röcken, Gartender-Knecht und andern losen Gesindlins nachgesuchet, die Burg auch dem Grefen zu Ilbenstatt den Befehl ertheilet, nicht nur dem Hoffmann die fernere Gestattung allen Unter-

schlaifs

schlaifs zu untersagen, sondern auch von Zeit zu Zeit nachsehen zu lassen, ob diesem Verbott gelebet werde: und dann hierauf der Gref so wohl den Hofmann gewarnet und einen Zettel angeheftet, daß niemand auf diesem Hof einige Beherbergung fordern, sondern fortziehen solle, als ein paar mahl mit etlichen Unterthanen visitiret hat, so wolte solches von Chur-Maynß vor eine merckliche Violation und Schmälerung des Closters wohlhergebrachten geistlichen Freyheiten und Immunitæten angesehen und mit Handhabungs-Mitteln gedrohet werden.

Weilen aber der Graf von Ysenburg der Sache abseiten der Burg nicht genug geschehen zu seyn geglaubet, so hat derselbe sein Begehren wiederholet und dabey declariret, daß Er im Unterbleibungsfall entweder allein oder mit Zuziehung anderer benachbarter Herrschaften solche schädliche Vögel einsmals aus dem Nest treiben und abhalten lassen werde, wie dann auch 3. Jahre hernach, obschon die Burg den Grafen aller nöthigen Vorkehrung, der zugleich angezogenen Chur-Mayntzischen Contradiction ohnerachtet,

versichert und gegen alle gewaltsame Thätlichkeit auf ihrem Territorio sich verwahret hat, der Ysenburgische Amtmann Johann Quad von Landscron zu Assenheim den 22. May 1614. den Hof nächtlicher Weile mit 60. biß 70. Mann von Bönstatt und Brochenbrücken besetzen, das Scheuer-Thor aufschlagen, drey Soldaten darinn gefangen nehmen und nach Assenheim führen, allda aber, weilen er sie einer kurtz vorhero geschehenen Beraubung unschuldig befunden, wieder gehen lassen.

Gegen diesen gewaltsamen Einfall hat sowohl der Churfürst von Mayntz als die Burg Friedberg sich bey Ysenburg beschweret, worauf dem Amtmann zu Assenheim Bericht abgefordert, solcher auch der Burg abschriftlich communiciret und, weilen in einem von denen Gräflichen Räthen unter dem 2. Jan. 1615. an die Burg erlassenen Antwortschreiben die Versicherung, daß der Amtmann die Burgische Jurisdiction zu violiren oder daran Eintrag zu thun, die geringste Gedancken nicht gehabt, enthalten gewesen, die Sache auf sich beruhend gelassen worden.

§. 25.

§. 25.

In diesem Zeitlauf haben auch sehr langwürige Mißhelligkeiten zwischen der Burg und dem Closter **Ober-Ilbenstatt** wegen Conferirung des Frühe Altars und dessen Gefällen zu Rendel ihren Anfang genommen, zu deren desto besserem Begrif einige ältere Nachrichten voranzusetzen, mich genöthiget sehe.

Dieses ob zwar geringe Beneficium hat nach dem von

Herrn Decano WUERDTWEIN in Notit. Histor. Diplom. de Abbat. Ilbenstatt. pag. 81. seqq.

edirten ersten Dodationsbrief de Ao. 1334. den damaligen Pastor, Meister Hermann von Mülhusen, Gozwin den Greven, Herwin Schmitt, Johann Haw, Reinhard Schurge und alle Pfarrludte des Dorfs zu Rendel gemeinlich beyde Mann und Frauen zu Stiftern. Die Gemeinde gabe darzu 9. Morgen eigen Landes und incorporirte diesem Altar und Capellan zur Pfründte das Glockamt mit aller darzu gehörigen Gülte, obgedachter Pastor vergiftete darzu sechzehen Pfund Heller, und Cu-

nelin Metzler 10. Pfund Heller, womit eine halbe Hube Land gekauffet worden. Dazu gabe ferner Eppechin ein Ritter von Darveide (Dorfelden) 1. Morgen Landes, Gozwin Grote und Demuth, seine eheliche Wirthin 1. Morgen Landes Catharina eine Wittibe Walthers Schusuters 1. Morgen Landes und me nach ihrem Tode und biß dahin alle Jahre 1. Pfund Wachses, Johann Hau sein Haus und Hof zur Wanung des Capellans woraus und 1. Morgen Land er, so lang er lebe, zu geben versprochen eine Meste Oleys und 1. Meste Weitzes oder Korn, Fritz Giebeler drey viertel Landes, Werner Irlerbecher zwey Simern Waitzes Jahr-Gülde, biß er gegeben und bewiesen hab einen halben Morgen Landes, Hartmann Schmidt 4. Ohm Weins, womit und zwölf Pfund Heller, so Herr Niclas der Capellan bescheiden, man Güter kauffen solle, Ernst Waitz zwey Stück Landes, die da heissen das Winnland in dem Velde zu Rendel, also daß ein Capellan davon an dem Ostertage geben soll ein halb Viertel Wein zum Gottesdienst, Hermann Wolbestadel drey viertel Landes. Diese Gülte

se Gülte und Capellanie solle verleihen und vergeben Meister Hermann, er sey Pastor oder nit und nach seinem Tode jeglicher Pastor zu Rendel, ob Er Priester ist und selbst da sitzt, ist aber der Pfarrer nit Priester und sitzt nit zu Rendel, so soll der Pfarrer, wer der ist zu Rendel, in Monatsfrist diese Vicarie mit Rath zwey der ältesten und ehrbarsten Pfarrmanne von Bauersleuten vergeben, würden aber die zwey Pfarrmanne in zwey gehen, so solle sie der Pfarrer mit einem Pfarrmann vergeben, jedoch an keinen, der nit zwey Jare Priester gewest und beydes singen und lesen könne.

Er solle auch stätiglich zu Rendel residiren und alle Tage ein Frühmeß sprechen zu dem Altar unser lieben Frauen. ꝛc. wäre es aber, daß derselb Vicarius eine gelehrte Person an seinem Brodt hätte, die mit Geläute, Gebett und andern Sachen dem Pfarrer an eines Glöckners statt völlig gewarten könnte, so solle der Vicarius zu allen Heiligen Zeiten zum mindesten mit dem Pfarrer zu Chor seyn und ihm helffen singen und lesen. Geschähe es auch, daß diese Pfründe also gebessert

sert würde, daß der Vicarius 40. Achtel Korn Jahrgült über das Glöckneramt und darzu eine eigene Herberge hätte, so solle die Gülte des Glockamts wieder frey und ledig werden.

Es findet sich auch eine die Verbesserung dieser Pfründe betreffende Nachricht vom Jahr 1477. Inhalts deren des Ehrsamen Herrn Conrads von Rendel Testamentarien, nehmlich der Ertzpriester Johann Werner und Johann Kantgiesser, Canonik des Stifts zu Wetzlar, dem Appt, Bruder Johann Cuno von Grunenberg und den Conventsbrüdern gemeinlich des Closters Arnsburg zwey Gulden Gelds und sieben Malter Korns, Franckfurter Wehrung und Friedberger Maß vor hundert und achzig guter Rheinischer und Churfürsten-Müntz abgekauft, welches Geld und Korn einem jeglichen Früherrn unserer lieben Frauen Altars zu Rendel von einem dem Closter Arnspurg allda zustehenden Hofe und etlichen neuen gemachten Weinbergen alle Jahre bezalet und entrichtet werden, der Früherr aber dafür und noch einen ewigen Gulden Geld und ein Fastnacht-Hun, so Herr Conrad von Rendel Testa-

Testaments-weise darzu vermachet, schuldig seyn solle, alle Wochen zwey Messen und zwar eine vor die Todten und die andere zum Gedächtnuß des Stifters zu lesen. Es ist aber dieses die einzige auf die Stiftung gefolgte Verbesserung der Früh-Altars Pfründe nicht, sondern es muß, wie aus dem dermaligen Gehalt zu schliessen, wenigstens noch der 13te Theil des Zehenden zu Rendel, welchen ein zeitlicher Früh-Messer zu geniessen hat, darzu gekommen seyn.

Im Jahr 1358. hat der Ertzbischof Gerlach zu Mayntz mit Consens des Officialis Domini Præpositi Ecclesiæ Sanctæ Mariæ ad Gradus Mog. die Pfarrey zu Rendel dem Closter Ilbenstatt, welches biß dahin nur das Jus Patronatus daselbst, wie im Ersten Theil pag. 170. angeführet ist, zu exerciren hatte, nach dem Inhalt der oballegirten Notit. Histor.

Diplom. pag. 81. seqq.

incorporiret, dahero auch gekommen ist, daß der Probst Philipps von Carben bey der durch Absterben des Altaristen und Frühe-Messers Endres im Jahr 1518. sich ereigneten

ten Vacatur die Frühe-Messerey durch einen seiner Conventsbrüder, der vor zwey Jahren Priester geweßt, versehen lassen wollen und sich durch einen annoch in originali vorhandenen Revers verbindlich gemachet, daß, wann der Burggraf und die Baumeistere zur Burg Friedberg von der zween Aeltesten oder der Gemein zu Rendel wegen einen weltlichen Priester, des Grefen Sohn, oder einen andern geschickten dahin befördern oder des Ends haben wollten, Er denselben seinen Conventsbruder von Stund an von selbigem Altar wieder in das Closter erfordern und alsdann denselben Altar dem, vor wene sie bitten oder des Ends haben wollen, mit zween Eltesten zu Rendel Inhalts der Fundation um Gottes willen verleyhen und zustellen solle und wolle.

Es ist aber dieser Religios, Johannes Eppsteiner biß an sein Ende Frühe-Messer geblieben, den 20. Julii 1535. hingegen von der Burg Conradus Gwende, presbyter & morum Studiosus zum Frühe-Messer præsentiret und in der an den Præpositum Ecclesiæ collegiatæ B. M. V. ad gradus zu

Maynz

Mayntz gestellten Præsentation und derselben Worten:

&c. *Cujus* (Altaris) *Collatio seu quævis alia juris presentandi dispositio, quotiescunque ipsum vacare contingerit & potissimum jam temporis pleno patronatus Jure alternatis vicibus tenore Contractus desuper cum venerabili ac religioso Domino Præposito aliisque Confratribus Monasterii Ilbenstatt habiti ad nos spectare & pertinere dinoscitur.* &c.

ein zwischen Burggraf und Baumeistern zu Friedberg einer, sodann dem Probst und Convent zu Ilbenstatt anderer Seits getroffener Vergleich, vermög dessen die Præsentation zwischen beyden contrahirenden Theilen abwechseln solle, angezogen worden.

Auf diesen Conrad Gwende, welcher auch Pfarrer zu Assenheim gewesen, und Anno 1557. gestorben, ist der von dem Closter Ilbenstatt præsentirte Bonifacius Weißbrodt als Frühe-Messer gefolget und, nachdeme derselbe im Jahr 1565. verstorben, von der Burg Sebastianus Weißbrodt, welcher gleich, wie der vorige ein Anverwandter des damaligen

ligen Probsts Weißbrodt zu Ilbenstadt gewesen zu seyn scheinet, zum Frühe-Messer præsentiret worden.

Als aber gedachter Sebastian Weißbrodt im Junio 1608. Todes verfahren, so hat nach der verglichenen Alternation der Probst Wendelinus zu Ilbenstatt unter dem 5ten Julii besagten Jahres Philippum Bickelium, damaligen Pfarr-Amts-Verweesern zu Heldenbergen, zum Frühe-Messer præsentiret, darauf auch der Officialis zu Mayntz unter dem 15. Julii ein Edictum Proclamationis dergleichen auch im Jahr 1565. auf die von der Burg beschehene Præsentation des Sebastian Weißbrodts von Georgio a Schönburg, damaligen Dom-Dechant und Præposito Collegiatæ ecclesiæ B. M. V. ad gradus, erlassen worden, ergehen lassen, Inhalts dessen, im Fall binnen der anberaumten Frist niemand etwas erhebliches gegen erwehnte Præsentation einwenden würde, zu Investirung des Præsentati geschritten werden solte.

Alldieweilen aber die Gemeind zu Rendel bereits unter dem 23. Junii 1608. in einer

dem

dem Burggraf übergebenen Supplique vorgestellet hatte, daß der Frühe-Messer, Sebastian Weißbrodt, die Gefälle über 40. Jahre genossen und nichts dafür gethan, der Burggraf Johann Brendel auch schon zu seiner Zeit der Gemeind zu Einziehung dieses Beneficii behülflich zu seyn, sich erbotten, die Gemeind aber damalen die Sache nicht genugsam überleget habe, dermalen hingegen wahrnehme, daß die Schule bey ihnen nicht hinlänglich bestellet seye, und dahero gebetten haben wolle, die Frühe-Altars-Gefälle zu desto besserer Einrichtung der Schule zu verwenden, überdeme der Præsentatus Philipp Bickel ein offenkündiger Concubinarius (gestalten auch dessen hinterlassene Tochter, Christina, welche eine Closter-Jungfrau zu Engelthal ware, sich aber nachhero an Jost Baumgärtner, Burger in Hanau, verheyrathet hatte, im Jahr 1623. die ihr von ihrem Vater vermachte und auf die von der Burg anderwärtshin conferirte Frühaltars-Gefälle angewiesene 300. fl. gefordert hat.) ware und der Ursachen pro Simoniaco adeoque inhabili angesehen werden könte, weilen

len das Closter Jlbenstatt noch bey Lebzeiten des Sebastian Weißbrodten die Expectanz auf die Frühe-Messerey an Ludwig Pabsten, damaligen Schulmeister zu Jlbenstatt, ertheilet, dieser aber solche an den Philipp Bickel gegen Ueberlassung einer Præbend zu Mockstatt vertauschet hatte, zu diesem allen auch noch ferner kame, daß der ehemalige Altarist und Pfarrer zu Assenheim, Conrad Gwendt, nachhero Pfarrer zu Rendel geworden und sich lang vor dem Passauischen Vertrag zur Augspurgischen Confession bekannt, auch in dieser Religion so wohl den hohen als den Frühe-Alter biß an sein Ende versehen hatte, nach seinem Tode aber Petrus Winneccerus, so gleichfals der Augspurgischen Confession zugethan gewesen, von dem Closter Jlbenstatt zum Pfarrer zu Rendel präsentiret und von der Burg angenommen, nicht weniger Anno 1592. auf dessen Absterben Gerhardus Paltenius von besagtem Closter präsentiret und von der Burg nach vorhergegangenem Examine und Probpredigt als Pfarrer zu Rendel eingesetzet worden, folglich die Catholische Religion allda

gantz

gantz abgeschaffet und die Evangelische Religion eingeführet, somit die Jurisdictio Pontificiorum Ecclesiastica zu Rendel völlig suspendiret und vermög Religionsfriedens auf den ordinarium loci Magistratum devolviret ware; So hielte sich die Burg Friedberg um so mehr berechtiget, das zu Schmälerung Dero Geistlichen Gerichtbarkeit in Rendel an die Kirche daselbsten angeschlagene Edictum Proclamationis abnehmen und gegen diese Beeinträchtigung protestiren zu lassen, als eines Theils der letztverstorbene Frühe-Messer tempore Collaturæ in Marpurg studirte und die Burg keine andere Vermuthung hatte, als daß er die Augspurgische Confession annehmen und bekennen würde, derselbe aber ohne Wahrnehmung der Burg in das Stift Sti. Leonhardi zu Franckfurth sich begeben und allda ein Canonicat angenommen hat, ein actus unicus zumalen den Verlust eines solchen Rechtens so wenig würcken, als dem Probsten ad gradus zu Mayntz eine zu Recht beständige Possessionem vel qu. den beneficiatum zu Rendel zu instituiren, geben

 kön-

können, überdeme ein Beneficiatus des Altars, worauf er bestellet, und dessen Gefällen nicht fähig seyn kan oder mag, er unterwerfe sich dann dem Gottesdienst, wie er in der Hauptkirchen getrieben wird, indeme diese das Principale, der Frühaltar aber nur ein Accessorium und, daß dieses sich nach jenem richten müsse, Rechtens ist.

Aus diesen triftigen Gründen liesse auch die Burg den von dem Closter Ilbenstatt præsentirten Philipp Bickel zur Perception der Altar-Gefällen nicht gelangen, sondern wandte solche im Jahr 1610. des damaligen Pfarrers zu Rendel, Gerhardi Palthenii, Sohn Johann Eberhard zum Unterhalt ad Studia interims-weise sub Cautione restitutionis ac indemnitatis in evictionis eventum zu.

Es supplicirte aber im Jahr 1613. Johañ Ludwig von Hagen, Churmayntzischer Geheimer Rath, des Stifts S. Bartholomæi zu Franckfurth Custos und Canonicus, bey der Burg um Conferirung dieses Beneficii, der Clösterliche Præsentatus Philipps Bickel starbe zu Anfang des Jahres 1619. und das

Closter Ilbenstatt ertheilte den 25ten Sept. 1619. aus Ursache weilen die Burg innerhalb 6. Monaten sich ihres Juris præsentandi nicht gebrauchet hätte, ermeldtem von Hagen die Præsentation, worein die Burg vor dieses mahl unter Vorbehalt ihrer Rechten den 31. Dec. 1620. willigte und vor das künftige die Alternation neuer Dingen fest setzte.

Es bestunde aber der alle rationes Juris weit übertreffende Haupt-Beweggrund zu dieser Einwilligung darinnen, daß, wie unten weiter angeführet werden solle, den 14. Dec. 1620. Spanische Troupen die Stadt Friedberg besetzet und eine Wacht in die Burg geleget hatten.

§. 26.

Ausser bißher erzehltem hat sich in diesem Periodo temporis, so viel **die Geistliche, Kirchen- und Schul-Sachen** anbetrift, annoch folgendes ereignet:

1.) hat der damalige Pfarrer zu Oberau um Verschaffung eines bewohnlichen Hauses und Scheuren, oder aber um Vorschreiben an Hanau, als Collatorem,

den 19. Dec. 1604. abermalen angesuchet, worzu ihme auf alle thunliche Art beförderlich zu seyn resolviret worden.

2.) ist um diese Zeit Philipps Curt von Elckershausen, genannt Cluppel, als der letzte dieses Geschlechts, gestorben, wodurch seine von dem Stift Limburg gehabte Lehen, worunter das Jus Patronatus zu grossen Carben, kleinen Carben und Kaichen oben vermeldter massen begriffen, apert geworden und an Chur-Pfaltz gekommen.

3.) Hat bey dem den 19. Dec. 1604. gehaltenen Burg-Gerichts-Rath der Pfarrer zu Ocarben abermal um einen Besoldungs-Zuschuß angesuchet, auch auf jedes Quartal 3. fl. also Jährlich 12. fl. in Ansehung, daß die Burg diese Pfarrey immediate zu bestellen hat, zur Addition erhalten.

4.) ist bey dem den 2. Jan. 1606. gehaltenen Burg-Rath von dem Burggrafen die Nothwendigkeit einer vollständigen Kirchen-Ordnung, sonderlich vor die Evangelische Pfarrer in dem Kaicher Gericht propo-

proponiret, die von ihm und seinen Gevettern aufgericht- und confirmirte Kirchen-Ordnung vorgeleget, und darauf beschlossen worden, daß ein dergleichen Begrif hiernächstens verfertiget, bey nächstem gemeinen Verbott dem Regiment vorgehalten und also bestättiget, auch vollzogen werden solle.

5.) hat Anno 1611. bey dem Quartal Cinerum Hartmannus Goswinus seinen Schuldienst in der Stadt Friedberg dem Burggrafen und Baumeistern resigniret, dargegen aber M. Johannes Thomas auf diesen Dienst angelobet und Goswinus seine Entlassung auch die Stelle eines Visirers in der Stadt erhalten, zu deren Bestellung die Burg wegen ihrer Helfte an dem Ohmgeld ebenfals mit zu sprechen hat.

6.) Als den 26. Junii 1615. der Burgpfarrer Justus Hüttscher, welcher besag eines bey denen Kaicher Pfarr-Actis befindlichen Protocolli vom 21. Oct. 1614. damalen neben dem oben §. 11. berührten Valentin Flicken in diesem Amt gestan-

den, gestorben, so ist auf viele eingeloffene Recommendationes Magister Henricus Nicolai Senior, welcher anfänglich Caplan zu Kirchhain, sodann Pfarrer zu Selheim und nachhero Pfarrer in der St. Elisabethen Kirchen zu Marpurg in des Hohen Teutschen Ordens Diensten, endlich aber Pfarrer bey St. Andreas zu Hildesheim gewesen, nach eingegebener schriftlicher Glaubensbekantnuß und abgelegter Probpredigt den 18. Dec. besagten Jahres als Pfarrer in der Burg Friedberg vociret, bey dem Anno 1616. gehaltenen Quartal Cinerum aber zum Inspectore derer Evangelischen Pfarrer in dem Kaicher Gericht bestellet und ihme eine besondere Instruction zugefertiget worden. Er hat aber diese Stellen nicht einmahl ein Jahr hindurch versehen, dann bereits den 17. Martii 1617. Craft Eobald aus der Stadt Friedberg gebürtig, vorheriger Pfarrer zu Büdesheim, seinen Revers als Burg-Pfarrer und Inspector des Kaicher Gerichts in Kirchen- und Pfarr-Sachen ausgestellet hat.

§. 27.

§. 27.

In Civil- und Militar-Diensten der Burg hat sich unter diesem Periodo folgendes verändert:

1.) ist den 4. Martii 1601. Walther von Heyden als Wachtmeister-Lieutenant verpflichtet worden.

2.) haben den 28. Martii 1604. Valentin Mohr und Nicolaus Keeß, als Grefen zu Büdesheim und Altenstatt, ihre Pflichten abgeleget.

3.) ist den 9. Junii 1609. Nicolaus von Othera, Doctor, als Syndicus der Burg verpflichtet, Anno 1613. aber von Landgraf Ludwig zu Hessen, als Rath zu Giessen in Diensten genommen und nachhero zum Vice-Cantzler bestellet, nichts desto weniger aber von der Burg consulendo und sonsten noch weiter gebrauchet worden.

4.) hat der Burggraf den 13. Sept. d. a. Sixt Badern, als Wachtmeister, und Simon Weissen von Dieppurg, als Zeug-Warter in Pflichten genommen.

5.) hat den 4. Nov. 1612. der zum Burg-

Medico angenommene Doctor, Georg Faber, seine Pflichten geleistet und gegen erhaltene Bestallung seinen Revers ausgehändiget, ist aber mit Bewilligung der Burg in die Stadt gezogen.

6.) ist bey dem grossen Burg-Gericht den 15. Dec. 1613. Johannes Jacobus Beccius, als Substitut, und Johannes Fild, Bereiter, als Gref zu Büdesheim, in Pflichten genommen worden.

7.) hatte Esaias Fabricius, Doctor, bereits im Jahr 1613. die Stelle eines Raths und Syndici, Johannes Rosa aber schon im Jahr 1611. die Stelle eines Secretarii angetretten, sie seynd aber erst den 20. Junii 1614. in würckliche Eides-Pflichten genommen worden.

§. 28.

In Sachen die Stadt Friedberg betreffend finden sich folgende Anmerckungswürdige Begebenheiten:

Damalen waren die Strittigkeiten mit der Stadt in der stärckesten Gährung, dann dieselbe einen Eingrif nach dem andern in die Vorrechte der Kayserlichen Burg wagte, wor-

worwider diese sich einstweilen mit Protestationibus beholffen, endlich aber ihre Beschwehrden Kayserlicher Majestät vorgestellet und dardurch eine Commission auf den Bischoffen zu Worms und Zacharias Geitzkoflern von Gailenbach veranlasset, weilen aber dieser zu Haunßheim in Schwaben, so die von Rackenitz, als Abkömmlinge der Geitzkoflerischen Tochter, anjetzo inne haben, weit entsäßig ware, Kayser Rudolphum, an welchen der Burg Gravamina, wie an die Commissarios, eingeschicket worden, bewogen hat, das dem gedruckten

Gegenbericht pag. 66.

angehängte Rescriptum sub dato Prag den 8. Julii 1608. dieses hauptsächlichen Inhalts ergehen zu lassen, daß der Bischof für sich selbst oder durch seine subdelegirte, ohnerwartet seines Mit-Commissarii, auch hindangesetzt, was hierwider und zu Aufhaltung der Sachen von der Stadt eingestreuet werden wolt, die Ihme hiezuvorn anbefohlene Commission zu Werck setzen, über jetztgeklagte Beschwehrden fleißige Inquisition anstellen, mit Zuziehung des Burggrafen,

als Kayserlichen und des Reichs Amtmanns, wider die Delinquenten mit gebührender ernster Bestraffung verfahren, oder, wo Er hierwider erheblich Bedencken fände, solches an Kayserl. Majestät mit angehängten Gutachten forderlich berichten solle.

Als hierauf die Commission ihren Fortgang gehabt, so ist Inhalts des bey gedachtem Gegenbericht cit. loc. im Abdruck befindlichen Entscheides vom 24. Nov. st. nov. 1608. der Erste auf Seiten der Burg beklagte Beschwehrungs-Punct, die Oberhand oder die Kayserliche und des heiligen Reichs-Amtmannschaft und oberste Richteramt der Burg und Stadt Friedberg betreffend, in der Güte dahin verglichen und entschieden worden, daß die Rathsburger, samt Burgermeister und gemeiner Burgerschaft, jetzigen und künftighin jederzeit durch adeliche Baumeistere und Burgmanne erwählte und von Kayserlicher Majestät bestättigte Burggrafen dafür auch Ihrer Majestät und des Reichs verordneten Amtmann und obersten Richter der Burg und Stadt Friedberg erkennen, halten und ehren, denen,

nen, wie von Alters und nach Ausweisung der in Anno 1483. aufgerichteten Huldigungs-Verschreibung huldigen, geloben und schwören, getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, sodann, so viel der Kayserlichen Burg Burggrafen, Baumeistern und Burgmannen, nach Inhalt Kayserlicher, Königlich, Fürstlich- und anderer Entscheid, Verträg, Sprüch, Ordnungen, Sühn, Strick- und Huldigungsbriefen gebüret, Er Burggraf, Baumeistere und Burgmanne auch von Alters ordentlich rechtmäßiger Weiß hergebracht, getreulich und ohne Gefährde jederzeit vollziehen, in allem keine Verneuerung, Hinderung oder Eintrag thun, noch gethan zu werden verschaffen sollen und wollen. Sonsten solle ein gantzer vollkommener Rath mit denen darzu gehörigen Gliedern und Burgern ein ohnmittelbarer Reichs-Stand seyn und bleiben, auch besagter vollkommener Rath und gantze Burgerschaft bey allen und jeden ihren alten Rechten, Gerechtigkeiten und guten Gewohnheiten allerdings ruhlich gelassen, auch bey all demselben von jederzeit regieren-

den Burggrafen, Adelichen Baumeistern und Burgmannen bester Möglichkeit treulich geschützet, geschirmet und gehandhabet werden.

Es wurde aber die Stadt hierdurch keinesweges beruhiget, vielmehr suchte dieselbe nicht nur durch eine angemaßte Recusation des Commissarii und ergriffene Appellation vorerzehltem Entscheid seine Kräften zu benehmen und die Burg bey dem zu Friedberg gehaltenen Wetterauischen correspondirenden Grafen-Tag, welche auch ein Intercessions-Schreiben an den Burggrafen in Absicht, die Kayserliche Commission dadurch zu stecken, erlassen, anzuschwärtzen, sondern auch durch den vermeynten gründlichen Bericht, welcher im Jahr 1610. im Druck ausgesprenget worden und dessen Verfasser im Ersten Theil §. 30. angezeiget ist, ihrem Respect-losen, halsstarrigen und widersetzlichen Unwesen eine andere Farbe anzustreichen.

Als aber sowohl Kayser Rudolphi II. als Kaysers Matthiæ Majest. Majest. der Stadt ihren Unfug in Ergreiffung der Recusir- und Appel-

Appellirung wider ihre eigene Handlungen bey Kayserlichen Ungnaden und mit Vorbehalt der Straffe per Rescripta de 30. May 1611. und 5. Junii 1613. so dem gedruckten

Gegenbericht pag. 67. seqq.

anliegen, ernstlich verwiesen, obigen gütlichen Entscheid allergerechtist bestättiget und dem Bischoffen von Worms, damit die Stadt sich je nicht zu beklagen, oder fernere Ausflucht und Aufschub fürzuwenden Ursach haben möge, den Grafen Georg Friederich von Hohenlohe und Herrn zu Langenburg, Dero Kriegs-Rath und bestellten Obristen, sodann Thomas Merckelbach, der Rechten Doctor, als Commissarios adjungiret und denenselben aufgetragen haben, die übrige Beschwehrden beyder Theilen zu untersuchen, wo möglich, gütlich zu vergleichen, in Entstehung der Güte aber die Sache zum Spruch Rechtens zu bereiten und die Acta einzuschicken, biß auf weitere Kayserliche Verordnung aber die Sache interimsweise zu Handhabung der Kayserlichen Verordnungen in Stande zu richten und zu bringen,

gen, neben diesen Rescriptis auch unter dem 6. Junii 1613. ein besonderes Decretum Confirmatorium an die Stadt Friedberg mit dem Anhang, daß Kayserliche Majestät vor gut und nothwendig befunden, daß zu beyderseits desto mehrerer Versicherung die Pflicht erneuret, die Huldigung gegen dem Burggrafen wiederum erfrischet und noch vor Vollstreckung jetziger Commission erstattet werde, erlassen worden ist; So haben Burgermeister und Rathsburger sich einfallen lassen, a Cæsarea Majestate male informata ad Eandem melius informandam vermeyntlich zu appelliren, ja so gar diese gerechtist behandelte Sache, wie die von denen Evangelischen correspondirenden Chur-Fürsten und Ständen Kayserlicher Majestät auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg sub dato 7. Aug. 1613. übergebene Gravamina und die der im Jahr 1614. im Druck erschienenen

Gründlichen Relation desjenigen, so bey jüngst vorgewesenen Reichstag von der Evangelischen correspondirenden Churfürsten und Ständ Gesand-

sandten und Abgeordneten verhandelt worden.

beyliegende fernere Handlungen des mehreren ausweisen, sub prætextu Litispendentiæ Cameralis unter erwehnte Gravamina setzen zu lassen, und, nachdeme Kayser Matthias sub dato Regenspurg den 2. Sept. 1613. an den Churfürsten zu Mayntz und Landgraf Ludwig zu Hessen ein Rescriptum, worinn diesen von der angeordneten Commission Nachricht gegeben und begehret worden, fleißige Aufacht, wie die Commission vollstrecket werde, zu geben und, da zumal von der Stadt Friedberg einiger Eintrag, Widerung oder Sperrung angemasset und unterstanden werden wolte, die Burg Friedberg bey dem Inhalt berührten Decreti gebührlich zu schützen, und zu handhaben und deme zugegen nichts geschehen oder fürüber gehen zu lassen, als worzu ihnen in eventum vollkommene Macht und Gewalt gegeben seyn solle, nicht weniger ein Rescriptum Communicatorium sub eod. dato an die Burg Friedberg mit dem Anhang, daß dieselbe das Decretum, ohnerwartet

wartet

wartet der Fortsetzung der Commission, dem Rath zu Friedberg der Gebür nach per Notarium & Testes insinuiren lassen, die darinn angeregte Huldigung aufnehmen und sonsten insgemein all anderes, was mehr bestimmtes Decret im Buchstaben mit sich bringe, vollziehen solle, ergehen lassen, um alles zu versuchen, den 23. Dec. ej. a. Restitutionem in integrum Jure minorum zu ergreiffen, es ist auch die von Kayser Matthias anbefohlene neue Huldigung bey Lebzeiten des Burggrafen von Cronberg nicht zum Stande gekommen.

§. 29.

Von *Publicis* etwas zu gedencken, so ist aus der Historie bekannt, wasmassen der Krieg zwischen Kayser Rudolpho II. und denen Türcken biß Anno 1606. mit abwechslendem Glück fortgesetzet, in diesem Jahre aber ein Stillstand getroffen worden.

Gleichwie nun Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Kayserlicher Majestät auf dem Anno 1603. zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tag eine mitleidentliche Hülf-Leistung an Geld auf 86. Römer-Monate, welche

welche in diesem und denen nächstfolgenden 3. Jahren voll und ohne Abzug voriger Creyß-Hülffen entrichtet werden sollen, bewilliget; Also hat auch gesamte Rheinische Reichs-Ritterschaft mit der Burg Friedberg, welcher in denen Kayserlichen Reversalien und Quittungen, deren Abdrücke der

Information und *Deduction* in Sachen Mittelrheinischer Reichs-Ritterschaft *contra* die Burg Friedberg ꝛc.

sub Nro. 76. usque 82. inclus. anliegen, jedesmals Namentlich gedacht ist, in denen Jahren 1601. 1602. 1604. und 1607. verschiedene Subsidia charitativa bezahlet.

Zu Ende des Jahres 1607. hat die Burg Friedberg Kraft ihres die übrige Rheinische Ritterschaft nichts angehenden Steuer-Privilegii wegen deren über die gewöhnliche Anzahl angenommenen Soldaten und anderer gemeiner Burg Auslagen die Bethe in dem Kaicher Gericht erhöhet und den Zusatz ausgeschrieben.

In diesem Zeitlauf erweckten auch die

Böhmische und Teutsche Juden in dem Reich ein allgemeines Nachdencken, und kan man von derselben Absichten, weilen die unter der Burg Friedberg stehende Judenschaft in der Gasse zu Friedberg in gewisser masse mit eingeflochten ware, folgendes mittheilen:

Als in den ersten Jahren dieses Seculi die Juden zu Prag wegen erlittenen Schadens von denen Ungarischen Durchzügen einen Beytrag von der gantzen Judenschaft in dem Römischen Reich verlanget und zu dem Ende einige aus ihrem Mittel im Jahr 1603. nach Franckfurth abgeordnet hatten, so wurden die Rabbiner und Bevollmächtigte aller Judenschaften dahin beruffen und ihnen nicht nur der Beytrag vor die Prager Juden, sondern auch die Nothwendigkeit einer Ordnung und näheren Verbindung sämtlicher Juden vorgehalten, auch wircklich eine solche Confœderation zu Papier gebracht und von vielen Abgeordneten theils vor sich und ihre Kinder, theils auch vor die gantzen Judenschaften, worunter sie gehöret, unterschrieben. Weilen nun darinn nicht nur ein beständiger modus collectandi zum gemein-

gemeinschaftlichen Behuf, sondern auch unter anderem dieses verordnet wäre, daß fürterhin Jud gegen Jud kein anderes Recht, als bey denen Rabbinern, suchen, wiedrigen Falles aber in den Bann gethan werden solle, so machten diese und andere Articuli ein so grosses Aufsehen, daß Kayser Rudolphus II. unter dem 16. Jan. 1606. nicht nur denen beyden Churfürsten zu Maynz und Cölln Commission, alle im Reich gesessene Juden, wie und so oft sie es vor nöthig erachten, zu citiren und den fiscalischen Process gegen dieselbe zu instruiren, aufgetragen, sondern auch Patentes an alle Reichs-Stände ergehen lassen, worinn Ihnen von der Anordnung dieser Inquisitions-Commission Nachricht gegeben und anbefohlen worden, denen Commissarien nicht nur keine Hinderung oder Irrung zu machen, sondern vielmehr getreuen Beystand, Hülf, Fürschub und Förderung zu erzeigen, auch die ungehorsamlich ausbleibende oder widerspenstige Juden nicht zu schützen, zu schirmen oder zu hausen, sondern ihr Leib, Haab und Guth, wo sie zu Land oder zu Wasser

betretten, erfahren oder angetroffen würden, arretiren und verhaften zu lassen, biß sie zu Kayserlichem und der Commissarien Gehorsam gebracht seyen.

Es haben auch beyde Churfürsten ihre Subdelegatos zu Mayntz zusammen gesetzet, die Inquisition angefangen und der Fiscalis einen Libellum Articulatum übergeben. Nun hatte zwar die Judenschaft zu Friedberg ihre Abgeordnete zu der Zusamenkunft in Franckfurth allein zu Verwilligung des Beytrages vor die Prager Juden bevollmächtiget und ihnen aufgegeben, was etwa weiter in Vortrag kommen mögte, ad referendum zu nehmen, weilen aber dieselbe, als Ihro die Confœderation, welche nach der teutschen Uebersetzung mit folgenden Worten anfanget:

Höret jetzunder daß Haus Jacob und der Saame Israel: Es geht aus der Bräutigam von seiner Cammer und die Braut von ihrer Hochzeit, zu hören und zu vernehmen und abzuthun Strauchelungen oder Irrthumen von wegen unsers Volcks. rc.

durch einige Franckfurther Juden in der Gasse zu Friedberg vorgeleget worden, solche auch unterschrieben, so mußte sie sich auf die fiscalische Klage, worinn sie des Criminis læsæ Majestatis beschuldiget worden, auch einlassen und übergabe zu dem Ende eine unterthänige begründete Defensions-und Salvations-Schrift, auf des Fiscalis Probations- und Replic-Schrift aber eine so rubricirte unterthänige Bitte und Entschuldigung cum annexis Articulis defensionalibus, worinn sie die Hauptbezüchtigung, ob hätten sie sich der Römisch Kayserlichen Majestät und anderer Christlichen Obrigkeit über sie hergebrachter Jurisdiction und Gerichts-Zwang vermeyntlich entziehen wollen, ziemlich wohl und gründlich von sich ablehneten.

Was aber die Commission selbsten vor ein Ende genommen, davon findet sich unter denen Burg-Friedbergischen Actis keine Nachricht.

So viel dann die Beschreibung der Burg auf die Reichs-Täge anbelanget, so seynd wie aus der Beylage sub Lit. B. Actorum Judicialium in Sachen Herrn Grafen von

Wallpott zu Bassenheim contra Burg Friedberg pag. 31. zu ersehen; die von Kayser Rudolpho II. an die Burg Friedberg erlassene gedruckte Original Ausschreiben zu denen damalen gehaltenen Reichs-Tägen vom 12. Aug. 1602. 8. Aug. 1606. 17. Sept. 1607. sodann von Kayser Matthias d. d. 29. Dec. 1612. ferner zum prorogirten Reichs-Tag de dato 18. Martii 1614. und 29. Dec. ej. a. nicht weniger ein die eventual-Prorogation betreffendes vom 27. Julii 1615. annoch vorhanden, es ist aber vermuthlich wegen der über denen Donauwerthischen Händeln, wovon das mehrere zu lesen in der **Donauwörtischen Relation** rc. und der derselben entgegen gesetzten **beständigen** *Informatione Juris & Facti*, deren jene im Jahr 1610. diese aber im Jahr 1611. zum offentlichen Druck befördert worden, entstandene Union und Ligæ, deren jene die Protestirende, diese aber die Catholische Stände gemachet, unter diesem Kayser kein Reichs-Tag mehr zu Stande gekommen.

Uebri-

Uebrigens hat dieser Burggraf auch dafür gesorget, daß von weiland Kaysers Matthiæ Majestät in denen Jahren 1613. und 1616. der Burg die allerunterthänigst nachgesuchte Confirmation ihrer Privilegien allergnädigst ertheilet worden.

§. 30.

Um nun auch etwas von denen diesen Periodum betreffenden **Marck- und Jagd-Sachen** zu erwehnen, so beziehe Mich mit Vorbeygehung der **Mörler Marck**, welche durch die erfolgte Grund-Theilung, so viel die Burg-Friedbergische Ratam anbetrifft, den Namen einer Marck verlohren: mithin die ältere Nachrichten diß Orts von einigem Nutzen nicht seynd, in Ansehung der **Altenstatter Marck** auf den in dem zweyten Theil §. 11. und 49. recensirten Inhalt des Marck-Weißthums de Anno 1485. und des Vertrages de Anno 1539. und finde nöthig, zu desto sicherer Beurtheilung deren seit letzt-erwehntem Jahrgang zwischen der Burg Friedberg und denen Besitzern des Dorfs Höchst

biß zu Ende der Cronbergischen Regierung entstandenen Mißhelligkeiten kürtzlich anhero zu wiederholen, daß, obschon

1.) das Amt Altenstatt, worinn diese Marck gelegen, von denen ältesten Zeiten her zu dem Kaicher-Gericht und Grafschaft Kaichen gehörig gewesen und noch ist,

vid. Erster Theil pag. 89.

obwohlen auch

2.) die seit Anfang des XIVden Jahrhunderts an der Regierung gewesene Römische Kaysere und Könige der Burg Friedberg besondere Privilegien über die Grafschaft und das freye Gericht zu Kaichen ertheilet, erneuert, erweitert und erkläret haben,

vid. ibid. p. 78. 120. 128. 172. 184. 185. 242. 281. 308. 318. 353.

Zweyter Theil. pag. 9. 97. 174. 203.

und obgleich

3.) die Grafschaft und das freye Gericht zu Kaichen nach klarem Inhalt berührter Privilegien besonders de Anno 1376. denen Burgmannen unter der ausdrüklichen Verbindlichkeit verliehen ist, daß sie gedach-

tes

tes freye Gericht und Grafschaft, auch jeden darinn gesessen und begüterten, ohne Unterschied des Standes, bey seinen Rechten und Freyheiten schirmen und schützen, diese aber denen Burgmannen dazu behülflich seyn sollen, dieser Haupt-Verordnung auch,

4.) so viel insonderheit die Wälde und Allmeyen anbetrifft, nicht nur der von Kayser Sigismund im Jahr 1431. an den Obergreven, Dorfgreven und gantze Gemeind des freyen Kaicher Gerichts erlassene im 1. Theil. pag. 299. angeführte Gebotts Brief, vermög dessen sie die Welde, Gemeinde und Zugehörungen bey dem Gericht und alten Herkommen behalten, woferne sich aber jemands darein legte und trüge, sie den Burggrafen und Burgmanne zur Burg Friedberg anruffen und diese sie dabey handhaben und beholffen seyn sollen, als ferre sie mögen, als ihnen das auch bevolhen seye, sondern auch

5.) der im Ersten Theil pag. 328. seqq. recensirte Weißthum über das Kaicher-Gericht

Gericht de Anno 1454. worinn Burggraf, Baumeistere und Burgmanne der Burg Friedberg für die oberste Herrn, Schützer und Schirmer, der oberste Grev aber vor den obersten Richter erkläret seynd, nicht weniger,

6.) die von Kayser Friederich dem IIIten denen Burgmannen im Jahr 1467. ertheilte Confirmatio und Extensio ihrer Privilegien, worinn der von Kayser Sigismund im Jahr 1431. erlassene Gebottsbrief mit deutlichen Worten wiederholet ist, und endlich

7.) Das von Kayser Carl dem Vten unterm 28. Sept. 1530. an den Burggrafen Ludwig Löwen von Steinfurth erlassene, in dem IIten Theil pag. 175. recensirte und von verschiedenen Kaysern an die nachgefolgte Burggrafen von Zeit zu Zeit ergangene Rescriptum, Inhalts dessen denen jeweiligen Burggrafen die Burg und Stadt Friedberg, die Landschaft des freyen Gerichts der Grafschaft Kaichen, samt allen Zu- und Angehörungen, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und alt Her-

Herkommen nach höchstem und bestem Vermögen und Fleiß zu handhaben, zu schützen und zu schirmen, sich daran keine Irrung oder Eintrag thun, noch ichts davon entziehen zu lassen, befohlen ist, beytritt, denen Burgmannen auch die einhellige Lehre und in denen Reichsgesetzen bestens gegründete Meynung aller rechtschaffenen Publicisten von denen Rechten der Landes-Obrigkeit über die Allmeyen, gemeine Wälder und Marcken das Wort spricht, Henrich Willhelm von Stockheim jedoch, wie aus dem Zweyten Theil pag. 209. seqq. zu ersehen, die gemeine Märcker schon zu selbiger Zeit durch angemaßte übermäßige Benutzung der Marck zu bedrucken angefangen und dardurch die jeweilige Burggrafen, als Chefs der Landes-Obrigkeit und obriste Richtere in dem Kaicher Gericht veranlasset habe, anstatt die Märckergedinge, wie ein Zeitlang geschehen, nur durch ihre Grefen zu Altenstatt wahrnehmen zu lassen, solchen entweder selbsten beyzuwohnen oder dieselbe durch Regi-

Regiments-Gliedere zu beschicken, dabey in Verpflichtung der neuerwählten Ober Märckere den ältesten Lehen-Herrn, wovon der oben allegirte Marck Weißthum im 2ten Puncte Meldung thut, darzustellen, auf Absterben eines Ober-Märckers dessen Amt tempore vacaturae zu suppliren, die zu Erwählung eines neues Ober-Märckers erforderliche Märckergedinge ausschreiben zu lassen, den Tag darzu zu bestimmen, bey solchen das Directorium zu führen und überhaupt dafür zu sorgen, daß die Marck bey ihrer Verfassung erhalten und derselben nichts entzogen werde.

Gleichwie aber bey dieser genauen Aufsicht und eingeführten guten Ordnung denen Inhabern von Höchst die Gelegenheit, in der Marck den Meister zu spielen und im trüben fischen zu können, abgeschnitten wäre, so ist auch kein Wunder, daß dieselbe bey allen Gelegenheiten ihr Mißvergnügen darüber bezeuget haben, dieses aber hätte man nimmermehr vermuthen sollen, daß dieselbe, wie gleichwohl geschehen, der

Burg Landesherrliche, in oberzehlten Kayserlichen Rescriptis, Mandatis und Privilegiis bestens gegründete Ober-Aufsicht aus dem irrigen und von

REINHARDO *in Tract. de Jure forestali Germ. Sect. III. §. 11. p. 153.*

auf das standhafteste zernichteten Grunde, daß in ältern Zeiten die Burggrafen weder selbsten auf die Märckergedinge gekommen, noch Regiments-Gliedern von ihnen darzu bevollmächtiget und abgeschicket worden seyen, eben als ob das Recht des Landes-Herrn, dergleichen Zusammenkünften entweder selbsten beyzuwonen oder zu beschicken, keine res meræ facultatis, welche niemalen verjähret, noch aus einigem Grund verhindert werden kan, wäre, so dreiste bezweifeln, die Marck der Burgfriedbergischen Landes-Hoheit zu entziehen suchen und, weilen es ihnen nicht gelungen, die Märcker-Gedinge theils selbsten nicht mehr besuchen, theils durch die ihrige nicht weiter besuchen lassen, mittlerweile aber, eben als ob die Marck nunmehro gantz Preiß und sie an keine

Marck-

Marck-Gesetze mehr gebunden wären, einen Eingrif nach dem andern wagen würden.

Alle diese Vorgänge der Reyhe nach zu erzehlen, würde viel zu weitläuf und meinem bey Anfang dieses kleinen Werckes geäusserten Vorhaben zuwider seyn, dieses aber kan mit Stilleschweigen, so viel gegenwärtigen Periodum temporis anbetrifft, nicht übergehen, daß im Jahr 1603. Jobst von Adeleps, Mit-Inhaber des Dorfs Höchsts, sich beygehen lassen, ein Märckergeding anfänglich zu Oberau unter der Linden, nachhero aber im Wald, wo man sonsten über den Ertrag der Mastung zu erkennen pflegt, zu veranstalten, und sowohl die Adeliche Gehubte darzu zu beschreiben, als die Altenstatter Märckere durch seine Emissarios dahin zu beruffen, weilen aber die Burg, als Landes-Obrigkeit, sich protestando und sonsten dargegen gesetzet, so hat derselbe von seinem Vorhaben abstehen, im Jahr 1609. aber geschehen lassen müssen, daß das von dem Burggrafen nach Altenstatt ausgeschriebene Märckergeding, seiner und der übrigen Adelichen Gehubten, wel-

welche nach dem Marckweißthum nur in dem Fall, wann die Märcker in Erwählung eines Ober-Märckers nicht einig werden können, zu beruffen seynd,

vid. IIter Theil §. 11. pag. 50.

angemaßten Protestation ohnerachtet, und obschon die Höchster Märckere sich abermalen absentiret haben, seinen guten Fortgang gehabt, auch alles nöthige dabey verhandelt und unter anderem Johann Dieterich von Rosenbach zum Obermärcker erwählet, von ihme auch dieses Amt 47. Jahre hindurch geführet worden.

Was aber die **Carber Marck** anbetrift, so hat zwar diese das Schicksal gehabt, das alte Marck-Protocoll zu verlieren, doch finden sich noch hin und wieder Nachrichten, welche von der Burg Landes-Hoheit über dieselbe und die darinn gelegene Gräflich-Hanauische, Solmische und Ysenburgische Wälder im Hochholtz zeugen, worunter in gegenwärtigem Zeitlauf des Gräflich Hanauischen Kellers Johannes Thilius zu Windecken den 22. Dec. 1604. bey dem Regiment der Burg gethane Vorstellung und

Ansuchung gehöret, kürtzlich darinn bestehend, daß, weilen der Gräflich Hanauische Antheil durch die vor Jahren tempore pestis zu Windecken gehabte Hofhaltung, dann auch durch die Fräulein auf der Naumburg gar eröset und verwüstet worden, die eingemarckte Unterthanen aber mit schädlichem Einhauen fortführen; solches denenselben nunmehro zu desto besserer Aufbringung des Gehöltzes, denen Märckern selbsten zum besten, verbotten werden mögte.

Worauf ermeldtem Keller die vorläufige Erklärung geschehen, daß, obwohl die Burg sowohl bey denen Hanauischen Räthen als den Beamten zu Windecken um Einhalt solchen Holtz-Verwüstens Anregung gethan, es aber gleichwol dabey geblieben, man dannoch sich der Sache näher erkundigen und mit Zuthun derer an der Carber Marck interessirten Märcker sich entschliessen, auch mit dem Herrn Grafen zum Besten alles thunliche gerne verfügen wolle. Es liegt aber dieser Wald-Antheil noch heutigen Tages gantz öde und wüst, dessen Ursachen gehörigen Orts werden angezeiget werden.

Den

Den 25ten May 1603. ist das Krebs-Bächlein an der Weidenbach neuer Dingen in die Hege geleget und darinn zu krebsen bey 10. fl. Strafe verbotten worden.

Bereits im zweyten Theil §. 49. ist der im Jahr 1544. zwischen dem Grafen Reinhardt zu Ysenburg und der Burg Friedberg wegen der Jagd in der Altenstatter Marck errichtete Vertrag oben §. 14. aber das im Jahr 1591. von der Juristen-Facultæt zu Marburg ausgesprochene Laudum recensiret worden, weilen aber der Graf Wolffgang Ernst zu Ysenburg und Büdingen, als er zur Regierung gekommen, sich weder an dem Vertrag de Anno 1544. noch dem Laudo de Anno 1591. ersättigen und den lincker Hand der Nieder gelegenen Marck-Antheil zu seinem Wildbann ziehen wollte, so sahe sich die Burg Friedberg gemüßiget, endlich bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht selbsten Klage zu führen, allwo allem Vorbringen nach zu Recht erkannt worden:

daß beklagter Graff dem *in Actis* einkommenen Vertrag und erfolgtem *Laudo* würcklich zu geleben, auch deß-

wegen bey der im ausgangenen, verkündeten und *reproducirten Mandat* bestimmten Poen innerhalb 3. Monaten gebührende *Caution* zu thun schuldig und deßwegen zu *condemniren* und zu verdammen seye, als Er hiermit zu solchem, wie auch in die aufgeloffene Gerichts-Kosten Ihnen Clegern nach rechtlicher Ermeßigung zu entrichten und zu bezalen *condemniret* und verdammet werde. ꝛc.

§. 31.

In Criminal- und andern Hohen Jurisdictions-Sachen haben sich unter andern folgende Fälle ereignet:

1.) hat den 5ten Febr. 1605. der Gref Jacob Stoll zu Kaichen zwey Diebe, welche allda in das Pfarr-Haus gebrochen und aus solchem unter anderem den Kelch gestohlen, gefangen genommen und in die Burg geliefert. Der eine hiesse Hanß Driller, von Laubach gebürtig, der andere aber Henrich Croen von Ostheim, beyde seynd wegen dieser und anderer Diebereyen den 25ten April besagten

Jahres

Jahres zu Kaichen mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht worden.

2.) Als im Jahr 1607. Margaretha Lontzin von Wennings über einem in Hanß Seyfrieds zu Ilbenstatt Behausung begangenen Diebstahl ergriffen worden, so hat die Burg zu offenkündiger Behauptung ihrer allda uralt hergebrachten, von Chur-Maynz aber neuerlich in Zweiffel gezogenen Hohen Gerichtbarkeit ermeldte Diebin auf eingeholte Rechtsbelehrung nach abgeschwohrner Urphede zu Ilbenstatt eine Viertelstunde lang an den Pranger stellen, sodann zu dem vorderen Thor hinaus bey denen beyden Clöstern vorbey biß an die Burg-Friedbergische Gräntzen an der Bönstatter Terminey ausstäupen und des Landes auf ewig verweisen lassen.

3.) hatte im Jahr 1613. gedachtes Dorff Ilbenstatt innerhalb Monats Frist zum zweyten Mal das Unglück, vermuthlich durch inwohnende böse Leute angezündet und über die Helfte verbrannt zu werden. Weilen nun des im Jahr 1614. allda entstandenen dritten Brandes Guida, Henn

Mausen, des alldasigen alten Schmidts, Eheweib sehr verdächtig ware, so wurde dieselbe gefänglich eingezogen, und auf ein bey der Juristen-Facultæt zu Mayntz eingeholtes Rechtliches Gutachten zur peinlichen Frage verurtheilet. Da aber dieselbe sich den 6. Dec. besagten Jahres in der Gefängnuß an einem Strohe-Sail selbsten erhencket hat; So ist ihr todtes Aas durch den Nachrichter für die Burg hinaus über die Uß auf den dasigen Sand, so ermeldter Fluß bey Veränderung seines Laufes zwischen dem ehemals allda gestandenen Wasser-Wehr und Georg Stölgens, eines Rathsherrn in der Stadt Friedberg Baumgarten angeflösset, geführet und allda verbrannt worden, wodurch die Mißhelligkeiten zwischen dem von Franckenstein zu Ockstatt, welcher den Ußfluß ohne Unterscheid, wie selbiger seinen Lauf verändere, vor die Gräntz-Scheidung angegeben, und der Burg, welche die alte limites zu behaupten gesuchet, einen neuen Zuwachs erhalten haben.

§. 32.

§. 32.

Von Rent-Sachen findet sich, daß

1.) den 5ten Julii 1617. Conrad Schutzbar, genannt Milchling, und Anna Elisabetha gebohrne von Reinberg die von der letztern Vater, Johann Marquard von Reinberg, ererbte, in der Burg gegen dem kleinen Saal über gelegene Behausung vor --- 1650. fl. --- an die Burgmanne verkauft, welche diese nachhero ihrem Syndico zur Wohnung angewiesen haben, so sie auch noch dato ist.

Neben dieser Behausung stunde damalen ein dem Teutschen Orden zu Franckfurth zugehöriges Haus, worüber sich gedachter von Reinberg wegen Ueberbauens und des Dach-Traufes einige mahle bey dem Regiment beschwehret, auch Vorstellungs-Schreiben an gedachten Hohen Orden erhalten hat. Es ist aber dieses auf der andern Seiten des Syndicat-Hauses gestandene Teutsch Ordens-Haus inzwischen gar eingefallen und nicht wieder gebauet worden.

2.) Als auf vorhergegangene Correspon-

 denz

denz wegen der Gräntzen und Gräben der Marckwiesen zwischen Dorheim und Assenheim, wovon die im

Ersten Theil pag. 171. & 172.

angeführte Confirmatio des darüber denen Burgmannen zu Friedberg verliehenen Kayserlichen Privilegii Erwehnung thut, den 27 Jan. 1568. ein gemeinschaftlicher Augenschein eingenommen ware, so wurde von Hartmann von Beldersheim und Caspar von Eringshausen, als Mittelspersonen, die Sache in Gegenwart beyder Partheyen dahin verglichen, daß

1.) der Grabe von Anfang des Wassers, der Wedder biß umher biß wieder auf die Wedder durchaus oben einer halben Ruthen weit und unten eines Viertels der Ruthen dergestalten gemachet und erhalten werden solle, daß man eine aufrechte Ruthe in der Mitte stellen und auf jeder Seiten der Ruthen zu jedem Ufer ein Viertel einer Ruthen abmessen könne, was dann jedes Orts der Ufer an der Maaß-Länge verhindere, dasselbe abgeschaft,

2.) bey jedem obgemeldtem Anfang an dem Wasser zween Steine dergestalten, daß jeder Stein eine halbe Ruthen von dem Wasser und eine gantze Ruthe von der Mitte des Grabens auf eines jeden Boden stehe, deßgleichen auch

3.) nach der Schieds-Richt bey beyden in der durch die Marck-Wiesen angelegten Strasse befindlichen Schlägen 4. Steine und unten am Wasser wo sich die Marckwiese wendet, gleichwie oben 2. Steine gesetzet, sodann

4.) es mit dem Auswurff, wie Herkom̃ens, es geschehe dann mit des andern Theils gutem Wissen und Willen, gehalten werden solle.

Es ist aber in der Folge und zwar bey dem eingenommenen anderweiten Augenschein den 23. May. 1572. befunden worden, daß die Gräben auf obenbeschriebene Art zu enge seyen und das Viehe von denen anstossenden Viehe Weyden der Burg zum Schaden leichtlich darüberkommen möchte. Dahero besagten Tages durch Hanß Leonhard von Aulenbach, Amtmann zu Orba

und Hausen, sodann Caspar Schutzbar genannt Milchling Hauptmann zu Giessen ferner dahin gemittelt worden, daß die Gräben oben noch ein Viertel der Ruthen, also hinfurth in der Höhe drey Viertel einer Ruthen in Grund aber anderthalb Viertel weit seyn und ausgeworffen und dann in allen übrigen Stücken der angeregte Scheid vom Jahr Sechzig acht unverändert und bey Kräften bleiben, auch von beyden Theilen gehalten und vollzogen werden solle.

Es wurden auch die Gräben so fort verglichener Massen ausgeworffen, und in denen folgenden Jahren besonders aber im Jahr 1608. unter der Aufsicht des Burg-Friedbergischen Rentmeisters und Bau-Schreibers durch der Burg Unterthanen aus allen Orthschaften erneuert und es dabey, ohnerachtet des von denen Bauernheimern geschehenen Widerspruches, ob würde der Graben zu weit auf ihre Waide getrieben bey dem in Beyseyn des Solmischen Kellers zu Assenheim und Oberschultheissen zu Niederwöllnstatt eingenommenen gemeinschaftlichen Augenschein gelassen, im Jahr

1615.

1615. aber von der Burg Friedberg eine Messung dieser Marck-Wiesen veranstaltet, wobey sich dann dem gemachten Ueberschlag nach ergeben, daß die durch oberwehnten Weg zerschlitzte Marckwiese, deren der eine Theil die grosse der andere aber die kleine Marck-Wiese genennet wird, in allem 263. Morgen 1. Viertel 8. Ruthen halten, welche seit unfürdencklichen Jahren in 40. Pferdts-Theile, so theils zu Besoldungen angewiesen sind, theils alljährlich versteigert werden, abgetheilet seynd, und wird der erste Pferdts-Theil der Ritter St. Jörg annoch genannt, weilen derselbe ante Tempora Reformationis der St. Georgen Bruderschaft, wovon im Zweyten Theil pag. 64. & seqq. das mehrere zu lesen, zur Benutzung eingeraumet, von derselben das Gras alle Jahre verkauft, und der Erlöß samt andern Gefällen zu Haltung der 4. Jahrszeiten vor Hostien, Weinwachs und Oel, item an Præsenz-Geld, sodañ zu Belohnung des Schulmeisters und Glöckners 2c. verwendet werden.

§. 33.

Ausser bißhero Erzehltem ist von dieses Burggrafen Regierungs-Zeit annoch anzumercken,

a.) daß den 23. Febr. 1603. Fatz Scherern Burgern in der Stadt Friedberg gegen einen Revers erlaubet worden, zu seinem Wohnhaus an der Sandgasse eine Scheuer zu erbauen, welche er aber auf jedesmaliges Begehren der Burg wieder abbrechen sollen, weilen gedachte Sand-Gasse der Burg gegenüber gelegen.

b.) Daß nach tödtlichem Abgang Wilhelmen von Stockheim des jüngern, als des letzten dieses Stammes, desselben Schwester, Amalien, Vormundere und nach ihrer Verheyrathung ihr Ehevogt, Jobst von Adelipsen, Rittmeister, sodann Johannes von Hattstein, Johann Adolph von Carben und Maria von Bobenhausen Wittib, als gleichmäsige Descendenten von Wilhelm von Stockheim dem ältern zu Höchst und dessen Gemahlin Anna Gebohrne von Buches, welche vier Kinder, nehmlich Henrich Wilhelm

von

von Stockheim, Wilhelm von Stockheim des jüngern und Amolien Vatter, Marien, so sich an einen von Bobenhausen verheyrathet, Kunigunden, welche sich mit Burckardt Engelbrecht von Hattstein vermählet, und Elisabethen, so sich an Quirin von Carben verehliget, hinterlassen, über des erstern Verlassenschaft sich vorläufig dahin verglichen, daß solche einsweilen von jedem Erben zum vierten Theil benutzet werden solle.

Es suchte aber im Jahr 1596. Philips Ludwig Graf zu Hanau bey der Burg Friedberg an, die unter dero Jurisdiction gelegene, durch vorberührtes Aussterben des Stockheimischen Manns-Stammes eröffnete und heimgefallene Hanauische Lehen-Güther so lang in Verbott legen zu lassen, bis dasjenige, was die Stockheimische Tochtermänner deshalben an den Grafen zu sprechen und zu suchen hätten, seine abhelfliche Maaß bekommen. Weilen aber gedachte Tochter-Männer, welchen die Burg das Hanauische Ansinnen communiciret, dargegen vorgestellet, daß es lauter Erblehen seyen,

seyen, so hat die Burg, obschon Hanau Cautionem de Judicio sistendo & judicatum solvendo mit Hypothecirung der unter der Burg Obrigkeit gelegenen Hanauischen Güther angebotten, den gesuchten Arrest abgelehnet.

Da mir nun auch zwey Abschriften Hanauischer Lehenbriefen vom Jahr 1374. und 1383. unter die Hände gekommen, welche nicht nur den im Ersten Theil pag. 92. und dessen Anhang p. 12. seqq. berührten Satz, daß die Famille deren v. Stockheim zu Heldenbergen ansehnliche Güter im Besitz gehabt bestätigen, sondern auch die Qualitæt der Stockheimischen von Hanau relevirenden Lehen anzeigen; So führe davon kürtzlich an, daß, als nach Ausweiß des ältesten dieser Lehenbriefen, Gottfried von Stockheim, der alte, willens gewesen, einen burglichen Bau und Vestung auf einem bey dem Closter Naumburg unter denen Weinbergen gelegenen Wiesen-Platz von 4. Morgen und 10. Ruthen groß zu erbauen, derselbe sein recht Eigenthum an Ulrichen Herrn zu Hanau, vermuthlich um demselben alle Ombrage wegen

gen der kaum eine halbe Stunde weit davon entfernten Hanauischen Burg zu Windecken zu benehmen und sich des Lehenherrlichen Schutzes zu versichern, aufgegeben und solches wiederum zu rechtem Mann-Lehen unter denen Bedingnussen empfangen daß aus berührtem Bau Ihme, Herrn Ulrichen, oder seinen Erben kein Schade geschehen und, wann Er von Stockheim oder seine Erben nit Söhne erliessen, ihre Töchtern, ob sie deren hätten, das vorgenannte Lehen haben und empfahen sollen. Es ist aber dieser Bau nicht zum Stande gekomen, sondern nach Inhalt des jüngsten oballegirter Lehenbriefen von ermeldtem Stockheims Sohn, Johann, ein dergleichen Burglicher Bau im Dorf zu Heldenbergen in dem freyen Gericht zu erbauen angefangen, und, vermuthlich aus vorerwehnter Absicht, von Ihme und Elsen seiner ehelichen Wirtin an Ulrichen Herrn zu Hanau aufgegeben und wiederum zu Mann-Lehen empfangen worden, unter der Bedingnuß, den Bau also bescheidentlich zu bevesten, zu begraben und zu bemauren, daß ihme und seinen

nen Erben davon oder darinn kein Schade geschehe und Er und seine Erben ewiglich die Oefnung haben sollen zu allen ihren Nöthen, Kriegen und Nutzen, wann sie das begehren, jedoch ohne des von Stockheim und seiner Erben kundlichen Schaden. Wann auch Johann von Stockheim oder seine Lehens-Erben nit Söhne erliessen, so sollen ihre Töchter, ob sie die hetten, die vorgenannte Lehen empfahen.

Im fall aber ernannter Johann und seine Lehens Erben oder ihre Töchter ohne Lehens Erben oder andere Leibes-Erben abgiengen, so sollen ihre nächste Erben von dem Stamm die vorgeschriebene Lehen von Herrn Ulrichen und dessen Erben zu rechtem Lehen entpfahen und haben und sie geruhiglich besitzen ewiglich, ohne alle Widersprache Herrn Ulrichen und seiner Erben. Wann auch Johann von Stockheim oder seine Erben Geldes benöthiget wären und den Bau versetzen oder verkaufen wolten, so sollen sie demselben keinem Herrn oder denen, die über sie wären, versetzen oder verkauffen, sondern ihme Ulrichen oder seinen Erben bieten,

ten, woferne sie aber den Versatz oder Verkauf nit thun wolten, so mögen sie ihn versetzen oder verkauffen, wie ihnen das eben ist, einem oder mehr, die ihres gleichen seyn, welche alsdann die Lehen empfahen sollen, wie hievor geschrieben stehet, woraus die von denen Stockheimischen Erben zu Abwendung des von dem Herrn Grafen von Hanau nachgesuchten Verbottes excipiendo angeführte Erblehens-Qualitæt sicherlich zur Genüge erhellen wird.

Es lieget auch daraus, das Clara gebohrne von Stockheim, Weyland Conrad Schützen von Holtzhausen nachgelassene Wittib, die nach Nro. 7. des Anhanges des Ersten Theils im Jahr 1370. von Herrn Ulrich zu Hanau an Gottfried von Stockheim verkaufte zwey Fischwasser in der Nieder und einen Wald nebst einer gewiesen Morgen-Zahl an Aeckern, Wiesen und Weinbergen, verschiedene Zinsen an Geld und Hünern, auch Haus und Hoff, so sie von ihrem Vater, Johann von Stockheim und ihrer Mutter, Gertruda von Bellersheim, ererbet, vermög Kaufbriefes d. d.

Franckfurth den 8ten April. 1563. an Wilhelm von Stockheim des åltern nachgelassener Kinder Vormundere verkauft, die Allodialitæt der übrigen Stockheimischen Güther zu Heldenbergen zu hellem Tage. Um aber wiederum auf die Stockheimische Erbschafts-Sache zurück zu kommen, so haben sich die Interessenten über der Perception und Theilung der Revenuen nicht lange vertragen und nach entstandenem vielem Zwietracht, Mißverstand und Irrungen im Jahr 1602. auf die Juristen-Facultæt zu Wittenberg compromittiret, sich auch verbindlich gemachet, daß, woferne nach erlangtem Laudo in Executione einiger Mangel, Verhinderung und Wiedersetzlichkeit vorfiele, auf welcher Seiten das seyn mögte, die obsiegende Parthey Macht haben solle, executoriales literas bey jedwederem ordinario Judice des Lehens oder Eigenthums respective und da auch daselbst Mangel oder Verzug sich ereignen würde, bey der Kayserlichen Cammer, als omnium supremo Judice, auszubringen.

Da nun das Laudum unter anderem dahin

dahin ausfiele, daß die von Wilhelm von Stockheim dem ältern und dessen Ehfrau hinterlassene Erbgüter und die darzu zu rechnen seyende Fuldische Lehen, nach Abzug der Schulden, so darauf gehaftet und von Henrich Wilhelm und Wilhelm von Stockheim oder ihren Vormundern bezahlet worden, unter obernannte Interessenten in vier gleiche Theile vertheilet, nach dieser Proportion auch die seit Anno 1589. da Wilhelm von Stockheim der jüngere verstorben, percipirte und verfallene fructus berechnet, so viel aber die Succession in die Limpurgische, Hanauische, Isenburgische und Rodensteinische Lehen betreffe, Johannes von Hattstein und Johann Adolph von Carben, als Masis-Personen Büchischen und Stockheimischen Geblüts, ohnangesehen alles dessen, was Amalia von Adelips und Maria von Bobenhausen darwider fürgewendet, præferiret und vorgezogen werden sollen, Maria von Bobenhausen gebohrne von Stockheim aber, welcher die Hattsteinische und Carbische zwey Quart. an den Erbgütern ad dies vitæ cediret waren, zu dem ihrigen in Güte

nicht gelangen konte, überhaupt auch zwischen samtlichen Interessenten eine Liquidatio fructuum perceptorum nöthig wäre; So wandte sich gedachte von Bobenhausen an das Regiment der Burg Friedberg, weilen, wie sämtliche übrige Erben in denen nachhero übergebenen Handlungen wiederholter malen gleichfals anerkant, die zur Verlassenschaft gehörige Stockheimische Güter und Gefälle zu Heldenbergen, Rommelhausen, Altenstatt und Büdesheim unter gedachter Burg Bottmäßig- und Obrigkeit gelegen.

Die Sache wurde von Anno 1610. biß 1631. an dem Burggericht und zwar die erste 10. Jahre biß zu ausgebrochenem 30jährigen Kriege mit vieler Heftigkeit getrieben, mittlerweile und zwar 1616. Maria von Bobenhausen Todes verfahren und ihre Verlassenschaft auf ihre Schwestern Descendenz ex Testamento erblich gefallen ist.

Dieselbe ware auf zwey bey der Juristen-Facultæt zu Giesen eingeholte, den 21. Aug. 1611. und 4. Martii 1612. publicirte Urteln von der Burg in vorerwehnte Güter quoad tres quartas immittiret.

Wei-

Weilen aber Jobst von Adelipsen sich hierauf zum Beweis, daß die meiste dieser Güter und Gefällen nicht von Wilhelm von Stockheim, dem ältern, herrühren, sondern erst nach seinem Tode von Henrich Wilhelms von Stockheim Vormundern acquiriret und bezahlet seyen: mithin zur Erbtheilung nicht gehören, gewendet, solchen auch Rechts genüglich vollführet zu haben geglaubet; So liesse Er sich die Ungedult so weit übernehmen, daß Er, ehe und bevor die Sache in petitorio genugsam instruiret ware, im Jahr 1616. nicht nur in einem an das Burggericht erlassenen Schreiben sich unter der vermeynten Entschuldigung, quod patientia sæpius læsa tandem evadat in furorem, ziemlich harter Ausdrucken gebrauchte, sondern auch nebst seinem Advocato von Goßlar D. Francisco Klein, seinem Beamten zu Höchst und dem Schultheissen daselbsten den 25ten Julii. d. a. in den abgelebten Burggrafen, als dieser sich mit dem Burg-Secretario Rosa auf seinem Gut zu Grossen-Carben befunden dergestalten drange, daß derselbe auf Adelipsisches

Angeloben und Versprechen, so wohl den Burggrafen als die Burg schadloß zu halten, auch denenjenigen so ihn hiernächst Anspruches nicht erlassen könnten oder würden, entweder vor der Burg, als Ordinario loci, oder aber dem Kayserlichen Cammergericht Rede und Antwort darüber zu geben, ihnen also Rechtens nicht vorzuseyn, obermeldte Immission durch an die Grefen zu Heldenbergen, Altenstatt und Büdesheim erlassene Befehle, biß auf weiteren Bescheid und zum Rechten, gantz alleine aufgehoben und den von Adelipsen in den Genuß besagter Güter und Gefällen eingesetzt.

Kurtz darauf starbe der von Adelips, die Gegentheile aber klagten über das erlittene Spolium, der Burggraf wußte der Sache nicht zu helffen, die Acta wurden nochmalen nach Giessen verschickt und durch die allda abgefaßte Urtel des Burggrafen Decretum cassiret, folglich alles in den Stand, wie es ante Decretum gewesen, restituiret.

Es hat aber der Burggraf die erst

den 25ten Febr. 1618. erfolgte Publication besagter Sentenz nicht erlebet, die Sache jedoch auch hierdurch ihre Endschaft in Possessorio nicht erreichet, vielmehr auf weitere Handlung und nochmalige Transmission der Acten die Juristen-Facultæt zu Marburg es bey des Burggrafen Verordnung bewenden lassen, weshalben Johann von Hattstein vor sich und in Carbischer Vormundschafft Namen das Remedium Revisionis ergriffen und endlich Anno 1631. bey der Juristen-Facultæt zu Cölln eine Confirmatoriam sententiæ de 25. Febr. 1618. erfochten hat. Aus welchem allem zur Genüge ersichtlich ist, daß, obschon das Objectum litis, aus lauter Ritterschaftlichen Gütern bestanden, die Kayserliche Burg jedoch, als Judex ordinarius loci, in diesem Judicio possessorio von allerseitigen Interessenten, ohnerachtet weder Jobst von Adelipsen ein Burgmann, noch Maria von Bobenhausen eine Burgmanns-Wittib gewesen, pro Judice competente anerkant worden.

§. 34.

Als der Burggraf Johann Eberhard von Cronberg den 8ten October. st. v. 1617. zu Cronberg dieses zeitliche mit dem ewigen verwechselt und das Regiment der Burg durch seine Agnaten von der auf den 20ten ejusd. zu Cronberg veranstalteten Leichen-Begängnuß Nachricht erhalten hatte, so ist von denen Baumeistern nicht nur eine Deputation aus dem Regiment und denen Beamten, um der Leichen-Procession zu Erweisung der letzten Ehre beyzuwohnen, dahin abgeschicket, sondern auch in der Burg- und denen Evangelischen Kirchen des Kaicher-Gerichts eine solenne Leichen-Predigt angeordnet, bey dem den 24ten ejusd. gehaltenen Regiments-Convent aber der $\frac{13}{23}$ Nov. besagten Jahres zum Wahltag bestimmet, und auf solchem

Conrad Löw von und zu Steinfurth,

welcher biß dahin Baumeister gewesen, per majora zum Burggrafen erwählet, von Kayserlicher Majestät auch den 23. Mart. 1618. allergnädigst confirmiret, den 8. Dec.

Dec. ej. a. aber durch den Burggrafen und die beyde Baumeistere, Johann Eustachius von und zu Franckenstein und Johann Henrichen von Mauchenheim genannt Bechtolsheim die hergebrachte Huldigung von Burgermeister, Rath und gemeiner Burgerschaft der Stadt Friedberg auf dem so genannten Freyheits-Platz vor der Burg eingenommen worden.

Weilen nun diese Huldigung bald darauf einige Folgen gehabt, so wird nicht undienlich seyn, solche samt demjenigen, was unter dieses Burggrafen Regierungs-Zeit weiter in Stadt-Sachen vorgegangen, allhier anzuführen.

So viel nun berührte Folgen anbetrift, so ist aus der dem gedruckten

Gegenbericht *P. II, pag. 79. seqq.*

anliegenden Interims-Vergleichung zwischen Burg und Stadt vom 11. Dec. 1618. ersichtlich, was für grosse Zerrüttung und Ungelegenheit so wohl des gemeinen Stadtwesens als der Justiz-Administration halben während deren unter dem vorigen Burg-

grafen entstandenen zur Kayserlichen Commission und Rechtfertigung erwachsenen Irrungen und Differentien sich ergeben, und daß darüber sich so gar die ordentliche Stadt-Raths- und Gerichts-Haltungen zerschlagen und weit über zehen Jahre in das Stecken gerathen.

Um nun sonderheitlich diese wiederum in den Gang zu bringen, so ist nach geschehener Huldigung auf Interposition einiger Abgeordneten von dem Stadt-Rath zu Franckfurth ohne Nachtheil und biß zu Austrag deren noch schwebenden und entweder zu endlichem Vergleich oder aber rechtlichem Endscheidt ausstehender Sachen vorberührte Interims-Vergleichung dahin zum Stande gebracht worden, daß

1.) der über die Wahl der Adelichen Sechser sprechenden Ordination und Verbriefungen ohnabbrüchig aus denen von der Burg denominirten Burgmannen sechse des Regiments erwählet, falß aber einer oder der andere mit Tode abgehen würde, solches zu keinem Præjudiz angezogen, sondern es nach Inhalt besagter Ordi-

Ordination biß zu oberwehntem Entscheid ohnverfänglich gehalten werden solle.

2.) daß die unter vorberührtem Justitio ohne Beyseyn des Burggrafen und der Adelichen Sechser erwählte jüngere Raths-Herrn zu Rath bleiben, ihnen jedoch der erstattete, auf den gantzen Rath gemeynte Eid nochmals vorgelesen und darauf von ihnen samtlich dem Burggrafen bey nächstem Raths-Tag angelobet werden solle.

3.) daß die noch vacante Rathsstellen bey nächstem Raths-Aemter Wahltag nach Ausweisung der alten Ordnung wieder völlig ersetzet werden sollen.

4.) daß, weilen man sich wegen der Raths-Bussen des Herkommens nicht sattsam erinnern könne, man aus denen Raths-Büchern gewisse Nachrichtung einholen, in deren Ermanglung aber sich vergleichen wolle.

5.) daß es in Ansehung des Rent-Sitzes biß zu anderem Vergleich oder Entscheid bey des Raths Verschreibung de Anno 1484. gelassen werden solle.

6.) daß

6.) daß wegen Verwahrung der Rent-Schlüssel in denen Protocollis nachzusuchen und, was man allerseits dieser Schlüssel halben vor Gewißheit erlangen werde, in Acht genommen, auch worzu man uff Seiten Kayserlicher Burg der Schlüssel zur Rent sich zu gebrauchen habe, dieselbe nochmals dabey ohnverhindert gelassen werden solle.

7.) daß die Gerichts-Täge fürohin, wie von Alters, ordinarie und extra casum necessitatis ohnverrückt gehalten, zu dem Ende auch dem Schultheissen der eine Zeitlang in der Burg verbliebene Gerichts-Stab wieder zugestellet, auch denen Richtern (i. e. Pedellen) der Eingang zu Läutung der Gerichts-Glocken ungesperret gelassen, die hierzu benöthigte Schlüssel fordersamst gemachet und ihnen zugestellet, auch daferne der Schultheiß Leibes-Schwachheit oder anderer Geschäften halben das Gericht in eigener Person nicht besitzen könte, Er alsdann den ältesten Schöffen, so zur Stell seyn kan, substituiren und seine Stelle zu

le zu vertreten, ihme Commission beneben dem Stab geben solle.

8.) daß in Ansehung der Frevelbussen der Richter Anbringen ohne fernere Probation für beglaubt gehalten, dem Angegebenen jedoch, seine Defension und Gegenbeweis alsbald zu erstatten, ohnbenommen, sondern vorbehalten seyn solle, wobey jedoch in acht zu nehmen, daß keine gefährliche Verzögerung vorfallen und die der Burg gehörige Bussen gesteckt werden mögen.

9.) daß es in Ansehung der Gerichts-Sporteln eben also, wie oben bey denen Raths-Bussen vermeldt, gehalten werden solle.

§. 35.

Vorstehende Interims-Vergleichung meynte sich die Stadt Friedberg in der Zeit-Folge wohl zu Nutzen zu machen, dann, als weyland Kaysers Ferdinandi II. Majestät sub dato Wien den letzten April 1621. nicht nur die von Dero Glorwürdigsten Regierungs-Vorfahren Rudolpho II. und Matthia im Jahr 1611. und 1613.

ertheilte

ertheilte Decreta, mit gäntzlicher Cassir- und Aufhebung deren in denen Jahren 1612. und 1619. bey denen damals gewesenen Interregnis von der Stadt vermeyntlich ausgebrachten Vicariats-Rescripten mit dem ernsten und endlichen Befehl, daß die Rathsbürgere, samt Burgermeister und gemeiner Burgerschaft zu Friedberg, zu ewigen Zeiten die durch adeliche Baumeister und Burgmanne erwählte, auch von Ihrer Majestät und deroselben Nachkommen am Reich bestättigte Burggrafen in solcher Würde, wie auch für Ihrer Kays. Maj. und des Reichs Obersten Richter und Amtmann der Burg und Stadt erkennen, halten und ehren, demselben, wie vor Alters, sonderlich nach Ausweisung einer in Anno 1483. uffgerichten Huldigungs-Verschreibung huldigen, geloben und schwören, getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, uff deren Erfordern zu erscheinen, Ihren Obergebotten und Bescheiden gehorsamlich nachzukommen, oder von Ihnen gebührliche Bestraffung zu gewarten haben, die Huldigung gegen den Burggrafen erfrischen

und erstatten, hingegen ein gantzer Rath, nemlich Burggraf, Adeliche Sechser, Schöffen und gemeine Raths-Burger mit denen darzu gehörigen Gliedern und Burgern ein unmittelbarer Reichs-Stand seyn und bleiben, auch bey ihren Freyheiten, Recht, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten allerdings gelassen und bey demselben von jederzeit erwählten Burggrafen, Baumeister und Burgmannen bester Möglichkeit nach, treulich geschützt und gehandthabt werden sollen, allergerechtist erneuern, sondern auch an den Churfürsten zu Mayntz und Landgraf Ludwigen zu Hessen ein Rescriptum mit Beyschliessung des Original Decreti und Befehl, die ohnverlängte Intimation und Anhändigung zu besorgen, auch den Rath und Burgern mit Ernst zu vermögen und anzuhalten, daß sie mehrgeschriebenes Decret in unterthänigster Schuldigkeit annehmen, sich demselben weiter keineswegs widersetzen, sondern, damit uff ohnversehenen Gegenfall einiger Verwaigerung und Ubertrettens andere schärfere Mittel und ohnausbleibliche Strafe mit

mit der That fürzunehmen nicht Noth werden müsse, alle gehorsamste Folge leisten sollen, mit dem Anhang, wie Sie, als Kayserliche Commissarii, vermög des Ihnen hiermit ertheilenden Gewalts und Vollmacht, ob dem Inhalt viel angedeuten Decrets uff zutragende Fälle und Nothdurften ernstlich zu halten ersuchet würden, ergehen lassen, die Kayserl. Herrn Commissarii auch die Insinuation besorget und die Stadt Friedberg sub dato $\frac{7.\ \text{Julii}}{22.\ \text{Junii}}$ 1621. zur allergehorsamsten Befolgung anerinnert und vor schärfern Executions-Mittel gewarnet hatten, alles breitern Inhalts des dem öfters allegirten Gegenberichts *P. II. pag.* 72. 73. 77. & 78.

in extenso beygedruckten Kayserlichen Decreti, Rescripti und Commissarischen Schreibens, so haben Burgermeister und Rath der Stadt Friedberg unter dem $\frac{1}{2}$ Julii besagten Jahres die cit. loc. pag. 78. & 79. befindliche Paritions-Erklärung an die allerhöchst verordn te Herrn Commissarios abgeschicket, sich darinn auf die bereits

reits præstirte Huldigung und oberzehlte Interims-Vergleichung bezogen und, was sich in Kraft solcher geleisteten Pflicht gehöre, jederzeit zu leisten und den Burggrafen laut des Decreti, nach Inhalt und Disposition der alten Privilegien, Entschiedt, Verträg, Sprüch, Ordnung, Sühn- und Strick-Briefen, zu erkennen, sich erbotten. Ast latuisse anguem in herba und, daß dieser verschraubten Erklärung wenig zu trauen gewesen, wird der Erfolg zeigen.

§. 36.

Unter dieses Burggrafen Regierungs-Zeit haben die Drangsalen des 30-jährigen Krieges ihren Anfang genommen und, gleichwie gantz Teutschland und die Wetterau überhaupt, also auch die Burg Friedberg und die darzu gehörige Dorfschaften des Kaicher Gerichtes auf das härteste betroffen.

Nun finden sich zwar davon viele Nachrichten in der öfters allegirten gedruckten Information und Deduction in Sachen Mittelrheinischer Reichs-Ritterschaft *contra* die Burg Friedberg *pag.* 30. 33. 34. 60. & *seqq.*

und deren Beylagen, weshalben mich Kür- tze willen darauf beziehe, davon jedoch und aus andern Nachrichten mit wenigem an- führe, daß, ohne von denen im Jahr 1619. das Kaicher-Gericht betroffenen vielen Durchzügen, Still-Lagern und Lieferungen etwas allhier zu gedencken, und obschon das Regiment der Burg dem Namens der Wet- terauischen Grafen Correspondenz von de- nen Gräflich Ysenburgischen Abgeordneten den 25ten Febr. 1620. geschehenen Antrag eines Bündtnuß kein Gehör gegeben, son- dern Kayserlicher Majestät getreu verblie- ben und obgleich Kaysers Ferdinandi II. Majestät, welche der Burg die gebethene Confirmationem Privilegiorum eodem Anno allermildest zu ertheilen geruhet, die Burgmanne zu Friedberg, gleichwie andere Deroselben gehorsame Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, von dem Anzug des Marchese Spinola mit einer aus 20000. Mann zu Fuß und 4000. zu Pferdt bestan- denen Armée aus denen Niederlanden be- nachrichtiget und dabey die Versicherung ge- geben hatten, daß solcher Durchzug der

Burg

Burg und ihren Unterthanen ohne Præjudiz, Schaden und Gefahr seyn solle, obwohlen auch das Regiment der Burg, um sich der Würckung dieser allerhöchsten Zusage desto mehr zu versichern, den jüngern Baumeister, Philipps Wilhelm von Bellersheim, und den Regiments-Burgmann, Georg Wilhelm von Carben, in dem Augusto 1620. in das Feldlager der Spanischen Armée bey Coblentz abgeschicket und etliche Sauve-Garde-Briefe ausgewürcket hat, dasselbe dannoch geschehen lassen müssen, daß, nachdeme gedachter Spinola die Troupen der Union, welche die Reformirte oder Calvinisten, weilen die Catholische begehrten, sie, als der Augspurgischen Confession nicht, sondern einer in dem Religionsfrieden verbotenen Secte zugethan, aus berührten Frieden zu setzen, angesponnen und worinn sich viele Protestirende begeben hatten, nach einigem bey Oppenheim gewagten Widerstand aus der untern Pfaltz vertrieben hatte, und bey Beziehung der Winter-Quartiren ein aus Reutern und Fußgängern bestandenes Commando von

der Spanischen Armée den 14. Dec. 1620. unter dem Obristen, Grafen von Nieder-Ysenburg, Hauptmann Dötten, Riedesel und Hermann, nebst einem Kayserlichen und Spanischen Commissario Wilhelm Ferdinand von Effern, in die Stadt Friedberg eingerucket und bey denen Burgern einquartieret ware, nach getroffenem und von dem General Spinola ratificirten Accord, welcher citirter Information sub Nro. 83. anlieget und in

Theatro Europ. Tom. I. pag. 426. & seq.

zu finden ist, auch eine Wacht in die Burg geleget worden.

Von dem derselben und Dero Unterthanen dadurch zugewachsenen Ungemach und Schaden und von denen unter dem Commando des Generaln Tilly und Hertzog Rudolphs von Sachsen-Lauenburg, sodann des Königl. Spanischen Kriegs-Raths, Gubernators der Stadt Geldern und Generaln in der Unter-Pfaltz Don Guilielmo Verdugo, ohnerachtet der Kayserlichen Sauves-Gardes und des im Jahr 1627.

durch den eigens nach Prag abgeschickten ältern Baumeister von Bechtholsheim bey Kayserl. Majestät ausgewürckten besonderen Schutz- und Schirmbriefes, erlittenen Erbarmungswürdigen Drangsalen und Erpressungen, welche sich nach einer in dem Burgischen Archiv verwahrten Verzeichnuß vom Jahr 1619. bis in den Julium 1623. nur in denen zur Burg gehörigen Dorfschaften auf ---. 333009. fl. -- beloffen und worunter die Bayerischen Troupen allein vom 2. Dec. 1622. bis 17. May 1623. dem Dorf Heldenbergen einen Schaden von ---. 26828. fl. -- zugefüget haben, will specialiter weiter nichts erwehnen, dieses aber kan ohnangeführet nicht lassen, daß im Jahr 1630. aus Gelegenheit der auf Ordre des Hertzogs von Friedland unternommenen Bloquirung der Stadt Hanau die an diese Grafschaft gräntzende Burgfriedbergische Dorfschaften auf das härteste mitgenommen worden und die Burg Friedberg selbsten von denen unter der Ordre des Gubernatoris Louis de Verreicken in die Stadt einquartirten Spanischen Troupen eine Garnison einnehmen müssen.

Als aber Gustavus Adolphus, König in Schweden, welcher den 24. Junii besagten Jahres in Pommern angeländet ware und im folgenden Jahre, nachdeme Er die Kayserlichen Völcker aus Pommern und denen benachbarten Provintzien verjaget hatte, sich mit Johann Georg Churfürsten von Sachsen conjungiret, den 7. Sept. 1631. den Kayserlichen General Tilly bey Leipzig geschlagen, sich durch Thüringen den Weg in Franken gebahnet, des ganzen Stifts Würzburg sich bemächtiget und den 1. Nov. Hanau eingenommen, sofort der Landgraf Wilhelm von Hessen den 22ten Nov. d. a. zwey Commissarios, Wilhelm Ferdinand Zepper und Dr. Weissel, nach Friedberg abgeschicket hatte, welche proponiret, dahin bedacht zu seyn, daß die Spanische Garnison in Güte aus der Burg abgeführet werden mögte, welchen Falles die Burg und Stadt bey allen ihren Rechten und Freyheiten gelassen und alles wieder in den Stand, wie es vor 12. Jahren gewesen, gesetzet werden, woferne aber dieser Platz mit Gewalt eingenommen werden müßte, sie mit der Solda-

tesca gleiches Unglück zu gewarten haben sol- ten; So hat sich zwar ermeldter Gubernator wie in

Theatro Europ. Tom. II. pag. 494.

zu ersehen, anfänglich damit, daß er diesen Ort ohne Vorwissen seines Generaln Don Philippo de Sylva nicht aufgeben könnte entschuldiget, jedoch, obschon die von Creutzenach erhaltene Antwort abschlägich und ihm befohlen ware, die Burg und Stadt bis auf den letzten Mann zu halten, durch die Burgmanne endlich und mit vieler Mühe bewegen lassen, daß Er die Garnison den 18. Dec. 1631. bey Nacht gutwillig und ohne jemands Beleidigung herausgezogen und nach Braunfelß abgeschicket, Er selbsten aber ist mit Frau und Kindern in der Burg geblieben und von dem Schwedischen Obristen Hubaldt, welcher Commendant zu Hanau ware, nachdeme derselbe Burg und Stadt ohne Widerstand mit Königl. Schwedischen Troupen besetzet und von dem Gubernator unter anderem 6. Pferdte zum Geschenck erhalten hatte, mit einem Paß und Bedeckung nach Franckfurt versehen worden.

Weilen aber die Burg, statt verhofter Erleichterung, mit einem Hauptmann, Lieutenant, Fähnrich und andern Officiers auch 50. Soldaten, welche sie verpflegen solte, beleget, auch die Schlüssel zu denen Thoren, Zeughaus und Munition, welche bis dahin der Burggraf in Verwahrung gehabt, hinweggenommen worden;

So hat die Burg die zwey Regiments-Burgmanne von Bechtholsheim und von Rau an den König in Schweden abgeschickt, um laut der den 24. Dec. 1631. datirten Instruction zu bitten, daß sie nicht härter, als zuvor bey der Spanischen Besatzung, gehalten werden mögte, worauf auch dieselbe unter der Unterschrift und Siegel Johann Sparrn, Königl. Schwedischen Raths und Gubernators im Ertzstift Mayntz eine Sauve-Garde sub dato 24. Febr. 1632. vor die Burg, derselben Mitgliedere und Dorfschaften gegen alle gewaltsame, eigenwillige Einquartierungen, Exactionen, Pressuren und Insolentien erhalten.

§. 37.

Im Jahr 1629. liesse Kayser Ferdinandus

dus ein Edict ausgehen, Kraft dessen die Protestanten alle geistliche Güter, welche sie nach dem Passauischen Vertrag eingenommen hatten, an die Catholische restituiren solten.

Ob nun wohlen in dem damaligen Casu besonders von den Protestanten heftig dargegen gestritten und behauptet worden, daß die Decision eines so wichtigen Werckes Kayserlicher Majestät alleine nicht zugestanden werden könte; So liesse der Kayser, dessen Glück bis dahin noch immer gestiegen ware, die Execution dieses Edicts nichts desto weniger hurtig fortgehen, es machten auch die Kayserliche subdelegirte Commissarii, deren sechs waren, keinen Unterschied, wann und quo titulo ein und andere geistliche Güter in Protestantische Hände gekommen. Hierüber kame unter andern auch der damalige Graf Philipp Moritz zu Hanau wegen des Closters Naumburg, oder vielmehr desselben Vaters Bruder Graf Albrecht, welchem solches zur Appanage gegeben ware, sodann die Stadt Friedberg wegen der beeden Augustiner und Barfüsser Clöster, nebst Hanau und der Stadt Friedberg aber

auch die Burg um deßwillen mit in das Spiel, weilen, diese, wie im 2ten Theil pag. 329. & 333. angeführet ist, von Hanau durch den im Jahr 1570. errichteten Vergleich den dritten deren zu besagtem Closter gehörig gewesenen zehenden zu Heldenbergen und Kaichen nebst einigen andern Gefällen um die verglichene Bezahlung erhalten, das eine deren in der Stadt gelegenen Clöster aber mit Burgermeister und Rath gemeinschaftlich von einem Nuntio Apostolico erkaufft und ad pios usus, nehmlich zur Schul gewidmet hatte.

Ermeldte subdelegati, vor welchen sich der Graf von Hanau, nach dem Zeugnuß

Bernhardts *in Antiquit. Naumburg. Cap. XVI.*

aller Vorstellung ohnerachtet, durch seine Bevollmächtigte in der Burg Friedberg stellen mußte, zogen hierauf nicht nur das Closter Naumburg, sondern auch die beyde in der Stadt gelegene Clöster ein, und gaben sie denen Mönchen wieder in Besitz, stellten jedoch der Burg auf ihr Begehren einen Schein, um sich dessen gegen Hanau zur Eviction ge-

gebrauchen zu können, sub dato. 7. Julii. 1630. unter der Subdelegatorum sechs Ringpettschaften ohne Nahmens Unterschrift zu. Es ware aber diese Vorsichtigkeit überflüßig, dann nach Ankunft der Königlich Schwedischen Troupen die Mönche sich so fort aus dem Staube gemachet und die Clöster wieder verlassen, die Protestanten aber durch den in dem Westphälischen Friedens-Schluß fest gesetzten Annum decretorium wegen ihren damaligen Besitzungen vollkommene Sicherheit erhalten haben.

§. 38.

Was für eine Ordnung wegen des Heu-Verdienens und Fastnachts-Gesellschaften der Burgmannen Kaysers Rudolphi II. Majestät im Jahr 1595. confirmiret haben, ist schon oben §. 2. des mehrern angeführet. Als dahero im Jahr 1598. sechs Burgmanne angezeiget, wie sie der tröstlichen Hoffnung seyen, es werde der Burggraf zu Erhaltung der alten Adelichen Gesellschaft beyzuwohnen und das Heu mithelffen zu verdienen unbeschwehrt seyn; So ist ihnen von dem

dem Regiment unter dem 29ten Octbr. d. a. zur Resolution ertheilet worden, daß woferne die zum Heuverdienen angegebene Personen darfür halten, daß sie altem üblichen Herkommen nach mit Pferdten, Knechten und Rüstung gefaßt seyen und der ohnlängst confirmirten Heu-Ordnung sich gemäß zu verhalten getrauen, ihnen ihr Vorhaben ohngesperret und zu besserer ihrer Nachricht und Anhörung solcher Ordnung Mittwoch nach oblat. Mariæ 21. Nov. früher Tags-Zeit in der Schreiberey zu erscheinen bestimmt und angesetzt seyn solle. Nun findet sich zwar von diesem und denen nächstfolgenden drey Jahren keine Nachricht, wie die Pferdts-Theile ausgetheilet worden, doch ist so viel gewiß, daß von Anno 1602. an das Heu-Verdienen und die Fastnachts-Gesellschaften nicht mehr gehalten, sondern von denen 40. Pferdts-Theilen, worein die Marckwiesen abgetheilet gewesen, verschiedene zu Bestallungen gereichet, andere an die Burgmanne um den in der Heu-Ordnung gesetzten Preiß, die übrige aber an Burger und Bauren, so hoch man sie zu treiben vermögt

verkauffet, unter dieses Burggrafen Zeiten hingegen und zwar im Jahr 1625. verordnet worden, daß die zu Bestallungen nicht benöthigte Theile der Burg bey denen beschwehrlichen Zeiten zum besten, so hoch, als sie anzubringen verkauft, jedoch da einiger Burgmann solcher gestalten zu kauffen begehrte, Er vor andern, doch in gleichem Werth, darzu gelassen werden solle, welche Verordnung auch noch heutigen Tages im Gebrauch, folglich das alte Heu-Verdienen und die Fastnachts-Gesellschaft gantz in Abgang gekommen ist und man mit

Tacito Annal. Lib. III. Cap. 55. n. 5. wohl sagen mag: Rebus cunctis inest quidam velut orbis, ut quemadmodum temporum vices, ita morum vertantur.

§. 39.

Das Closter Ober-Ilbenstatt machte der Burg bey diesen verwirrten Zeiten auch vielen Verdruß, dann nicht zu gedencken, daß der Probst dem Burggrafen ein solch schlechtes Fastnachts-Schwein præsentiren liesse, daß dasselbe nicht angenommen werden konnte, und der Churfürst Johann Schweick-

Schweickhard auf Bericht dero Hoffraths Justi Baronii den Probst per Rescriptum de 23. Apr. 1622. selbsten anwiese, dem Burggrafen ein ziemliches Mast-Schwein liefern zu lassen, so wollte der Probst den auf der Brücken von der Burg zu Bestrafung der Feld-Dieben wiederum erbaueten Schnellkorb nicht leiden, sondern protestirte dargegen und wandte sich an den Churfürsten, welcher sich auch hierinnen des Closters annahme und die Abschaffung des Schnellkorbes begehrte. Es hat aber die Burg nicht nur ihre Gerechtsame und daß schon auf der vorigen Brücken ein dergleichen Korb erbauet gewesen und es hierbey nicht darauf ankomme, daß das Closter die Brücke seiner Schuldigkeit gemäß wiederum neu erbauen lassen, in Antwort vorgestellet, sondern auch, als dieser Schnellkorb heimlich hinweggekommen, im November 1625. einen neuen erbauen lassen.

Allein die damalige Zeit-Umstände schienen dem Closter viel zu günstig, als daß dasselbe hätte versäumen sollen, alles, was zu Erzielung seiner Regier- und Geldsüchtigen Ab-

Absichten behülflich seyn mögte, zu wagen.

Nach dieser Gedenckungs-Art nahme dasselbe bey dem glücklichen Fortgang der Kayserlichen Waffen keinen Anstand, bey Kaysers Ferdinanti II. Majestät nicht nur sich im Jahr 1627. über allerhand Turbationes und Eingriffe in des Closters Gerechtsamen, Jurisdictionen, Hoheiten, Privilegien und Immunitæten mit gäntzlicher Verschweigung der Cameral Litispendenz zu beschwehren und um ein Inhibitorium an den Burggrafen anzuruffen, sondern auch ein Privilegium zu Erhebung eines Brücken-Geldes zu suchen. Ob nun wohlen Kayserliche Majestät sub dato 20ten May d. a. dem Regiment der Burg über beydes in zwey unterschiedenen Rescriptis Berichte abforderten, dieselbe auch allerunterthänigst erstattet, und darinn der Sachen wahre Umstände und Beschaffenheit angezeiget wurden, so waren jedoch der damalige Favor Religionis und die Intercession des Churfürsten zu Mayntz genugsame Ursachen, Kayserliche Majestät im Jahr 1629. nicht nur zu Ertheilung eines der Confirmationi Privile-

vilegiorum, Indultorum, Concessionum Donationum &c. Monasterii Ilbenstadiensis, welcher sogar das Jus venandi per omnem districtum Burggraviatus Fridbergensis, wie man anjetzo erst aus dem Anno 1766. denen Notitiis Historico-Diplomaticis in extenso beygedruckten Confirmations-Brief zu ersehen gehabt, eingeflicket worden, angehängten Protectorii & Conservatorii generalis sub dato 27. Martii, nicht weniger eines Privilegii zu Erhebung des Brücken-Geldes sub dato 30. May, sondern auch zu Ausfertigung eines besondern Kayserlichen Schutz- und Schirm-Briefes über die Pfarrkirchen zu Rendel, Södel, Wölffersheim, Bönstatt, Erbstatt und Assenheim, welche nach des Closters Angeben mit genugsamen Catholischen Pfarrern und Seel-sorgern versehen seyen, zu bewegen, wobey die Execution und Manutenenz dieses letztern dem Churfürsten zu Maynz specialiter aufgetragen worden sub dato 19. Martii obenbesagten 1629. Jahres.

Bereits im Jahr 1628. hatte dieses Closter von dem General Tilly eine der voll-

stän-

ständigsten Sauves-Gardes vor sich und den ihme angeblich zugehörigen Flecken Ilbenstatt, sodann vor seine Mühle und Höfe zu Grunau, Erbstatt, Tottenfeld, Beyerstett, Rodtheim, Hirzbach und Stamheim samt andern erhalten, worinn sich auf ein von Kayserl. Majestät aufgerichtetes kräftigstes Protectorium und darinn bestermassen specificirte Apertinenzien bezogen wird. Was Wunder ist es dann, wañ das Closter, nachdeme es sich den Rucken aller Orten so sicher gestellet zu haben geglaubet, im 1629sten Jahre einen grossen Eichenen Stock mit aufgemahltem Kayserlichen, und eingehauenen Closter-Wappen, sodann der Aufschrift: allhie Weggeld: und der Jahrzahl 1629. auf der Kayserl. Burg ohnmittelbaren Grund und Boden aufrichten lassen, dem Pförtner die Schlüssel zum Schlag abgenommen, denen Gräflich Hanauischen Saltz-Fuhren Weg-Geld abgenöthiget, und es im Früh-Jahr 1630. dahin gebracht, daß der Hauptmann Metternich auf erhaltene Ordre die 5. zu Ilbenstatt einquartirt gewesene Soldaten delogiret hat.

Es ist aber hierbey noch nicht geblieben, sondern es hat sich gegen Ende besagten Jahres der Prior und ein Pater vernehmen lassen, der Burgfriedbergische Gref seye nun nicht mehr Gref und habe nichts mehr zu gebieten, und zu Anfang des 1631sten Jahres hat ein Ilbenstatter Conventualis sich der Pfarrey Rendel bemächtiget, auch die Annehmung des neuen Calenders auf der Canzel verkündiget und zu seiner Legitimation ein den 13. Febr. 1631. unter dem Churfürstl. Maynzischen Insiegel an die Pfarrer zu Rendel, Södel, Erbstatt, Wölffersheim, Assenheim und Bönstatt gefertigtes Decretum produciret, als aber die Burg denen Unterthanen zu Ilbenstatt, Rendel und Heldenbergen die Annehmung des neuen Calenders verbotten, der Churfürst zu Mayntz ein betrohlich Schreiben sub dato 5. Julii 1631. an die Burg erlassen, ja es ware der Convent zu Ilbenstatt noch im December gedachten Jahres, da bereits die gantze Gegend in des Königs Gustavi Adolphi Gewalt ware, so übermüthig, daß das neue Jahr in dem Closter nach dem neuen Calender gefeyert

feyert und das Läuten der Glocken gantz übermäßig getrieben worden, es hat aber, wie wir unter dem folgenden Burggrafen sehen werden, die Freude nicht lange gedauret.

§. 40.

Unter dieses Burggrafen Regierungs-Zeit ist auch das der Burg vi Privilegii Cæsarei zustehende Müntz-Regale wiederum exerciret und zu dem Ende im Jahr 1618. Hanß Rück, gewesener Fürstlich Hollsteinischer Müntzmeister zu Bremervöhrde zum Müntzmeister der Burg, nach geleisteter Caution vor $\frac{4}{m}$ fl. unter der Stadt Hamburg Insiegel, Peter Bender von Franckfurth aber, welcher so wohl bey gedachter Stadt als bey Hanau und Stollberg als Wardein bestellet ware, gleichfalls darzu angenommen, der Müntzmeister auch zur Fürstlich Wormsischen Cantzley, um den gemeinen Eid allda abzulegen, geschicket worden.

Weilen aber die Stadt Friedberg, in welcher das Müntzhaus damalen gestanden, die zur Probe angefangene Ausmüntzung von 3. Kreutzerstücken nicht leiden wollen, so ist ein neues Müntzwerck in dem sogenanten Saal, auf welchem Platz dermalen die Burg-Cantz-

sey stehet, erbauet, Sebastian Reeß von Rössin als der Burg Müntzmeister angenom̃en, bey der Fürstlich Wormsischen Cantzley verpflichtet und mit Schlagung gantzer, halber und Ortsthaler auch Gold-Gulden fortgefahren worden.

Ubrigens hat dieser Burggraf kurtz vor seinem Hintritt neben Legirung eines Capitals von 400. fl. zum Kirchenbau zu Steinfurth auch mildiglich verordnet, daß nicht allein bey seiner künftigen Begräbnuß, sondern fürtershin jährlich und in perpetuum zu allen hohen Festen, den armen Haus-Leuten zu Steinfurth wie auch denen zum Garten unter der Kayserlichen Burg Friedberg an jedem Ort vier Achtel Brodts ordentlich ausgespendet und seiner dabey gedacht werden solle, welche milde Stiftung auch noch bis hieher löblich gereichet und auf die vier Feste, Ostern, Himmelfarth, Pfingsten und Weyhnachten jedesmahl ein Achtel Brodt, so von dem Adelichen Löwischen Stamguth, Steinfurth, auf jede Jahrszeit in die Burg geliefert wird, unter die Arme nebst Benennung ihres Wohlthäters ausgetheilet worden ist.

§. 41.

§. 41.

Während dieser äusserst beschwerlich- und gefährlichen Kriegs-Läuffen und zwar den 17. Martii des 1632sten Jahres ist der bisherige Burggraf aus dieser Welt abgefordert, darauf von beyden Baumeistern das Regiment der Burg zusammen beruffen und von diesem der 17te Aprilis d. a. zum Wahl-Tag anberaumet, auf solchem auch

Wolffgang Adolph v. Carben,

welcher am Sonntag Lætare 1593. gebohren, den 9. Dec. 1618. Burgmann geworden und den 28. Dec. 1629. in das Regiment gekommen ware, per majora zum Burggrafen erwählet worden.

Weilen aber derselbe in des Landgrafen Georg zu Hessen Diensten als Rath und Præsident zu Marpurg stunde, so entschuldigte er sich theils mit Ermanglung genugsamer Qualitæten theils mit seinen tragenden Herrendiensten und daß er Ihro Fürstl. Gnaden uff eine gewise Zeit zu dienen und uffzukündigen zugesagt.

Als ihme aber darauf versetzet worden, daß an denen Qualitæten kein Mangel und

er nach der Burg uralten Herkommen die Burggrafen-Stelle anzunehmen verbunden seye, die Burgmanne auch bey dem Herrn Landgrafen seine Entlassung durch eigens Abgeschickte auswürcken würden, so acceptirte er endlich auf sothane Bedingnuß die Stelle, thate auch nach vorgelesenem Burggrafen-Eid Hand-Gelobnuß, die würckliche Bestabung des Eides aber wurde auf seine Entlassung der bisherigen Diensten ausgesetzet und vielleicht, weilen die Acta davon schweigen, niemalen nachgeholet, sofort jedoch Johann Friederich von Mauchenheim, Baumeister, nebst Wilhelm Adam von Carben, um die Diensts-Entlassung auszuwürcken, nach Giessen abgeschicket, diese aber mit einer dilatorischen Antwort abgefertiget und deswegen unter dem 13ten Junii 1632. an den Herrn Landgrafen nomine Regiminis geschrieben, jedoch auch dardurch nichts weiter ausgerichtet, als daß dem neu erwählten Burggrafen erlaubet worden, diese neben seiner Praesidenten-Stelle zu versehen.

Nichts destoweniger zeigte das Regiment die getroffene Wahl Kayserlicher Majestät an

an und bate um allergnädigste Confirmation des erwählten Burggrafen, welche auch sub dato Wien den 1. October 1633. erfolget und zugleich nicht nur das gewöhnliche Rescriptum speciale, dessen Inhalt im zweyten Theil pag. 175. zu ersehen, an den neuen Burggrafen erlassen, sondern ihme auch in einem anderweiten Special-Rescript der allergnädigste Consens, beyde Officia, so lange sie compatibilia wären, beysammen zu verwalten, ertheilet und von demselben die Marpurger Præsidenten-Stelle erst im Jahr 1638. resigniret worden ist.

Inzwischen wurde nach getroffener Wahl der Stadt Friedberg Terminus zur vorhabenden Huldigung angezeiget, weilen aber dieselbe die üble Gewohnheit, auch in denen richtigsten und unschuldigsten Fällen zu rechter Zeit nicht Ja! zu sagen, schon angenommen hatte, sondern abermalen zu capituliren und der Burg einige Resolutiones vorhero abzudringen vermeynte, so ist zwar der Huldigungs-Termin dardurch abgeändert, jedoch, nachdeme die Stadt sich eines bessern begriffen und die Entscheidung ihrer

Anliegen verschoben, die hergebrachte Huldigung den 25ten Sept. 1632. auf dem Freyheits-Platz in guter Ordnung geleistet worden.

§. 42.

Um nun auch die weitere Folgen des 30-jährigen Krieges kürtzlich zu erzählen, so wurden im Frühejahr 1632. die beyde unter der Burg Schutz stehende Clöster Engelthal und Ilbenstatt auf Königlich Schwedischen Befehl von dem Reichs-Rath Sparren in Besitz genommen und die Verwaltung des ersteren dem Stadtschreiber Johann Philipp Shollen zu Windecken aufgetragen, welcher den 15. May d. a. das Königlich Schwedische Wappen an die Closter-Pforte schlagen lassen und wegen der Closter-Gefällen in dem zur Burg Friedberg gehörigen Amt Altenstatt den Burg-Friedbergischen Grefen Hormer zu gedachtem Altenstatt nebst des Closters Pachtleuten in das Closter beschrieben, dem am erstern erlassenen Schreiben auch eine Signatur von dem Königlich Schwedischen Proviant-Commissario Emich Jesgerson, Inhalts deren er besagtem Stadt-

Schrei-

Schreiber zu Erhebung des Closters Intraden und Renten alle mögliche Hüffe und Handbietung erweisen solte, beygeschlossen, der Gref hierauf Bericht an die Burg erstattet und die Instruction erhalten hat, daß die Burg solches geschehen lassen könne, die Unterthanen, welche des Closters Pachtere und Censiten seyen, jedoch forderist zu Entrichtung ihrer Schuldigkeiten an die Burg und derselben zugewandte angewiesen, von ihme Grefen auch bey denen Königlich Schwedischen Commissariis vor die arme Closterleute, so jetzo hin und wieder verstreuet seyen und dabey den bittern Hunger leiden müßten, intercediret werden solle, daß denenselben von denen ausstehenden Pächten zu ihrer Erhaltung noch etwas verabfolget und geliefert werden mögte.

Das Closter Ilbenstatt aber wurde, wie die vorhandene Nachrichten geben, von Gustavo Adolpho König in Schweden nicht erst den 29. May 1634. wie Herr Decanus

Würtdwein *in Notit. hist. dipl. de Abbat. Ilbenstatt. pag.* 133.

dafür hält, gestalten dieser König schon den

6. Nov. 1632. in der Schlacht bey Lützen geblieben, sondern lange vorher Hannß Georgen Herrn zu Wartenberg, des alten Geschlechts, Obristen, Erbschencken des Königreichs Böhmen ꝛc. mit allen seinen Einkünften und Zugehörungen überlassen und geschencket, dahero auch derselbe sich beygehen lassen, in einem den 25. May 1634. an Burggraf und Baumeister erlassenen Schreiben sich ausser obigen Tituln auch Herrn zu Lobositz, Neuschloß, böhmischen Leippa und Ilbenstatt zu nennen, so aber die Burg in dem den 5ten Julii e. a. ertheilten Antwort-Schreiben hertzhaft widersprochen, sich auch von Ausübung ihrer Jurisdiction so gar nicht abhalten lassen, daß sie vielmehr, weilen der Wartenbergische Verwalter das jährlich von dem Closter zu liefern seyende fette Schwein und zwey Wagen Heu nicht geliefert, von des Closters zu Ilbenstatt fallenden Pacht-Früchten so viel, als zu einem Æquivalent nöthig gewesen, hinweg nehmen lassen.

Hingegen mußte die Burg, der oben §. 36. angeführten Königlich Schwedischen Sauve Garde ohnerachtet, geschehen lassen,

daß im Majo 1632. alles Geschütz und Munition aus derselben Zeughaus durch den Königl. Schwedischen Commissarium Thyllium nach Mayntz abgeführet, auch so wohl durch die Steinbockische als Hanauische Einquartirung, nicht weniger durch die gesamter Rheinischer Ritterschaft auferlegte Contribution an Geld, Mannschaft und Pferden ein unerträglicher Schaden verursachet worden, wovon das mehreste zu lesen in der gedruckten

Information und Deduction &c. *pag.* 34. 62. 63. *ibique allegatis Adjunctis.*

Den 16. Octob. 1634. kame der Schwedische Obriste Rosa mit seinem Regiment zu Pferdt, den 7. Nov. d. a. aber Hertzog Bernhard von Sachsen in der Stadt Friedberg an und wurde die Burg mit einem Capitain-Lieutenant und 150. Mann Schwedischer Troupen besetzet, auch zu Befriedigung gedachten Obristen bey Johann Henrichen von Carben ein Capital von 1000. Rthlr. aufgenommen und dafür im Jahr 1635. der auf der sogenannten Vögelmühle bey grossen Carben der Burg-Rente jährlich

ver-

verfallende Pacht von 34. Achtel gut trocken Korn zum special-Unterpfand eingesetzet, auch auf den Fall nicht erfolgender Zinß-Reichung antichretice eingeraumet, worüber nach der Hand Process an dem Kayserlichen Cammer-Gericht entstanden, welcher noch in ohnentschiedenen Rechten hanget.

Es ware aber dieses nur der Anfang des der Burg und ihren Unterthanen bevorgestandenen total Ruins, dann, als den 3. Nov. Heidelberg von Bayerischen Troupen berennet und belagert worden, Hertzog Bernhard von Sachsen aber, um dieselbe zu Aufhebung dieser Belagerung zu nöthigen, mit seinen Troupen aus der Wetterau über Gerau marchiret ware,

PUFFENDORF *de Reb. Suec. Lib. VI.* §. 98.

den 18. Nov. d. a. der Kayserliche General-Wachtmeister Bönnighausen, welcher zu dem von dem Grafen von Mansfeld in und bey Cölln versammleten Kriegs-Heere gehörig ware, gegen die Stadt Friedberg angerucket und nachdeme diese demselben mit den Thor-Schlüsseln entgegen gegangen, die

Burg

Burg angreiffen und mit grobem Geschütz darauf feuern lassen.

Weilen nun die Soldaten das Gewehr niedergeleget und die Burg mit Accord übergeben haben, so wurde der bisherige Commendant Christoph Schultz des folgenden Tages nach Bergen convoyiret, als er aber nach Hanau gekommen, wegen des schlechten Accords und, weil er das Pulver mit unnützem Schiessen verschwendet, auch die Stadt ohne Noth in der Kayserlichen Troupen Hände kommen lassen, arquebusiret.

PUFFENDORF *cit. loc.* §. 99.

Hierauf wurde Burg und Stadt mit einer starcken Bönnighausischen Garnison besetzet und sehr ruiniret, insonderheit aber mußte die Burg an den General-Feldzeugmeister Grafen von Fürstenberg vor 15. aus denen grossen Stücken auf derselben Gebäue geschehene Schüsse 1500. und an den Bönnighausen 500. Rthlr. baar erlegen, diesen und den Commendanten Ernst Pape verpflegen, alles was zur Garnison nöthig, anschaffen und der Soldatesca ihren monathlichen Sold reichen lassen, welche samtliche Ausgaben

gaben zu bestreiten, die Burg sich genöthiget sahe, die zu ihrer Kirchen-Præsenz gehörige Höfe zu Echzel und Berstatt, deren ersterer nach des damaligen Secretarii Rosa Anmerkung aus sieben und einer halben Huben und etwas darüber, ohne die Wiesen, bestanden und welche nach denen vorhandenen Rechnungen zusammen so wohl im Halbbau als Pachtsweise jährlich über 140. Achtel Korn, Weitzen, Gersten und Haber ertragen haben, an Wolff Philipps Sinolden genannt Schützen Fürstlich Heßischen Rentmeister zu Nidda, auf bedungene 6jährige Wiederlosung vor 2400. Rthlr. folglich den Morgen des besten Ackerlandes noch unter 9. Rthlr. zu verkauffen, weilen aber die Zeiten immer schlimmer geworden, nach Verfluß der 6. Jahren auf ewig zu überlassen.

Damalen wurden auch die Weiden- und andere Bäume auf und um den See abgehauen und zu einer vor der Burg gegen der Stadt in Form eines halben Mondes angelegten Schantze gebrauchet, bey Verfertigung des Laufgrabens aber ein an dem Eck des demolirten, der Burg zugehörig gewesenen Schieß-Hauses gestandener, die

Frey-

Freyheits- und Stadt-Gräntzen unterscheidender mit Wappen und Aufschrift versehener Stein untergraben und dardurch die Burg und Stadt veranlasset den $\frac{11}{21}$ Febr. 1635. die gantze Freyheit messen, die Distanz eines jeden Gräntz-Steines von dem andern genau beschreiben und den untergrabenen Stein einsweilen in der Burg Verwahrung bringen zu lassen.

Weilen nun das in §. 36. berührte Kayserliche Protectorium und Salva Guardia vor nichts geachtet, ja so gar von denen Bönnighausischen Soldaten das Archiv oben durch das Gewölb erbrochen und darüber viele Urkunden und schriftliche Nachrichten eingebüsset, die Stadt Friedberg, wie in

Gottfrieds fortgesetzter historischer Chronick pag. 555.

zu ersehen, vor ihre oben berührte willige Ubergabe schlecht belohnet, vielmehr ausgeplündert und die Einwohner mit denen grösten Drangsalen beleget, durch diesen Durchzug auch der Feldbau in der Wetterau dergestalten, daß hernach eine grosse Hungersnoth erfolget, in das Stecken gebracht

bracht worden, so hat die Burg einen neuen Schutz- und Schirmbrief von Kayser Ferdinando II. unterm 2. Sept. 1635. ausgewürcket. Allein auch dieser hat nichts geholfen, indeme die Burg noch selbigen Winter mit einer gantzen Compagnie Reuter, so unter dem Commando des Grafen von Montecuculi gestanden und im folgenden Jahre mit Fuß-Volck unter dem Obristen Salis beleget, die zur Burg gehörige Dorfschaften aber durch Einquartir- Brandschatz-Raub- und Plünderungen dergestalten ruiniret worden, daß die Einwohnere das ihrige mit dem Rücken ansehen und größten Theils den Bettelstab ergreiffen müssen, gestalten auch

PUFFENDORF *cit. loc. Lib. VIII.* §. 40. *sub Anno* 1636.

Wetteraviam & vicinas regiones in solitudinem redactas nennet. Es wandte sich dahero die Burg an den Kayserlichen General-Lieutenant Grafen von Gallas, welchem der Land-Commendeur der Balley Hessen zu Marpurg, Conrad Klost, der Burg und ihrer Unterthanen äussersten

Noth-

Nothstand nach Inhalt der ihme loco Memorialis & Gravaminum zugestellten Instruction vom $\frac{19}{9}$. April 1636. so oballegirter Information sub Nro. 92. anlieget, weitläuf vorgestellet hat. Nichts destoweniger liesse der mit 200. Mann nach Friedberg gekommene Obrist-Wachtmeister Volpert von denen Bönnighausischen Völckern, als der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel, mit welchem sich der Schwedische Feld-Marechal Alexander Leßle conjungiret hatte, nach dem den 13. und 14. Junii d. a. erfolgten Entsatz der in den achten Monath von dem Kayserlichen General Lamboi eingeschlossenen Stadt Hanau in die Nähe gekommen, nicht nur die Ussergassen der Stadt Friedberg sondern auch die zur Burg gehörige Mühle und Vorstadt zum Garten in die Aschen legen. Noch unter der Regierung Kaysers Ferdinandi II. welcher den 15. Febr. 1637. dieses Zeitliche verlassen, und zwar den 24. Jan. d. a. erhielte Burg und Stadt auf dem zu Regenspurg gehaltenen Collegial- und Wahltag die allerhöchste Erlaubnuß, zu ihrer Defension eine eigene

Compagnie Soldaten auf ihre Kosten zu werben und zu halten, welche aus 100. Mann bestanden, derselben David Pareus von Heidelberg durch den General-Feld-Marechal von Geleen zum Hauptmann und Commendanten vorgesetzet und so wohl dieser als die übrige Mannschaft forderist Ihro Kayserlichen Majestät, demenächst auch der Burg und Stadt Friedberg verpflichtet worden. Der wegen dieser gemeinschaftlichen Compagnie zwischen Burg und Stadt errichtete Accord findet sich bey mehrerwehnter Information sub Nro. 93. und, daß diese eigene Garnison eine Zeitlang fremde Einquartirungen abgewendet ist eben daselbst pag. 35. zu ersehen.

Weilen aber die Unterthanen größtentheils von Haus und Hof vertrieben und die Burg ihren Antheil an dieser Compagnie von Contributionen zu besolden nicht vermögend, jedoch durch diese Garnison die Burgmanne der Burghut befreyet waren, so wurden verschiedene Anlagen auf die Burgmanne selbsten gemachet, von ihnen bewilliget und bezahlet, auch im Jahr 1638.

Georg

Georg Friederich von Breidenbach auf Breidenstein, welcher durch die mit Chuno Quirin Schützen von Holtzhausen Tochter, Anna Margaretha, getroffene Vermählung das Recht zur Burgmannschaft erlanget hatte, sich aber zu diesem Beytrag unter der Erklärung, daß er sich in keine Servitut zu stecken begehre, nicht verstehen wolte, nicht ehender zum Burgmann angenommen, als bis er um Verzeihung gebetten, daß er sich von andern separiret, und mit 24. Rthlr. gedoppelte Beytrags-Gelder würcklich erleget hat.

Um aber auch denen noch übrigen Unterthanen in dem Amt Altenstatt, allwo der Ackerbau schon in die 4. Jahre öde und wüst gelegen ware, bey diesen grundverderblichen Zeiten das Leben zu erhalten, willigte die Burg nicht nur in den Verkauf ohngefähr 6. Huben eigenthumlichen Ackerlandes und etlicher Häuser an Christian Marsilium Wolffen von Todenwarth, Kayserl. und Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Obristen und Commendanten der Vestung Rheinfelß und klein Catzenelnbogen, sondern ertheilte,

theilte, um den Kauf zu befördern und etwas Geld in die Hände zu bekommen, dem Käuffer den 15. Mart. 1638. so gar einen Freyheitsbrief, wodurch diese Länderey und Hofraithen von allen Real- und Personal-Beschwehrden auf alle fast erdenckliche Fälle befreyet und dem Käuffer frey gelassen worden, dieses Gut in einem selbst beliebigen Anschlag der Ritterschaftlichen Matricul einverleiben zu lassen, jedoch mit Vorbehalt der Losung in gewisser Masse und daß der Käuffer, dessen Erben und Nachkommen schuldig seyn sollen, denen in ihre Häuser sich flůchtenden Missethätern auf Begehren der Obrigkeit auszubieten und sie der Obrigkeit abfolgen zu lassen, auch, falls ihre Hoff-Leute, Gesind oder Vieh Schaden thäten, oder sonsten etwas, so Obrigkeitliche Bestrafung nach sich führete, verbrechen würden, der Kayserlichen Burg Spruch und Erkanntnuß gehalten und vollbracht werden solle.

Es ist aber bey dieser Verfassungs-wiedrigen Schwächung des Reichs-Lehenbaren fundi collectabilis, Verminderung der Diensten und anderer Gefällen noch nicht

geblieben, sondern, nachdeme zu Ende des Monaths Nov. 1638. die Summe von 14908. Rthlr. Kriegs-Kosten, so die Burg von Anno 1634. an gehabt, dem Steuer-Fuß nach auf die Dorfschaften repartiret, auch nachhero der Burgmannen und Diener, welche die Zeit her in der Burg gewohnet und viele obiger Kriegs-Kosten getragen, Forderung liquidiret und ihnen, weilen (wie die Worte des Protocolli lauten) die Burg jetzo bey keinen Mitteln und die Unterthanen in Grund ruiniret und verderbet und noch zur Zeit weder von dem einen noch dem andern etwas zu erlangen seye, einsweilen Assecurations-Scheine zugestellet waren, noch weiter getrieben worden.

Dann, nachdeme durch obige Repartition und Assecurationes der Zuschnitt einmal gemachet ware, so äusserte sich die Wahrheit der von

C. PLINIO SECUNDO Lib. IV. Epist. 22. in fine ibi: *Utque in corporibus, sic in Imperio, gravissimus est morbus, qui a Capite diffunditur. &c.*

hinterlassenen politischen Anmerckung gar zu bald, dann es hatte der Burggraf selbsten kein Bedencken, a Conto seiner Bestallung von der Gemeind Heldenbergen auf Abschlag ihrer Contribution vor 1271. Rthlr. 45. Kr. Güter an sich zu ziehen und solche einem Kaufmann in Franckfurth käuflich zu überlassen, die Burg-Rente verkaufte auch 2. Huben Landes, so die Gemeind O-Carben auf Abschlag ihrer rückständigen Contribution abgetretten hatte, an Leonhard Eyß, eines Kaufmanns in Franckfurth Wittib, und der Burg Secretarius Beck, welcher der glückliche Erfinder dieser feinen Zahlungs-Mitteln gewesen, zoge vor 1050. fl. so er an Besoldungs-Ruckstand und Kriegs-Kosten zu fordern gehabt, von denen Gemeinden Groß- und Kleinen-Carben auf gleichmäßigen Abschlag ihrer Contribution zwey Huben Ackerland und 10. Morgen Wiesen an sich, welcher sämtlichen Veräusserungen übele Folgen gehörigen Ortes werden angezeiget werden.

§. 43.

Unter diesen äusserst verderblichen Kriegs-

Zeiten

Zeiten wurde das Regiment der Burg genöthiget, wegen eines von Conrad Wilhelm von Carben einem Sohn Georg Wilhelms von Carben zu Burggrefenrode, an seinem Vetter Johann Wilhelm von Carben, einem Sohn Johann Daniels von Carben, in der Burg verübten Todt-Schlages einen fiscalischen Procefs anzuordnen.

Den 20. Dec. 1638. hatte Letzterer als Burgmann aufgeschwohren, beyde blieben in der Burg in zweyen neben einander gebaueten Häusern, speiseten auch den 29. ejusdem in des erstern Wohnung mit einander, wurden aber bezechter Weise uneinig, doch auf eine Zeitlang von einander gebracht. Als aber Letzterer jenen in seiner Wohnung überloffen und mit einer gespannten Pistole bedrohet, so stiesse Conrad Wilhelm seinen Patruelem den Johann Wilhelm mit dem Degen zwey mahl dergestalten in den Leib, daß er des andern Tages gestorben.

Der Occisor wurde sofort in Arrest genommen und weilen des Occisi Schwestern gebeten, den Todtschlag ex Officio untersuchen und bestrafen zu lassen; So ordnete

das Regiment der Burg den Processum accusatorium an, verschickte die Acta an die Juristen-Facultæt zu Marpurg und publicirte nach eingelangtem Responso die Urtel den 28. Junii 1639. dahin,

daß, weilen peinlich Angeklagter seine Unschuld durch die erwiesene necessariam defensionem und moderamen inculpatæ tutelæ sattsam dargethan und erwiesen, derselbe mit Urtel und Recht von der wider ihn angestellten peinlichen Anklage pure und allerdings absolviret, jedoch die Unkosten vorbehalten werden.

§. 44.

Als zu Anfang des 1640sten Jahres die Sachsen-Weymarische Völcker von dem Rheinstrom in das obere Fürstenthum Hessen gezogen und die Burg und Stadt Friedberg aufgefordert, diese auch den 20 Januar. die Thore geöffnet, so hat der in der Burg commandirende Hauptmann Pareus solche ebenfalls, ohne einen Schuß zu thun, übergeben, wegen dieser schändlichen Uebergabe aber sich in einer Mönchs-Kutten heimlich davon gemachet und zu denen Schweitzern

begeben,

begeben, darauf auch der Obrist-Lieutenant Latomus das Commando erhalten.

Es suchte zwar der Kayserliche General Gallas Friedberg hinweg zu nehmen, er wurde aber von dem herbey geeilten Schwedischen Obristen Rosa den 19. Octob. besagten Jahres mit Verlust abgetrieben. Weilen jedoch die Kayserliche Armee heran nahete, die Fourage um Friedberg ermangelte und besagter Obrister allda eingeschlossen zu werden besorgete, so hat derselbe eine Garnison von 400. Mann in die Burg und Stadt geleget und sich nach Ziegenheim zurück gezogen.

PUFFENDORF. *de Reb. Suec. Lib. XII.* §. 25.

Es hat aber obermeldter Obrist-Lieutenant Latomus das Commando zu Friedberg nicht länger als bis den 22. Nov. st. v. d. a. behalten, dann, nachdeme auf Ordre des Ertz-Hertzogs Leopold Wilhelm, der General Geleen den 16ten besagten Monaths die Stadt Friedberg berennet und ein Stück Mauren bey dem Fauerbacher Thor einschiessen lassen, darauf auch die Stadt ein-

genommen und zwey Batterien vor der Burg Graben und zwar die eine vor dem Catharinen-Bronnen mitten in der Strasse, die andere aber vor der Judengasse aufgeworffen, mit 14. Stücken besetzet und mit Breche-Schiessen der Anfang gemacht auch bereits 73. Canonen Schuß geschehen waren, so übergabe der Obrist-Lieutenant Latomus den 1ten Decembris gedachten Jahres die Burg nach getroffenem, in

THEATR. EUROP. *Tom. IV. p.* 203.

zu finden seyendem Accord, worauf Kayserlicher Seiten anfänglich der Obrist-Lieutenant Wilhelm Anton Frangipani von dem Beckischen Regiment, sodann Abwechslungsweise der Obrist-Lieutenant Winter und der Obrist-Lieutenant Johann Georg Tullian zum Commendanten bestellet worden.

Den 28. Sept. 1645. hat der Hessen-Casselische Obrist St. Andreæ die Stadt Friedberg mit 1500. bis 2000. Mann berennet, mit Stück-Schüssen und Feuerkugeln geängstiget und sowohl das Mayntzer- als Fauerbacher-Thor mit Petarden aufzu-

spren-

sprengen gesuchet, der Commendant in der Burg Obrist-Lieutenant Tullian hingegen die in der Stadt gewesene Burger und Bauren unter der Bedrohung, daß er wiedrigen Falles die Stadt selbsten in Brand stecken lassen wolle, zur Gegenwehr angetrieben und mit Beyhülffe derselben den Heßischen Obristen genöthiget, daß er den 29. ejusdem mit Verlust verschiedener Officiers und vieler Gemeinen wieder nach Hessen zurückziehen müssen.

Gottfrieds fortgesetzte Historische Chronick fünftes Buch *p.* 904. B.

Den 3ten Junii 1646. ist die Kayserliche und Churbayerische Armee bey Hanau angekommen und nach etlichwöchigem Aufenthalt, während dessen sie die in Schwaben und Francken hinterlassene Troupen an sich gezogen, durch die Wetterau nach Hessen marchiret, weilen sich aber die Schwedische Armee bey Kirchheim wohl verschantzet gehabt und von Cassel genugsamen Proviant erhalten, die Kayserliche Armee hingegen anfienge Mangel zu leiden, so zoge sich diese in die Wetterau zurück und schantzte sich bey

Ilben-

Ilbenstatt, allwo der Ertz-Hertzog das Quartier im Closter genommen, Burggrefenrode und Grossen-Carben ein, es wurde auch vor diesem Lager die Armee in Schlacht-Ordnung gestellet und unter Abfeurung der Canonen des neuen Böhmischen Königs Ferdinandi IV. Crönungs-Tag feyerlich begangen.

PUFFENDORF. *cit. loc. Cap. XVIII.* §. 19.

Als aber den 28. Julii die Schwedische Armee den Frantzösischen Succurs aus der Grafschaft Waldeck bey Giessen an sich gezogen und den 4ten Aug. bey Bonnameß und Pfraunheim über die Nidda gegangen, denen Kayserlichen also der Paß nach Frankfurth abgeschnitten ware, so haben dieselbe diejenige 1000. Mann Fußvolck und 300. Mann zu Pferdt, so bis dahin in der Burg und Stadt Friedberg gelegen, den 5ten ejusdem an sich gezogen, seynd den 7den Aug. aufgebrochen und haben ihren Marche nach Weilburg genommen, das Commando zu Friedberg aber dem Obristen von Reiffenberg mit 200. Mann aufgetragen, welcher,

cher, nachdeme sich einige Frantzösische mit denen Niederheßischen Völckern conjungiret, unter dem Commando des Generaln de Mortaigne den 9. May 1647. die Stadt Friedberg berennet, und den 10. ejusd. sich bey dem Mayntzer Thor eine Oeffnung gemacht, darauf auch die Stadt erobert, den 11 ejusd. aber die Burg, worinn sich die gantze Garnison gezogen, mit Feuer-Mörsern angegriffen und zwey Häuser in den Brand gestecket hatten, sich eodem auf Discretion ergeben müssen, jedoch, nachdeme von seinen Soldaten 175. Mann untergestecket und das mit einem unter seinem Commando gestandenen Lieutenant und 20. Mann besetzte Schloß Reiffenberg, worinn nach dem

THEATR. EUROP. *Tom. V. p.* 1060.

auch etliche Bäue in den Brand gerathen, durch Vermittelung des Thum-Herrn von Reiffenberg ebenfalls übergeben worden, vor sich und 5. Personen sicher Gelait erhalten hat.

Anfänglich übernahme der Heßische Obrist

brist von Uffeln nebst seinem Bruder das Commando zu Friedberg, auf ihn folgte der Obrist von Stockheim, genannt Hasselholtz, mit 8. Compagnien zu Fuß und 1. Compagnie zu Pferdt, sodann der Obrist-Wachtmeister von Bönhauß, welcher beym Einreiten in die Burg mit dem Pferdt gestürtzet und darüber Todes verfahren, und endlich der Obrist-Wachtmeister Schibel, unter dessen Commando mit besserer Fortificirung der Burg und Stadt fortgefahren worden, bis die erfreuliche Nachricht von dem zu Oßnabrügg und Münster den 24. Octobr. 1648. glücklich getroffenen Friedens-Schluß eingeloffen. Nach dem zu Nürnberg den 16. Junii st. v. 1650. errichteten Friedens-Executions-Haupt-Recess §. 43. & 45. solte zwar von Königlich Schwedischer Seiten den 30. Junii st. v. oder den 10. Julii st. n. neben andern besetzten Plätzen auch Friedberg evacuiret werden, es ist aber der Auszug der Nieder-Hessischen Völcker aus der Burg und die Restitution der Schlüssel an den Burggrafen erst den 5. Julii st. v. erfolget, darauf bey

dem

dem Quartal Luciæ der Capitaine Willich zum Schloß-Hauptman und noch 10. Soldaten zu denen vorigen angenommen worden.

§. 45.

Um aber auch den weiteren Inhalt des Westphälischen Friedens-Schlusses, so viel hieher gehörig, kürtzlich zu berühren, so haben zwar Kayserliche Majestät, wie aus der öfters allegirten Beylage sub Lit. B.

ACTOR. JUDICIAL. in Sachen Herrn Grafen von Walpot zu Bassenheim *contra* Burg Friedberg 2c.

zu ersehen, die Burg Friedberg, wie andere Stände des Reichs, zu dem auf den letzten Octobris st. nov. 1652. nach Regenspurg zu völliger Abhandlung und Vergleichung deren bey denen Friedens-Tractaten ad Comitia verschobenen Puncten ausgeschriebenen Reichs-Tag durch ein besonderes Schreiben vom 27. April d. a. beruffen. Gleichwie aber dieselbe sich jederzeit zu der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft gehalten und mit dieser ihre Landesherrliche Jura bey denen Westphälischen Friedens-

Hand-

Handlungen wahren lassen, solche auch, wie aus beyden Instrumentis Pacis, besonders aber so viel die Religions-Sachen anbetrift, aus dem Cæsareo-Suecico ejusque Art. V. §. 28. ibi:

Libera & immediata Imperii Nobilitas omniaque & singula ejus membra in juribus religionem concernentibus idem Jus habeant quod Electoribus, Principibus & Statibus competit. &c.

ersichtlich, auf das beste versichert seynd, so hat die Burg auch dieses mahl aus Liebe zu ihres Gleichen es blos bey der Deliberation, ob die Reichs-Standschaft nicht mit der Ritterschaft anzunehmen und respective zu suchen seye? bewenden lassen.

Da nun ermeldter Friedens-Schluß durch den Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 6. überhaupt vor ein Reichs-Grund-Gesetze erkläret, nach jenem aber der Annus regulativus 1624. wie aus dem Instrumento Cæs. Suec. Art. V. §. 25. erhellet, das Fundamentum observantiæ futuræ ist, so hoffe, es werde vielen Lesern nicht ohnangenehm seyn, wann von dem Religions-Kir-

chen-

chen- und Schul-Wesen in der Burg und dem darzu gehörigen Kaicher-Gericht die diesen Annum normalem betreffende weitere Nachrichten kürtzlich mittheile.

Und zwar mache ich billig den Anfang bey der Landeshohen Obrigkeit, welche bekannter massen aus einem Burggrafen, zweyen Baumeistern und noch 10. Regiments-Burgmannen bestehet.

Ob nun wohlen der im Jahr 1624. an der Regierung gewesene Burggraf, Conrad Löw von und zu Steinfurth, sich zu der Evangelischen Religion bekannt, in solcher auch Anno 1632. dieses Zeitliche verlassen hat, und obschon aus diesem statu possessionis der damalige Ritter-Hauptmann und Regiments Burgmann, Johann Eustachius von und zu Franckenstein bey der in letztgedachtem Jahrgang erfolgten Wahl eines Burggrafen auf den Zweifel verfallen ist, ob die Catholische Religion einem Eligendo nicht hinderlich seyn dörfte, wann er in dem sub dato Mayntz den $\frac{3.\ \text{April}}{24.\ \text{Martii}}$ 1632. erlassenen Entschuldigungs-Schreiben sich folgender Formalien gebrauchet:

Als erkenne bey Meinen Pflichten und Eyden, damit ich der Kayserlichen Burg verwandt und zugethan bin, zu einem anderwertlichen Burggrafen wohl *qualificiret* zu seyn den Wohl-Edlen und Gestrengen Johann Dieterich von Rosenbach, da aber wegen der Religion ein rechtmäßiges verhinderliches Bedencken vorfallen sollte, wollte ich alßdann uff solchen Fall Mein *Votum* dem Wohl-Edlen und Gestrengen *Joan Henrichen* von Mauchenheim, genannt Bechtolsheim, gegeben haben. 2c.

auch obgleich das Instrumentum Pacis Cæsareo-Suecicum Art. V. §. 23. in verbis:

Exercitium vero religionis in mixtis Episcopatibus ita restituatur & permaneat, ubi & quatenus id Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto palam receptum permissumque fuit, nec supra dictis omnibus vel eligendo *vel præsentando aliterve detrimenti quicquam creetur.*

denen Evangelischen Regiments-Burgmannen

nen das Wort zu sprechen scheinet, daß bey ereigneter Vacatur des Burggrafen-Amts sie allein vor eligibel zu halten seyen, und obwohlen es ferner das Ansehen gewinnen mögte, ob wäre aus dem Umstand, daß im Jahr 1624. Johann Henrich von Mauchenheim genannt Bechtolsheim und Johann Dieterich von Rosenbach, deren jener die Evangelische, dieser aber die Catholische Religion bekannte, Baumeistere: mithin paritas vorhanden gewesen, die dermalige Observanz, nach welcher jederzeit ein Baumeister Catholisch der andere aber der Augspurgischen Confession zugethan ist, zu begründen; So ist doch zu derjenigen Zeit, da der Annus normalis bekannt und davon zu sprechen ware, denen Burgmannen nicht eingefallen ihre Regiments-Verfassung, als eine Causam mere politicam, unter die dem Anno normali docente

HILDEBRAND *in Dissert. de Anno decretorio. Cap.* 1. §. 4.

allein unterworffene causas Religionis & Ecclesiasticas zu mischen, obschon, wie in

HOFMANNI *Diss. de Anno Decretorio*

mit vielen Exemplis, Præjudiciis & Passibus Pacis Westphalicæ, quæ sæpius non solum generatim anni decretorii 1624. meminit, verum etiam specialius hujus ipsius anni & diei statum in profanis quoque & politicis observandum esse præcipit, erwiesen ist, auch causæ profanæ & politicæ gestalten Umständen nach juxta statum anni decretorii zu beurtheilen seynd, sie hielten auch ihre Regiments-Einigung vor eine genugsame Unterweisung des jedem Mitglied obliegenden Betragens und eine besondere Verordnung, daß sie, wie in der

apud KNIPSCHILD *de Nobilit. Lib. III. Cap.* 26. *num.* 34.

allegirten Einigung der drey Ritter-Creysen de Anno 1609. Art. 6. enthalten, fürbaß ohne Unterschied der Religion einander in rechten wahren Treuen meynen, ein jeglicher dem andern sein Recht gönnen, ihme dasselbige, wie auch sein Ehr und Gut, recht vertädigen helffen wollen 2c. für überflüßig und ohnnöthig.

Aus diesem ächten Grundsatz folgte auch von selbsten, daß man bey Erledigung der

Bau-

Baumeister- und Regiments-Burgmanns-Stellen, ohne auf eine Paritæt oder die Religion desjenigen, so entweder die Stelle resigniret oder dieses Zeitliche verlassen hatte, zu reflectiren, nach der Ueberzeugung, welche Person sich am besten schicken mögte, votiren konnte und waren noch Anno 1670. der Obrist-Lieutenant Schütz von Holtzhausen und der Hoffrichter Diede, zum Fürstenstein, Baumeistere, beyde aber der Evangelischen Religion zugethan und im Regiment waren, mit Einschluß dieser beyden und exclusive des Burggrafen, 7. Mitgliedere von der nehmlichen, 5. aber von der Catholischen Religion.

Sie sahen also die in dem Baumeister-Amt Anno 1624. sich zufälliger Weise ereignete Paritæt vor eine gleichgültige Sache an und würden die Catholische Regiments-Mitgliedere, wann der Annus decretorius einen Einfluß in die Baumeister-Stellen hätte haben sollen, nicht zugegeben haben, daß, nachdeme im Jahr 1662. der Vice-Dom Brömbser von Rüdesheim, so Catholicus gewesen, das Baumeister-Amt re-

signiret, der Obrist-Lieutenant Schütz, welcher Evangelisch ware, in desselben Stelle erwählet worden. Sie würden auch, wann sie hierinnen auf den statum possessionis in anno decretorio hätten dringen wollen, sich eine beständige Exclusivam von der Burggrafen-Würde auf den Hals gezogen haben, anstatt ihnen von denen A. C. verwandten Mitgliedern die Eligibilitas zu einem Burggrafen ohne Rucksicht auf den Annum decretorium non tantum factis, da inzwischen drey Catholische Burggrafen, von Bettendorf, von Greiffenclau und von Dalberg erwählet worden, sed etiam verbis gantz freymüthig eingestanden ist, dannenhero auch diese Confessio ex parte Catholicorum in der

Rechtsgegründeten Widerlegung der aus Gelegenheit der im Jahr 1749. sich ereigneten zwiespaltigen Burggrafen-Wahl gedruckten *Facti speciei &c. pag.* 49.

ausdrücklich acceptiret wird. Ob aber aus dieser Eligibilitate der modus eligendi per majora a seculis usitatus umgestossen, eine

Electio

Electio alternativa und eventualiter das Jus eundi in partes begründet werden könne, überlasse höherer Dijudicatur, halte jedoch nach meiner geringen Einsicht dafür, daß jene unter Kayserlicher Majestät allerhöchster Genehmigung Vergleichs-weise eingeführet werden könnte, dieses aber in gegenwärtiger causa mere politica niemalen Platz-greiflich seye.

Und so bestimmet auch der Annus normalis weder die Zahl der gemeinen Burgmannen von jeder Religion noch eine Proportion, nach welcher sie von beyden Religionen aufgenommen werden sollen, sondern sie ändert sich, je nachdeme von der einen oder andern Religion mehrere oder wenigere die Statuten-mäßige Requisita haben und præstanda præstiren.

Seynd nun aber sowohl die gemeine Burgmanne als die Regiments-Gliedere und der Burggraf Condomini und Convasalli, so ist auch die Superioritas territorialis indeque dependens Jus reformandi in der Burg und dem Kaicher Gericht gesamter Burgmannschaft pro indiviso com-

munis, folglich nach dem Instrum. Pac. Cæs. Suec. Art. V. §. 43. ibi:

In iis locis, ubi Catholici & August. Confessionis status ex æquo Jure Superioritatis fruuntur, tam ratione publici exercitii quam aliarum rerum Religionem concernentium idem status maneat, qui fuit anno dieque supradictis.

keinem Theil erlaubet, ohne des andern Mitbewilligung so wenig wegen des öffentlichen Exercitii Religionis als anderer die Religion betreffenden Dingen etwas gegen den statum anni regulativi 1624. vorzunehmen oder daran zu ändern, wie davon in neueren Zeiten verschiedene merckwürdige Exempel vorkommen werden.

Wie aber die Hohe paciscirende Mächten auf nächstgedachten Jahrgang verfallen, will weitläuf nicht, sondern nur dieses anführen, daß auf dem Friedens-Congress starck gestritten worden, ob der Annus decretorius auf 1618. oder auf 1627. in ecclesiasticis und auf 1630. in politicis zu setzen seye? Jenes wolten die Evangelische, dieses aber die Catholische, ein jeder nach seinem

nem offenbaren Vortheil durchsetzen, bis endlich ein Theil dem andern nachgegeben und man das 1624ste Jahr ohne Nachtheil derjenigen, welche ex capite amnestiæ oder aliunde restituiret werden solten, insgesamt pro norma angenommen hat. Der Göttlichen Vorsehung ware zu dancken, daß die kriegenden Machten nicht voraus sehen können, daß dieses das Entscheid-Jahr seyn würde, indeme wiedrigen Falles jeder zu Acquirir- und Manutenirung der Possession in diesem Jahrgang extrema gewaget hätte, und mag man dahero allhier mit HORATIO Lib. II. Ode 29. v. 29. wohl sagen:

Prudens futuri temporis exitum
Caliginosa nocte premit Deus.

§. 46.

Was aber den Statum Religionis in denen der Burgmannschaft zugehörigen Burg und Dorfschaften anbetrift, so beziehe mich in Ansehung der **Burg Friedberg** wegen des Anfanges und Fortganges der Reformation in derselben auf dasjenige was in dem II. Theil §. 51. 53. 64. & passim ---- und in diesem Theil oben §. 11.

26..... angeführet ist, kürtzlich anhero wiederholend, daß schon seit dem Jahr 1554. die Burg-Kirche mit Evangelischen Pfarrern in einer ohnunterbrochenen Reihe (gestalten, als im Jahr 1634. der Inspector und Burg-Pfarrer Crato Eobald zum Pfarrer in der Stadt Friedberg beruffen worden, demselben M. Georgius Heilmann, zu Beyenheim gebürtig, gewesener Pfarrer zu Offen- und Bauernheim, diesem aber, nachdeme er als Ober-Pfarrer nach Rödelheim beruffen worden, im Jahr 1641. M. Johannes Philippus Gözenius, zu Friedberg gebürtig, gewesener Pfarrer zu Grebenhausen, im officio succediret und, als derselbe im Jahr 1658. als Pfarrer der Evangelischen Gemeinde zu Oppenheim vociret worden, M. Christophorus Huth, bisheriger Rector an der Stadt-Schule zu Friedberg, die Stelle eines Burg-Pfarrers und Inspectoris über das Evangelische Kirchen- und Schul-Wesen in dem Kaicher Gericht erhalten und 49. Jahre bekleidet hat) versehen und das offentliche Religions-Exercitium allein denen Augspurgischen Confessions-

Ver-

Verwandten zuständig gewesen, daran auch unter dieser Zeit weder vor- in- noch nach dem Anno normali durch Kayserliche Einquartier- und Besatzungen oder sonsten einige Hinder- oder Aenderung vorgenommen, vielmehr in dem mit den General Spinola im Jahr 1620. getroffenen, oben §. 36. allegirten Accord, welcher in diesem Puncten bis zu Ankunft der Königlich Schwedischen Armée bey seinen Kräften geblieben, vor die ruhige und ohngestöhrte Haltung des Gottesdienstes gesorget, seithero auch kein Burg-Pfarrer dem Officiali zu Mayntz ad confirmandum præsentiret, sondern das Jus Patronatus cum Episcopali consolidiret und beydes von dem Regiment der Burg, als Landes-Obrigkeit, ohne Widerrede ausgeübet worden ist.

Und so kann mich auch wegen des Dorfs **Ilbenstatt** kürtze halben auf dasjenige beruffen, was in dem II. Theil pag. 259. seqq. und in diesem Theil oben §. 7. & §. 23. lit. d. enthalten ist, woraus zur Genüge ersichtlich, daß, weilen die Pfarrey daselbsten durch einen Conventualen aus dasigem Closter versehen

sehen wird und keine besondere Pfarrey Besoldung gestiftet, sondern die Unterhaltung des Pfarrers aus dem nach denen Worten des Cappenbergischen Stiftungsbriefes:

Ecclesiam cum omnibus decimationibus & appendiciis suis. &c. vid. Erster Theil pag. 246.

zur Kirche gehörigen Zehenden nach klaren Inhalt

Cap. 20. 29. & 30. *X. de decim.*

zu præstiren, diese Incorporatio Parochiæ mithin

juxta ENGEL *de Capellis Monachorum Lib. III. Tit.* 37. §. 1. *num.* 11.

NELLER *in Dissert. de Parochis primitiv. Cap.* 1. §. 21. *seqq.* & *Cap.* 2. §. 12. *not.* 2.

vor eine von der mittlern Gattung, wo sowohl die Temporalia und Einkünften als die Cura animarum und Besorgung des Gottes-Dienstes einem Closter übertragen und der Abt selbsten Rector principalis Ecclesiæ und an sich verus & actualis Parochus ist, zu halten ist, die Burg aber weder das Closter zu Auswerffung einer Pfarr-

Com-

Competenz zwingen, noch sich zu Salarirung eines Evangelischen Pfarrers aus dem ihrigen entschliessen können, die Einwohnere auch unter sich nicht einig gewesen, dieses Dorf bey der Catholischen Religion geblieben und bey Anfang des 30jährigen Krieges, besonders aber in anno decretorio eine Aenderung in der Religion allda vorzunehmen nicht thunlich gewesen seye.

Den Statum Ecclesiasticum in anno normali zu **OCarben** betreffend, ist in dem II. Theil pag. 263. bereits angeführet, daß im Jahr 1555. Johannes Genßkrag, gewesener Conventualis und Pfarrer zu Ilbenstatt, von der Burg Kraft des derselben von unfürdencklichen Zeiten her zu OCarben zustehenden Juris Patronatus zum ersten Evangelischen Pfarrer daselbst eingesetzet worden. Auf ihn folgte wie eben daselbst pag. 290. zu finden, Emmerich, von Butzbach gebürtig, im Jahr 1564. auf diesen hingegen, wie ibid. pag. 294. ersichtlich, im Jahr 1568. Johann Finck von Rauschenberg.

Anno 1583. wurde, wie oben §. 11. angeführet ist, der Pfarrer Hermann Schrott

zu OCarben seines Amts entsetzt und Mag. Henricus Florus prævio examine zum Pfarrer daselbst bestellet.

Im Jahr 1609. ware Johannes Pistorius, Anno 1615. aber Bernhard Firnkorn, sodann Mag. Craft Philipps Heering, und als dieser den 9. Oct. 1626. an der Pest gestorben, Anno 1627. M. Urias Gebhardi bisheriger Con-Rector in der Stadt Friedberg Pfarrer zu OCarben, als nun letzterer im Jahr 1667. gestorben, so folgte auf ihm Melchior Weiß, welcher in die 23. Jahre an dem Dienst geblieben, Anno 1698. aber von dem Hrn. Grafen von Nassau-Weilburg, als seinem Landes-Herrn, nach Albesheim in der Grafschaft Kirchheim als Pfarrer beruffen worden ist.

§. 47.

Von der Pfarrey zu Grossen-Carben ist in dem I. Theil pag. 76. angeführet, daß die Kirche daselbst im Jahr 1295. aus einem Filial zur Mutter-Kirche gemachet und von Peterweil eximiret worden, und im II. Th. pag. 289. findet sich Nachricht, daß im Jahr 1564. bey damaligen Sterbens-Läuffen kein

Seele

Seelsorger in dem Ort gewesen, dahero an den Collatorem, Johann von Elckershausen, geschrieben worden, daß, wann er keinen Altaristen dahin ordnen würde, man von Obrigkeits wegen einen Altaristen dahin bestellen wolle.

Es seynd aber die diese Pfarrey betreffende Nachrichten etwas mangelhaft, weilen den 8. Julii 1686. zu Grossen-Carben ein grosser Brand entstanden, wobey das Pfarr-Haus nebst allem, so darinn ware und unter solchem das Kirchenbuch und die Pfarr-Register im Rauch aufgegangen, doch ist aus einem von Dülle von Beldersheim Anno 1425. an Eidesstatt bescheinigten Extractu Testamenti ersichtlich, daß seine Mume, Luckardt Vogelin, zu einem neuen Altar fünfthalb Huben Land, zu Kaichen um wochentlich 3. Messen zu lesen, und 2. Huben nebst 3. Morgen Wiesen zu Grossen-Carben, um 2. Jahrs-Zeiten mit gantzer Vigilia und Messen zu Kleinen-Carben zu begehen, vor den Pfarrer und 3. Altaristen gestiftet habe.

Ferner ergibt sich aus einer Copia Schreibens von Erwin Vogel von Carben, Amt-

mann

mann zu Erlenbach, vom Jahr 1510. an Dechant und Capitel zu Aschaffenburg, daß derselbe Patronus und Collator der Pfarrey Carben gewesen, nicht weniger erhellet aus einem sub dato 24. April 1588. von Burggraf und Baumeistern an den Collatorem Klüppeln erlassenen Schreiben, daß damalen die Pfarrey durch Absterben des Pfarrers Hermanni Neuhofii vacant gewesen und Johann Waldmannshausen gewesener Pfarrer zu Ober-Erlenbach, die Præsentation erhalten gehabt.

Weilen aber dieser des Ehebruchs offentlich bezüchtiget worden, so hat die Burg denselben nicht angenommen, sondern den Collatorem erinnert, eine andere Person, die nit allein reiner Lehre, sondern auch ohnbefleckten Gerüchtes und Wandels seye, zu præsentiren, woraus wenigstens so viel ersichtlich, daß damalen diese Gemeind schon der Augspurgischen Confession zugethan gewesen, dann tempore Catholicismi die Præsentation nicht an die Burg, sondern an den Officialem zu Maynß geloffen.

Die unterm 1. April 1596. von Craft Philipps

Philipps von Elckershausen genannt Kloeppel dem gewesenen Pfarrer zu Dorfelden, M. Johanni Groppio, ertheilte Præsentation beweiset solches noch deutlicher, indeme darinn enthalten, daß er Gottes Wort der Augspurgischen Confession gemäß lehren und predigen solle. Als dieser im Jahr 1599. Todes verfahren, so wurde den 8. Sept. d. a. von dem nemlichen Collatore M. Georgius Draudius von Dauernheim gebürtig zum Pfarrer daselbst præsentiret und zugleich versichert, daß er der Augspurgischen Confession zugethan seye, und solche zu halten zugesagt habe, worauf er auch zum Pfarrer eingesetzet worden. Es ware ihm aber die Competenz zu gering, dahero er im Jahr 1606. um eine Besoldungs-Addition ansuchte und dabey anführte, daß er bishero mit laboribus typographicis etwas zu verdienen gesucht, dadurch aber an seinem ordinario studio theologico verhindert werde. Im Jahr 1614. zoge er von diesem Pfarr-Dienst nach Ortenburg, auf ihn folgte M. Balthasar Breidenstein, welcher von Chur-Pfaltz im Namen des Stifts Limpurg præ-

sentiret, den 17. Martii besagten Jahres in Beyseyn beyder Adelicher Baumeistere examiniret, darauf ordiniret und den 25. ejusdem der Gemeind vorgestellet, den 7. Sept. 1624. aber, als sein Vater, M. Joh. Breidenstein, Pfarrer zu Ober- und Nieder-Liederbach auch Nieder-Hofheim in der Herrschaft Eppstein gestorben, an dessen Stelle vociret, darauf von ihme die Pfarrey Grossen-Carben resigniret und von Chun Quirin Schützen von Holtzhausen, Fürstlich Heßischen Geheimen Rath, Amtmann zu Nidda und Regiments-Burgmann, welcher von seinem gnädigsten Herrn, Landgraf Ludwigen zu Hessen, die Limpurgische geistliche Lehen in dem Kaicher Gericht zu Lehen erhalten hatte, M. Conrad Engelbach, des damaligen Pfarrers zu Kleinen-Carben M. Johann Engelbachs Sohn, sub dato 24. Nov. 1624. præsentiret, auch, nachdeme er ein Testimonium von der Theologischen Facultæt zu Marpurg eingebracht, ordiniret und der Gemeind vorgestellet worden.

Ihm succedirte im Amt auf abermalige Præsentation gedachten Chun Quirin

Schützen

Schützen von Holtzhausen d. d. Giessen den 1. Martii 1634. M. Johann Daniel Rauch, welcher den 14. ejusd. den gewöhnlichen Revers ausgefertiget hat.

Auf Ostern 1641. kame wiederum ein Mag. Conrad Engelbach an diesen Dienst, resignirte aber solchen noch selbigen Jahres, und gabe Johann Georg Schütz von Holtzhausen zu Darmstadt dem bisherigen Pfarrer zu Rodenbach und Altenstatt Conrad Protten den 21. Dec. 1641. die Praesentation. Als aber dieser im Jahr 1650. auf einen Pfarrdienst in dem Waldeckischen Amt Düdinghausen vociret worden, so ertheilte Wilhelm Curtius, Königlich Groß-Brittannischer Resident in Teutschland, als Bevollmächtigter des Churfürsten Caroli Philippi in der Pfaltz, welchen vermög des Westphälischen Friedens-Schlusses Art. IV. §. 6. die gantze untere Pfaltz mit allen und jeden Geist- und Weltlichen Gütern, Rechten und Zugehörungen, so die Churfürsten und Pfaltzgrafen vor denen böhmischen Unruhen in gehabt, und darunter auch nach Zeugnuß

HENNINGES *in Medit. ad Instrum. Pacis. specim. I. pag.* 42.
das Stift Limpurg restituiret werden müssen, sub dato Franckfurth den 6. Novemb. d. a. Joachim Wesendorphen, gewesenen Feld-Prediger bey dem Oehmischen Regiment, von Anneburg an der Elbe gebürtig, die Præsentation, von welchem auch der gewöhnliche Revers sub dato 17. ejusd. ausgestellet und die würckliche Introduction den 21. ejusd. erfolget ist. Er starbe aber im Januario 1652. und supplicirte dessen Wittib, die dißjährige Pfarr-Besoldung ihr und M. Conrado Engelbach, welcher Pfarrer zu Kleinen-Carben ware und die Pfarrey zu Grossen-Carben vicario modo versahe, zu lassen. Es scheinet auch daher zu rühren, daß Wilhelm Kurtz als Collator von Chur-Pfaltz wegen, erst den 30. Martii 1653. Matthæum Cyriacum, Pfarrern zu Nieder-Ohm im Amt Grünberg und, weilen dieser die Pfarrey nicht bezogen, unter dem 25. Julii 1654. den bisherigen Pfarrer zu Burggrefenrode Conrad Otto Mavors zum Pfarrer zu Grossen-Carben præsentiret

sentiret hat, und geben die Acta daß derselbe noch Anno 1696. an diesem Dienst gewesen.

§. 48.

Als im Frühe-Jahr 1584. der Pfarrer zu Kleinen-Carben gestorben ware, so hat Craft Philipps von Elckershausen sub dato Grossen-Carben 20. Junii d. a. Johannes Rotthaupten von Crüftel der Burg zum Examine, Probpredigt und weiterer Einsetzung præsentiret, derselbe aber, weilen kurtz vorher ein anderer Præsentatus, Namens Ludwig Hoffmann von Lüzellinden, in dem Examine nicht bestanden und dahero abgewiesen worden, der Sache nicht getrauet und sich dieser Præsentation sub dato 22. ejusdem begeben. Hierauf ist von gedachtem Collatore M. Conrad Philipp Hering von Marpurg gebürtig den 14. Nov. d. a. præsentiret, auch prævio examine &c. von der Burg eingesetzet worden. Als aber derselbe im Jahr 1587. gestorben, so hat M. Johann Engelbach diese Pfarrey auf gleiche Art erhalten.

Unter dieses Pfarrers Dienstzeit und zwar den 5. Julii 1608. wurde M. Herman Weg-

bach und, weilen dieser bald verstorben, Rupert Finsel zum Schulmeister zu Kleinen-Carben præsentiret und den 2. Apr. 1609. der Gemeind vorgestellet. Als auch dieser im Jahr 1620. gestorben, so hat Johann Wolf von Ufff, Schuldiener zu Södel die Præsentation zum Schul- und Glöckners-Dienst in Kleinen-Carben erhalten, ist auch prævio examine der Gemeind vorgestellet worden.

Den 8. Junii 1642. hat Mag. Chunradus Engelbach, welcher aus dem Hessischen Stättlein Hatzfeld vociret worden, als Pfarrer zu Kleinen-Carben seinen Revers ausgestellet, den 5. Octob. 1658. aber, als er die Vocation zur Oberpfarr in Cronberg erhalten, seinen Abschied genommen, worauf nach verschiedener Correspondenz den 24. Junii 1660. von dem Churpfältzischen Geheimen Rath Wilhelm Curtius Johannes Zickwolff von Friedberg, nach vorhero zu Heydelberg ausgestandenem Examine, præsentiret und von der Burg Friedberg confirmiret worden.

§. 45.

§. 49.

Wegen der Pfarrey Rendel beziehe mich forderist auf dasjenige, was oben §. 25. aus Gelegenheit des Frühe-Altars angezeiget ist, massen daraus sattsam erhellet, daß diese Gemeind schon vor dem Religions-Frieden der Evangelischen Religion zugethan und mit einem der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrer versehen gewesen.

Um aber dem Jahr 1624. näher zu kommen, so hat auf Absterben des Pfarrers M. Gerardi Palthenii welcher schon Ao. 1592. diese Stelle angetretten, der Probst Georgius Conradi, auch Prior und Convent des Closters Ilbenstatt, als Patronus den 8. Sept. 1622. den damaligen Schul-Rector in der Stadt Friedberg, M. Johannem Henrici, welcher zu Königstein gebürtig wäre, zur Pfarrey Rendel præsentiret und ihme dabey injungiret, sich auf der Canzel des Scallirens und unnöthigen Invectionen zu entäussern und den biblischen unverfälschten Text, zu Auferbauung und Fortpflantzung GOttes Worts, der Augsspurgischen Confession gemäß, auch guter tugendsamer Sit-

ten, unter der Gemeind zu tractiren und zu erklären.

Es ware aber die erste Præsentation, so dieser Candidatus erhalten, nicht also stylisiret, sondern unter anderm auch die Clausula, daß er sich des Frühe-Altars daselbst, wann derselbe erlediget würde, nicht annehmen solle, darinn enthalten, dahero solche ad emandandum zuruckgegeben und nachdeme das Closter sich der Burg Monitis größten Theils gefüget, der Præsentatus den 22. ejusd. von dem Burgpfarrer, Crato Eobald und den Dorfs-pfarrern, M. Joh. Engelbach zu Kleinen-Carben, M. Balthasar Breitenstein zu Grossen-Carben und Philipp Henrici zu Kaichen, der sein Vater gewesen, auf dem Saal in der Burg, beywesend des Burggrafen, Juncker Bechtolsheim von Heldenbergen auch der Schreiberey-Verwandten examiniret und nachdeme er tüchtig erfunden ware, zur Prob-Predigt in der Burg-Kirchen admittiret, darauf ordiniret und den 6ten Oct. 1622. der Gemeind vorgestellet worden. Er ist auch wie die Pfarr- und Kirchen-Bücher

zeigen,

zeigen, bis zu Anfang des 1631sten Jahres in ohngestöhrtem Besitz dieser Pfarrey geblieben, da sich um berührte Zeit, wie oben §. 39. angeführet ist, ein Conventualis von Ilbenstatt Namens Lorentz, aus Zuversicht auf den im Jahr 1629. sub prætextu, ob wäre die Pfarrey Rendel würcklich mit einem Catholischen Seelsorger versehen, erschlichenen Kayserl. Schutz- und Schirm-Brief gedachter Pfarrey bemächtiget, dabey aber nicht länger, als bis den 15. Nov. 1631. souteniret hat, gestalten besagten Tages der Probst Georgius zu Ilbenstatt einen Schein an den Pfarrer Henrici ausgestellet, Inhalts dessen Er sich der Pfarrey Rendel ohne Verhinderung seiner und seiner Conventualen wieder unterziehen und seiner Præsentation mit Predigen und anderem Gottesdienst gebrauchen solle.

Nachdeme im Jahr 1636. der Pfarrer, Johannes Henrici als Stadt-Pfarrer zu Friedberg vociret worden, so hat desselben vorernannter Vater, Philipp Henrici bisheriger Pfarrer zu Kaichen, sich bey dem Closter Ober-Ilbenstatt um die Præsentati-

on gemeldet, solche auch, obzwar anfänglich abermalen in ohnschicklichen Terminis, erhalten, und ist, nachdeme er solche abgeändert eingeliefert, von der Burg zum Evangelischen Pfarrer daselbst angenommen worden. Im Jahr 1650. ware derselbe 87. Jahre alt und hatte dem Predig-Amt 63. Jahre hindurch an unterschiedlichen Orten vorgestanden. Als er aber solches Alters halben nicht versehen konnte, so wurde ihme Johann Peter Leun, von Langengönß gebürtig, nach vorhero von dem Probst und Convent zu Ilbenstatt erhaltenen Præsentation und sub dato 6ten Junii 1650. ausgestelltem gewöhnlichen Revers adjungiret, dem alten Pfarrer aber die halbe B.soldung ad dies vitæ gelassen, wofür sich derselbe bey dem Regiment der Burg sub dato 19. Junii 1650. schriftlich bedancket hat. Nachdeme aber ermeldter Johann Peter Leun nach Langengönß als Pfarrer beruffen worden, und um seine Entlassung auch Ertheilung eines Testimonii angesuchet, Johann Simon Cremer von Lich gebürtig aber sich sub dato 9. May 1655. bey Burggraf und

Bau-

Baumeistern um Beförderung zu dieser ledig werdenden Pfarrstelle gemeldet und die erforderliche Præsentation von dem Closter Ilbenstatt sub dato 12. Junii d. a. beygebracht hat, so ist beyden in ihrem Gesuch willfahret, jener entlassen und mit Testimonialibus versehen, dieser hingegen nach vorhergegangenem Examine, Probpredigt und ausgestelltem herkommlichen Revers den 17. ejusd. zu Rendel ordiniret und als Pfarrer eingesetzet worden, auch 45. Jahre lang bey diesem Dienst absque Adjuncto geblieben.

Allldieweilen auch die Nachrichten von dem Frühe-Altar zu Rendel sich oben §. 25. mit der Anmerckung, daß die Burg im Jahr 1620. in die von dem Closter Ilbenstatt ex prætenso Jure devolutionis dem Herrn v. Hagen ertheilte Præsentation gewilliget, endigen; So ist um der Connexion dieses Beneficii mit der Pfarrey Rendel willen annoch nöthig, kürtzlich anzuführen, was sich unter dieses Burggrafen Regierungszeit in Ansehung des Frühe-Altars zu Rendel ferner ergeben habe, kürtzlich darinn bestehend, daß, als im Jahr 1654. der Altarist von

Hagen Todes verfahren, der Burggraf ein halbes Jahr hindurch ohnschlüßig geblieben, wem er diese Frühemesserey verleihen wolle, inzwischen er dem Burgpfarrer Görzenio die Reditus verabfolgen lassen. Das Closter Ilbenstatt aber ware desto aufmercksamer, gestalten die in denen canonischen Rechten einem Collatori zur Præsentation verstattete sechs Monathliche Frist kaum verstrichen gewesen, als das Closter des D. Hörnigks Sohn, Johann Paul die Præsentation ertheilet, dieser auch in Abwesenheit des Pfarrers Leun Possession von diesem Altar ergriffen hat, wobey es auch die Burg nach vielem hin- und wiederschreiben auf Interposition Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz gegen einen von dem Probst Georgio zu Ilbenstatt unter dem 8ten Julii 1756. ausgestellten Revers, daß dieser Actus der von Alters hergekommenen Abwechslung und Alternation nichts benehmen, sondern es dabey sein Bewenden haben solle, verbleiben lassen.

Als aber im Jahr 1661. dieser Frühe-Messer den Jesuiter-Orden angenommen: mithin

mithin das Beneficium abermahlen vacant geworden, so hat desselben Vater vor einen jüngern Sohn, Joh. Mauritium, welcher erst 12. Jahre alt gewesen, bey der Burg um die Præsentation angesuchet, solche auch den $\frac{20}{30}$ Jan. 1662. inserta consueta clausula: daß man nicht zweifle, es werde dem Pfarrer zu Rendel von denen Einkünften etwas *pro vicaria opera*, inmassen von mehrentheils *beneficiatis* hiebevor geschehen, zukommen lassen ꝛc. erhalten. Auf ihn folgte Christoph Ludwig von Hörnigk, welcher Canonicus Collegiatarum Ecclesiarum B. M. V. ad grad. & S. Mauritii zu Maynß gewesen und dieses Beneficium Anno 1706. zu Gunsten seines Bruders Sohnes resigniret, jedoch die Einkünften zu Bezahlung seiner darauf gemachten Schulden ad dies vitæ behalten hat.

§. 50.

Was nun die Pfarrey des an der Nidder zwischen Rendel und Heldenbergen gelegenen Dorfs **Büdesheim** anbetrift, so ist bereits im IIten Theil pag. 250. & seq. angeführet, daß im Jahr 1554. der damalige Burggraf Johann

Johann Brendel von Homburg den soge-nannten Brüderhoff daselbsten, zu welchem das Jus Patronatus gehörig, käuflich an sich gebracht und daß derselbe den Namen eines Reformatoris der Burg und des Kaicher Gerichts sowohl in Ecclesiasticis als Politicis verdienet habe, ist eben daselbst pag. 315. zu ersehen.

Ob nun wohlen kein Zweifel ist, daß gedachter Burggraf, als der Evangelischen Religion eyfrigst zugethan, solche zu Büdesheim zeitlich werde eingeführet haben, so seynd doch die Nachrichten diesfalls mangelhaft, gestalten nach solchen Johannes Almersbach der erste Pfarrer zu Büdesheim ist, welcher der Kayserlichen Burg præsentiret worden und daß im Jahr 1617. der Pfarrer Crato Eobald (vulgo Kraft Ewald) als Pfarrer zu Büdesheim zum Burgpfarrer und Inspectore beruffen worden, ist oben §. 26. angeführet. Wer aber auf denselben gefolget, ist noch nicht, wohl aber so viel gewiß, daß Gerhardt zur Avest, gebürtig zu Riga, gewesener Pfarrer zu Kirberg und Stauffenberg den 16ten Junii 1643. auf die

von

von dem Regiment der Burg erhaltene Vocation den gewöhnlichen Revers ausgestellet, ad tempus auch zugleich die Pfarrey zu Kaichen versehen hat.

Als aber derselbe im Jahr 1662. seinen Dienst resigniret, so hat der Obrist-Lieutenant Johann Friederich Schütz von Holtzhausen als Innhaber des ehemaligen Bruderhofs, Melchior Weissen von Cottwitz aus der Nieder-Laußnitz, welcher der Burggräflichen Kinder Præceptor gewesen, zum Pfarrer præsentiret, die Burg auch denselben eingesetzet, er aber den herkommlichen Revers ausgehändiget.

Auf ihn folgte im Jahr 1667. M. Henrich Balthasar Kulpis von Gera an der Elster, welcher vorhero zu Biberach im Craichgaw als Pfarrer gestanden, allda aber exulliren müssen, und bis ins Jahr 1674. da er gestorben, am Büdesheimer Pfarr-Dienst geblieben ist.

§. 51.

Daß im Jahr 1574. die Pfarrey zu Kaichen erlediget und eine geschwinde Zeit, nemlich eine ansteckende Seuche, allda gewesen,

sen, erhellet aus zweyen von dem Burggrafen Johann Oyger Brendel von Homburg und denen Baumeistern den 4ten Apr. d. a. an Blasium Kraften von Hönichen und den Untergreven Johann Ruheln zu Kaichen erlassenen Befehlen, worinn jener ohne einer vorhergegangenen Præsentation etwas zu gedencken, seiner Zusage, ohnverzüglich nach Kaichen aufzuziehen, erinnert, das Rathhaus zur einsweiligen Wohnung angewiesen und, daß der Greve, ihm auch sonsten in anderem zu Steuer zu komen, beordert seye, versichert, dieser aber zu Einraumung des Rathhauses und Anschaffung nothdürftiger Lebens-Mittel angewiesen wird. Den 18. Martii 1577. erhielte der Pfarrer zu Kaichen Befehl, keine fremde Manns- oder Weibsperson in der Kirchen daselbst einzusegnen, sie haben sich dann bey ihren Herrschaften und Obrigkeiten ihrer Leibeigenschaft ledig gemachet und solches scheinbarlich und mit Bestand bey der Burg Schreiberey fürbracht.

Sub dato letzten Jan. 1595. ertheilte der Burggraf von Cronberg dem Pfarrer Blasio

Craften

Craften Befehl, dem Müller zu Heldenbergen, welcher tödtlich schwach seye und unter beyderley Gestalt zu communiciren verlange, solches aber von dem Catholischen Pfarrer daselbst nicht erhalten möge, das heilige Abendmahl zu reichen. Als gegen Ende des Jahres 1610. der Pfarrer, Blasius Craft, gestorben ware und der Churfürst Friederich davon Nachricht erhielte, so erliesse derselbe ein Schreiben an den Burggrafen mit dem Ersuchen, bis zu erfolgender Præsentation die Pfarrey vicario modo versehen zu lassen, welches auch geschehen, den 24ten Martii 1610. aber von dem Churfürsten Henricus Fabricius und weilen dieser die Pfarrey nicht annehmen wollen, den 20. Julii 1610. M. Hieronymus Misler von Franckfurth præsentiret und prævio examine den 16. Sept. d. a. gegen Aushändigung des gewöhnlichen Reversus eingesetzet worden ist. Er bliebe aber nicht länger als bis ins 1614te Jahr an diesem Dienst, da er nach Müntzenberg vociret und an seine Stelle Philippus Henrici von Weilbach, welcher schon in Ministerio und unter anderem auch

zu Königstein, wie aus seines Sohnes Præsentation zur Pfarrey Rendel ersichtlich, gestanden ware, von dem Churfürsten Friederich sub dato 12. Sept. 1614. zum Pfarrer zu Kaichen præsentiret, von der Burg auch prævio examine &c. eingesetzet worden ist.

Im Jahr 1636. wurde derselbe von dem Closter Ilbenstatt zum Pfarrer zu Rendel præsentiret und von der Burg Friedberg investiret. Wer aber auf ihn als Pfarrer zu Kaichen gefolget, ist noch zur Zeit unbekannt, und, weilen nach andern Nachrichten diese Gemeind in dem 30jährigen Kriege am härtesten mitgenommen und theils durch die erlittene Kriegs-Drangsalen theils durch die Pest bis auf fünf Männer aufgerieben worden, warscheinlich, daß diese Pfarrey, gleichwie im Jahr 1643. nach Ausweiß des von dem Pfarrer Aweft zu Büdesheim dicto Anno ausgestellten Reversus also auch von Anno 1636. bis 1643. und so weiter bis 1650. durch den benachbarten Pfarrer zu Büdesheim versehen worden.

Den 15. Dec. 1650. præsentirte Wilhelm Curtius Ludwig Keißnern, von Arn-

statt

statt aus Thüringen gebürtig, zu dieser Pfarrey, welcher auch den 15. April 1651. seinen Revers ausgestellet, allein schon im Sept. 1652. um den Abschied angesuchet, solchen auch erhalten, darauf Wilhelm Curtius sub dato 14. Oct. 1653. M. Nicol. Lamberti, Schul-Rectorn zu Gelnhausen, die Præsentation ertheilet, dieser aber wegen einiger zwischen ihme und einem Theil der Gemeind entstandenen Mißhelligkeiten im Jahr 1656. ebenfals seinen Abschied genommen hat.

Den 8. Sept. 1658. erhielte der im Jahr 1653. zur Pfarrey Grossen-Carben præsentirte Matthias Cyriacus, Pfarrer zu Nieder-Ohm, die Præsentation zur Pfarrey Kaichen und auf dessen Absterben folgte im Jahr 1664. Andreas Ziehen, von Dorsten aus dem Braunschweigischen gebürtig, welcher diesen Pfarrdienst bis ins Jahr 1674. versehen, besagten Jahres aber die Pfarrey zu Büdesheim erhalten hat.

§. 52.

Weilen das Jus Patronatus zu Grossen-Carben, Kleinen-Carben und Kaichen ehe-

dem von dem Closter Limpurg an der Hardt, nachhero aber von verschiedenen Collatoribus exerciret worden, so will die Ursachen dieser Abwechslungen kürtzlich anzeigen.

Die Reichs-Adeliche Famille deren Clöppel, welche sich in der Zeitfolge von Elckerhausen, genannt Cloeppel, auch Cluppel geschrieben, truge vermuthlich nach Absterben derer Vogel von Carben, wovon oben §. 47. Erwehnung geschehen, von gedachten Closter unter anderem auch den Kirchen-Satz an besagten Orten zu Lehen und conferirte diese Pfarreyen, bis Philipps Curt von Elckerhausen, ohne Hinterlassung männlicher Descendenz, als der letzte dieses Geschlechtes gestorben.

Alldieweilen nun, wie bereits im IIten Theil pag. 335. angeführet ist, der Pfaltzgraf und Churfürst Friederich der III. das Closter Limpurg schon circa Annum 1562. secularisiret und eingezogen hatte, so fielen auch die im Jahr 1604. eröfnete Elckerhausische oder Cloeppelische Lehen an Churpfaltz und liesse der Churfürst Friederich der V. durch seinen Schaffner zu Neuenheim Possession

ſeſſion davon nehmen, ertheilte auch die oben recenſirte verſchiedene Præſentationes, bis er den 22. Jan. 1621. von Kayſer Ferdinando II. in die Reichs-Acht erkläret worden, worauf der Landgraf Ludwig zu Heſſen-Darmſtadt, welcher mit Bewilligung des Kayſers ſich in den Beſitz der Pfältziſchen Lehen in der Wetterau geſetzet, das Jus Patronatus und Collatur dieſer und mehr anderer Pfarreyen dem oben §. 47. ernannten Chun Quirin Schützen von Holtzhauſen zu Lehen gegeben, dieſer auch ſothanes Recht Lebenslänglich, nach ſeinem Tode aber ſein Sohn Johann Georg Schütz von Holtzhauſen exerciret hat, bis nach dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß im Jahr 1650. Churpfaltz oben §. 47. berührter maſen reſtituiret, hiernächſt auch die Curtiſche Famille mit Eingangs erwehntem Jure Patronatus auch einigen Gefällen belehnet worden.

§. 53.

Aus bishero erzehltem erhellet zur Genüge, wird ſich auch aus denen folgenden, das Religions-Weſen im Amt Altenſtatt betreffenden

fenden §§. noch weiter zu Tage legen, daß eigentlich der Passauer Vertrag de Anno 1552. und der Religions-Friede vom Jahr 1555. die Reformation so wohl in der Burg Friedberg als denen mehresten Dorfschaften des Kaicher Gerichtes befördert habe, und daß dieses Werck, obschon der Mangel an tüchtigen Candidatis Ministerii A. C. addictis manchmahl verhinderlich ware, an Orten und Enden, wo das Jus Patronatus der Burg selbsten oder solchen Collatoribus zuständig gewesen, welche entweder die Evangelische Religion selbsten ergriffen, oder sich der Reformation zu widersetzen weder einen sonstigen Prætext noch eine überwägende Gewalt gehabt, seinen leichten Fortgang gewonnen, auch, wie das Exempel der Gemeinde zu Rendel bezeuget, die Aenderung der Religion bey einer Gemeinde nur von dem Exempel ihres Pfarrers und Zulassung der Landes-Obrigkeit abgehangen hat. Alldieweilen aber das Jus Patronatus zu **Heldenbergen**, obschon solches ziemlich enge limites hat und keine Jurisdiction gibt, noch sonsten eine Species Regalium ist,

ist, dem hohen Ertzstift Maynz zu gehöret, dieses aber nach der Tradition Bonifacii VIII. in

Cap. I. Extravag. commun. Lib. I. Tit. VIII.

duos gladios, spiritualem scilicet & materialem besitzet und letztern zu Behauptung des Catholischen Gottesdienstes in der dasigen Pfarr-Kirche wiederholter mahlen gebrauchet hat; So ist kein Wunder, daß dermalen allein die Catholicken in dem Besitz des öffentlichen Religions-Exercitii daselbsten seynd, die Glaubige in der Evangelischen Religion aber dergestalten abgenommen haben, daß derselben kaum noch der vierte Theil der Innwohnerschaft zugethan ist. Um aber der Sache näher zu kommen, so beziehet man sich in Betreff der geistlichen Gerichtbarkeit zu Heldenbergen auf den §. 11. supra, Inhalts dessen die Burg Friedberg im Jahr 1578. eine Ehe-Ordnung allda publiciren und dem Catholischen Pfarrer daselbst im Jahr 1584. auf seine vermeinte Beschwehrde über den Evangelischen Pfarrer zu Kaichen, als dieser des Grefen Ehe-

frau das heilige Abendmahl gereichet, eine kurtze Antwort ertheilen lassen, auch im Jahr 1587. einen Evangelischen Schulmeister nach Heldenbergen gesetzet hat.

Es erhellet auch ex actis ferner, daß, gleichwie das hohe Ertzstift Maynz sich bey dem hergebrachten Jure Patronatus manuteniret, also auch die Burg Friedberg ihre Landesherrliche Rechte darinnen gewahret, daß sie keinen neuen Pfarrer anerkannt, bis er um den Obrigkeitlichen Schutz angesuchet und sich modeste und ohnverweißlich in der Lehre und Leben zu verhalten zugesagt hat, welche Zusage seit dem im Jahr 1618. getroffenen Vergleich gegen einen Burg-Friedbergischen Deputatum darauf auch von diesem die Anweisung der Gemeinde an den Pfarrer in der Kirche geschiehet. Ob nun wohlen dieser Vergleich unter Vorbehaltung beyderseitiger gerechtsamen errichtet, der Status Religionis & Jurisdictionis Ecclesiasticæ sive juris Episcopalis zu Heldenbergen in Anno decretorio auch bis hieher weder von dem Ertzstift noch der Burg Friedberg requisito modo, de quo videatur

HIL.

HILDEBRAND. *Dissert. de Anno decretorio. Cap. I. §. 6.*

erwiesen ist; So waltet doch darüber, ob in der dasigen Dorfs-Kirche ein anderes Exercitium Religionis publicum, als das Catholische, hergebracht seye? Kein Zweifel mehr ob, im Jahr 1670. aber ist darüber Streit entstanden, ob dem zu Heldenbergen ansehnlich begüterten ohnmittelbaren Reichs-Cavallier von Bechtolsheim das Exercitium Religionis Evangelicæ publicum auf seinem an dem Dorf gelegenen Rittersitz zukomme und die Evangelische Unterthanen zu Heldenbergen befugt seyen, dem Gottesdienst allda beyzuwohnen, das heilige Abendmahl zu empfangen, ihre Kinder tauffen, die Kindbetterinnen in dieser Capelle aussegnen und sich copuliren zu lassen? wovon, weilen sich dieser Theil mit dem im Jahr 1671. erfolgten zeitlichen Hintritt des Burggrafen Wolfgang Adolph von Carben schliesset und berührter Streit bis hieher fürgedauret hat, in dem folgenden Theil dieser Nachrichten das mehrere mitgetheilet werden wird.

Was aber den Schul- und Glöckner-

Dienst zu Heldenbergen anbetrift, so wäre zwar derselbe in die 60. Jahre lang mit Evangelischen Subjects besetzet, im Jahr 1622. aber hat der damalige Catholische Pfarrer Wolff Zegler, und der meiste Theil der Gemeinde einen Catholicum, Namens Michel Alban, Nachbarn und Fischern daselbst, zum Glöckner erwählet, die Burg auch denselben gegen Ausstellung eines Reversus beeidiget, im Monat Februario 1623. aber der in dieser Gegend commandirende Kayserliche General Tylli, auf Intercession des Probsts zu Ilbenstatt, einen Soldaten, Johann Jacob Broß von Gemer genannt, zu einem Schulmeister und Glöckner angenommen und mit einem Schein dahin geschickt, worauf auch der vorige abgedancket und der neue von dem Pfarrer, Luca Bergero, der Gemeinde præsentiret, den 14. Mart. 1623. auch auf Abordnung des hohen Dom-Capitels zu Mayntz von der Burg verwilliget worden, das fürohin ein Catholischer Schulmeister zu Heldenbergen seyn, denselben aber die Gemeinde, wie von Alters, bestellen und annehmen solle.

§. 54.

§. 54.

Um nun auch die übrige in dem Amt Altenstatt fundirte Pfarreyen von der Reformation an bis zu Ende der Carbischen Regierungs-Zeit kürtzlich zu durchgehen, so ist in dem Ersten Theil dieser Nachrichten pag. 106 bereits angeführet, daß im Jahr 1297. Erwinus Junior dictus Cranich und Lucgardis seine Gemahlin, denen Closterfrauen zu Engelthal das Jus Patronatus über die Pfarrey Rodenbach, in deren Sprengel gedachtes Closter gelegen, geschencket. Es gehörete aber zu dieser Pfarrey ehedem auch das Dorf Altenstatt als ein Filial.

Im Jahr 1565. ware, laut einer Verzeichnuß derer in der Altenstatter Terminey gelegenen und in den Rodenbacher zehenden, welchen damahlen Christoph von Buches und Christoph von Praunheim, sodann der Pfarrer daselbsten jeder zum dritten Theil inne gehabt, gehörigen Aecker und Wiesen, Ebert Haen Pfarrer zu Rodenbach.

Auf ihn folgte Caspar Rechtenberger und, als dieser im Jahr 1586. Todes verfahren, so wurde von der Burg Friedberg auf Praesentation

sentation der Abbatißin Agnes Möllerin zu Engelthal Georgius Fabricius, Schulmeister und Capellan zu Assenheim zum Pfarrer zu Rodenbach und Altenstatt eingesetzet. Als aber derselbe im Jahr 1590. von denen Junckern zu Lindheim zum Pfarrer daselbsten beruffen worden, so hat die Burg dem Closter Mag. Jacob Lantz von Bienstatt recommendiret, das Closter hingegen Mag. Henrich Draut Schulmeister zu Daurenheim præsentiret, nachdeme aber dieser die Præsentation resigniret, die Burg wiederum auf gedachten Lantzen angetragen, das Closter jedoch abermalen nicht darauf reflectiret, sondern die Abbatißin und der Convent den 26ten Martii 1591. Wilhelm Lucium Mag. und Schulmeister zu Berstatt præsentiret. Es nahme aber die Burg denselben nicht an, sondern liesse die Pfarrey durch Mag. Wendelinum Martium ehemaligen Burg-Capellan, dessen in dem Zweyten Theil pag. 294. Meldung geschiehet, einsweilen versehen, welcher auch den 14. Octob. 1593. die Præsentation von dem Closter und darauf von der Burg die Investitur erhalten hat.

Als nun dieser den 16ten May 1609. in dem Pfarrhaus zu Rodenbach gestorben, so præsentirte der Abbt Petrus zu Arinspurg, Namens des Closters Engelthal, als dessen geistlicher Vater und Visitator, Bernhard Firnkorn, Pfarrern zu Rüßingen in dem Nassau-Saarbrückischen gelegen, welcher nach seinem eod. Ao. an die Burg erlassenen Schreiben und andern apud Acta befindlichen Urkunden vorhero 12. Jahre lang Pfarrer zu Staden gewesen. Es hatte aber der damalige Burggraf von Cronberg den Pfarrer Joh. Pistorius zu Ocarben zum Pfarrer zu Rodenbach und Altenstatt ausersehen, wußte auch den von dem Abbt zu Arnspurg præsentirten und von dem Ertzbischof Johann Schweickardt zu Maynz mit Vorschreiben unterstützten Bernhard Firnkorn durch Verzögerung der Investitur zu bewegen, daß dieser seine Præsentation an den Pfarrer zu Ocarben resigniret und die Pfarrey letzteren Ortes angenommen hat, worauf Joh. Pistorius Pfarrer zu Rodenbach und Altenstatt geworden ist. Auf ihn folgte Conrad Textor, welcher im

Jahr

Jahr 1618. von der Burg Friedberg, als Episcopo, ab officio suo pastorali removiret und entsetzet, darauf aber den 1. Oct. styli correct. d. a. von der Abbatißin Maria Jacobe zu Engelthal Mag. Philipp Riccius von Lindheim præsentiret, von der Burg auch, nachdeme der dem Closter zugestellte verfängliche Revers ausgehändiget und Confessio fidei von ihme übergeben ware, investiret worden.

Anno 1621. wurde ein in der Rodenbacher Kirche gefundenes Schächtelgen mit Reliquien zur Burg eingeschicket und die Consignation derselben von dem Grafen Ernst von Ysenburg, Königlich Spanischen Obristen attestiret, auch vor den Empfang derselben von Adolph von Eynatten, Obrist-Leutenant des Ysenburgischen Regiments quittiret.

Den 22ten Junii 1641. ertheilte die Abbatißin Catharina Münzerin v. Würtzburg Conrado Protten, gewesenen Pfarrer zu Fronhausen und, weilen dieser den 21. Dec. ej. a. als Pfarrer zu Grossen-Carben præsentiret worden, auch vermuthlich den Roden-

denbacher Pfarrdienst nicht einmahl bezogen hatte, den 31ten May 1642. Mag. Johanni Wolffio, gewesenen Pfarrer zu Selboldt in der Grafschaft Ysenburg, die Præsentation zur Pfarrey Rodenbach und Altenstatt in ohngewohnlichen Terminis, gestalten unter anderem darinn enthalten ware, daß er des Closters Jus Collaturæ jährlich mit einem neuen Jahrs Geschenck recognosciren, auch alle Jahre ein Inventarium über alle Renten-Zinsen und Pfarr-Gelände einliefern, wiedrigen Falles aber der Pfarrey entsetzt und priviret seyn solle, dahero die originalia retentis copiis remittiret worden.

Anno 1648. wurde der gewesene Pfarrer zu Höchst Mag. Christoph Hoffmann von gedachter Frau Abbatißin und Convent auf gleiche Art præsentiret, aber auch diese Præsentation von der Burg nicht angenommen, den $\frac{17.}{7}$ Martii 1651. hingegen Helfferich Eckel von Marburg in des beurlaubten Pfarrers Wolffen Stelle auf gewöhnliche und ordentliche Art præsentiret auch den 25ten Apr. d. a. zu Altenstatt von

dem

dem Inspectore und Burgpfarrer Gözenio in Beysenn der beyden Pfarrer zu Büdes und Kaichen ordiniret und eingesetzet, woraus zu schliessen, daß obernannter Hoffmann niemahlen in den Besitz dieses Pfarr-Dienstes gekommen. Es hat aber der Pfarrer Helfferich Eckel diese Stelle kaum ein Jahr lang bekleidet, dann auf desselben Beurlaubung bereits den 26. Apr. 1652. Petrus Jungius von Müntzenberg-Treyß gebürtig die Præsentation von dem Closter Engelthal erhalten und den 14. May ej. a. seinen Revers an die Burg ausgestellet hat. Auf das im Jahr 1663. erfolgte Absterben dieses Pfarrers præsentirte das Closter Johann Georg Pauli von Lich, welcher auch zur Prob-Predigt admittiret, aber nicht tüchtig genug erfunden und dahero Philipp Sturm vorgeschlagen, auch, weilen jener sich der Præsentation selbsten begeben, von dem Closter absque præjudicio den 30. Jul. d. a. præsentiret und von der Burg investiret, von ihme aber ein Revers an das Closter ausgestellet worden, daß er, bis wiederum ein Pfarrhaus zu Rodenbach erbauet seye,

von

von dem dasigen Pfarrhoffplatz samt Zugehör jährlich 4. Schilling entrichten wolle, weilen er zu Altenstatt, allwo die Gemeind viel stärcker als zu Rodenbach ist, mit Haus, Scheuer, Stallung und Garten genugsam versehen seye, es hat auch derselbe diese Pfarrey bis an sein im Jahr 1674. erfolgtes Ende versehen, und wird, weilen die Erbauung der nöthigen Pfarr-Gebäuen, bis auf den heutigen Tag nicht erfolget ist, D.V. in dem folgenden Theil das wesentlichste davon mitgetheilet werden.

§. 55.

Als den 25ten Novembr. 1587. der Pfarrer Daniel Storck zu **Oberrau**, zu welcher Pfarrey das ohnweit davon gelegene Dörfgen **Rommelhausen** als ein Filial gehörig, gestorben ware, so wurde den 12ten Febr. 1588. von denen Stollbergischen, Ysenburgischen und Hanauischen Räthen, Beamten und Befehlhabern zu Ortenberg und Büdingen, von wegen des secularisirten Closters Conradsdorf, der bisherige Schulmeister zu Höchst, Vitus Justus Ritzius, zum Pfarrer zu Oberau præsentiret und sub dato 21. Maji ej. a. weiter angesuchet, demselben,

weilen das Pfarrhaus dermassen in Unbau und Unwesen gerathen, daß es zur Wohnung gantz unbequem und ohndienstlich seye, bis zu besserer Gelegenheit eine Behausung in dem Dorf gegen gebührlichen Zinß einraumen zu lassen.

Den 12. Octobr. 1590. wurde von denen gesamt Herrschaftlichen Räthen zu Ortenberg Hermann Cöler von Homburg an der Ohm zum Pfarrer præsentiret, von der Burg auch angenommen und eingesetzt.

Schon im Jahr 1591. waigerte sich derselbe, zu Altenstatt und Rodenbach, allwo die Pfarrey erlediget ware, zu vicariiren, dahero er von Burggraf und Baumeistern einen scharfen Verweis bekame und, weilen er sich nachhero mit dem Pfarrer Wendelino Martio zu Rodenbach nicht vertragen konnte, sondern mit diesem und seinem Glöckner allerhand ohnnütze Händel, welche zum ordentlichen Schriftwechsel gediehen, anfienge, im Jahr 1596. seine Entlassung erhielte.

Eodem Anno den 21. Martii ist von denen Grafen Ludwig Georg und Christoph Gebrüderen zu Stollberg den 23. ejusd. aber

von

von denen Hanauischen Räthen und Befehlhabern und den 25ten ejusd. von Graf Philipps von Ysenburg Jonas Preuß von Usenborn zum Pfarrer præsentiret und von der Burg nach vorhergegangenem Examine und Prob-Predigt confirmiret worden.

Den 28ten Martii 1618. als der Pfarrer Preuß kaum 14. Tage vorher gestorben ware, haben die Gräflich Hanauische Räthe und Befehlhabere Mag. Eucharium Bachmann von Homburg in Hessen, welcher Præceptor zu Altenstatt gewesen, præsentiret, es ertheilte ihm aber auch sub eodem dato die Gräflich Hanauische Frau Wittib und Vormünderin, Catharina Belgica, Prinzeßin von Uranien eine sehr weitläuffe und in ohngewöhnlichen Ausdrücken verfaßte Præsentation, welche derselbe einem ihme vorgeschriebenen Revers einverleiben mußte. Weilen nun auch in diesem die Rechte eines Patroni weit übertrieben und unter anderem darinn enthalten ware, daß, im Fall er dem Revers nicht nachkommen würde, er des Beneficii entsetzet seyn und solches verwürcket haben solle; So confirmirte die Burg denselben nicht, bis er ge-

gen Zurückgabe der Original-Præsentation und Ausstellung eines in generalen Terminis und forma consueta verfaßten neuen Reversus seinen original Revers zurück erhalten und an die Burg abgeliefert hat.

Den 1sten May ejusd. Anni hat auch Graf Albrecht zu Hanau ein Schreiben an Burggraf und Baumeistere erlassen und ihnen darinn Johannem Lotzium Marpurgensem zum Pfarrer zu Oberau præsentiret, darauf aber zur Antwort erhalten, daß der von der Frau Wittib und Räthen præsentirte M. Eucharius Bachmann bereits angenommen seye.

Den 29. Julii 1629. præsentirte Philips Moritz Graf zu Hanau Casparum Muratorium, zwischen welchem und dem abgekomenen Pfarrer Bachmann den 11. Sept. e. a. das Besoldungs-Ratum berechnet, von jenem auch der gewöhnliche Revers ausgestellet, weilen er aber zu Anfang des Jahres 1630. verstorben, von ernanntem Hrn. Grafen Bernhardus Tonsor von Trayß gebürtig, resignirter Pfarrer zu Burggrafenrode, den 16. Martii 1630. præsentiret und von der Burg eingesetzet worden.

Zu Anfang des Jahrs 1651. ware diese Pfarrey wiederum vacant, weilen aber wegen Abwesenheit des Herrn Grafen zu Hanau keine Præsentation erfolgte, so hat der Burggraf den Melchior Littanium der Gemeinde zum interims-Seelsorger fürstellen lassen.

Er versahe auch den Pfarrdienst, ohne ordentlich præsentiret und investiret zu seyn, bis ins Jahr 1660. da allerhand Klagen insonderheit wegen immerwährenden Scheltens und Schmähens auf der Cantzel vornehmlich von dem Parochiano Moritz Colbach von Dalhausen, gegen denselben angebracht, ihme solche communiciret und dabey befohlen worden, sich alles Schändens und Schmähens der Personen auf der Cantzel gäntzlich zu enthalten und, wo ihm etwas Widriges begegnen würde, solches bey der Obrigkeit anzubringen, widrigen Falles er seines Amtes entsetzet seyn solle. Es kamen aber neue Klagen über das anhaltende personalisiren und calumniiren mit denen Worten, daß dieses seine beste Auslegung des Textes seyn müsse, ein, dahero er

nochmalen gewarnet, zu Auswürckung einer Præsentation nach Hanau gewiesen und auf den Entstehungs-Fall seines Diensts vor verlustig erkläret wurde. Nun suchte er zwar bey dem Grafen Friederich Casimir zu Hanau um eine Præsentation an, es wurde ihm aber solche wegen seines tadelhaften Lebens und Lehre abgeschlagen und Joh. Thomas Crato von Homburg gebürtig præsentiret, auch von der Burg eingesetzet.

Unterm 15. Aug. 1665. ersuchte gedachter Herr Graf Friederich Casimir das Regiment der Burg, dem Pfarrer Cratoni seine Dimission zu ertheilen, weil er ihn zu seinem Capellan zu beruffen willens seye, worinn ihm auch willfahret und darauf von Hanau Johannes Wilcke von Westerhausen in der Grafschaft Reinstein præsentiret, auch von der Burg nach vorgängigem Examine und abgelegter Probpredigt auch ausgestelltem Revers ordiniret und denen Gemeinden vorgestellet worden.

§. 56.

Zu der bisherigen kurtzen Beschreibung

des

des Status Ecclesiastici in der Grafschaft Kaichen von Anfang der Reformation bis auf das Ableiben des Burggrafen Wolff-gang Adolph von Carben gehöret annoch die unter desselben Regierungszeit erfolgte Aufrichtung eines Evangelischen Consistorii. Die Nothwendigkeit desselben wurde den 7/17 Martii 1668. bey dem damahlen gehaltenen gemeinen Verbott von dem Burgpfarrer und Inspectore Huthen vorgestellet, sofort auch beschlossen, daß ein Consistorium künftighin gehalten, darzu 4. Consistoriales und zwar zwey Weltliche und zwey Geistliche verordnet, daß erste Votum von einem weltlichen, das zweyte von einem geistlichen, das dritte wieder von einem weltlichen, das vierte aber von einem geistlichen Consistoriali geführet und zu denen Expeditionen das Cantzley-Siegel gebrauchet werden solle.

Diesem Schluß zufolge ist den 11. Sept. besagten Jahres das Consistorium durch die damalige beyde Baumeistere, Johann Friederich Schützen von Holtzhausen und Hannß Eytel Dieden zum Fürstenstein introdu-

troduciret und seithero, wann keine ausserordentliche Vorfälle eine báldere oder besondere Zusammenkunft erfordert, auf den ersten Donnerstag jeden Monats gehalten worden.

§. 57.

Die innere Verfassung des Regiments und der Burgmannschaft unter sich betreffend, ist von dieses Burggrafen Zeiten folgendes anzumercken:

1.) Im Jahr 1637. waren Emmerich Wilhelm von Bubenheim, welcher den 2ten Mart. 1624. um die Burgmannschaft angesuchet und, weilen er darzu kein Recht hatte, neben Probirung seiner Ahnen 30. Musqueten mit ihrem Zugehör in der Burg Zeughaus geliefert hat, darauf auch angenommen worden ist, sodann Johann Wilhelm von Harf zu Regiments-Burgmannen erwählet, sie erschienen aber bey dem den 27. Nov. 1638. gehaltenen Regiments-Convent zu Ablegung ihrer Pflichten nicht in Person, sondern bevollmächtigten hierzu den Regiments-Burgmann, Heinrich Bränser von Rüdesheim

desheim, Vitzdum zu Mayntz, es wurde aber die Vollmacht, weiley solches nicht herkommlich ware, nicht angenommen, sondern beschlossen, daß sie die solennia in Person præstiren solten.

2.) Ist bey eben diesem Convent wegen der damaligen äusserst verderblichen Kriegs-Zeiten zu Ersparung der auf die Conventen gehenden Kosten und Beförderung der ohnaufschieblichen Geschäften dem Burggrafen ein aus zwey Regiments- und 2. gemeinen Burgmannen bestandener Ausschuß dergestalten zugeordnet worden, daß, was von ihnen gehandelt und geschlossen würde, von denen andern genehm gehalten, jedoch mit denen nächst gesessenen ohne das in allem communiciret werden solle.

Es hat aber diese denen damaligen Umständen sonsten angemessene Anordnung die üble Folge gehabt, daß in 13. Jahren über das von diesem Ausschuß verhandelt- und verfügte kein ordentlich Protocoll geführet worden.

3.) Haben eodem Anno die Burgmanne

ein Conclusum abgefasset, daß, weilen bey diesen schwürigen Läuffen viele Geschlechter mit Tode abgegangen und ausgestorben, dardurch mithin das Burg-Corpus merdlich geschwächet seye, Subjecta, welche der Burg dienen und ihre Ahnen, wie Herkommens, beweisen könnten, anbey ein Stück Geld geben würden und, da sie bey Herren in Diensten wären, der Burg kein Unheil oder Præjudicium zuziehen oder verursachen mögten, angenommen werden sollten, es ist aber bis den 30ten Mart. 1652. weder ein Regiments-Convent noch gemein Verbott gehalten, binnen dieser Zwischenzeit kein Burgmann recipiret, von dem Burggrafen aber in Exigirung der Frohnen und Diensten zu seinem privat Nutzen dergestalten, daß den 7. Jan. 1642. der Regiments-Burgmann und Unter-Burggraf, Joh. Weipert Schelm von Bergen, an den damaligen ältern Baumeister, Johann Adolph Rauen ein sehr nachdrückliches Schreiben, den Burggrafen von diesen übermäßigen Zumuthungen abzumahnen, erlassen hat,

hat, excediret und in allem die schlechteste Haushaltung geführet, gedachten 30sten Martii 1652. hingegen seynd 8. neue Burgmanne verpflichtet worden, welchen man die Einsendung ihrer Ahnenproben mit denen Farben der Wappen, so noch dato, wie aus denen gedruckten Statuten- und Observanz-mäßigen Requisitis, wordurch eine zu Schild und Helm geborne adeliche Person in die Burgmannschaft gelangen kan und was dieselbe vor- und bey der Aufnahme zu præstiren hat, §. IV. zu ersehen, üblich ist, aufgegeben und auf die von Herrn Regiments-Burgmann Brömsern geschehene Anzeige, wasmassen etliche vornehme adeliche Geschlechter ihre Prætension wegen ihrer Vor-Eltern zur Burgmannschaft hätten und, wann sie versichert, daß sie keine abschlägige Resolution bekämen, darum anhalten würden, obiges Conclusum auch auf diese, Falls sie 100. Goldgulden oder ein Stück Geschütz geben würden, extendiret hat, woraus ersichtlich, daß zwar dem Corpori das Jus recipiendi Castrenses, wie be-

reits

reits im Zweyten Theil pag. 19. & 20. angemercket ist, zukomme, dasselbe aber im Jahr 1652. unter Burgmanns-Descendenten, welche sich um die Reception nicht zu rechter Zeit gemeldet und andern adelichen Competenten, welche ihre Ahnen behörig erweisen können, keinen Unterschied gemachet habe. Daß aber die Statuten-Gelder a 100. Goldgulden von vielen erleget worden, dessen finden sich genugsame Nachrichten, man will aber kürze halben nur einige Exempel von denen nächstfolgenden Jahren anführen, dann so hat solche im Jahr 1653. Hanß Eitel Diede zum Fürstenstein, im Jahr 1657. Johann Volpert von Schlitz, genannt von Görtz und im Jahr 1659. Henrich Hermann von Oynhausen erlegt.

Es ist aber bey dem den $\frac{19}{29}$ Julii 1670. gehaltenen gemeinen Verbott von dem Burggrafen Wolffgang Adolph v. Carben erinnert worden, daß weil es ein alt Herkommen wäre, daß niemand zum Burgmann anzunehmen, der nicht eines Burgmanns Sohn, oder Tochtermann seye,

zur

zur Zeit aber, als bey der Burg wenige Cavaliers gewesen, ausländische um Geld angenommen worden wären, die Burgmannschaft jedoch durch GOttes Gnade sich anjetzo ziemlich vermehret habe, das alte Herkommen wiederum zu beobachten seyn werde, so das gantze Regiment sich wohlgefallen lassen.

4.) Bey dem den 30. Martii 1652. gehaltenen Convent wurde Johann Carl von und zu Franckenstein zum Regiments-Burgmann erwählet, von ihme auch der gewöhnliche Revers übergeben, als er aber in den geistlichen Stande getreten und man es gewahr geworden, nicht mehr zu denen Conventen beschrieben, deswegen auch sein zu der im Jahr 1671. vorgegangenen Burggrafen-Wahl verschlossen eingeschicktes Votum ohneröffnet gelassen, auch, als er sich im Jahr 1672. beschwehret, daß er nicht beschrieben werde, per majora Regiminis concludiret, daß, gleichwie eines Burgmanns-Sohn, wann er geistlich geworden, zu keinem Burgmann angenommen werde, wovon sich ein Præ-

judicium

judicium oben §. 2. am Ende befindet, also auch die Burgmannschaft bey denenjenigen, welche nach angenommener Burgmannschaft sich in den geistlichen Stand begeben, aufhöre. Es wurde auch dabey pro novissimo statu possessionis angeführet, daß Adolph Johann Carl von Bettendorff, weil er bey seiner in Anno 1670. geschehenen Reception in die Burgmannschaft geistlich gewesen, aber diesen Stand zu resigniren versprochen, zwar angenommen, allein auf den Gegenfall sich der Burgmannschaft zu begeben, per Reversum versichern müssen. Er hat aber sein Versprechen gehalten, und ist im Jahr 1685. zum Regiments-Burgmann, Anno 1699. aber zum Burggrafen erwählet worden.

5.) Auf Absterben Johann Dieterichs von Rosenbach, welcher der Burg untersetzter Ganerbe zu Staden gewesen, haben die übrige Ganerben daselbst im Jahr 1661. vermög des im Jahr 1530. errichteten, in dem Zweyten Theil pag. 184. recensirten Vergleiches den Regiments-Burg-

mann,

mann, Philips Ludwig von- und zu Franckenstein zu Ockstatt, zum untersetzten Ganerben erwählet, welcher nach Ausstellung eines Reversus und dem Burggrafen gethaner Hand-Gelöbnuß bey seinem Regiments-Burgmanns-Eide gelassen worden.

6.) Haben bey dem den $\frac{5}{15}$ Martii 1668. gehaltenen gemeinen Verbott die Baumeistere und Regiments-Burgmanne dem Burggrafen eine schriftliche Vorstellung behändiget, worinn 8. denselben und seine Domestiquen betreffende Gravamina 1.) wegen der Ganerbschaft Staden, 2.) der von der Carbischen Famille prætendirenden Rechten in der Carber Marck, 3.) Verösung des Burg-Waldes, 4.) der Judenbussen, 5.) der Frohndiensten der Unterthanen, 6.) des Wein-Schanckes in dem Kaicher Gericht, 7.) Eintrages in das Baumeister-Amt und 8.) ohnordentlich- und ohnfleißiger Ausschreibung der Conventen auf das gelindeste vorgetragen waren.

Nun hat zwar der Burggraf die Schrift

zu

zu Handen genommen, sich aber den 7ten ejusd. nicht wieder in der Session eingefunden, auch seine Erklärung auf vorerwehnte Puncten unter Vorschützung einer ohnaufschieblichen Reise zu decliniren gesuchet und dardurch veranlasset, daß das Regiment ihme per Secretarium Remonstration thun lassen, mit dem Ersuchen, entweder zu erlauben, daß das Regiment zu ihm kommen und mit ihm sprechen möge, oder sich in den Consessum auf die Cantzley zu bemühen, welch- letzteres er auch erwählet, sich auf der Cantzley eingefunden und die Puncten mündlich also beantwortet hat, daß das Regiment, welches in non speratum Eventum eine Kayserliche Commission auszuwürcken beschlossen hatte, damit zufrieden gewesen.

7.) Ist bey dem den $\frac{8}{18}$ Junii 1669. gehaltenen Regiments-Convent der Land-Commandeur der Balley Hessen, Philips Leopold von Neuhof, wegen seiner treflichen Qualitæten nach reiffer Deliberation per unanimia zum Regiments-

Burg-

Burgmann erwählet, ihme aber vor der Verpflichtung durch den Burggrafen vorgehalten worden, daß er es vor eine freye Wahl aufnehmen werde, und dieses personal-Werck zu keiner Consequenz gezogen werden solle, so er auch also anerkannt, die Pflichten abgeleget und die Reversales, wie andere Regiments-Gliedere, von sich gegeben hat, wobey von dem Regiment beschlossen worden, daß ihme zwar bey denen Consiliis und in der Cantzley sessio & votum secundum ordinem alias consuetum angewiesen, er aber bey Mahlzeiten und sonsten extra consilium vor anderen honoriret werden solle.

8.) Bey eben diesem Convent kame auch in Deliberation, ob die erledigte Unter-Burggrafen-Stelle zu ersetzen, oder wie sonsten bey der öfteren Abwesenheit des Burggrafen der Sache zu helfen seye, damit jeder zu fleißiger Beobachtung seines Amtes angetrieben und die Cantzley-Bediente bey mehrerem Ansehen erhalten werden mögten, worauf resolviret worden, daß die Unterburggrafen-Stelle der-

mahlen nicht ersetzet, hingegen der damalige ältere Baumeister, Johann Friederich Schütz von Holtzhausen, Obrist-Lieutenant, welcher zu Büdesheim begütert und in der Burg mit einem Haus versehen, auch ohnehin meistens anwesend ware, ersuchet werden solle, der Burg Angelegenheiten sich ferner bestens recommendiret seyn zu lassen und denen Audienzien beyzuwohnen, zur Erkanntlichkeit aber wegen des geschwächten Zustandes des Aerarii mit der Helfte der Unterburggrafen-Bestallung sich zu begnügen, welchen Antrag derselbe auch mit der Erklärung angenommen, daß er der Burg Bestes ohne Unterlaß zu suchen erbötig seye und des Regiments verspürte Satisfaction wegen seiner bishero beobachteten Pflichtschuldigkeit höher achte, als grosse Recompense.

Es wird aber meines Erachtens das Ansehen einer Regierung oder Cantzley auch bey Anwesenheit eines Oberhaupts bey souverainen Staaten oder eines Mitgliedes einer aristocratischen Regierung niemahlen erhalten

halten werden, wann die Regierungs- und Cantzley-Bediente die erforderliche Qualitæten nicht haben, oder der Souverain nicht in diesem Puncten ein Nachfolger des Kaysers Trajani ist, von welchem C. PLINIUS SECUND. in Panegyrico §. 19. schreibet:

Est hæc natura siderum, ut parva & exsilia validiorum exortus obscuret; similiter Imperatoris adventu legatorum dignitas inumbratur. Tu tamen major omnibus quidem eras, sed sine ullius diminutione major. Eandem auctoritatem, præsente te quisque, quam absente retinebat. Quin etiam plerisque ex eo reverentia accesserat, quod tu quoque illos reverebare.

§. 58.

Auf diese Weise schiene zwar der innerliche Mißverstand gehoben und weiterem Zerfall und Unordnungen vorgebogen zu seyn, es hat sich aber in kurtzem gezeiget, daß Kayserlicher Majestät, ohne zu wissen, durch wen, die meiste obiger inzwischen guten Theils gehobener Gravaminum angebracht worden, gestalten Herr von Hünefeld sich als Kayserlicher Commissarius gantz ohnversehens

hens in der Burg eingefunden, die Regiments-Gliedere, jedes besonders auf den 26sten April 1670. in die Burg beschrieben, und denen erschienenen zwey Baumeistern und sechs Regiments-Burgmannen nicht nur sein Commissoriale vorgezeiget, sondern auch ein Kayserlich offenes und besiegeltes Patent d. d. Wien den 27. Nov. 1669. darinn Ihro Kayserlichen Majestät Intention und Gesinnen an die Burg deutlich enthalten ware, vorlesen lassen. Der Inhalt betraffe gedachter massen einige obiger Gravaminum, welche die angebrachte Steckung des Justitz-Wesens in Burg- und Stadt-Sachen und Dissensiones zwischen dem Burggrafen und einigen Regiments-Gliedern beygesellet waren, mit der Warnung, daß dardurch das gantze Corpus zertrennet, die Burg in andere Hände und um ihre Immedietæt gebracht, so mit anderen Herrschaften subjugiret werden könnte. Weilen aber an dessen Verhütung und Handhabung der Burg *Immunitæt*, Privilegien und Freyheiten Kayserlicher Majestät und dem Reich sonderbar gelegen,

legen, so wurde das Regiment an bessere Beobachtung der beschwohrnen Vereinen und Verträgen, auch guter Einig- und Vertraulichkeit, auch Abstellung berührter Beschwerden alles Ernstes erinnert und, damit keine andere Garnison, als welche Kayserlicher Majestät und der Burg geschworen, unter was für Prætext, es immer wolle, eingenommen werden möge, befohlen, daß hinführo jemand aus der Burg Mitteln und zwar für dißmahl der Baumeister Johann Friederich Schütz von Holtzhausen das Commando in militaribus über die Kayserliche Burg mit derjenigen Mannschaft, so Kayserl. Majestät ihme annoch zu der der Burg angehörigen untergeben und deren Verpflegung ohne der Burg Beschwerung verfügen wolten, in Kayserlichen und der Burg Namen führen und den Ort gegen männiglich defendiren, jedoch dabey seine der Burg geleistete Pflichten beobachten und die Soldatesca zu allem geziemenden Respect gegen das Regiment anweisen solle.

§. 59.

Ob Kayserliche Majestät durch die in

Dero allerhöchsten Patent angeführte Ursachen allein in die Beysorge, daß die Burg in andere Hände gebracht, die Burgmannschaft von einer andern Herrschaft subjugiret und eine andere Garnison, als die allerhöchst Deroselben und der Burg geschworen, eingenommen werden mögte, gesetzet worden, lasse dahin gestellet seyn, doch dörfte man sich vielleicht nicht irren, wann die mit Churpfalz pactirt gewesene Oefnungs- und Schutz-Gerechtigkeit, deren in dem Ersten Theil §. 89. sodann in dem Zweyten Theil §. 62. & 65. und oben §. 3. gedacht ist, vor eine mitwürckende Ursache obiger Beysorge angenommen wird.

Dann ob zwar diese Sache lange Jahre stille gelegen, so wurde sie jedoch von der Churfürstlichen Regierung in einem den 9ten Febr. 1641. an Burggraf, Baumeister und Regiments-Burgmanne erlassenen Schreiben, welchem die Verschreibung und Revers de Annis 1441. & 1442. abschriftlich beygeleget gewesen, wiederum gerühret und kürtzlich dieses vorgetragen, daß, obwohl Ihr nicht zweifele, die Burgmanne würden es bey dem Herkommen bleiben zu lassen

für sich selbsten geneigt seyn, sie doch ihre eigentliche Gemüths-Meynung diesfals vernehmen wolte.

Den $\frac{4}{14}$ Martii d. a. wurde vorläufig geantwortet, daß man mit gesamtem Regiment hierunter communiciren und desselben Erklärung übersenden wolle. Es ist aber wegen damaliger beschwerlicher Kriegs-Zeiten bis 1643. angestanden, da zwar eine Antwort concipiret und mundiret, allein weilen das Mundum sich annoch findet, vermuthlich nicht fortgeschicket worden. Inzwischen bliebe der Burggraf deswegen nicht unbesorget, dann den 30ten Martii 1652. die Sache in Proposition gebracht und von dem Regiment beschlossen worden, dem Obristen von Metternich ein Memoriale zu überschicken, um mit etlichen Kayserlichen Reichs-Hofräthen vertraulich daraus zu conferiren und ihre Gedancken zu vernehmen. Nun findet sich zwar nicht, was die Kayserliche Reichs-Hofräthe hierüber geäussert haben, doch erhellet so viel ex actis, daß, als der Churfürst Carl Ludwig seinen Hofgerichts-Rath Gerhard Schreibern an das Burg-

Regiment mit einem Creditiv de dato Heidelberg den 19. Nov. 1660. abgeschicket, um desselben Erklärung wegen der Oefnung zu verlangen, derselbe mit einem Recreditiv und der Versicherung, daß der Burgmannen Erklärung eingeholet und nachgeschicket werden solle, abgefertiget, den 7. Jan. 1661. aber an den Churfürsten geschrieben worden, daß ohne Vorbewust und Beschluß des versammleten Regiments und samtlicher Burgmannschaft, welche des Jahrs nur einmahl zusammen komme, in dieser verlegenen alten, den Statum Castri betreffenden Sache nichts gethan werden könne.

Inzwischen kame die Sache bey dem den 8ten May 1661. gehaltenen Regiments-Convent abermahlen in Proposition und wurde beschlossen, daß hiervon dem Kayserlichen Hof durch den Licentiatum Fabricium kürtzlich angezeiget werden solle: Es hätten zwar die vormahlige Burggraf, Baumeistere und Burgmanne sich mit Churpfaltz eingelassen, es seye aber seit Anno 1579. die Sache in das Stecken gerathen. Weilen nun Ihro Kayserlichen Majestät

jestät Interesse hierbey versirete und keine Confirmation obhanden wäre, so könnte sich die Burg in nichts einlassen. Ob nun wohlen bis hieher nicht aufzufinden gewesen, was vorberührte Anzeige an dem Kayserlichen Hof nach sich gezogen, so ist doch, daß solche geschehen, nicht zu zweifeln und dahero gantz wahrscheinlich, daß dardurch obenerwehnte allerhöchst Kayserliche Patentes mit veranlasset worden.

Dem seye aber wie ihm wolle, so hat doch Churpfaltz auf die von der Burg den 16ten Aug. 1661. abermahlen ertheilte dilatorische Antwort in denen seithero verflossenen mehr dann hundert Jahren dißfals weiter keine Erinnerung gethan und man die Sache beyderseits auf sich beruhend gelassen.

§. 60.

Um aber wiederum auf oben recensirten allerhöchst Kayserlichen Patentes zurück zu kommen, so erkannten zwar die versammlete Baumeistere und Regiments-Burgmanne Ihro Kayserlichen Majestät dardurch vor die Erhaltung der Burg, ihrer Immeditæt, Privilegien und Freyheiten geäusserte

Reichsväterliche Vorsorge mit allerunterthänigstem Danck, die Einnehmung der schon im Anmarsche begriffenen Kayserlichen Mannschaft aber erweckte bey denenselben vieles Nachdencken. Weilen jedoch Ihro Majestät, die Mannschaft ohne der Burg Beschwerung unterhalten zu lassen, die allergnädigste Versicherung ertheilet und das Commando dem damaligen ältern Baumeister, deme es ohnehin mit zugekommen, aufgetragen hatten, man auch diese Einquartierung vor eine temporelle Sache ansahe, so wurde solche mit Vorbehalt, sich bey versammletem gantzen Regiment etwa weiter vernehmen zu lassen, zu Bezeugung der Ihro Kayserl. Majestät zutragenden allerunterthänigsten Devotion einzunehmen gegen den Hrn. Commissarium mündlich declariret, auf den übrigen Inhalt der Patenten aber nur in generalibus geantwortet, darauf von dem Commissario jene Erklärung acceptiret, letzteres aber, weilen er davon keine speciale Nachricht hätte, auf sich beruhend gelassen, worauf ein Kayserlicher Capitaine, Namens Merfeld, mit 23. Mann

Nach-

Nachmittags um 2. Uhr in die Burg eingerucket und allda einquartiret worden ist, wovon der Erfolg unter dem künftigen Burggrafen solle angezeiget werden, inzwischen man jedoch zu berühren nicht umhin kann, wasmassen einige der gemeinen Burgmannen bey dem den $\frac{19}{29}$ten Julii 1670. gehaltenen gemeinen Verbott ein von ihnen eigenhändig unterschriebenes Schreiben an das Regiment geschicket, des Inhalts,

1.) daß, weilen anjetzo Kayserliche Garnison in der Burg liege, sie aber nicht wüßten, wie oder auf was Art und Weise, dieses jedoch ein weites Aussehen hätte, sie um Communication des Kayserlichen Rescripti bäthen, um sich bey Kayserlicher Majestät selbsten entschuldigen zu können.

2.) Wären sie beschrieben, daß sie die Proposition anhören und der Deliberation bis zu Ende beywohnen solten, weilen aber solches nicht geschehen, so begehrten sie dabey zu seyn.

Es wurde ihnen aber von dem Burggrafen Namens des Regiments darauf mündlich

lich angedeutet, daß das gantze Regiment der Kayserlichen Garnison halben schon deliberiret, auch bereits eine Antwort an Kayserliche Majestät abzufassen befohlen hätte, wobey ihnen der Inhalt des Kayserlichen Rescripti und der resolvirten Antwort kürtzlich und mit dem Anhang eröfnet wurde, wasmassen sowohl dem Rescripto Cæsareo als dem Herkommen gemäß seye, daß die gemeine Burgmanne niemahlen bey der Regiments Proposition und Deliberation gewesen, sondern wann das Regiment deliberirete, zugleich vor alle Burgangehörige und Mit-Hausgenossen ein Schluß gemachet würde, wie dann Ihro Kayserliche Majestät in ihren Privilegien ausdrücklich begehrten, daß alles durch die 12. Mann, so im Regiment säßen, bey dem Eide geschlossen und geschlichtet werden solle.

Ob nun wohlen nach der Kayserlichen Burg jeweiligen Verfassung zwischen der Landes-Herrschaft und der Landes-Obrigkeit allerdings ein Unterscheid zu machen und unter jener die gemeine Burgmannschaft mitunter dieser aber nicht begriffen ist, so dün-

cket

cket mich doch, die von dem Regiment damahlen geäusserte Principia seyen zu general abgefasset gewesen, dann nach solchen die gemeine Verbotte zu weiter nichts nutzen oder dienen würden, als zu einer Gelegenheit, denen gemeinen Burgmannen die Regiments-Schlüsse zu communiciren und zu publiciren. Es ist aber überflüßig sich hierüber weiter aufzuhalten, weilen nach dermaliger Observanz, exclusive der Justitz-Sachen, alle causæ arduæ, worinn noch keine Richtschnur vorhanden, bey denen gemeinen Verbotten in pleno vorgetragen, der gemeinen Burgmannen vota darüber vernommen und die Resolutiones mehr per modum eines Vergleiches, als juxta pluralitatem votorum abgefasset zu werden pflegen.

§. 61.

Unter dieses Burggrafen Regierungszeiten haben auch die Zwistigkeiten unter denen Gräflich und Adelichen Ganerben zu Staden, woran die Burg $\frac{3}{32}$te Theile gleich anfänglich erkauffet, so bald das Mitganerbschaftliche Gräfliche Haus Isenburg, welches von Kayser Ferdinando II. wegen beschul-

digter

digter Rebellion und Auflehnung in dem 30jährigen Kriege der gesamten Grafschaft entsetzet ware, restituiret worden, wiederum angefangen, dahero auf Abtheilung der besagtem Gräflichen Haus zugestandenen $\frac{8}{32}$sten Theil oder einer Quart angetragen, solche auch im Jahr 1662. von der auf die beyde Lehen-Höfe Mayntz und Fulda ertheilten Kayserlichen Commission, salvo systemate Ganerbinali, dahin zum Stande gebracht worden, daß Isenburg das in denen drey Dorfschaften Ober-Moxstatt, Nieder-Moxstatt und Hegheim bestehende Mayntzer Lehen, die Burg Friedberg, sodann die zwey Adeliche Famillen von Carben und von Löw, aber zu ihren drey Quarten das Städtgen Staden samt denen Dörffern Stamheim, Ober- und Unter-Florstatt mit ihren zugehörden, so Fuldisch Lehen, erhalten, worzu Isenburg, weilen das Mayntzer Lehen mehr als den vierten Theil an samtlichen Ganerbschaftlichen Revenuen ertragen, jährlich noch 45. fl. --. 4.$\frac{5}{8}$ pf. an die Adeliche drey Quarten heraus zu geben hat.

§. 62.

§. 62.

Da in denen §. §. 45. & seqq. der Status Religionis & Ecclesiasticus in der Burg Friedberg und dem darzu gehörigen Kaicher Gericht bereits angezeiget ist, so wende mich nunmehro zu denen unter der Burg Schutz und Schirm stehenden Clöstern und führe davon, so viel dieses Burggrafen Regierungszeit anbetrift, kürtzlich an, wasmassen das Closter **Ober-Ilbenstatt**, welches in dem ersten Decennio des 30jährigen Krieges unter dem glücklichen Fortgang der Kayserlichen Waffen oben §. 39. berührter massen alle zu erlangen mögliche Vortheile erhalten, bey Einruckung der Königlich schwedischen Armee und darauf erfolgter, oben §. 42. berührter Schenckung des Closters an den Herrn von Wartenberg die bis dahin gebrauchte volle Segel auf einmahl einziehen und geschehen lassen müssen, daß derselbe nicht nur des Closters Einkünften, so gut er gekönnet, benutzet, sondern auch bey seinem gegen Ende des Jahres 1634. erfolgten Abzug eine Kiste mit Clösterlichen Briefschaften und verschiedenen Kostbarkeiten mit sich genom-

genommen und nach Bremen geschicket hat, welche erst im Jahr 1658. von dem Probst Georgius Laurenzi vor 186. Gulden wieder eingelöset worden.

Ob nun wohlen der vorige Probst Georgius Conradi die der Burg Friedberg über Ilbenstatt zuständige weltliche Gerichtbarkeit dardurch anerkannt, daß derselbe den 15. May 1635. bey der Burg 360. Achtel 1. Meste Waitzen und 38. Achtel Habern als rückständige Pacht-Früchten zu Ilbenstatt einklagen und um Obrigkeitliche Hülfe zu deren Eintreibung bitten lassen.

So hat jedoch sein den 9. Oct. 1635. erwählter obernannter Successor sich nicht entsehen, im Jahr 1638. der Burg das vi Jurisdictionis zu Ilbenstatt, wie an andern Orten des Kaicher Gerichtes, von langen Jahren her ohne Wiederrede erhobene Ausfuhr Geld von in dem Dorf von auswärtigen erkauften und in der Closter Mühlen, welche, im freyen Gericht und Graveschaft Keychen gelegen zu seyn, der Probst Mathias Scheffer und der gantze Convent zu Elwenstadt in einer Hanß Hanzeln über diese

Mühle

Mühle auf Cathedra Petri 1551. sowohl unter des Probsts als des Convents Insiegeln ertheilten Leyhe offenhertzig bekennet, gemahlenen Früchten vermeintlich strittig zu machen und sich deswegen an den Churfürsten zu Mayntz zu wenden, welcher auch der Burg unter dem 25. Sept. d. a. befehlend zugeschrieben (da die Sachen anprachter massen bewandt seyn solten) solches abzustellen.

Es hat aber die Burg ihre diessfalsige Gerechtsame in der den $\frac{14}{4}$ Octob. e. a. ertheilten Antwort standhaft behauptet und in einem P.S. den Churfürsten gebethen, Dero Canzley zu befehlen, daß sie die Burg hinführo mit dergleichen befehlendem Inhalt verschonen solle; es hat auch die Burg sich in dem Besitz des Ausfuhr-Geldes zu Ilbenstatt bis auf diese Stunde manuteniret.

In eben diesem Jahrgang ereignete sich ein anderer Vorfall, worüber der Ertzbischof der Burg bedrohlich zugeschrieben, jedoch auf die von dieser erhaltene Antwort acquiesciret hat, darinn bestehend, daß, nachdeme der Probst seiner Köchin, Gela, welche mit dem Closter-Müller, der sie, wie sich her-

nach gezeiget, in der Mühlen geschwängert hatte, versprochen ware, auf Bartholomæi an der Kirchweyhe die Hochzeit im Closter auf seine Kosten halten und sie in der Speiß-Stuben unter dem sogenannten Affen mit aufgesetztem Krantz copuliren lassen, diese Müllerin aber schon in der ersten Wochen des Monats Septembris in dem Closter auf dem Speicher, ohne jemands Beysey, drey Kinder, nemlich 2. Knaben und 1. Mädgen, zur Welt gebohren, welche zwar lebendig, aber noch nicht zeitig gewesen und dahero auf dem Speicher getaufet worden, einige Wochen hernach auch der Burg Friedbergischen Canzley solche Anzeigen geschehen, daß man an der Procuratione abortus fast nicht zweifeln können, der Müller hierauf gefänglich eingezogen, in die Burg gebracht und sein Eheweib, als sie ihn in der Burg besuchen wollen, ebenfals in Arrest genommen, die Untersuchung fortgesetzt und den 23. Oct. d. a. die Urtel dahin, daß der Müller, Johann Weigener, von Bienstatt gebürtig, eine Urphede die erlittene Gefangenschaft nicht zu rächen, abschwören, das angesetzte

angesetzte und getheidigte Strafgeld a 50. fl. samt allen Unkosten und anderer gewohnlicher Gebühr zur Helfte sofort baar, die andere Helfte aber innerhalb einem Monat ohnfehlbar erstatten, nicht weniger eine Bürgschaft auf 50. fl. stellen solle, eröffnet auch vollzogen, die Müllerin aber, auf des Probst selbsten und anderer vor sie eingekommenen Vorbitten, der Haften ohne weitere Bestrafung erlassen worden, der Probst nichts desto weniger bey Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz die bittersten Klagen geführet, Höchstdieselbe dadurch zu einem ziemlich heftigen Schreiben an das Regiment der Burg veranlasset, dieses aber solches unter dem $\frac{17}{7}$ Dec. 1638. zu Behauptung ihrer Jurisdiction und deren unfürdencklichen Possession vel qu. also hertzhaft beantwortet hat, daß dieser Sache halben weiter nichts gerühret worden.

§. 63.

Der Probst konte jedoch seinen Schmertzen über nächsterzählten Vorgang nicht verbergen, vielmehr suchte derselbe alle mögliche

che Rache gegen die Burg auf die unanständigste Art auszuüben.

Der Anfang wurde im Jahr 1639. mit Aushauung des über dem Bogen des Thores in der Mauer des Dorf-Kirchhofes gestandenen Adlers, als der Burg Wappens, zu derselben gröbsten Beleidigung, gemachet, und als sich die Burg darüber bey dem Ertzbischof beschweret, anfänglich in Zweifel gezogen, ob der ausgehauene Adler der Burg und nicht vielmehr das Kayserliche Wappen selbsten seye, auf weiteres Satisfactions-Gesuch aber wurde, daß die Aushauung auf des Probsts Befehl geschehen, geläugnet und im Jahr 1641. der gegen die Burg gefaßte Wiederwillen mit Verweigerung des in Recognitionem des von der Burg geniessenden Schutzes und Schirmes jährlich zu liefern seyenden fetten Schweines und 2. Wagen mit Heu fortgesetzet, und als die Burg deswegen an des Closters Zehend Antheil zu Rendel sich erholet, bey dem Ertzbischof unter dem Vorwand, ob wäre diese Lieferung nur eine Verehrung und ein precarium, Beschwerde geführet, von der Burg

aber

aber in der ertheilten Antwort das uralte Herkommen dargegen angeführet, und ist dieselbe noch bis auf den heutigen Tag in dessen Possession vel qu. Possession geblieben.

Den 20ten Monats-Tag Januarii 1642. aber leerete dieser Probst sein gallsüchtiges Hertz gegen die Burg auf einmal aus, dann er sub eod. dato eine Schedulam Requisitionis an einen Notarium expediren und folgenden Tages der Burg insinuiren lassen, worinn nach Erzehlung vieler vermeintlicher Neuerungen, Attentaten und Gravaminum die Einwohner des Dorfes Ilbenstatt des Closters natürliche Unterthanen und das Dorf Ilbenstatt des Closters Flecken genennet und unter anderm gegen alle Warheit dahin geschrieben ist:

Als *protestiren* wir, daß wir --- in der Burg Friedberg ---- *Usurpirung* der *Jurisdiction* über unsern eigenthumlichen Flecken Ilbenstatt, in die aufgesetzte Beethe, Schatzung, *Contribution* und andere unserer Unterthanen und Güter Beschwerung --- keineswegs gehehlen, die auch gantz nicht anneh-

men, sondern *simpliciter* jezt alsdann und dann als jezt, in kraft dieser Schrift pur widersprechen und widerruffen --- mit der ferneren *Protestation*, ausdrücklichem Vorbehalt und Bedingniß, daß, woferne unser Closter in Zeiten währender jezt wiedersprochener *Usurpi*rung der *Jurisdiction* über gedachten unsern Flecken Ilbenstatt gegen dessen Inwohnere bey mehrgemeldter Burg Friedberg etwan nothwendige Klage gethan und gleichsam obrigkeitliche Hülffe gesuchet hätte, oder noch thun und suchen würde, solches doch unseren Regalien, Recht und Gerechtigkeiten im geringsten nicht nachtheil, oder verfänglich seyn, sondern uns selbige gleichfalls deßwegen nichts da weniger ohnvioliret vorbehalten bleiben sollen.

Solte man wohl glauben, daß einem vernünftigen und des Gegentheils überzeugten Menschen dergleichen Abendtheuer und Protestationes factis contrariæ nur träumen

men könnten! Ich will mich dahero mit derselben Wiederlegung nicht aufhalten, sondern allein auf den retro angeführten unfürdencklichen zumahlen titulirten Besitz-Stand der Burg und die Rechtslehre, Contradictiones in præteritum nil operari,

Consil. Hallens. Tom. II. Lib. 1. cons. 81. num. 13.

beziehen.

Es liesse auch dieser Probst, sich auf die im Land gelegene Bayerische Truppen verlassend, den $\frac{17}{27}$ Apr. 1642. denen Burg-Friedbergischen Unterthanen zu Ilbenstatt von der Canzel einen vermeintlichen auf lauter Neuerungen abzweckenden Befehl publiciren, wandte sich den 27. Julii 1643. mit allerhand ohngegründetem Klagwerck abermahlen an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, so der Burggraf nicht nur antwortlich widerleget, sondern auch unter andern gegen den Probst angebrachten Beschwerden angezeiget hat, daß derselbe nun in das sechste Jahr weder Predigt noch Kinderlehre in der Dorf-Kirchen halten lassen, auch keinen Glöckner mehr darzu bestelle,

der Morgens, Mittags und Abends läutete, ja er lasse der Gemeinde die Glocken-Seiler heimlich hinweg nehmen, wordurch die Räuber desto kühner würden und denen Leuten ihre Ochsen, und das ihrige hinweg nähmen.

Nun wurde zwar durch des Burggrafen Vorstellung die Sache so weit wieder in Ordnung gebracht, daß der Probst im Jahr 1646. gegen die Gemeind wegen einiger von derselben gepfändeter Schweine bey der Burg, als Obrigkeit, ordentliche Klage geführet, allein an statt auf der Gemeind Exceptions-Schrift Replicas zu übergeben, und den richterlichen Ausspruch zu erwarten, verwahrte sich derselbe in einem proprio & conventus nomine an Burggraf und Baumeistere erlassenen Schreiben gegen weitere gerichtliche Handlung und Schritte unter Begünstigung des Kayserlichen Commendanten zu Friedberg zu Gegenpfandungen, welche endlich gegen einander aufgehoben worden.

Als aber angeführter massen diese Besatzung abgeändert worden, zoge der Probst auch etwas feinere Saiten auf, dann er im

Jahr 1649. durch ein so rubricirtes *Memoriale* dem Herrn Burggrafen vorzubringen und *respective* zu klagen, sich in 5. Puncten über die Jlbenstatter Gemeinde beschweret und die Burg, seiner lächerlichen Protestation vom Jahr 1642. ohnerachtet, vor dieser Gemeinde Obrigkeit, wiederholter mahlen anerkennet hat, gestalten in dem 1sten den Weinzehenden betreffenden Puncten folgende Formalien enthalten:

Und ob wir wohlen der Kayserlichen Burg allhier wohnenden Untergrefen zu 2. oder 3. mahlen ersuchen lassen, solcher That wegen sie in die Buse zu weisen, auch ein paar Mann zu verordnen, welche beneben unseren Dienern den solchergestalt gesammleten Herbst visitiren --- mögten --- hat er doch diese billig gesuchte und schuldige Amts-Verrichtung versagt. &c.

& porro: Und weilen sie dergleiche *Abusus* auch vorgehen lassen zur Ernde-Zeit, --- begehret man ebenfallß, daß --- Jhnen ernstlich und bey nahmhaffter Straffe auferleget werde, vor or-

dentlich gezogenem Zehenden keine Früchte aus dem Felde zu führen ꝛc. und so kommen auch in dem 4ten die Waldungen betreffenden Puncten nachstehende Worte vor:

damit so wohl dem Gewissen verschonet als auch hiebevor mehrmahlen angedeutete Weiterungen und höchst befugte Klagen *denegatæ Justitiæ* verhütet werden mögen.

Man konnte aber dannoch mit diesem unruhigen Mann, welchen der Churmayntzische Rath und Oberamtmann, Joh. Dieterich von Rosenbach, welcher zugleich der Burg adelicher Baumeister gewesen, in einem Schreiben vom 10. Apr. 1653. einen hoch intonirten Mönch, der auch den Decretis, welche ihm von Mayntz und bey 100. Rthlr. Strafe auferleget werden, nicht parire, selbsten nennet, nirgends in die Ordnung kommen, indeme derselbe in dem 1650sten und folgenden Jahren den Calender-Streit wiederum auf das höchste triebe und dadurch alle mögliche Unordnungen verursachte.

Die Burg beschwerte sich zwar diesfals

bey

bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, fande aber kein Gehör, vielmehr wolte die Aufbringung des neuen Calenders in dem den 30. Sept. 1650. ertheilten Antwort-Schreiben dardurch gerechtfertiget werden, daß die Observation des neuen Calenders, sonderlich so viel die Fest- und Feyertage anlange, mehr res ecclesiastica als politica seye, dem Ertzstift aber über das Closter und Pfarr Ilbenstatt das Jus Ordinariatus und geistliche Jurisdiction ohnstreitig competire.

Daß aber das Principium, ob wäre die Einführung eines neuen Calenders mehr res ecclesiastica als politica, irrig seye, haben weyl. Kaysers Leopoldi Majestät in dem bey

LONDORP. *Actor. Publ. Lib. X. Cap. 27. §. 15. p. 250.*

befindlichen Commissions-Decret vom 4ten Apr. 1664. auf das deutlichste erkläret und dieses Geschäfte pro causa mere politica allergerechtest erkannt. Inzwischen ist durch dieses Ertzbischöfliche obschon irrige Principium der Burg Friedberg weltliche Jurisdiction über Ilbenstatt abermalen bestättiget worden, dann, wann dem Ertzbischof

schof oder dem Closter die weltliche Jurisdiction zugestanden hätte, die Distinction inter causas ecclesiasticas & politicas wohl unterblieben wäre, dahero es auch allhier billig heisset: Exceptio firmat regulam in contrarium.

§. 64.

Es nahmen solchemnach die beyderseitige Beschwerden mehr zu als ab, wie dann im Jahr 1652. die Burg zu neuen Gravaminibus dardurch gerechten Anlaß bekame, daß der Probst die zu erhalten schuldige Brücke über die Nidda, wovon er das Brückengeld erheben lässet, wiederholter Erinnerung ohnerachtet, nicht repariren, sondern dergestalten, daß sie ohne äusserste Gefahr nicht mehr zu paßiren gewesen, zerfallen lassen, in der Absicht, einige zu dem Kaicher Gerichte gehörige Dorfschaften, welche, wann sie Gefälle in die Burg liefern oder ihre Frohnen verrichten, diese Brücke bey hohem Wasser von unfürdencklichen Zeiten her ohnentgeltlich gebrauchet, zur Concurrenz bey Reparirung derselben neuerlich zu ziehen und zu nöthigen.

Es

Es bliebe aber bey dieser eigennützigen Absicht nicht, sondern es wurde auch zu Schmälerung des der Burg zu Ilbenstatt zukommenden Wirthschafts-Geldes und Accises in dem Closter ein offentlicher Bierschank sonderheitlich auf die Sonn-Fest- und Feyertage zur algemeinen Aergernuß mit grosem Lermen und Getümel bey Sackpfeiffern und Spielleuten getrieben und dahero denen Burgfriedbergischen Unterthanen das Zechen in dem Closter und Abholung einiges Getränckes aus demselben bey Strafe verbotten.

Den 28. Januar. 1653. wurde zwar aus Gelegenheit einer zu Mayntz in der Herberg zur Cronen gehaltenen Ritter-Conferenz zwischen zweyen Churfürstlichen Räthen D. Pappius und D. Groshans dem jüngern, sodann dem Burggrafen und Baumeistern eine vorläufige Unterredung zu gütlicher Beylegung der neueren Differentien gepflogen und verschiedene Puncten durchsprochen, auch abseiten der Burg zum Theil mit Documentis bescheiniget, es haben aber gedachte Räthe alles nur ad referendum genommen, dahero auch

die

die mutuelle Contradictiones und Protestationes ihren Fortgang behalten.

Alle sich hierzu ereignete Gelegenheiten zu erzehlen, würde zu weitläuftig seyn und berühre ich von dem weitern Erfolg in denen nächsten 3. Jahren kürtzlich nur dieses, daß es im Jahr 1656. abermalen das Anscheinen gehabt, ob wäre die Zeit zu gütlicher Beylegung der obwaltenden Strittigkeiten endlich erschienen, indeme der Probst deswegen bey Ihro Churfürstl. Gnaden Ansuchung gethan, die Churfürstl. Regierung die Burg der Neigung zur Güte versichert, der Probst auch der Burg die in Vergleich zu ziehen gedenckende Puncten comunicirет hat.

Es ist aber das Clösterliche Schreiben unter so viel Protestationibus und verfänglichen Bedingnüssen abgefasset gewesen, daß die Burg solches lieber nicht, als nicht nach Verdienst beantwortet hat, doch seynd die Clösterliche vermeynte Gravamina endlich der Gemeinde zur Verantwortung und respective Erklärung mitgetheilet, eine Tagsatzung in der Burg anberaumet und den 3. Junii 1658. mit einem von dem Closter abgeschick-

abgeschickten Conventualen einige Puncten in Richtigkeit gebracht, die übrige aber theils ad referendum genommen, theils auf weitere Untersuchung ausgestellet, jedoch dem Probsten der Burg und ihrer Unterthanen Erklärungen auf die in Proposition gekommene Puncten zur Gegen-Erklärung communiciret worden, welche auch den 26sten besagten Monats erfolget, weilen sich aber gantz neue Strittigkeiten ereignet, die Sache abermalen in das Stecken gebracht und erst im September 1659. der Burgfriedbergische Gref Eckel zu Groß- und Kleinen Carben an den bisherigen Probsten nunmehrigen Abbten (zu welcher Würde derselbe von dem General des Prämonstratenser Ordens, Augustino le Scellier, nach Ausweiß des von

Hrn. Rath Würdtwein *in Not. hist. diplom. de Abbat. Ilbenstad. p. 139. seqq.*

edirten Diplomatis, samt seinen ordentlich erwählten Successoribus den 13. May 1657 vermuthlich zur Erkänntlichkeit, *quod*, ut verbis utar Volusii apud eundem

Würdtwein *cit. loc. p. 142.*

ab

ab Ordinis sui Præmonstratensis Abbatibus incitatus aliquamdiu Ordinario suo Moguntino recalcitraverit, eique in spiritualibus subesse detrectaverit &c.

weswegen ihn auch der Ertzbischof nebst der neuen Frau Meisterin des Closters Nieder-Ilbenstatt und einer Closter-Jungfrau den 31ten Martii 1644. durch ein Commando von 16. Reutern und 16. Soldaten nach Mayntz abholen lassen) erhoben worden, mit einer Instruction über jeden Puncten abgeschicket, von diesem auch die auf 12. Puncte erhaltene Antwort einberichtet, jedoch, ob man schon in verschiedenen Puncten einig gewesen, kein Vergleichs-Recess darüber errichtet, vielmehr von der Burg, weilen sie wohl gesehen, daß in Güte nicht auseinander zu kommen, in causa Mandati & Citat. den gefangenen Schäfer-Knecht betreffend den 18. Jan. 1660. eine Proba-tion- Deduction- und eventuale Submissions-Schrift an dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht übergeben worden ist.

§. 65.

Im Jahr 1662. liesse der Abbt an beyde Closter-

Closter-Thore das Churfürstlich-Mayntzische Wappen mit der Unterschrift

Kayserlicher Majestät *Executor*, *Territorial* - Ober- und Schirm-Herr.

anschlagen, eben als ob dem Ertzbischof die nach der Bulla Innocentii II. apud

Würdtwein *cit. loc. p.* 24. *seqq.*

zukommende Canonica justitia ac reverentia und der erschlichene Schutz-Auftrag die Territorial - Ober-Herrschaft zulegen und ein in fremdem Gebiete gelegenes Closter ein besonderes Ertzbischöflich-Mayntzisches Territorium ausmachen könnte.

Als aber im Jahr 1663. von der Burg wegen des damaligen Türcken-Krieges, nach dem Exempel anderer benachbarten Stände, ein Fast-Buß- und Beth-Tag in dem Kaicher Gerichte angeordnet, von dem Abbt hingegen das Ansuchen, der Gemeinde zu Ilbenstatt durch den ihr als Pfarrer zugeordneten Conventualem eine schickliche Predigt in der Dorfkirchen halten zu lassen, abgeschlagen, dieser Tag jedoch von denen

Einwohnern des Dorfes gefeyret und von einigen derselben der Evangelische Gref Neserus, während seines Gottesdienstes mit zweyen Studenten, deren einer eine erbauliche Rede gehalten, im Hause besuchet worden; So äusserte sich gar bald, daß die aufgehängte Churmayntzische Wappen nicht nur das Closter sondern auch das Dorf und die gantze Ilberstatter Gemarckung bedeuten solten, gestalten, ohne vorhero einige Beschwerde darüber bey der Burg zu führen, so fort 4. Schultheisse mit 30. Mann Land-Militz aus dem Amt Königstein beordert worden, welche mit offenbarer Violirung des Burgfriedbergischen Territorii dem Grefen ausserhalb dem Dorf aufgepasset und denselben als er nach Assenheim in die Kirche gehen wollen, gefangen genommen, nach Königstein geführet, die dasige Beamte aber ihn nicht ehender als nach 13tägigem Arrest, bezahlten 10. fl. Unkosten und ausgestelltem Revers entlassen haben, so dem Instrumento Pacis Cæsareo-Suecico Art. V. §. 34. um so mehr zuwieder ware, als bey der Burg Friedberg wegen des oben §. 45. beschriebenen

nen Status mixtæ religionis keine Frage de subdito, qui post pacem publicam deinceps futuro tempore diversam a Territorii Domino religionem profitebitur & amplectetur, quo Jure censentur ac illi, qui anno 1624. publicum vel etiam privatum religionis suæ exercitium nulla anni parte habuerunt,

HENNINGES *ad Instrum. Pac. specim. IV. lit. c. p. m.* 610. *& seq.*

seyn kann, die in gedachtem Friedens-Instrument verglichene patiens tolerantia, donec ejusmodi subditi vel sponte migrare voluerint, vel a Domino Territorii jussi fuerint, ut migrent, auch nicht von der Willkühr des Dioecesani sondern der Landes-Obrigkeit abhanget und die domestica devotio darinne bestehet, ut exerceatur sine sacerdote vel ministro verbi, wofür die Studenten nicht geachtet werden konnten, überhaupt auch die Jurisdictio Episcoporum Catholicorum respectu subditorum alieni territorii Augustanæ confessioni addictorum suspendiret ist, und dem Ertzbischof dardurch, daß der Evangeli-

sche Gref Catholische Unterthanen seinem Haus-Gottesdienst beywohnen lassen, kein Recht, denselben zu bestrafen, anwachsen können.

Es bliebe aber unter dieses Burggrafen Regierungs-Zeit bey bishero erzehlten gewaltsamen Beeinträchtigungen der Burg-Friedbergischen Landesherrlichen Gerechtsamen nicht, sondern es wolte von dem Abbt im Jahr 1667. der Burg so gar die Bestrafung eines von dem Sohn des Hofmanns auf dem zum Jungfrauen Closter gehörigen Rodheimer Hoff begangenen Fornications-Falles strittig gemachet werden, im Jahr 1669. aber das Closter das zur weltlichen Obrigkeit gehörige Recht, Kirchweyhe-Tänze zu erlauben, an sich ziehen, in welcher Absicht der von denen ledigen Purschen zu Ilbenstatt gewohnlicher massen gesetzte Mayenbaum von 3. Conventualen Morgens um 5. Uhr umgehauen worden.

§. 66.

Was aber ausser vorerwehntem das Closter Nieder-Ilbenstatt oder vielmehr den darzu gehörigen Rodheimer Hoff betreffenden

den Fall unter dieses Burggrafen Regierungs-Zeit sich weiter bey diesem Closter ergeben, bestehet kürtzlich darinn, daß, weilen 1.) bey dem langwürigen Kriegs-Wesen alle Gebäue auf nächstgedachtem Hoff zu Grund verdorben und abgegangen, das Closter aber von baaren Mitteln entblösset und die Gebäue wieder herstellen zu lassen nicht vermögend ware, der Probst Georgius Laurentii und die Meisterin Susanna Reiselin den 4ten Jan. 1650. mit Cornelio Benedicto a Münster, Priester und Probsten zu Willibret Huns einen Pacht-Contract auf 4. Jahre unter anderem dahin abgeschlossen, daß dieser nothwendige, bequeme Bäue, als ein wohlbehefliches Haus, genugsame Ställe und zwo oder eine genug grosse Scheuer auf seine Kosten und Auslagen ohne einiges Zuthun des Closters vom Fundament aufrichten und erbauen lassen, dargegen aber den Hoff mit allen Zugehörungen 4. Jahre gantz frey haben und geniessen, nach verflossenen 4. Jahren hingegen vier Jahre lang 24. Achtel und nach Ablauf dieser

Zeit auf weitere 4. Jahre 36. Achtel Korn zu jährlichem Pacht geben, auf seine fernere Lebens-Jahre aber der Pacht nach Zeit und Umständen verglichen und nach seinem Ableiben alle Gebäue und Immobilia dem Closter ohnentgeltlich heimfallen und bleiben sollen, welchen Contract die Burg auf schriftliches Ansuchen der Meisterin und Conventualin Catharina Oesterreichin, aus welchen beyden Closter-Frauen damalen der gantze Convent bestunde, den $\frac{12}{22}$ Jun. 1652. confirmiret hat.

2.) daß obernannter Probst den Zerfall dieses Closters vor eine schickliche Gelegenheit, die zwey Closterfrauen vollends zu vertreiben und das Closter samt seinen Zugehörungen, nach dem eigennützigen Exempel vieler seiner Amtsbrüder, wovon der im Ersten Theil pag. 262. allegirte Helyot zeuget, dem Manns-Closter zu incorporiren, gehalten und in dieser Absicht besagten beyden Closterfrauen alles gebrannte Hertzenleyd angethan, gestalten er nicht nur dem den 10. Febr. 1653. emanirten Churfürstlichen Decreto generali zuwieder

der den von der Meisterin angenommenen Schafner eigenthätig abgeschaffet und dahero einen Befehl solchen bey 100. Rthl. Strafe seinen Dienst verrichten, auch auf Sonn- und Feyertage durch die ihm untergebene Priester in dem Frauen-Closter Meß lesen und Predigt auch andere gewohnliche Divina halten zu lassen und solches in keine Vergessenheit, wie seithero mehrmalen geklaget worden, zu stellen, sich selbsten aber bis auf ferneren Churfürstlichen Befehl des Jungfräulichen Closters zu entmüßigen, erhalten, jedoch seine Verfolgungen nur desto heftiger fortgesetzet, den Schafner und Hofmann vertrieben, die zum Jungfrauen-Closter gehörige Waldungen nach Belieben benutzet, dieses Closter hingegen an Holtz-Mangel leiden, keine neue Closterfrau mehr aufnehmen, ja auf einen Palmtag und 2. Osterfeyertage keine Messe in diesem Closter halten lassen, der Meisterin nur eine einzige Magd zu denen groben Geschäften aufzunehmen verbotten und, wann sie bey Ihro Churfürstl. Gnaden oder der Burg als Schutz-

Herrn sich beschweret, die härteste Verweise gegeben, auch mit 40tägiger Einthurnung bey Wasser und Brodt, Hinwegführung in ein anderes Closter und sonsten auf das heftigste gedrohet, die Closterfrauen bey Schnee und Kälte in das Manns-Closter zur Kirchen zu gehen genöthiget, und damit sie den Gottesdienst von ferne mit ansehen könnten, in der Höhe eines an der Kirche stehenden Thurnes ein Loch ausbrechen lassen, über deme denen Closter-Frauen die Nahrungs-Mittel dergestalten, daß die Meisterin sich unter anderem beschweret, der Probst gehe härter, als die Schweden, welche ihnen gleichwohl die nöthige Lebens-Mittel gelassen, mit ihnen um, entzogen, sondern auch bey dem Ertzbischof um oberwehnte Incorporation eyfrigst sollicitiret, solche jedoch, weilen die Meisterin sich hertzhaft gewehret und von der Burg unterstützet worden, durchzusetzen nicht vermögt hat.

3.) daß dem den 14. Julii 1563. zwischen dem Ertzbischof Daniel und dem Burggrafen Johann Brendel von Homburg errichteten

ten Vergleich und dem uralten Herkommen gemäß die Closter-Rechnungen in Beyseyn Ertzbischöflich und Burgfriedbergischer Deputatorum abgehöret worden.

§. 67.

Von dem Closter Engelthal berühret man nur mit wenigem, wasmassen desselben Landsiedlere in dem Amt Altenstatt durch den 30jährigen Krieg dergestalten mitgenommen worden, daß sie in einen abzuführen ohnmöglichen Pacht-Ruckstand gerathen, das Closter dahero mit Einziehung der Leyhen gedrohet, jedoch sich endlich zu einem ergiebigen Nachlaß an dem Ruckstand und zerstückelter Annehmung desselben, theils in Früchten theils in Geld bewegen lassen, auch, weilen es wegen Mißwachses einige Jahre an beydem gefehlet, Kühe und anderes Viehe an Zahlungsstatt angenommen, und auf diese Weise die Güter im Bau erhalten, auch seine Pächte nach und nach wieder in Gang gebracht hat.

§ 68.

Unter die beschwerliche Folgen des lang-

währigen Krieges ist auch der von denen Burgfriedbergischen Unterthanen im Jahr 1658. erregte Aufstand zu rechnen, dann, als bey dem den 5ten Febr. 1657. gehaltenen gemeinen Verbott beschlossen worden, daß, weilen die Garnison der Burg die nöthige Wachten zu versehen und deswegen eine zeithero ein Theil von dem Land-Ausschuß in die Burg gezogen werden müssen, die Garnison an geworbenen Knechten von 12. auf 24. Mann verstärcket und ein guter Officier, so ein Lieutenant seye, angenommen werden solle, mithin sich die auf die Dorfschaften repartirte Monat-Gelder erhöhet haben, so fiengen die Unterthanen so fort an dargegen zu murren, fielen auch auf den Irrwahn, ob hätten ihre Vor-Eltern Kayserliche Privilegia, daß sie, als zum Freygericht gehörig, weder zu frohnen noch Steuern zu geben schuldig wären, gehabt, diese aber ihnen entkommen wären. Sie vermeynten auch Kaysers Leopoldi Wahl und Crönung, deren jene den 8ten Julii 1658. diese aber den 21ten ejusd. erfolget, solte eine schickliche und günstige Gelegenheit seyn, zu ihren ertraumten alten Briefen wieder

der zu gelangen. In dieser Absicht wurde ein den 23. Julii datirter Zettel in denen Dörfern herum getragen, des Inhalts: Demnach abgeredet seye, bey Ihro Kayserlichen Majestät zu bitten, ob sie mit ihrer alten Gerechtigkeit wiederum begnadiget werden könten; als solle jedes Dorf, welches damit zufrieden, den folgenden Tag um 10. Uhr sich zu Franckfurth in des Garkochs, Sebastians, Hause auf der Friedberger Gasse einfinden. Die in dem Zettel berührte Abrede ware von zusammen geloffenen unruhigen Köpffen zu Kaichen genommen und seynd Deputirte von allen Dörfern, Ocarben allein ausgenommen, zu Franckfurth in bemeldten Garkochs Hause erschienen, welche weiter beschlossen, keine Monat-Gelder zu Erhaltung der Garnison fürterhin zu bezahlen, dahero die Sache summarisch untersuchet und denen Greffen befohlen worden ist, denenjenigen, welche nach Franckfurth geloffen, jedem eine Strafe von 10. Rthlr. anzukündigen, und im nicht Zahlungsfall sowohl diese als die Monat-Gelder durch die abgeschickte Mousquetiers exequiren zu lassen, wobey denen gestraften Depu-

Deputirten frey gelassen worden, ihren Regress gegen diejenige zu nehmen, welche sie nach Franckfurth geschicket hätten.

Es wurden solchemnach verschiedene Executiones mittelst Pfändung etlicher Stück Viehes da und dorten vorgenommen, dardurch aber nichts ausgerichtet, gestalten die Unterthanen auf ihrem Schluß, keine Monat-Gelder mehr zu bezahlen, beharreten und eine heimliche Zusammenkunft nach der andern hielten, auch eine Kopfsteuer a 30. kr. zu gemeinschaftlichen Kosten anlegten, den 7. Octobr. aber, ohnerachtet jedes Monat-Geld bereits um 35. fl. gemindert ware, mit einer so rubricirten unterthänigen Beschwehrungs- und Bittschrift einkamen, worinn sie gebethen, sie bey ihren Kayserlichen wohlhergebrachten Immunitæten, Privilegien, Freyheiten und Begnadigungen, welche zwar im Buchstaben aus ihren Handen gekommen seyen, ohnbeschwehrt und ruhiglich zu lassen, sie mit Exequirung der Monat-Gelder zu verschonen und denen Eigenthümern die Pfänder wieder abfolgen zu lassen, wiedrigen falles und wann sie zu einiger Weiterung

veran-

veranlasset werden würden, sie entschuldiget seyn wolten.

Weilen aber die Burg von dergleichen ihren Unterthanen ertheilt seyn sollenden Kayserlichen Privilegiis, Immunitæten und Freyheiten nichts wußte, noch, weilen sie niemahl in rerum natura gewesen, etwas wissen konnte, auch die mindeste Ursache, von dem per Privilegium Fridericianum, dessen im II. Theil pag. 7. seqq. Erwehnung geschehen, erlangten und schon durch zwey Jahrhunderte ausgeübten Rechte, die Unterthanen des Kaicher Gerichtes zu Erhaltung der Burg in Ehren und Wesen mit einer Schatzung zu belegen, etwas weiteres nachzugeben, nicht hatte, folglich auch denen Unterthanen keine willfährige Resolution ertheilte, so liessen dieselbe durch einen Rabulisten zu Franckfurth, Namens Bader, eine Supplication an Kayserliche Majestät aufsetzen, und derselben, das den 7. Oct. per Notarium übertreichte Memoriale cum Instrumento sodann Kaysers Sigismundi Confirmation, der von dem Grafen von Wertheim als Kayserlichen Commissario ausgespro-

sprochenen Urtel, so dem IIten Theil p. 375. seqq. anlieget, beylegen, woraus und besonders denen darinn befindlichen Worten, daß das freye Raicher Gericht bey seinen alten Gewohn- und Freyheiten bleiben solle, ob æquivocam significationem des Wortes: Gericht, welches bald ein Judicium, wie hier, bald einen Gerichts-Bezirck oder Territorium bedeutet, die eingebildete Freyheiten der Unterthanen erwiesen werden wollen.

Es waren aber Kayserliche Majestät so gerecht, das Allerhöchst-Dieselbe den 1sten Martii 1659. ein Rescript ergehen liessen, Inhalts dessen Burggraf, Baumeistere und Burgmanne, innerhalb 2. Monaten Bericht über die ihnen beygeschlossene Supplication erstatten, die Supplicanten ihre Klage an dem Kayserlichen Reichs-Hofrath vorzubringen nicht hindern, auch sonsten alles der Billigkeit Gemäß einrichten und darwieder die Unterthanen nicht beschwehren solten. Weilen aber mittlerweile Wendel Wißmer, ein Unterthan zu Kaichen, welcher einer der ärgsten Aufwiegler gewesen und sich viele Wochen zu

Franckfurth, um den Advocaten Bader zu unterrichten, aufgehalten, in Arrest genommen worden, so hat der Unterthanen Agent den 4. Martii d. a. auch pro decernendo Mandato de relaxando captivo & restituendo ablata angeruffen, es ist aber den 6ten ejusd. nichts weiter darauf erkannt worden, als,

Adjungatur nupero concluso. Nun wolte zwar das Regiment den Wendel Wißmer auf seines Eheweibes Suppliciren des Arrests nach geleisteter Bürgschaft und Abschwörung einer der Sachen gemäsen Urphede entlassen; Er machte aber so viele Ausstellungen gegen die meiste Formalien, daß man denselben anderst zu entlassen billiges Bedencken truge. Es hatte auch das Kayserliche Rescript, welches die Bauren vor eine Inhibition bis zu Austrag der Sache auslegten, eine solche wiedrige Würckung, daß sie den 18. April zu Kaichen eine General-Versammlung gehalten und in Beysejn eines von ihrem Sachwalter dahin abgeschickten Notarii, Namens Müller von Franckfurth, beschlossen, dem Burggrafen

keine

keine Frohnden mehr zu thun, auch keine Monat-Gelder mehr zu bezahlen.

Solchergestalten währete der turbulente Status fort, bis auf den von dem Regiment der Burg an Ihro Kayserl. Majestät erstatteten -- den 1. Julii 1659. übergebenen allerunterthänigsten Bericht, und die von der Unterthanen Anwald den 4ten ejusd. exhibirte Documentationem Insinuationis Rescripti Cæsarei & prætensæ non secutæ paritionis den 26. ejusd. das der gedruckten Information und Deduction in Sachen Reichs-Ritterschaft am Rheinstrohm contra die Burg Friedberg sub Nro. 27. anliegende allergerechteste Conclusum erfolgte:

das gebethene *Mandatum* abgeschlagen *& injungatur* denen Unterthanen, daß sie nicht allein aller ferneren *Conventiculorum* sich gänzlich enthalten und der Burg Friedberg gebührenden Gehorsam leisten, sondern auch die hergebrachte Frohndienste, *Collectas* und *Contributiones* forthin willig leisten und auf erfordern das *homagium* der Burg ohnweigerlich abschwören

ren sollen, alles bey Vermeidung schwehrer Kaißerlicher Ungnade und Bestraffung.

Diesem zu folge wurde den 28ten Martii 1660. Die Huldigung von denen Unterthanen, weilen das eingefallene starcke Regen-Wetter diesen Actum altem Herkommen nach bey dem Closter Ilbenstatt zu vollziehen nicht gestattet, besag der vorerwehnter Information sub Nro. 28. beygedruckten Huldigungs-Beschreibung in der Burg eingenommen, wobey der Regiments-Burgmann von Dieden den Vortrag gethan. Es ware auch diese universal Huldigung um so nöthiger, als zwar jeder Burgfriedbergische Unterthan bey dem nächsten Quartal-Convent nach seiner Reception dem zeitlichen Burggrafen und Baumeistern die Huldigung schwören muß und obschon

DECKHERR *in vindic. Tit.* 30. *n.* 64. *p.* 639.

der Meinung ist, quod perniciose errent, qui credunt juramentis coerceri perfidiam posse, dieser Meinung auch

von Seckendorff im teutschen Für-

sten-Staat, *Addit.* §. 32. *nro.* 4. *p. m.* 100.

beypflichtet, jedoch die damalige Umstände um deswillen ein anderes erforderten, weilen das Kaicher Gericht unter denen 30jährigen Kriegszeiten von Unterthanen, so darinn gebohren und erzogen, somit von dem Herkommen unterrichtet und überzeuget gewesen, größtentheils entblößet und bey erschienenen etwas friedlichern Zeiten allerhand aus verschiedenen Ländern herbey geloffenes Herrenloses Gesindel aufgenommen worden, um nur den Ackerbau, wovon in dieser Gegend die Haupt-Nahrung der Unterthanen: folglich auch die Einkünfte der Landes-Herrn größtentheils abhangen, wieder empor zu bringen, der Eid auch, wo die des Meineides überwundene nach denen Gesetzen bestrafet werden, allemal seine Würde behält, überdeme die Burgfriedbergische Unterthanen, so an diesem Aufstand, welcher in der Nachbarschaft viel Aufsehens gemacht und verschiedene Fürsten und Grafen veranlasset hat, die Burg durch Schreiben zu ermahnen, dieses Feuer, ehe es in der Nachbarschaft

barschaft weiter um sich greiffe, mit Ernst zu löschen, Theil genommen und den ungleich mehrern Theil ausgemachet, ihre Huldigungs-Pflichten vergessen hatten, folglich deren durch eine neue Huldigung solenni modo zu erinnern waren, ne (ut verbis utar

SCHENCKII BARONIS a TAUTENBERG *in Interpret. Consuet. Feud. Lib. II. Tit. V. num.* 8.)

seditione, conspiratione, proditione aliisque improbis machinationibus publicam in posterum turbent quietem, neve castri conditionem ulla ratione deteriorem reddant. Es findet sich zumalen ein Præjudicium der von Kayserlicher Majestät der Stadt Friedberg wegen ihres gegen die Burg bezeugten Respect-losen Betragens anbefohlenen Erfrischung der Huldigung oben §. 28.

§. 69.

Um aber nunmehro die in nächst angezogenem §. 28. abgebrochene: den Nexum zwischen der Burg und Stadt Friedberg betreffende Nachrichten auch auf dieses

Burggrafen Zeiten fortzusetzen, so ist oben §. 41. berühret, daß gedachte Stadt, ehe sie dem neu erwählt, und confirmirten Burggrafen, Wolffgang Adolph von Carben, gehuldiget, der Burg einige Resolutiones auf ihre vermeinte Gravamina und auf unzulässige Reservationes mentales abzweckende Bedingnissen;

1mo) daß solcher Huldigungs-Eid nicht weiter extendiret, auch nicht anderst geleistet noch verstanden werden solle, als wie die darinn angezogene Sühn-Strick-Briefe und Verträge mit sich bringen werden,

2do) daß gedachten Briefen von der Burg nicht zuwider gehandelt, sondern nachgesetzet und alle wiedrige Neuerung und Attentata abgeschaffet, in specie aber daß die in der Stadt häußlich wohnende Juden von der Stadt Jurisdiction nicht abgerissen, folglich dieselbe so wohl als der Burg-Dienere vor ihre Person und von allen ihren in der Stadt gelegenen Güthern die Contribution bey jetziger Kriegs-Noth zu erlegen nicht abgehalten, sondern vielmehr darzu angewiesen werden mögten,

3tio)

3tio) daß dem Mit-Rathsverwandten Johann Mayen seine unter der Burg Obrigkeit gelegene eigenthumliche Wiesen mit aller erhobenen Nutzung restituiret und andere Arresta relaxiret werden mögen.

4to) Wolle sich die Stadt wegen des grossen Kriegs-Schadens, so sie von der Spanischen Besatzung eilf gantzer Jahr erlitten, rechtlicher Ahndung durch die Huldigung nicht begeben, sondern dieselbe ausdrücklich vorbehalten haben, abzudringen vermeinet, sich jedoch eines besseren begriffen und die Huldigung gegen die von dem Burggrafen erhaltene generale Versicherung, daß er nichts neues, auch nichts weiteres, als was die Huldigungs-Verschreibung mit sich bringe, verlange, und ihre vorgebrachte Puncte nach geleisteter Huldigung güt- oder rechtlich hinzulegen bereit seye, den 25. Sept. 1632. in guter Ordnung geleistet habe.

Ob nun wohlen sich kein Ausweg zu Hinlegung vorerwehnter Differentien finden wolte, die Stadt auch bey damaligen unruhigen Zeiten einen Eingrif nach dem an-

dern gewaget hat, so ist doch im Jahr 1637. eine Abrechnung zwischen derselben und der Burg über den, dieser zukommenden Antheil an dem Ohmgeld Niederlage und Pfand-Schillings-auch anderes von der Stadt zu erheben habendes Interesse zum Stande gekommen, nicht weniger in Vergleich wegen der Juden Contribution mit Vorbehalt beyderseitigen Rechtens dahin errichtet worden, daß die Judenschaft zu Bezahlung der gemeinschaftlichen Compagnie, wovon oben §. 42. Erwehnung geschehen, monatlich 40. fl. ad cassam beytragen und davon ein Drittel der Burg, zwey Drittel aber der Stadt zu gut gerechnet werden sollen.

Es haben auch die Sessiones des vollen Raths, der sich von Zeit zu Zeit ereigneten neuen Strittigkeiten ohnerachtet, ihren ordentlichen Fortgang gehabt, die Burg jedoch für gut befunden, den Burger-Rath seiner Schuldigkeit im Jahr 1638. durch Insinuation des Kayserlichen Decreti confirmatorii de Anno 1621. dessen schon oben gedacht ist, zu erinnern.

Weilen aber auch dieses die verhofte

Wür-

Würckung nicht gehabt, vielmehr der Burger-Rath sonderheitlich in Anmassung einseitiger Executionen und Vollmachten seine Turbationes und Attentata fortgesetzet hat; So sahe sich die Burg gemüßiget, bey Kaysers Ferdinandi III. Majestät abermahlen um Allerhöchst Richterliche Hülffe allerunterthänigst anzuruffen, welches auch so viel gefruchtet hat, daß die Decreta de Anno 1611. 1613. und 1621. allergerechtest confirmiret und der Stadt Friedberg unter dem 22ten Febr. 1653. bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade und Straffe und einer Pön von 20. Marck löthigen Goldes anbefohlen worden, sothanen Decretis vollkommenes Genügen zu leisten.

Nun liesse zwar die Burg auch dieses Decretum sowohl dem Burger-Rath als samtlichen Zünften den 7. 9. und 10. Maji alten Calenders d. a. per Notarium & Testes insinuiren auch ein Patent, worinn der Burger-Rath und Burgerschaft, dem Allerhöchsten Befehl die allerunterthänigste Folge zu leisten erinnert worden, offentlich anschlagen; Es wurde aber Tauben gepre-

diget, das Kayserliche Decret schimpflicher Weise abgerissen, und wie in der zum offentlichen Druck beförderten

gründlichen Information von der Reichs-Stadt Friedberg Regiments-Verfassung und Reichs-Standschaft *pag.* 30. & *seqq.*

des mehreren zu ersehen, alle mögliche Insolentien fortgetrieben, die von der erneuerten Kayserlichen Commission den 14. 17. und 18. Oct. 1653. eröffnete Urteln durch vermeyntliche Interposition unschicklicher Remediorum zu eludiren gesuchet und ohnerachtet der den 24. Oct. 1653. publicirten Kayserlichen definitiv-Urtel, worinn die abermahls gesuchte und vorlängst verworfene Restitutio in integrum nochmahls abgeschlagen und es bey denen vorhero ergangenen Kayserlichen und Commissions-Decretis aller des Stadt-Raths eingewendeter Exceptionen ohngehindert gelassen, auch in puncto voti & sessionis ferner erkannt ist,

daß der Burger-Rath das Kayserliche Ausschreiben zum Reichs-Tag so wohl für dießmahl als in künftigen

Fällen

Fällen mit dem Burggrafen und adelichen Burgmannen, so zu ihnen in den Rath gehen, zu *communiciren*, mit demselben sich einerley *Instruction* und Vollmacht auch eines *Subjecti* zur Abschickung allemahl zu vergleichen schuldig seyn und also die Vertrettung solcher Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Friedberg auf Reichs- und Crayß-Tagen im Nahmen eines gantzen vollkommenen Raths geschehen solle.

die Burg veranlasset, sich an das hohe Reichs-Directorium um deswillen zu wenden, weilen der Burger-Rath unter der Hand und mit Ausschliessung des Burggrafens und der Adelichen Sechßer den im Jahr 1654. zu Regenspurg auf dem damalen gehaltenen Reichs-Tag Namens der Stadt Franckfurth gestandenen Syndicum, Zacharias Stenglin, gleichfals bevollmächtiget und derselbe es sub- & obreptitie dahin gebracht, daß er den Reichs-Abschied in der Stadt Friedberg Namen mit unterschrieben hat.

Als aber der von der Burg und Ritterschaft an gedachtem Reichs-Tag bevollmächtigte Burgfriedbergische Syndicus, Johann Esaias Fabritius solches erfahren und dargegen protestiret, so ist auf Befehl des Reichs-Directorii der Stadt Friedberg Namen in dem original Recess ausgestrichen, und, weilen besagter Stenglin die Reichs-Städte Wetzlar und Gelnhausen mit vertretten, allein dieser beyden Städte Namen stehend gelassen und zum Druck befördert worden, wie die neueste und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschieden im Dritten Theil pag. 689. augenscheinlich bewarheitet.

§. 70.

Es ware aber auch dieser im Angesicht des gantzen Reichs sich ereignete merckwürdige Vorgang nicht vermögend den Burger-Rath auf vernünftigere Gedancken zu bringen, vielmehr suchte derselbe den Burggrafen und die adeliche Sechßer bald von dieser bald von jener Sache auszuschliessen, dahero auf der Burg abermahliges Beklagen der hohen Herrn Commissariorum Sub-delega-

delegati im Jahr 1656. wiederum zu Friedberg eingetroffen seynd und ist endlich, nachdeme man sechs nach einander Städtischer Seits übergeben gehabte Paritions-Projecte verworffen, bey dem vorgegangenen Actu Executionis & Immissionis in die Oberhand und Reichs-Standschaft die oban-gezogener

gründlichen Information *pag.* 34. & 35.

beygedruckte Paritions-Erklärung sub dato 3ten Junii d. a. angenommen worden.

Es hat dahero der Burggraf auf dem den 19. Junii 1656. gehaltenen Raths-Tag die burgerliche Raths-Glieder nochmahlen zu allerunterthänigster Befolgung der Kayserlichen Allerhöchsten Decreten nachdrücklichst ermahnet und ihnen 11. die Schatzung, Zunft-Sachen, das Justitz-Wesen, die Appellationes, die adeliche Sechsere, Gerichts-Pedellen, das Umgeld und Niederlage, die Vormundschaften, die Erhöhung des Burggrafen-Sitzes, desselben Wappen und die Wiederherstellung des alten Herkommens betreffende Puncte mündlich vorgehalten, auch

auch ihnen solche, als sie um deren schriftliche Communication gebethen, in Abschrift mittheilen lassen.

Es haben aber die Raths-Bürgere sich darauf bey denen folgenden Raths-Tägen weder mündlich noch schriftlich erkläret, ist mithin nicht nur alles in der bisherigen Unordnung geblieben, sondern solche durch gehaltene privat Conventicula, wobey man über alle Publica und andere Negotia einseitig deliberiret und geschlossen hat, erregte Tumultus, wobey unter anderem die Juden-Gasse, so unter der Burg Schutz stehet, geplündert, fremder Herren Bediente, so nur aus der Burg Geschäften wegen gegangen, darnieder geschlagen, ja endlich gar der damahlige Burggraf, als er auf Thomæ Tag, zum Wahl-Rath die Burgermeister und andere Aemter zu bestellen, fahren wollen, mit bewehrter Hand angegriffen, die Sturm-Glocke auf dem Kirchthurn geläutet, Musqueten gegen die Kutsche gehalten, wircklich Feuer gegeben, und überhaupt also gehauset worden ist, daß man es von vernünftigen moralisirten Leuten nimmermehr glauben solte.

Bey

Bey dem den 27. Martii 1660. in der Burg gehaltenen gemeinen Verbott ist das Regiment bis auf eine Stelle ergäntzet und davon denen Rathsburgern Nachricht gegeben worden, um in die Stelle der abgegangenen adelichen Sechser neue aus dem Regiment zu erwählen und zu denominiren.

Als nun der Burger-Rath den Obristen von Bünau, den Hofmeister Diede zum Fürstenstein und Philips Ludwigen von und zu Franckenstein zu Ockstatt als adeliche Sechsere benamset, so seynd dieselbe auf dem den 29. ejusd. gehaltenen Raths-Tag erschienen und haben den ihnen vorgelesenen Ritter-Eid dem Herkommen gemäß auf die höltzerne Hand, worein ein Loch gebohret und worinn das auf Papier geschriebene Evangelium S. Johannis verwahret ist, abgeleget.

In vorgedachtem Jahrgang ist von denen Crayß-ausschreibenden Fürsten ein Müntz-Probations-Tag auf den $\frac{16}{26}$ Nov. ausgeschrieben und zwar das Ausschreiben nur an Burgermeister und Rath gestellet, solches jedoch den 10. ejusd. durch der jüngern Burgermeister in Gemäßheit der Paritions-Erklärung

klärung der Burg communiciret, um einen ausserordentlichen Raths-Tag angesuchet, dieser auch den 15. ejusd. gehalten und bey solchem beschlossen worden, die Stadt Franckfurt zu ersuchen, die Stadt Friedberg hierunter zu vertretten, und, weilen man noch nicht wüßte, was bey dieser Zusammenkunft würde proponiret werden, ihren Bevollmächtigten zu instruiren, daß, wann ein oder anderes vorfiele, er solches communiciren solle, um ihme speciale Instruction bewandten Umständen nach ertheilen zu können. Dieses ware der erste Fall, worinn der Burger-Rath denen Kayserlichen Decretis in Betreff des Reichs- und Crayß-Standes die schuldige Folge geleistet, der zweyte Fall aber erfolgte den 20. Febr. 1662. da ein Kayserliches Ausschreiben zum Reichs-Tag bey vollem Rath verlesen worden.

Man hat auch bey denen folgenden Raths-Sessionen wegen der zu ertheilen seyenden Vollmacht und Instruction weiter deliberiret und ist solche mit der Stadt Franckfurt Erlaubnuß derselben Syndico Stenglin von Burggraf, Burgermeister und Rath den

11.

11. Dec. 1662. ertheilet, es sind auch in der Folge seine Relationes bey vollem Rath verlesen und von diesem die Instructiones beschlossen worden.

Bey dem den 12. Junii 1662. gehaltenen Raths-Tag wurde der in des verstorbenen Johann Vollhardten als Stadtschreiber erwählte Schöff und ältere Rentmeister, Johann Dieterich Leininger, nach resignirtem Raths- und Rentmeister-Amt, auch von dem ältern Burgermeister an den Unter-Burggrafen ausgehändigtem gewohnlichem Revers in Pflichten genommen und in diese Function eingesetzet.

Den 3. Dec. 1663. wurde ein Schreiben von Johann Ludwig Wild- und Rheingrafen in vollem Rath verlesen, worinn jener ansuchet, daß, weil er die Cavallerie in diesem Rheinischen Crayß gerne commandiren wolte, die Stadt Friedberg den Vertretter ihres Voti zu Regenspurg favorabiliter instruiren mögte, welche Verlesung ein abermahliger Beweis der Concurrenz des Burggrafen und der adelichen Sechser in Reichs- und Crayß-Sachen ist.

§. 71.

§. 71.

Ob nun wohlen dieser differential-Punct in so ferne in seine Ordnung gebracht zu seyn schiene, man auch sonsten freundschaftlich mit einander umgienge, so suchte die Stadt doch eine neue Gelegenheit zu Mißhelligkeiten darinnen daß sie in denen Jahren 1664. und 1667. zu behaupten vermeinte, die Einwohnere der zur Burg gehörigen Vorstadt zum Garten seyen für Pfarr-Kinder in der Stadt-Kirche anzusehen und aus diesem Grunde schuldig, ihre Kinder in derselben tauffen und ihre Todte auf dem Stadt-Kirchhof vor dem Mayntzer Thor begraben zu lassen. Es waltet aber diesfals kein Streit mehr für, indeme seit langen Jahren das Tauffen derer in gedachter Vorstadt gebohrnen Kinder in der Burg-Kirche, die Begräbnuß aber auf der Burg Kirchhof ausser der Burg ohne Wiederrede geschiehet.

Als im Jahr 1669. der Stadt-Pfarrer Johann Henrich Henrici gestorben, so kame es wegen Ersetzung dieser Stelle zwischen der Burg und Stadt abermahlen zum protestiren und reprotestiren, es hanget auch diese

Diffe-

Differenz an dem Kayserl. Cammer-Gericht annoch in ohnentschiedenen Rechten.

§. 72.

Ausser denen schon oben hin und wieder berührten, die Kayserliche Burg betreffenden Publicis habe auch noch anzuführen:

1mo. daß, weilen, während des dreyßigjährigen Krieges, das Ackerland gröstentheils zu einer Wüsteney, und nicht nur die Gränzen jeden Ackers unkenntbar, sondern auch die Nachrichten wem dieser oder jener Acker zugehöre, guten Theils verlohren worden; das Regiment der Burg nach wieder erlangtem Frieden, durch darzu bestellte und beeidigte Feldmesser, jedem so viel Land in jedem Feld darmessen lassen, als er vorher besessen zu haben, erweisen, oder auch nur wahrscheinlich machen können.

Es bliebe aber noch vieles Land, so, weilen durch die Pest gantze Familien aufgerieben worden, niemand mehr ansprache, übrig, welche bona vacantia die Burg, als Landes-Herrschaft an sich gezogen und zu Bezahlung deren, darauf gehafteten,

mit übernommenen Schulden theils verkaufet, theils aber behalten, und an die Unterthanen, auch anderwärts verpachtet hat; gestalten noch dato zu Büdesheim 15. Hufen, zu Kaichen aber ohngefähr 4. Hufen, also benutzet werden.

2do daß Kayser Leopold im Jahr 1660. der Burg die allerunterthänigst gebetene Confirmationem privilegiorum allermildest zu ertheilen geruhet haben.

3tio daß zu Abstellung derer, unter dem leidigen Kriegswesen eingerissenen vielen Unordnungen, im Jahr 1650. eine Land-Visitation in dem Kaicher Gerichte angeordnet, und darzu dem Unter-Burggrafen, Johann Weipert Schelmen von Bergen, und dem Secretario Becken, Commission aufgetragen, dieselbe auch den 5. Sept. 1650. von diesen beiden angefangen, aber alles dergestalten summarisch tractiret worden, daß, wenig Nutzen daraus erfolget, und dahero im Jahr 1656. eine besondere Instruction für den Burggrafen und Baumeister ausgefertiget, von diesen aber das Geschäft dem Secretario

cretario Becken und Rentmeister Marolf aufgetragen worden, welche den 8. Nov. d. a. ihren Bericht erstattet haben.

Man fande aber in der Zeitfolge auch diese mangelhaft, weswegen den $\frac{5}{15}$ März 1668. bei gehaltenem Regiments-Convent beschlossen worden, die General-Land-Visitation, durch die beide Baumeister von Schütz und von Diede, sodann dem Regiments-Burgmann von Franckenstein, mit Zuziehung des Burgfriedbergischen Raths und Secretarii Müllers, und Rentmeisters Marolf, über die entworfene vierzehn Fragen von neuem vornehmen zu lassen. Es haben auch diese Commissarii der Sache näher auf den Grund gesehen, und einen ziemlich deutlichen Bericht erstattet, so zu Abstellung vieler Unordnungen und Gebrechen dienlich gewesen.

Sonderheitlich wurde durch die vierte Frage:

Ob die Beethe in einer durchgehenden Gleichheit erhoben, oder Abgang daran verspüret werde und aus was Ursachen? und der Dorfschaften darauf über die er-

theilte viele Freiheits-Briefe und Schwächung des Beedte-Stocks geführte gerechte Beschwerde, weilen künftighin wenigere die Last, so vorhero mehreren obgelegen, von wenigern Gütern allein tragen müsten;

auf die überzeugendste Art, der Hauptgrund der eingerissenen schlechten Haushaltung entdecket, welcher sich aus denen nächstfolgenden §§. also deutlich vor Augen legen wird, daß billig zu bewundern, warum nach dem Sprüchworte: Mit Schaden wird man klug, diese schädliche Vorgänge die Ergreif- und genaue Beobachtung, besser angemessener principiorum einem corpori immortali zu erwürcken, nicht vermögt haben.

§. 73.

Von Rent- und Cammer-Sachen, ist das, die Stadt Friedberg betreffende bereits oben §. 69. angeführet, man hat auch allschon in dem §. 42. überhaupt angemercket, was die Burg in denen dreysigjährigen Kriegs-Zeiten, für extrema ergriffen, und wie sehr derselben fundus collectabilis und Frohndienste nebst andern Gefällen, durch die

die Veräusserung so vieler Hufen Landes, auch Hofraithen und Wiesen zu Altenstadt, Heldenbergen, Grosen-Kleinen- und O-Carben, welche nachhero mit Willen der Eigenthümer in das Mittel-Rheinisch Reichs-Ritterschaftliche Catastrum gezogen worden, und nunmehro von der Kayserlichen Burg Jurisdiction in allen Fällen eximiret werden wollen, sich gemindert habe.

Um nun die Folgen oben berührter und mehr anderer Veräusserungen und respective Befreyungen von denen oneribus publicis tam ordinariis quam extraordinariis, auch wie gering dargegen die gemachte acquisitiones ausgefallen, näher anzuzeigen, so will mit Erzählung des letztern den Anfang machen, demnächst aber jene von Posten zu Posten beleuchten.

Was nun die, unter dieses Burggrafen Regierungs-Zeit gemachte acquisitiones betrift, so hat die Burg

1.) den 24. Octobr. 1635. die an dem Use-Fluß unterhalb der Burg gestandene Pulvermühle von Hermann Friedrich Burgern zu Hofheim, für 45. Rthl. erkaufet.

2.) den 29. May 1656. von denen Cronbergischen Eigenthums-Erben, die ehemalige Brendelische Behausung, worinn nunmehro ein zeitiger Secretarius und Gerichtschreiber wohnen, sodann

3.) den 27. Julii 1658. von Johann Christian von Nordeck zur Rabenau und seinen Miterben ihre ererbte, -- in der Burg zwischen dem Obristen von Bünau und Hans Eitel Diede zum Fürstenstein, gelegene Behausung, welche nachhero der Burg Bauschreiber bewohnet hat, und gegenwärtig der Burg Wirths- und Zunfthaus ist, und zwar lezteres für 440. fl. Capital und viele hinterständige Pensionen, so Quirin Riedesel von Bellersheim, der Burg schuldig geblieben, an Zahlungsstatt angenommen, und

4.) im Jahr 1659. dem Grefen zu Ilbenstadt und Kaichen, Johann Peter Scheffern, sein im leztern Orte gehabtes Haus und Hofraithe, einerseits neben der gemeinen Gasse, anderseits aber neben der Bach gelegen, nebst noch zwey Hofraiths-Placken, 2. Hufen 6. Morgen 3. Viertel 8.

Ruthen

Ruthen eigen Land für 380. fl. und sonstige Bedingnisse abgekauft; ist auch noch in der Burg Händen, und diese Länderey zu denenjenigen 3. Husen geschlagen worden, welche die Burg von denen Gemeinds-Leuten zu Kaichen circa annum 1642. auf Abschlag der im Jahr 1638. vertheilten Kriegs-Kosten für 720. Rthlr. an Zahlungsstatt angenommen.

§. 74.

So viel hingegen die Veräusserungen und ertheilte Freiheitsbriefe anlangt, so wird mir, cum ad rationem vitæ exemplis erudiamur,

C. Plinius Sec. L. VIII. Epist. 18.

erlaubet seyn, mich etwas umständlicher auszudrucken, und des Zusammenhangs der Geschichte halben, auch in die auf des Burggrafen Wolfgang Adolph von Carben Todesfall gefolgte Zeiten hineinzugehen. Und zwar

a) die oben §. 42. berührte, von Christian Marsilius Wolf von Todenwart und dessen Gemahlin Salome, einer gebohrnen von Maßhof, theils im Jahr 1638. theils 1640.

zu Altenstadt und in dasiger Terminey erkauffte, beschwerte Bauern-Güter und Hofraithen, samt 70. Morgen zur gemeinschaftlichen Mark gehörig gewesenen Waldes, mit Vorbehalt des, der Burg zustehenden Territorial-Rechts, gegen ein geringes Stück Geld von allen Beschwerden frey gemacht worden, und nachhero in andere Hände gekommen.

Dann, obzwar gedachter Christian Marsilius Wolf, mit Ruhm und Ehren verstorben, so hat doch dessen Wittib in denen Jahren 1649. 1650. und 1651. nicht nur 1200. Rthl. Capital bey Johann Baptist von Höswinckel, Kayserlichen Postmeistern zu Franckfurt und dessen Eheliebsten, Anna Maria einer gebohrnen Clarißin, welche nachhero Johann von Glorin, des Churpfältzischen Printzen und Englischen Vice-Admirals, Ruperti, Geheimen-Rath geheurathet, aufgenommen, sondern auch die Zinsen dergestalt aufschwellen lassen, daß ihre Erben, Anton Christian Wolf von Todenwart, und seine Schwester Catharina Salome, welche sich an Volpert Ludwig von Buseck verheurathet,

rathet, im Jahr 1667. drey Hufen Landes, den Morgen zu 12. Rth. 19. Morgen und 10. Ruthen Wiesen, an der Lohe gelegen, den Morgen zu 14. Rth. siebenzig Morgen Wald, den Morgen zu 5. Rth. fünf Viertel Baumgarten an 2. Stücken, den Morgen zu 14. Rth. eine Hofraithe mit aller Zugehör, und einem Theil derer, zu dem gantzen Todenwartischen Gute gehörig gewesenen, gemeinen utilitæten, an Mast, Holtz, Weide 2c. der von dem Regiment der Burg publicirten Urtel zufolge an die Glaubigerin Gloxin, welche von der Burg einen besondern Freiheitsbrief erhalten, abtretten müssen.

Die der Gloxinischen Ehefrau für ihre Kinder erster Ehe, Lamorael Philipp und Maria Johanna, Zugeschätzte, wie auch die übrige Todenwartische Güter, so ohne den Wald ohngefähr 8. Hufen Landes ausgemacht, sind nachhero in Rosenbachische und von diesen in Freiherrliche modo Gräflich Görtzische Hände kaufsweise gekommen, und zur Zeit, da ich dieses schreibe, noch darinnen, auch in zween Höfe abgetheilt, und zur

Mittelrheinischen Ritter-Cassa steuerbar.

b) Die besag obangezogenem §. 42. von dem Burggrafen Wolfgang Adolph von Carben für 1271. Rthlr. 45. kr. an sich gezogene, der Burg Friedberg dienst- und steuerbar gewesene Güter zu Heldenbergen, stecken, nebst andern, von der Burg im Jahr 1645. an Jacob de Famars den Jüngern, Burgern und Handelsmann zu Franckfurth, und Jean Fontaine zu Amsterdam an Zahlungsstatt übergebenen Gütern, unter denen 9. Hufen 10. Morgen und 16. Ruthen, Gräflich Görtzisch Gut, und denen 10. Hufen, 23. Morgen 3. Viertel und 5. Ruthen, Freiherrlich Edelsheimisch Gut daselbsten; dann der Burggraf verkaufte seine dasige Ländereyen den 31. Dec. 1639. an Jacob de Famars den Aeltern zu Franckfurth, welcher den 15. Julii 1650. einen, unter der Burg kleinern Insiegel gefertigten, und von denen beyden Baumeistern, Johann Adolph Rau von Holtzhausen und Johann Dietrich von Rosenbach unterschriebenen Befreyungsbrief von allen und jeden Steuern, Rauchhünern, Beethe, Frohnen, Diensten, Collecten, Contributionen,

nen, Prästationen, Beschwerden und Servituden auf drey in Heldenbergen erkaufte Hausplätze, 319. Morgen Ackerland, und 44. Morgen Wiesen, für 1324. fl. 30. kr. erhielte.

Auf eben diese Art wurden auch Jacob de Famars, des Jüngern, Hausplatz, 120. Morgen Ackerland und 40. Morgen Wiesen für 409. fl. 10. kr. und des Jean Fontaine Hausplatz, 60. Morgen Ackerland, und 27. Morgen Wiesen für 255. fl. von allen Beschwerden frey gemacht, durch welche Länderey, beyde oben benannte - nunmehro zur Mittelrheinischen Ritter-Cassa steuerbaren Höfe völlig erschöpfet worden. Es liesse sich aber der Burggraf Görtz an denen von seinen Vorfahren acquirirten und mit dem Guth auf ihn gekommenen Freiheiten nicht genügen, sondern er erkaufte zu Erbauung einer Mayerey noch einige beschwerte Plätze in Heldenbergen, nebst einigen Wein- und andern Gärten in dasiger Gemarckung, von welchen er jährlich 5. fl. 1. alb. 2. pf. Beedte und 1. fl. 9. Schilling 4. pf. Martini-Zins zur Herrschaftlichen Rente zu entrichten hat-

te. Er besasse auch zween, in der Burg Friedberg Terminey gelegene, neuerlich an sich erkauffte Gärten, wovon jährlich 15. alb. 1. pf. Beedte zur Burg-Rente zu zahlen waren. Um nun auch diese neo-acquisita von denen darauf haftenden Beschwerden frey zu machen, so suchte er bey dem den 1. Sept. 1697. gehaltenen Quartal-Convent darum an, weilen aber die beyde Baumeistere sich dessen allein nicht ermächtigen wolten, so wurde das Ansuchen bey dem, den $\frac{9}{19}$ Nov. 1698. gehaltenen Regiments-Convent wiederholet und demselben einhelliglich deferiret, sofort verordnet, daß die zu Heldenbergen erlassene 5. fl. 1. alb. 2. pf. Beethe, dasiger Gemeinde an ihrem Beethstock abgethan werden sollen.

c) Hat es mit denen, nach Inhalt §. 42. von der Burg, an Leonhard Eyß, eines Kauffmanns zu Franckfurt Wittib, verkaufften zwo Hufen Landes zu Okarben folgende Beschaffenheit: Bereits im Jahr 1626. ist die Burg dem Kaufmann Eyß zu Franckfurth für ausgenommenes Montur-Tuch einen Rest schuldig geblieben, welches sich im Jahr 1638. samt aufgeschwollenen Zinsen auf

376. fl. 8. kr. belauffen; in diesem Jahrgang zahlte die Wittib noch 225. fl. baares Geld und erhielte dafür von denen Unterthanen zu Ocarben, auf Abschlag ihrer rückständigen Contribution 50. Morgen Land, sie kaufte auch noch darzu 10. Morgen, welche Adam Windeckern daselbst Schulden halber weggeschätzet worden, und erhielte den Freiheits-Brief s. d. 22. Aug. letztgedachten Jahres. Ob nun wohlen der Preis von 601. fl. wofür die 50. Morgen hingegeben wurden, sehr gering war, indem der Morgen kaum auf 12. fl. gekommen, so hätte jedoch die Burg dabey keinen Schaden gehabt, wann es bey diesem, obschon gegen die Klugheits-Reglen, welche die Veräusserung liegender Güter an Fremde mißrathen, angehenden Zahlungs-Mittel geblieben wäre. Allein so bald dieser Handel geschlossen, und die Windeckerische zehn Morgen auch an die Eyßische Wittib gekommen waren, so wurden diese Güter von allen aufgesetzten Imposten, Contributionen, Exactionen, und Einquartierungen, sodann allen Frohnen und Diensten mit Hand oder Pferd, mit alleinigem Vorbehalt der darauf

haften-

haftenden Herrenbeedt, für 60. Rthlr. frey gemacht.

Dieses Gut ist im Jahr 1651. in eines Georg zum Dam Handelsmanns in Franckfurt Hände gekommen, welcher noch mehrere beschwerte Bauern-Güter darzu erkauffet, also daß solches auf vier Hufen, worunter 12. Morgen Wiesen begriffen, angewachsen, und sind die neu erkaufte Bauern-Güter, ausserhalb der Beedte, bey dem, den 24. May 1651. gehaltenen Quartal-Convent von Burggraf und Baumeistern für 100. fl. ebenfalls frey gemacht, sämtliche vier Hufen aber an den Obristen Philips Adolph Rauen zu Holzhausen, nachherigen Burggrafen, von diesem hingegen im Jahr 1702. an den Freyherrn von Ingelheim und endlich von diesem an den hohen teutschen Orden verkauft worden, wovon gehörigen Ortes ein mehreres vorkommen wird.

d) Sind zwar dem Burg Friedbergischen Secretario, Caspar Gabriel Becken, wie oben §. 42. berühret ist, anfänglich nur 60. Morgen Ackerland und 10. Morgen Wiesen in der Groß- und Kleinen-Carber Gemarckung

ckung für 1050. fl. käuflich überlassen worden, worüber er bey dem, den letzten Augusti 1639. gehaltenen Quartal-Convent einen Freiheitsbrief dahin, daß er und seine Erbnehmer künftighin von dieser Länderey, ausser der gebührenden Herrn-Beedte, zur Kayserlichen Burg nichts mehr zu entrichten schuldig, sondern dieses Gut von aller Kriegs-Contribution, Steuren, oder andern ordentlichen und ausserordentlichen Giften, Collecten und Anlagen, auch Einquartierungen, und darauf etwa sitzenden Kriegs-Kosten, und Oneribus frey seyn solle, sodann den 1. May 1643. einen von dem Burggrafen und beyden Baumeistern unterschriebenen und mit der Burg grössern Insiegel bekräftigten Befehl an die jetzige und künftige Greffen und Unterthanen zu Groß- und Klein-Carben erhalten, Inhalts dessen er bey dem Kauf- und Freiheitsbrief gehandhabet, ihme auch sowohl der Mark- als Weid-Genuß, wie andern Nachbarn verstattet, und dieser Befehl samt dem Kaufbrief dem Gerichtsbuch zu Groß- und Klein-Carben einverleibet werden solle.

Allein

Allein unter dem 19. Nov. 1645. würckte derselbe, bey dem Burggrafen und Baumeistern, einen weitern Freiheitsbrief auf noch 20. Morgen Landes und eine Hofraithe zu Groß-Carben, gegen Bezahlung der Freiheits-Gelder, als von jedem Morgen 1. Rth. und von der Hofraithe 4. Rth. zusammen also 24. Rth. aus, vermög dessen auch diese Güter, ausser der Herren-Beedte und Herren-Häfer von Hause gantz frey seyn sollen.

Diese Hofraithe und drey Hufen Landes liesse gedachter Secretarius im Jahr 1647. bey der Mittelrheinischen Reichs-Ritterschaft immatriculiren, und erhielte dargegen, von Ritter-Hauptmann, Räthen und Ausschuß unterm 6. Julii d. a. eine Versicherung, daß das jährliche Einkommen von diesen Gütern nicht höher als auf 100. fl. gesetzet, und darauf die jedesmalen pro subsidio ansetzende quota berechnet und geliefert werden solle. Der Eigennutz herrschte also über diesen Diener der urg dergestalten, daß ob schon C. Plinius secundus L. III. Ep. 20. sagt:

Multi

Multi famam, conſcientiam pauci verentur,

es faſt ſcheinet, ob hätte derſelbe ſich um beydes wenig bekümmert.

Alldieweilen aber die, dem Secretario Becken, ertheilte Freiheitsbriefe, nur auf ihn, ſeine Erben und Erbnehmer geſtellt waren, ſo ſuchte deſſen Sohn, Johann Georg Beck, Burgfriedbergiſcher Gerichtsſchreiber und Gref nicht nur um eine Confirmation, ſondern auch um ein obrigkeitliches decretum alienandi an, ſo er auch den 13. Nov. 1683. unter der Burg groſſen Inſiegel erhalten hat, und iſt dieſes Gut, von gedachtem Grefen 1704. an die Frau von Croneck, von derſelben Erben aber, an den Churpfälziſchen Geheimen Rath, Herrn Gerhard Wilhelm von Cronenberg käuflich überlaſſen worden.

§. 75.

Es iſt aber bey denen, bisher erzählten, oben in dem 42. §. berührten Veräuſſerungen und Freiheits-Ertheilungen noch nicht geblieben, ſondern es wurden.

e) Den 3. Febr. 1640. von Burggraf

und Baumeistern, dem damahligen Burg-Pfarrer M. Georg Heilmann, dessen Ehefrau und ihren Erben und Erbnehmen, in der Rendler Gemarckung 38. Morgen Aecker, Wiesen und Garten, auf der dasigen Gemeinde rückständige Contribution für 570. fl. nemlich jeder Morgen samt der Freiheit für 10. Rth. käuflich überlassen, und von allen Oneribus befreyet.

Diese also befreyte Länderey, welche laut Quartal-Protocolli de 1650. auf 2. Hufen Landes angewachsen ware, hat nachhero Vincentz Schülgen, Burger zu Franckfurt für 218. fl. an sich erkaufet und zwar Burggraf und Baumeister bey gedachtem Quartal-Convent den löblichen Schluß gefaßt, den Schülgen abzutreiben, und ihm sein ausgelegtes Geld zu ersetzen; es ist aber nichts daraus geworden, vielmehr hat derselbe in der nemlichen Gemarckung noch 53 $\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland theils erkauft, theils an Schulden angenommen; bey dem im Augusto 1660. gehaltenen Quartal-Convent aber um Ertheilung eines Freyheitsbriefes gegen die gewöhnliche Taxe von 1 Rth. für den Morgen suppli-

suppliciret, solchen auch den 23. ejusdem erhalten, den 30. May 1693. hingegen Johann Bernhard Vollmar, Burger und Handelsmann zu Franckfurt, dieses Guth, so nach dem Kaufbrief auf 96. Morgen 3 $\frac{3}{4}$ Ruthen angewachsen, nebst einer unfreyen Hofraithe zu Rendel an Wilhelm Leonharden, Nachbarn und nachherigen Greffen daselbst für 1600. fl. verkauft, und die Confirmation des Kaufbriefes unterm 17. Aug. d. a. auf eine ungewöhnliche Art, unter der Burggrossern, und dem Ritterschaftlichen Directorial-Insiegel ausgewürcket. Nachhero ist dieses Guth, an des Greffen Tochtermann, den Pfarrer Lantzen gekommen, dessen Erben solches samt der Hofraithe den 12ten May 1767. an Herrn Frantz Christoph von Cronegk für 9500. fl. verkauft haben.

§. 76.

f) hat Philipp Nicolaus Paltheniu, Burger zu Franckfurth den 10. Oct. 1642. von dem Regiment der Burg unter dem grössern Insiegel, einen Freyheitsbrief über vier Hufen Landes samt Haus und Hof zu Rendel und in dasiger Terminey gelegen, welche

er theils von seinen Eltern ererbet, theils von denen Unterthanen daselbst erkaufet und deren letztern Belauf derselbe auf Abschlag der rückständigen Rendler Contribution zur Burg-Rente geliefert, gegen Bezahlung 154. Rthl. erhalten, jedoch sub clausula; den ordentlichen einfachen Zehenden, Beedte, und dero anhangenden Herrn-Hafer, darauf etwa haftende Zinsen und gewöhnliche Reichs- und Ritter-Anlagen, auch hohe Obrig- und Bottmäßigkeit ausgenommen.

In der Zeitfolge ist dieses Guth an Nicolaus Pistor, Handelsmann zu Franckfurt gekommen, als aber dieser solches zu Anfang dieses Jahrhunderts an die Frau von Cronegk zu Groß-Carben für 6000. fl. verkauft, so hat die Burg den zehenden Pfenning von diesem aus dem Lande gegangenen Erlöß mit 600. fl. eingezogen.

Nachhero und zwar im Jahr 1746. hat dieses Guth der Freyherr von Cronegk für 1450. fl. an den Freyherrn von Edelsheim und verschiedene Unterthanen zu Rendel verkaufet und besitzet davon ersterer 57. Morgen; letztere aber 78. Morgen.

g) hat

g) hat die Burg an Johann Peter Scheffern, Greffen zu Ilbenstatt und Kaichen den 10. Junii 1651. eine Behausung, nebst darzu gehörigen Plätzen, Scheuern und Stallungen, zwischen der Pforte und dem Wasser der Nidda zu Ilbenstadt gelegen, für 521. fl. mit Vorbehalt der Kayserlichen Burg darauf hergebrachter Beedte, Diensten, Rechten und Gerechtigkeiten, sodann den 1sten Dec. d. a. einen Baumgarten vor der Pforte daselbst um 30. fl. verkaufet.

Es sind aber beyde Stücke dermahlen in des Closters Ober-Ilbenstadt Händen, dann eben dieser Gref den 25. Nov. 1657. ohngefähr 6 $\frac{1}{2}$ Hufen Landes in der Ilbenstatter Gemarckung, so vormahls theils Büchisch Lehen, dessen oben §. 5. Erwähnung geschehen, theils Büchisch Eigenthum gewesen, und deren ersteres auf Abgang des Büchischen Mannsstammes an die Gräflich Hanauische Kellerey zu Windecken, als eröfnet heimgefallen, und samt dem Büchischen Eigenthum, (dessen ehemahliges Daseyn, ein noch vorhandener, von Philipp Grafen zu Hanau und Lichtenberg und Johann, Grafen von Nas-

ſan, als Vormündern, weiland Philipps Grafen von Hanau und Reinek nachgelaſſe- ner Kinder, den 2. Aug. 1563. an Wilhelm Quirin von Buches, von ſein ſelbſt und Wer- ner Philipp von Buches ſeines Bruders we- gen ertheilter Lehenbrief bewahrheitet) von dem Grafen Friedrich Caſimir zu Hanau, an den ehemahligen Burgfriedbergiſchen Bau- meiſter, Johann Adolph und deſſen Bruder Joſt Burckhardt Rau von Holtzhauſen ver- kaufet worden, von gedachtem Johann A- dolph Rauen für 1600. fl. käuflich an ſich gebracht hat.

Nach des Greffen Scheffers Tod hat deſ- ſen Wittib den Burgfriedbergiſchen Greffen Thumben zu Ilbenſtadt, die Tochter aber ei- nen Biſchöflich Wormſiſchen Hofrath, Na- mens Olinger geheurathet, und der Gref Thumb die von ſeinem Vorfahrer und ſeiner Ehefrau hinterlaſſene Hofraithe und Güther an das Cloſter Ober-Ilbenſtadt verkauft, welches von der im Jahr 1651. an den Gref- ſen Scheffer, mit Vorbehalt der darauf her- gebrachten Beedte, Dienſte, Rechten und Ge- rechtigkeiten, käuflich überlaſſenen Behau-

ſung

fung und derselben Zugehörungen wie auch dem Garten, noch dato an zween Posten zu 6. fl. und 1. fl. 29. alb. Beedte und nach Proportion der erstern auch deren Herrenhaber, nach Proportion der letztern aber alle Beschwerden, wie die Unterthanen entrichtet.

h) ist bey dem den 30. Märtz 1652. nach geendigtem dreyßigjährigen Kriege erstmahls wiedergehaltenem gemeinen Verbott, Henrich Wilhelm Kelnern, Patricio zu Franckfurt, auf sein verschiedentliches Ansuchen die Dienstfreyheit auf seine Güther zu Kloppenheim, gegen Erlegung 100. fl. bewilliget; bey dem, den 17. Märtz 1659. anstatt eines gemeinen Verbots gehaltenem grossen Burg-Gericht oder Regiments-Convent aber eine Haupt-Breche in der Burg ursprünglichen Verfassung, so die Beysammenhaltung sämtlicher zum Kaicher Gericht gehöriger Pertinentzien zum Endzweck haben solle, dadurch geleget worden, daß man dem Statthalter zu Mergentheim und Haus-Commandeur zu Franckfurt auf seine, wegen des Dörfgens Kloppenheim und dessen Verkauffes oftmahlige Erinnerung durch den Secre-

tarium mündlich declariren lassen, wie man dem Hochlöblichen Teutschen Orden zu Ehren, demselben zwar der Burg Rechte um 25000. fl. jedoch auf einen Wiederkauf und vorbehältlich der Territorial-Jurisdiction, so weit sich solche gegen die angräntzende erstrecke überlassen wolle. Dann wann einmahl die Quæstio An? mit Ja beantwortet ist, das weitere sich wohl findet, wie dann auch unter dem $\frac{5}{15}$ Julii 1659. im Namen des Hoch- und Deutsch-Meisters, Ertz-Hertzogs Leopold Wilhelm zu Oesterreich, von Johann Joachim von Eyben, Commenthuren zu Franckfurt, auch Rath und Cantzlern zu Mergentheim einer, sodann im Namen der Kayserlichen Burg von dem Burggrafen Wolfgang Adolph von Carben und denen Baumeistern, Johann Adolph Rau von Holtzhausen und Johann Weipert Schelm zu Bergen, ein auf Ratification des Hoch- und Deutsch-Meisters und Allerhöchst Kayserliche Confirmation ausgesetzter Contract geschlossen, und auf beyder Theile Bitten dahin confirmiret worden, daß die Kloppenheimer Hofleute und andere Bediente künf-

tighin

tighin von aller Beedte, Schatzung, Frohnen, Diensten, Frevlen und Bussen, sodann denen Monatgeldern, Rauchhünern und Nachsteuer, wie auch dem Accis von ausführendem Wein, Bier und Früchten frey und der Burg Friedberg nur noch die Jurisdictio territorialis & criminalis in denen vier hohen Fällen, als Mord, Raub oder Diebstahl, Brand und Nothzucht, sodann die gelaitliche Obrigkeit, wegen welcher die Hofleute der Burg das Juramentum fidelitatis zu schwören hätten, die Hatz- und Hünerfangs-Gerechtigkeit, durch die Kloppenheimer Gemarckung mit und neben der Commenden Franckfurt und die Leibeigenschafts-Rechte gegen diejenige, so sich künftighin als Burgfriedbergische Leibeigene zu Kloppenheim befinden mögten, vorbehalten seyn, für die an den hohen Orden überlassenen Rechte aber 1500. Rthl. an die Burg bezahlet werden sollen.

Kaum ware aber dieser Contract vollzogen, so wurde ein neuer Handel um der Burg reservirte Rechte angestossen, und zwar von dem Burggrafen und dem resignirten Baumeister Brömser von Rüdesheim unterstü-

get, durch die Standhaftigkeit des Regiments-Burgmanns Johann Eitel Diede zum Fürstenstein aber im Jahr 1666. glücklich abgebrochen. Es ist aber auch in dieser Sache das bekannte, quod differtur, non aufertur, wie sich gehörigen Ortes zeigen wird, wahr geworden.

§. 77.

i) Ist der zum Burg-Zeughaus gehörig gewesene Hof an die Adelich Löwische Wittib, welche 600. fl. Capital an die Burg zu fordern hatte, und wegen 400. fl. erlittener Kriegs-Kosten entschädiget seyn wolte, für 400. fl. abgetretten worden.

k) Hatte im Jahr 1641. laut vorhandenen Concepts Freyheitsbriefes Leonhard Gülcher Burger zu Franckfurt dem Burggrafen und zum Theil denen Unterthanen zu Ocarben, mit jenes Bewilligung, eine Behausung und vier Hufen Landes abgekaufet, und gegen Erlegung 102. Rthl. einen Freyheitsbrief, mit Vorbehalt der Beedte und Herrenhafers erhalten. Es verkaufte aber gedachter Leonhard Gülcher sothane Behausung und Güter im Jahr 1649. an Hermann

Reineck,

Reineck, Burger und Handelsmann zu Franckfurt, welcher der Gemeinde daselbsten laut Kaufbriefs vom 7ten April 1651. ihren, an der Niederwölnstetter Landwehr gelegenen Wald für 886. Rthl. unter Vorbehalt des Näherkaufs, wann der Wald wieder verkauft werden solte, der Burg aber den 15ten Febr. 1662. noch 34. Morgen vacante Güter für 307. Rthl. 30. kr. abgekaufet und gleiche Freyheit, wie sein Vorfahr, erhalten hat.

Eben dieser Reineck hat auch von der Gemeinde den an seinem Haus gelegenen Hayn-Graben im Jahr 1651. laut oben berührten Kaufbriefs, unter der Bedingniß cedirt erhalten, daß er eine Mauer bis an die Pforten, auf seine Kosten führen, die Gemeinde aber solche auf ihre Kosten unterhalten solle.

Diese Länderey ist nachhero an den Burggrafen von Rau, und von diesem an den Freyherrn von Ingelheim, aus dessen Händen aber an den hohen Teutschen Orden Kaufsweise gekommen.

l) Bey dem den 6ten Octobr. 1688. gehaltenen Convent, wobey zwar von dem Regiment ausser Eberhard Löwen von und zu

Stein-

Steinfurth, Johann Burkhard von Carben, Heinrich von Bünau und Johann Ludwig von Franckenstein niemand erschiene, zeigte der Burggraf Philipp Adolph Rau an, daß er auch das, denen Harterischen Erben zu Franckfurt zugehörige Gut zu Ocarben an sich gekauft habe, und bey diesen Gütern sich auch der halben Schäferey, wofür die Burg jährlich nur 5. Rthl. Zins bekäme, bedienen mögte, mit dem Erbieten, daß er gegen Ueberlassung derselben, der Burg 5. Rthl. ständige Grundzinse in der Stadt Friedberg pro aequivalenti übergeben wolte, worinn dem Burggrafen so fort gratificiret und der Rentmeister darauf instruiret worden. Es ist aber diese halbe Schäferey nicht in Adelich Rauischen Händen geblieben, sondern an den Freyherrn von Ingelheim und von diesem an den hohen Deutschen Orden verkaufet worden.

m) ware vorberührtes Harterische Guth in vier Hufen, worunter zwölf Morgen Wiesen, bestehend, bis in das Jahr 1689. allen bäuerlichen Beschwerden unterworfen, und hatte nicht die geringste Freyheit. Als aber der Burggraf bey dem, den 3. Sept. 1689. gehal-

gehaltenen Regiments-Convent vorgetragen, daß unter diesem Guth eine Hufe begriffen, welche von denen von Dorfelden herrühre, das übrige aber Arnspurger Closter-Guth seye, ihme also, die Freyheit auf alle vier Hufen, weilen solche wieder in Adeliche Hände gebracht worden, jedoch exclusive der Beedte und Herren-Hafers, ertheilet werden mögte, so ist ihme auch darinn willfahret und die gebetene Freyheit aller bis daher auf dem Guth gehafteter Beschwerungen ertheilet worden. In der Zeitfolge hat auch dieses Guth der Freyherr von Ingelheim und von diesem der hohe Deutsche Orden erkaufet, somit zu Ocarben zwölf Hufen Ackerland, 48. Morgen Wiesen und 8. Morgen Gärten, nebst dem 90. Morgen haltenden Wäldgen, welches nunmehro ausgerottet und zu Ackerland, worauf die Burg Friedberg den Noval oder Rod-Zehenden einsamlen lässet, angerichtet ist, an sich gebracht, und ist das von der Gemeinde bey dem Verkauf des Wäldgens, dessen oben sub Lit. K. gedacht ist, sich vorbehaltene Recht des Näherkaufes, auf ewig um so gewisser erloschen, als sie solches bey dem an

den

den Burggrafen von Rau erfolgten ersten Verkauf verabsäumet hat, und dergleichen actiones personales zwar contra hæredes contrahentis, contra tertium venditorem aber nicht Platz greifen.

v. STRYCK *in U. M. ad Tit. de Contrah. Emt.* §. 24.

n) Hatte ein Medicinæ Doctor, Johann Schröder zu Franckfurt, eine unbenannte jedoch starcke Morgenzahl an beschwerten Güthern zu Büdesheim an sich gebracht, und darauf die Dienst- und Frohn-Freyheit ad dies vitæ erhalten. Als er aber im Jahr 1652. der Burg 100. fl. gezahlet, so sind ihme 10. Morgen vacant Guth käuflich überlassen, und sowohl diese als seine vorige Güther, von allen Diensten und Frohnen auf beständig befreyet worden. Dieses aus vier Hufen Land bestehende Guth ist nachhero an einen Hauptmann Martinet, von diesem an Johann Philipp Fauerbach, und von diesem an neun andere Unterthanen zu Büdesheim gekommen. Weilen aber gedachter Fauerbach im Jahr 1700. die Befreyung nicht erweisen konnte, so hat zwar der Burggraf

graf von Bellendorf solche 1700. caßiret, die dermahligen Besitzer aber geniessen solche dennoch fort.

Nur wäre zu wünschen, daß diese sowohl zu der Landes-Herrschaft als der Unterthanen unwiederbringlichen Schaden getriebene Handelschaft mit Rechten, worunter das interesse tertiorum so offenbar versiret, mit bishero erzählten, obschon sehr beträchtlichen Veräusserungen und Befreyungen, wodurch man in den

apud KLOCK de Contrib. Cap. 16. *n.* 34. beschriebenen Fall, ubi portio seu rata privilegiati aggravat alios, gerathen, ihre Endschaft erreichet hätte.

Allein obschon die Kayserliche Burg in ältern Zeiten, auch in denen beschwerlichsten Umständen, ohne etwas von ihren Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten zu veräussern, sich durchzuschlagen gewust, und obgleich derselben Rente durch die tempore reformationis erfolgte Secularisation derer zur Burg-Præsenz gehörig gewesenen Güther und Gefälle einen ansehnlichen Zuwachs, woraus allein die Reparation

der

der Burg-Kirche, Pfarr-Caplaney und Schulhauses, sodann die monathlichen Diæten derer Consistorial-Räthen, Salarirung des Inspectoris und Burg-Pfarrers, auch zum Theil des Caplans und Præceptoris, anstatt der ehemahligen vielen Altaristen Competentien zu bestreiten, erhalten, auch obwohlen diejenige, so von Zeit zu Zeit am Ruder gesessen, das Urtheil

CONZENII Politic. Lib. VIII. Cap. 5. pag. 627. Principes non parum delinquunt, qui eam gubernationem instituunt, ut ærarium semper sit vacuum.

beständig hätten vor Augen haben sollen, so ereignete sich doch der leidige Fall, wo man entweder aus eingebildeter und allenfalls durch die Unvorsichtigkeit sich selbsten zugezogenen Noth oder aus Générosité auch in denen neuern Zeiten, die alte Wege wiederum eingeschlagen, wie dessen in dem folgenden Theil verschiedene Exempel vorkommen werden.

§. 78.

Es bestehen aber, die, aus diesen öftern Staatsfehlern, woran die, dem Burggrafen Wolf-

Wolfgang Adolph von Carben gewöhnlich gewesene Ausschliessung der gemeinen Burgmannschaft, ja manchesmal eines guten Theils des Regiments selbsten, von dergleichen, der uralten Verfassung nach, für das gantze Corpus gehörigen Deliberationen, viel Schuld seyn mag, entstandene übeln Folgen, nicht nur in dem der Burg-Renthe, und denen Unterthanen dadurch an ihrem Interesse pecuniario zugewachsenen Schaden, sondern es haben solche auch dieses Ungemach nach sich gezogen, daß, weilen die Besitzere dergleichen von denen bäuerlichen Beschwerden frey gemachte Güter, solche nachhero der Mittelrheinisch-Reichs-Ritterschaftlichen Matricul einverleiben lassen, und einen gewissen Anschlag übernommen haben, dieselbe dadurch auf die irrige Gedancken gerathen, ob wären diese Güter in eine völlige Reichs-Immedietæt versetzet und sowohl ihre in- und ausser denen Höfen frevlende oder auch nur als Zeugen abzuhören seyende, Beständere, Geissel-Hofleute, auch andere gebrödtete Diener und Knechte, als ihr zu Schaden gehendes Vieh von der

Burg Friedberg hohen und niedern Jurisdiction dergestalten eximiret, daß die Besitzer für benachbarte Landesherren angesehen, in allen Fällen förmliche Subsidiales oder Requisitoriales an sie er- und die ohnmittelbare Citationes unter-ihnen auch die Executiones der gesetzmäßig andictirten Strafen und Rüge überlassen, und alle Pfändungen eingestellet werden müsten, der, denen armen Unterthanen in vielerley andere Wege zuziehenden Unlust nicht zu gedencken. Ja, es ist so weit gediehen, daß das Ritter-Directorium sich öfters in dergleichen Vorgänge meliret und in dem auf die Kayserliche der Löbl. Reichs-Ritterschaft verliehene, auf derglei- chen Güter aber gar nicht anschlagende Privilegia gebaueten gleichförmigem hohen Ton an die Burg geschrieben, ja wohl gar kostspielige Processe an denen höchsten Reichs-Gerichten veranlasset und unterstützet, dadurch aber die liebe Gerechtigkeit zum offenbaren Nachtheil des Neben-Menschen und Publici dergestalten gehemmet und gestecket hat, daß man billig zweifelt, ob, wann alle solche Güter zusammen in eine Ecke der Grafschaft Kaichen ver-

verfetzet, und die Besitzer zu wahren Condominis Territorii gemacht werden könnten, die Einigkeit zwischen ihnen, unter dem an sich nicht mächtigen Schutz des Ritter-Directorii, einen dauerhaften Bestand haben würde.

§. 79.

Daß aber oben berührte jenseitige Gedancken gantz irrig seyen, muß jedem, deme bekant, daß sich a diversis kein richtiger Schluß machen lasse, so fort in die Augen fallen, wann er nur bedencket, daß, obschon die, denen Besitzern nachgelassene bäuerliche Beschwerden, fructus jurisdictionis sind, diese jedoch sich nicht blos auf Beedte, Contribution, Frohnen, Dienste, Einquartierungen, Rauchhünern und dergleichen erstrecke, sondern in ihrem erhabenen Verstand, ohne Rücksicht auf vorerwähnte Utilia, in der summa Rempublicam administrandi potestate, wovon die potestas jus dicendi, ein Hauptheil ist, bestehe, folglich a cessatione quorundam effectuum, auf die cessationem ipsius causæ, ohnmöglich geschlossen werden könnte.

Es hat dahero die Kayserliche Burg, in einem sub dato 25. Julii 1711. an den damahligen Cammer-Gerichts-Präsidenten, Freyherrn von Ingelheim, für welchen sie alle Hochachtung truge, erlassenen Antwort-Schreiben sich folgender gestalten vernehmen zu lassen, keinen Anstand gefunden:

Also wolten wir Denenselben, soviel die verlangte *Requisition* oder Unterlassung der *Execution* gegen Dero in Ocarben frevlende gebrodtete Diener und Knechte betrift, gerne willfahren, wann anders es dem alten Herkommen gemäß, oder ihre in Ocarben besitzende Güther Frey-Adeliche Güther wären, die dergleichen *Immunitæt* hätten. Nachdeme aber unwiedersprechlich und offenbar, daß diese nicht Frey-Adeliche Ritter-Güther, sondern nur von bäuerliche Beschwerungen auf gewisse Maas befreyet sind, wobey die Kayserliche Burg Friedberg der *Jurisdiction* oder Landesherrlichen Obrigkeit sich niemahls begeben, wie die darüber ertheilte Freyheitsbriefe fingerdeutig mit mehrerem

rerem besagen; so werden Ewr. Excellenz nicht ungütig deuten, wann wir es bey demjenigen allerdings lassen, was der buchstäbliche Inhalt angezogener *Documenten* nach sich führet. welche Antwort um so gerechter ware, als eines theils a particulari ad universale nicht geschlossen werden mag und andern theils in prohibitis keine interpretatio extensiva Platz greifet, daß aber alle dergleichen alienationes de genere prohibitorem seyen, aus der dem

Zweyten Theil im Anhang pag. 387. beygedruckten Urtels-Urkunde Kayser Friedrichs III. de Anno 1448. worinn das zwischen der Burg und Stadt Friedberg beliebte Compromiss aus dem Grunde, dieweilen es Rechte und Freyheiten, so von Kaysern, Königen und dem heiligen Reiche herlangen, cassiret worden, um so deutlicher erhellet, als es denen Partheyen an der zu einem Compromiss forderlichen libera facultate de rebus suis disponendi ermangelt hat, und die Sätze: Qui non potest transigere, nec potest alienare, & qui

qui non poteſt alienare, nec poteſt tranſigere, convertibel ſind, deſſentwegen auch weiland Kayſers Leopoldi Majeſtät auf einen von denen vorgegangenen Veräuſſerungen und Befreyungen erhaltenen zuverläßigen Bericht, ſolche um ihres dabey waltenden Intereſſe willen, durch ein unter dem 30. Julii 1702. an die Burg erlaſſenes Reſcriptum für an ſich null und nichtig und die künftighin ohne Dero Conſens beſchehende ebenfals für ungültig erkannt und bey hoher Strafe verbotten haben.

Register.

A.

Altenstadt, Amt, liegt wüste 227.
Altenstadt, Dorf, erhält eine Mühle 91. ist ein Filial von Rodenbach 283. dasiges Patronat gehört dem Kloster Engelthal ibid. Folge der Pfarrer ibid. die geistl. Gerichtsbarkeit gehört der Burg 286.
Altenstätter-Mark, s. Mark.
Andreä, Heßischer Obrist, beschiest Friedberg 234.
Archiv, wird von Kayserlichen Soldaten erbrochen 223.
Arnspurg, Kloster, giebt von einem Hof zu Rendel, Geld und Korn an den Frühmesser 124.
Arnspurg, Prälat, setzt einen Probst ins Kloster Engelthal 31.
Ausschuß, wird zu Beschleunigung der Geschäfte angeordnet 297.

B.

Beck, Caspar Gabriel -- schadet der Burg durch seinen Eigennutz 376 - 379.
Beethe, wird im Kaicher Gericht erhöhet 147 über deren Schwächung geführte Klagen 365.

Berstadt ihren Hof daselbst verkauft die Burg 222.

v. Bönhaus, Heßischer Obrist-Wachtmeister commandirt zu Friedberg 238.

v. Bönnighausen, Kays. General-Wachtmeister beschießt die Burg 220.

Brendelische Behausung, von der Burg erkauft 368.

Breidenbach Georg Friedrich von -- wegen verweigerter Beitrags-Gelder bestraft 227

Brod-Austheilung, vom Burggraf Conrad Löw gestiftet 212.

Bubenheim, Emmerich Wilhelm von - wird in die Burgmanschaft aufgenommen 296

Buches, Philipp Werner von - plündert das Kloster Engelthal 26. wird von der Burg zur Straf gezogen. ibid. seine Lehen fallen an Hanau und Solms 28.

Büdesheim, Pfarrer und Patronat 269. sqq. Hanauische Jagd daselbst 64. dasige der Burg zuständige Güter 364. befreyete Güter 392.

Burg (corpus equestre) erhält, die Bestätigung ihrer Privilegien 189. 353. 364. Kayserl. Schutz- und Schirmbriefe 195. 224. die Erlaubniß eine eigene Compagnie Soldaten zu halten 226.

- - behauptet ihre Rechte über die Stadt 189 sqq. s. Friedberg, ihre Oberherrlichkeit über die von ihr befreyten Güter 396. ihr Richteramt über die im Kloster Ilbenstadt sich eräugnende Frevel 110.

Burg entscheidet als Obmann Streitigkeiten derer von Cronberg 3 4.
- - tritt im 30jährigen Krieg zur Kayserlichen Parthey 194.
- - wird als ein Reichs-Stand auf den Reichs-Tag berufen 239.
- - acquirirt einige Güter 367. f.
- - soll nichts ohne Kayserlichen Consens veräussern 397. f. entäussert aber doch viele Güter 369. sqq. 379. sqq. und verliert die Jurisdiction über viele andere 367. 369. sqq.
- - contribuirt an Schweden 219. an die Kayserliche 221.
- - wird bedacht ihre Immedietæt zu verlieren 302.
Burg (Castrum Friedb.) wird in Vertheidigungs-Stand gesetzt 51. mit einer neuen Schantze versehen 222.
- - wird vom Kayserl. General Geleen belagert und eingenommen 234. von Kays. Truppen beschossen und besetzt 220. 221. von französischen und hessischen Truppen beschossen und erobert 237.
- - bekomt Spanische Besatzung 133. 197. Schwedische 199. 219. Kayserliche 224. 308. Weimarische 232.
Burg-Baumeister, erhalten an der Besoldung eine Zulage 8.
- - Beamten, werden bestellt 50. 51. 52. 137. 138. sollen wegen ihrer in der Stadt

gelegenen Güter Contribution bezahlen 350.

Burg-Besatzung, soll dem Kayser und der Burg schwören 303. von jemand aus der Burg Mitteln commandirt werden ibid.

Burg-Frieden, gegen den -- wird dispensirt 102.

Burg-Gericht, ist Judex in Streitigkeiten über die Ritterschaftliche Güter, die in der Burg Territorio liegen, wenn gleich die Interessenten keine Burgmänner sind 180-183.

Burggerichts-Pedellen, erhalten eine Behausung 94.

Burggräfin hat in Tanz-Sachen zu befehlen 11.

Burggraf, ist Kayserlicher und des Reichs Amtmann, und oberster Richter der Burg und Stadt Friedberg 140. wie sich die Burgmannschaft verhält, wann sie Beschwerden gegen ihn hat 303.

Burggraf, Baumeister und Regiment, sind berechtigt Verordnungen zu machen, ohne Widerrede gemeiner Burgmänne 13 wegen ihrer Religion ist nichts bestimmt 241-246.

Burggrafen: Johann Oyger Brendel 1. Johann Eberhard von Cronberg 2. stirbt 103. 184.

Conrad Löw von und zu Steinfurth 184. stirbt 213.

Wolf-

Wolfgang Adolph v. Carben 213. Klagen über dessen Regierung 298. 303. 393.
Burggrafen-Amt, darf von einem Erwählten nicht ausgeschlagen werden 214. kann von Evangelischen und Catholischen begleitet werden, wenn gleich der Westphälische Friede Erstern das Wort zu reden scheint 241-244.
Burggrafthum, wird von Unterthanen entblöst und wieder bevölkert 348.
Burg-Kirche, ist seit 1554. mit evangelischen Pfarrern besetzt 250. über dieselbe hat das Burg-Regiment Jus patronatus & episcopale 251.
Burgmann, oberster, will Chur-Pfalz seyn 14-21.
Burgmanne, contribuiren zur Erhaltung der Burg-Besatzung 226. ihre Zahl ist weder überhaupt noch in Rücksicht auf die Religion bestimmt 247.
- - begehren zur Regiments-Berathschlagung zugelassen zu werden 309. welches ihnen verweigert wird 310. was jetzo hierinn bräuchlich 311.
Burgmannschaft, kann niemand ohne Bedingnisse aufgeben 7. 8. in solche wird kein Geistlicher aufgenommen 14. auch nicht zween Brüder zu gleicher Zeit 102.
- - es werden in solche, Ritter aufgenommen, die darzu kein Recht haben 296. 304. besonders wegen Schwächung des Burg-Corporis 298. f.

Burgmannschaft, bey der Aufnahme in dieselbe, wird unter Burgmanns-Descendenten, welche die Reception vernachlässigt, und andern adelichen Competenten kein Unterschied gemacht 300. und Statuten-Gelder bezahlt ibid.

- - das alte Herkommen, niemand in solche aufzunehmen, der nicht eines Burgmanns-Sohn oder Tochtermann sey, wird erneuert 300.

- - hört bey denen auf, die sich in den geistlichen Stand begeben 301.

Burgmanns-Eid, bekomt eine Clausul 101

Burgmanns-*Revers*, bekomt einen Anhang 13.

Burg-Mühle und Vorstadt zum Garten wird von den Kayserlichen verbrannt 225.

Burg-Pfarrer, wird als Inspector der Evangelischen Pfarrer im Kaicher Gericht bestellt 136.

Burg Pfarrer: Matthias Beick 45.
Valentin Flick 46.
Just Hältscher 135.
Henrich Nicolai, erster Inspector 136.
Eraft Eobald 136.
Georg Heilmann 250.
Johann Philipp Gözenius ibid.
Christoph Huth ibid.

Burg-*Syndicus*; enthält ein Gelände zu Ostheim zum Geschenck 49. bekomt eine eigene Wohnung angewiesen 167.

Burg-*Syndici*: Castritius 49.
Andreas Pothinus 50.
Tilemann Göthe 52.
Nikolaus von Otthera 137.
Esaias Fabricius 138.
Burg-Wirths- und Zunft-Haus 368.

C.

Calender, Einführung des Gregorianischen verursacht Irrungen in Ilbenstadt 34. 210 diesfalsiger Streit zwischen der Burg und dem Kloster Ilbenstadt 325.
Carben, Conrad Wilhelm von -- erschlägt seinen Vetter Johann Wilhelm v. Carben in der Burg 231. und wird absolvirt 232.
Carben Groß und Klein, dasige Unterthanen sollen keine Güter an Fremde verkaufen 81. erlangen das Abtriebs-Recht gegen die Burggräfenröder ibid.
- - dasige Schäferey und Fisch-Wasser, wird dem Burggraf von Cronberg, als ein Erblehn überlassen 92. komt an die Freyherrn von Edelsheim 93.
- - dasiges Patronat komt an Churpfalz 134.
Carben Groß-, daselbst wird ein Weyher angelegt 88. leidet grossen Brandschaden 255. dasige Kirche wird dotirt 255. und ist schon 1588. evangelisch 256.
- - verschiedene Collatores dasiger Pfarrey 255-260. Folge der Pfarrer 256-260
Carben Klein-, den Unterthanen daselbst
wird

wird das Mahlen in dasiger Mühle verboten 99. Liste der Pfarrer 261. f. der Schuldienst daselbst wird mit einem Magistro besetzt 261.
Carber-Marck über die -- behauptet die Burg ihre Superioritæt 68. 83. 161. in derselben haben Hanau, Solms und Ysenburg Waldungen ibid.
Cölln, Chur- erhält vom Kayser die Commission gegen die im Reich conföderirte Judenschaft 149.
Concubinat der Priester 95. sqq. denen aus solchem erzeugten Kindern eines Probsts zu Ilbenstadt, wird ihres Vatters Erbschaft zugesprochen 94.
Conradsdorf ein secularisirtes Kloster, hat das Patronat zu Oberrau, welches von Stolberg, Ysenburg und Hanau exercirt wird 289.
Consistorium Evangel. wird aufgerichtet 295.
Criminal-Gerichtsbarkeit wird von der Burg ausgeübet 82. sqq. 164. sqq. und die Kosten auf die Unterthanen vertheilet 89.
Cronberg, alt Reichs-Adeliches Geschlecht, theilt sich in zween Stämme 3. Erb-Vertheilung der Häupter dieses Geschlechts 4. 5. erhält die Belehnung der Hirschhornischen Reichs-Lehen 6. stirbt aus ibid. ein demselben zustehendes Haus in der Burg wird verkauft 93.

v. Cronegkische Güter in der Rendeler Markung 381.
v. Cronenbergische ehedem der Burg zuständige Güter 379.
Curtius Wilhelm -- exercirt im Namen von Churpfalz das Patronat zu Groß-Carben 259. 260. zu Klein-Carben 262. zu Kaichen 274.

D.

Darmstadt, hat das Geleits-Recht in der Wetterau 70. vergleicht sich deswegen mit der Burg 72. sqq.
Dögelmühl, der darauf fällige Pacht der Burg-Rente wird versetzt 219.
Dorfschaften Burgfriedbergische, werden von Kayserlichen Truppen ruinirt 224.

E.

Echzel, ihren dasigen Hof verkauft die Burg 222.
Edelsheim, Freiherr von- bringt die Schäferey und das Fischwasser zu Groß- und Klein-Carben käuflich an sich 93. Güter desselben zu Heldenbergen 372. zu Rendel 382.
Ehe-Ordnung wird publicirt 44.
Elkershausen, Herrn von- sind eine Zeitlang Collatores der Pfarr Groß-Carben 255. 257. und Klein-Carben 261. 276.
Engelthal Kloster, wird von Räubern geplündert 25. gegen welche die Burg als Schutzherr inquirirt 26.

die

Engelthal Kloster, die Jurisdiction über dasselbe behauptet ein Edler von Stockheim 27.
„ „ begiebt sich aufs neue in der Burg Schutz 31. wird von Schweden besetzt 216 erhält das Patronat zu Rodenbach 283. erholt sich nach dem 30jährigen Krieg 339.
Eringshausen Hellwig von -- wird Unterburggraf 13. nachher Burgmann 14. bekomt eine Zulage 99.

F.

Ferdinand II. bestättigt der Burg Gerechtsame über die Stadt Friedberg 189. ein gleiches thut Ferdinand III. 353.
Frangipani Wilhelm Anton -- wird Commendant der Burg 234.
Frankfurt vertritt die Stelle der Stadt Friedberg bey einem Kreis-Tag 360. vermittelt einen Vergleich zwischen der Burg und Stadt Friedberg 186.
Freiheit die -- wird gemessen 223.
Friedberg, Burg s. Burg.
Friedberg, Stadt, huldiget dem Burggrafen 52. 185. soll die geleistete Huldigung erneuern 144. 190. will sie einschräncken 350.
„ „ setzt einseitig einen Stadtschreiber 52. sqq. und Stadt-Pfarrer 57. es ist unentschieden wer letztere Stelle besetzen solle 362.
„ „ dasige Bürger greifen einen Burggrafen

grafen feindlich an 358. ein dasiger Schöff muß dem Burggrafen Abbitte thun 56.

• • den dasigen Schul-Dienst besetzt die Burg 135. welche auch bey Besetzung der Visirers-Stelle mitzusprechen hat 135.

• • hat keinen vollkommnen Rath, ohne Beytritt des Burggrafen und der adelichen Sechser 58. masset sich aber doch einseitige Executiones und Vollmachten an 353.

• • verbleibt ein Reichs-Stand unter der Burg Schutz 141. und in der Verbindung mit ihr 191. daher, weil sie sich mit Ausschliessung der Burg die Reichsstandschaft anmassen wollen, ihr Name auf Befehl des Reichs-Directorii ausgestrichen wird 356.

• • ihre Streitigkeiten mit der Burg veranlassen eine Kayserl. Commission 139. sqq. 191. sqq. sie recusirt den Kayserl. Commissarium 142. wendet sich an den Wetterauischen Grafentag ibid. appellirt a Cæsarea Majestate male informata ad eandem melius informandam 144 welche Appellation ihr vom Kayser verwiesen wird 143.

• • ergreift restitutionem in integrum jure minorum 146. widersetzt sich Kayserlichen Befehlen 353. sqq.

• • es entstehen in ihr grosse Zerrüttungen 185.

Friedberg, Stadt, hintertreibt das Münzen der Burg in ihrem Münzhaus 211. und behauptet, die Einwohner der Vorstadt zum Garten, seyen Pfarrkinder der Stadt-Kirche 362.

- - Verfolg ihrer Streitigkeiten mit der Burg und darüber entstandene Unruhen 357, sqq.

- - macht mit der Burg einen Interims-Vergleich 186, 189. beziehet sich hierauf 192. f. vergleicht sich noch einmal 352.

- - ergiebt sich an die Kayserliche 220. wird von ihnen ausgeplündert 223. und zum Theil verbrannt 225. öfnet die Thore den Weimarischen Truppen 232. wird abermals von Kayserlichen berennet und eingenommen 233. von Heßischen Truppen vergebens belagert 234. von Französischen und heßischen Völckern berennet und erobert 237. und nach erfolgtem Westphälischen Frieden geräumet 238.

Frohnden wollen die Unterthanen nicht mehr dem Burggraf thun 346.

G.

Ganerbschaft Staden, s. Staden.

Geizkofler von Gailenbach wird als Kays. Commissarius in Sachen der Burg und Stadt Friedberg ernannt 139.

Geleitungs-Recht veranlast Irrungen mit Darmstadt 70. und einen Vergleich 72. sqq. auch Irrungen mit dem Kloster Il-

benstadt

benstadt wegen dem Zug durch dasselbe 114
Georgen-Bruderschaft, hat den ersten Pferdstheil auf den Marckwiesen zwischen Dorheim und Assenheim 171.
Görz Grafen von - haben Güter zu Altenstadt 371. weitere acquisitiones derselben 372. sqq.
Günderode Maximilian von - masset sich die Jagd in der Altenstätter Marck an.

H.

Haingraben zu Groß-Carben, auf den -- wird einem dortigen Einwohner eine Thür verstattet 80.
Hanau, läst in der Büdesheimer Marckung jagen 64. will den Malefiz-Sichling an der Büdesheimer Landwehr erheben 76. macht Anspruch auf die Stockheimische Lehen 173.
Haselhecke, ein Festungsbau auf derselben wird verhindert 98.
Hauptmann in der Burg 51. 239.
Heldenbergen, daselbst hat das Mayntzer Dom-Capitul das Jus Patronatus 44. 279. und läst eine eigene Ehe-Ordnung publiciren 44. will auch seine Rechte ausdähnen 45. obgleich der Burg, die geistliche Gerichtsbarkeit zustehet 279.
- - warum die dasige Pfarrey catholisch geblieben 279. 47.
- - die Burg setzt daselbst einen Evangelischen Schulmeister 47. restituirt aber

den Catholischen das Schulamt, welches die Gemeinde bestelt 282.
Heldenbergen, ob auf dem dasigen Rittersitz das exercitium religionis evangelicæ publicum verstattet werden könne 281
- - der Wasserpfacht auf einer dasigen Mühle wird erlassen 88.
- - leidet vieles von Bayerischen Truppen im 30jährigen Krieg 197.
Hessen, Landgraf Ludwig von - soll auf die Vollstreckung der Kayserlichen Commission in Friedberg acht geben 145. 191. sqq.
- - erhält die Limpurgische geistliche Lehen im Kaicher Gericht 258. die es denen Schütz von Holzhausen überträgt 277
Heu-Verdienen, Verordnung wegen demselben 8, 13. komt in Abgang 204.
Hirschhornische Reichslehen, auf die - erhalten die von Cronberg die Anwartschaft 5. und würckliche Belehnung 6.
Höchst, die Jagd in der Altenstätter Marck, ist keine Pertinenz des dortigen Rittersitzes 61. die Besitzer dieses Dorfs haben mit der Burg Streitigkeit wegen der Altenstätter Marck 60. 62. 153, 161.
Hohenlohe, Graf Georg Friedrich von - wird dem Kayserl. Commissario zu Friedberg adjungirt 143.
v. Hünefeld Kayserl. Commissarius in der Burg 301.
Hüner-Vogt wird angenommen 50.

Huldigung wird von der Stadt Friedberg dem Burggrafen geleistet 52. 185. 215.

J.

Jagd, Eingriffe in die der Burg zuständige 60. sqq. 68. 163. im ganzen Burggrafthum erhält das Kloster Ilbenstadt 208.

Ilbenstadt, Dorf, über dasselbe und dessen ganze Gemarckung will Mayntz seine Gerichtsbarkeit ausdähnen 39. die doch der Burg zustehet 30. 165. in Rücksicht auf die, das Kloster sich zweydeutig beträgt 103. sqq. und sich nachher die Jurisdiction anmast 319. 320.

= = dessen Gränze gegen Niederwöllnstadt zu, ist strittig 66.

= = die dasige Pfarr hat das Kloster zu besetzen 252.

= = die Ausbesserung der dasigen Kirche verursacht Irrungen 111. sqq.

= = leidet Brand-Schaden 165. bleibt catholisch 253.

Ilbenstadt, Gemeinde, will sich zur Augspurgischen Confession wenden 48.

Ilbenstadt, Jungfrauen-Kloster, gegen die Aufnahme unadelicher Jungfrauen in dasselbe, protestirt die Burg 43.

= = setzt ohne der Burg Vorwissen eine Meisterin 116. welche eine Tochter zur Welt bringt 117.

= = Zerfall desselben 336. soll dem Manns-Kloster incorporirt werden 337. sqq. des-

sen Rechnungen werden in Beysein Friedbergischer Deputirten abgehört 338.

Ilbenstadt, Manns- oder Obere Kloster, dessen Stiftung erstreckt sich nicht über das Dorf und dessen Gemarckung 29. über welche es sich die Gerichtsbarkeit anmassen will 319. 320.

- - erkennt die Schutzherrschaft der Burg 41. verweigert die der Burg schuldige Schutz- und Schirm-Gebühr 318. greift derselben richterlichem Urtheil vor 322. beeinträchtiget in mehr Fällen der Burg Gerechtsame 334. erkennt derselben Gerichtsbarkeit 323.

- - führt bey der Burg Beschwerden, wegen Eingriffen in das Jus piscardi 37. die Gränze seines Fischwassers wird bestimt 38

- - führt abermalige Beschwerden bey der Burg 105. f. streitet wegen der Holzfälle in denen Gemein-Wäldern 106. f. und wegen dem Vortrieb der Masthämel u. Gänse 108

- - verletzet der Burg Territorial-Gerechtigkeit 109. sqq. bringt Güter derselben käuflich an sich 383. sqq. fordert Weggeld auf der Burg Grund und Boden 209. macht derselben das Ausfuhr-Geld streitig 314. ingleichen die Jurisdiction über den Kloster-Müller 315.

- - will den Schnellkorb auf der Niedbrücke nicht mehr leiden 206. und läst solche verfallen 326.

- - erhält von Ferdinand II. nebst mehrern Privilegiis die Vollmacht Brücken-Zoll zu erheben 208.
Ilbenstadt, Manns-oder Obere Kloster, hat das Jus Patronatus in der Dorf-Kirche 112. masset sich das Eigenthums-Recht über solche an 113. und läst die dasige Pfarr durch einen Conventualen versehen. 251.
- - streitet aufs heftigste wegen dem Calender 324.
- - führt das Cappenbergische Wappen 113. s. läst der Burg Wappen aushauen 318, und das Chur-Maynzische Wappen an beyde Thore schlagen 331.
- - hält einen offentlichen Bierschrank 327.
- - an Beylegung seiner Streitigkeiten mit der Burg wird vergeblich gearbeitet. 327. sqq.
- - über dasselbe masset sich Maynz die weltliche Jurisdiction an 32.
- - wird vom König in Schweden einem Herrn zu Wartenberg geschenckt 218.
- - daselbst nimt Ertzherzog Leopold Wilhelm das Quartier 235.
- - dabey verschanzt sich die Kayserliche Armee 236.
Ilbenstadt, Probst, will Neuerungen machen zu Abschlagung des Kraut-Zehenden 41. hinterläst Kinder, die ihn erben 94.
- - gegen ihn führt die Burg harte Beschwerden 321.

Ilbenstadt, Probst, wird zum Abt erhoben 329. und durch Soldaten nach Maynz gebracht 330.

- - läst den Grefen von Ilbenstadt gefangen nach Königstein führen 332.

- - verfolgt die Klosterfrauen von Nieder-Ilbenstadt, und will ihr Kloster dem seinigen incorporiren 336. sqq.

Inspectur wird dem Burg-Pfarrer conferirt 136.

Isenburg will sein Jagd-Recht über die Altenstätter Marck ausdähnen 68.

Judengasse zu Friedberg wird geplündert 358.

Judenschaft in Böhmen und Teutschland macht eine Confœderation, in welche die Friedbergische implicirt wird 148. sqq.

- - über die Friedbergische prætendirt die Stadt die Jurisdiction 350. derselben Contribution wird zwischen der Burg und Stadt vertheilt. 352.

K.

Kaichen, dasiges Patronat komt an Chur-Pfalz 134. 273. und an Wilhelm Curtius 274.

- - Folge dasiger Pfarrer 271-275. die Gemeinde daselbst stirbt bis auf fünf Mann aus 274. dortige der Burg zuständige Aecker, Haus und Hofraithe 364. 368.

Kayserliche Commission komt in die Burg ohne daß man darum angesucht 301. derselben

selben wahrscheinliche Veranlassung 304. f. und Verfolg 308. f. auch Burg, Friedberg Stadt, Ilbenstadt, 2c.
Kirchen-Güter, die anbefohlne Restitution derselben, wäre der Burg einigermassen nachtheilig gewesen 202.
Kirchen-Ordnung, eine neue - für die Evangelische Pfarrer wird in Vorschlag gebracht 134.
Kloppenheim über - erhält der Teutsche Orden käuflich von der Burg, die ihr zuständigen Rechte 385.
Königstein Grafschaft, komt an Chur-Maynz 74.
Krebsbächlein an der Weidenbach wird in die Hege gelegt 163.
Krieg, dreißigjähriger ist der Burg nachtheilig 193. sqq. 229. sqq.

L.

Ländereyen, werden nach dem 30jährigen Krieg neu vertheilet 363.
Latomus erhält das Commando in der Burg 233. die er den Kayserlichen übergiebt ibid.
Leibeigene eines fremden Herrn, dürfen nicht im Kaicher-Gericht wohnen, bis sie sich losgekauft 79.
Leichen-Predigten werden in der Burg- und Landes-Kirchen dem verstorbenen Burggrafen gehalten 184.
Leichen-*Procession* zur Burggräflichen-wird

eine Deputation aus dem Regiment und denen Beamten geschickt 184.

Limpurg ein Kloster an der Hardt, hat ein Jus patronatus zu Groß-Carben, Klein-Carben und Kaichen, welches von des Klosters Lehnmännern exercirt wird 257. sqq. 276. und nach des Klosters Secularisirung an Chur-Pfalz fält 259. f. 276.

Löw, Freiherrn von -- erhalten einen zum Burg-Zeughaus gehörig gewesenen Hof 388.

Malefiz-Sichling zu Büdesheim will Hanau erheben 76.

Marck, Altenstätter, die von Lindheim massen sich die Jagd darinnen an 60. ingleichen die von Stockheim, als Besitzer von Höchst ibid. und die von Günderode 62.

" " dasige Jagd steht nur der Burg und dem Haus Isenburg zu 62. sqq. welches sein Recht extendiren will 68. und davon abgehalten wird 163.

" " wegen derselben hat die Burg Streitigkeiten mit den Besitzern des Dorfes Höchst 153. 161.

" " ein Stück Land in derselben, wird von der Burg verkauft und frey erkläret 228.

Marck, die Carber s. Carber-Marck.

Marck, die Mörler, Vergleich wegen derselben mit Chur-Maynz 69. verliert den Namen einer Marck 153.

Marckwiesen zwischen Dorheim und Assenheim;

heim; ihre Gränze 168. ihr Umfang und Abtheilung 171.
Mauchenheim Henrich von – genannt Bechtholsheim, wird Burgmann 8.
Maynz Chur, hat keine Gerichtsbarkeit über das Dorf Ilbenstadt und dessen Gemarckung 30. 40. dessen Gräfen es gefänglich wegführen läst 332.
, , masset sich die weltliche Gerichtsbarkeit über das Kloster Ilbenstadt an 32. und das Recht des Angrifs in demselben 111. läst auch den Probst, der sich bey allen seinen Händeln mit der Burg an Maynz wendet 315. sqq. durch Soldaten abholen 330.
, , beschweret sich über einen, von der Burg geschehenen Eingrif in seine geistliche Gerichtsbarkeit über das Kloster 35. schreibt auch der Burg befehlend 315. und mit Heftigkeit zu 317.
Maynz, Chur, hat mit der Burg Irrungen wegen dem Ilbenstätter Frauenkloster 43.
, , verlangt für die Königsteinische Leibeigene freyen Einzug in das Kaicher Gericht 75.
, , soll auf die Vollstreckung der Kayserl. Commission in Friedberg acht geben 145. erhält vom Kayser die Commission gegen die im Reich confœderirte Judenschaft 149. und gegen die Stadt Friedberg 191. sqq.

hat

- - hat das Patronat zu Heldenbeegen 279.
Medicus in der Burg wird bestellt 137.
Merckelbach Thomas - wird dem Kayserl. Commissarius zu Friedberg adjungirt.
Mittelrheinische Ritterschaft kauft einen Platz in der Burg zu einer Canzley 93. zieht viele Burgfriedbergische Güter in ihr Catastrum 367. 372. sqq. 378. behauptet sie seyen dadurch in völlige Reichs-Immedietæt versetzt 393. welche Behauptung widerlegt wird 395.
Monat-Gelder wollen die Unterthanen nicht mehr bezahlen 342.
de Mortaigne französische General erobert die Stadt und Burg Friedberg 237.
Münzmeister in der Burg wird angenommen 211.
Münzwesen der Burg 51. 98. 211.

N.

Neuhof Philipp Leopold von - wird wegen seiner treflichen Eigenschaften Regiments-Burgmann 304.
Nieder-Ilbenstadt, s. Ilbenstadt, Jungfrauen-Kloster.

O.

Oberau, dasiger Pfarrer wird ohne Examen eingesetzt 49. sucht um ein Wohnhaus und Scheuer an 133. wird von Hanau nominirt ibid. ingleichen von Stolberg und Ysenburg 289. Folge dasiger Pfarrer 289. sqq.

sqq. die geistliche Gerichtsbarkeit wird von der Burg daselbst gehandhabet 291. welche einen Interims-Pfarrer in Abwesenheit des Grafen von Hanau setzt 293.

Ocarben dasiger Pfarrer wird abgesetzt 46. erhält einen Besoldungs-Zuschuß 134. ist Evangelisch 253. die Burg hat daselbst das Jus patronatus 253. Folge dasiger Pfarrer 253. 254.

, , der Teutsche Orden hat daselbst Güter 388. 391. die halbe Schäferey 390. und ein ausgerottetes Wäldgen, wovon die Burg den Noval-Zehenden einsamlet 391

Oefnungs-Tractat mit Churpfalz veranlast Mishelligkeiten 14. die Burg beschliest, davon weiter nichts zu erinnern 21. er veranlast eine Kayserl. Commission 304. es geschieht dessen keine weitere Erwähnung 307.

P.

Pareus, David- wird Burghauptmann 226. übergiebt die Burg Weimarischen Völckern 232.

Pfalz Chur-, will das Oefnungs-Recht mit der Burg erneuern 304. läst es aber auf sich beruhen 307.

, , erhält die Restitution des Stifts Limpurg 260. f. nebst den damit verknüpften Patronaten 277. zu Groß-Carben, Klein-Carben und Kaichen 134. exercirt es auch zu Groß-Carben 257.

, , Johann Casimir, Administrator derselben,

selben, will oberster Burgmann seyn 15. komt mit Churfürst Friedrich in die Burg 17. seine Declaration 18. mit der Burg Antwort 19.

Pfarrer, s. unter jeden Orts Namen.

Pulvermühle, unterhalb der Burg wird von ihr erkauft 367.

R.

Reformation was dieselbe im Burgfriedbergischen begünstigt 278.

Regiments-Burgmanne, sollen die Solennia in Person præstiren 297.

Reichs-Edelmann ein unmittelbarer, findet als delinquens in jedem Territorio seinen Richter 31.

Reichs-Ritterschaft macht mit der Burg gemeine Sache 239. ihre, in der Burg Territorio liegende Güter, stehen unter derselben Gerichtsbarkeit 180 - 183.

Reichs-Standschaft, will sich die Stadt Friedberg mit Ausschliessung der Burg zueignen 355. bescheidet sich aber deswegen 360. f.

Reichstag auf den- wird die Burg beschrieben 78. der auch, das Ausschreiben zu demselben von der Stadt soll communicirt werden 354.

v. Reiffenberg, Oberst, erhält das Commando zu Friedberg 236. muß die Burg an französische und hessische Völcker übergeben 237.

Reinberg, Marquard von -- der letzte seines Geschlechts 9.
Religion, die Evangelische, ist seit 1554. in der Burg die herrschende 250. in derselben kan keine Aenderung, gegen den Statum anni normalis vorgenommen werden 248.
Rendel erhält Evangelische Pfarrer 130. Folge derselben 263. sqq.
= = dasige Pfarrey wird dem Kloster Ilbenstadt incorporirt 125. ein Conventualis des Klosters bemächtigt sich derselben 210. 265.
= = dasiger Früh-Altar wir dotirt für einen Capellan oder Frühmesser 121. sqq. dessen Pflichten werden bestimt 123, und die Pfründte vermehrt 124. welche die Gemeinde zum Behuf der Schule einziehen will 129. sqq.
= = die Præsentation zum dasigen Frühmesser, alternirt zwischen der Burg und dem Kloster Ilbenstadt 127. 268. 269. jene williget ein, daß dieses Beneficium einem Canonico des Bartholomæi-Stifts zu Franckfurt conferirt werde 132
= = an dem Pacht dasiger Mühle wird etwas erlassen 91. auch einige Güter frey gemacht 380-382.
Riedesel Johann Eberhard - von Bellersheim, wird Ganerbe zu Staden 21.
Riedeselisches Haus in der Burg, wird an solche abgetretten 88. f.

Rodenbach, dasiges Patronat hat das Kloster Engelthal 283. hat ein Filial zu Altenstadt ibid. Folge der Pfarrer, s. Altenstadt.
= = die Reliquien daselbst, werden in die Burg gebracht 286. weil die Pfarrgebäude zerfallen, muß dasiger Pfarrer nach Altenstadt ziehen 288.
Rodheimer-Hof, über den - hat die Burg die Gerichtsbarkeit 118. wegen der Vertreibung, des dort sich aufgehaltenen Gesindels, geräth die Burg in Streit, mit Maynz und Isenburg 118. sqq.
= = wird neu erbaut 335.
Rommelhausen ist ein Filial von Oberau 289. der Besitz eines dortigen, der Ritterschaft contribuablen Guts, giebt kein Recht zur Jagd, in der Altenstätter Marck 63.
Rudolph II. Kayser, bestättigt die Wahl des Burggrafen von Cronberg 2.

S.

Sandgasse, eine in der - erbaute Scheuer muß abgebrochen werden, wenn es die Burg begehrt 172.
Schibel, Heßischer Obrist-Wachtmeister commandirt zu Friedberg 238.
Schütz v. Holzhausen, Johann Friedrich - hat das Jus patronatus zu Büdesheim 271. Kuhn Quirin - hat das Patronat zu Groß-Carben und andern Pfarreyen 258. 277.

Schulz, Christoph -- Commendant der Burg wird zu Hanau arquebusirt 221.
Sechser, adeliche - des Raths zu Friedberg, wie sie ihren Eid schwören 359.
Solms erhebt Streit wegen der Niederwöllnstädter Gränz 66.
Staden, Ganerbschaft; die Burg unterläst einen ihr zugefallnen Theil derselben zu acquiriren 22, 25. Abtheilung derselben 312 der untersetzte Ganerbe thut dem Burggrafen Hand-Gelöbniß 303.
Stadt Friedberg, s. Friedberg.
Stadtschreiber, was bey der Einsetzung in seine Function vorgeht 361.
v. Stockheim Heßischer Obrist, commandirt zu Friedberg 238.
Stockheim, Henrich Wilhelm von - masset sich eine Jurisdiction über das Kloster Engelthal an 27. ingleichen das Jagd-Recht in der Altenstätter Marck 60. behält auch den, von Buches, der Engelthal geplündert, in Verhaft 31.
, , das Geschlecht derer von - erlischt 61. Vertheilung ihrer Verlassenschaft 172. auf ihre Lehen macht Hanau Anspruch 173. sie sind Erblehen 174, 178. Streit darüber 178. Entscheidung und Verfolg 179. sqq. die zu Heldenbergen, Rommelhausen, Altenstadt und Büdesheim stehen unter der Burg 180.
Stolberg exercirt das Patronat zu Oberau 289.

Syndicus der Burg, s. Burg-Syndicus.

T.

Taufe, wird einem Erwachsenen mitgetheilet, weil er behauptet, er habe solche noch nicht erhalten 85.

Teutsch-Orden, hat ein verfallenes Haus in der Burg 167. acquirirt Güter die der Burg Friedberg zu stunden 376. besonders zu Ocarben 388. 391. nebst der halben Schäferey daselbst 390. ingleichen viele Gerechtsame zu Kloppenheim 385.

Todenwarth, Christian Marsilius Wolf von- erkauft von der Burg ein Freygut im Altenstätter Amt 227. welches endlich in Gräflich Görzische Hände komt 369. sqq.

Türckensteuer, wird von der Burg gegeben 77. 147.

Tullian, Kayserl. Obrist-Lieutenant commandirt in der Burg 234. und zwingt die Friedberger Bürger sich gegen die Hessen zu vertheidigen 235.

U.

v. Uffeln, Heßischer Obrist commandirt zu Friedberg 238.

Unter-Burggraf 13. kan zugleich Regiments-Burgmann seyn 101. die Stelle bleibt erledigt 299.

Unterthanen erregen einen Aufstand wegen Erhebung der Monat-Gelder und erträumen sich Privilegia 340. f. wenden sich an Kayser

Kayser Leopold 343. ihr Gesuch wird ab-abgeschlagen 346. und müssen dem Regiment huldigen 347.
Usefluß macht nicht die Gränzscheidung zwischen der Burg und Ockstatt 166.
Usergasse zu Friedberg wird verbrannt 225.

V.

Veräusserungen vieler Lehnbaren Güter der Burg 229. f.
Verreicken, Ludwig von- commandirt eine spanische Besatzung in der Burg 197.
Visitationen, werden nach dem 30jährigen Krieg angestellt 364.

W.

Wachtmeister in der Burg 137.
Waldungen, gemeine, das Kloster Ilbenstadt mißbraucht das Recht des Holzfällens in denselben 107.
Wartenberg, Hans Georg Herr zu- erhält das Kloster Ilbenstadt von Schweden zum Geschenck 218.
Wetterauischer Grafen-Tag, an denselben wendet sich die Stadt Friedberg 142. die Burg giebt dessen Antrag zu einem Bündniß kein Gehör 194.
Willich wird Hauptmann in der Burg 239
Winter Kayserl. Obrist-Lieutenant commandirt in der Burg 234.
Worms Bischof zu- wird vom Kayser zum Commissarius ernannt, in Beylegung

der Streitigkeiten zwischen der Burg und Stadt Friedberg 139.

Y.

Ysenburg exercirt das Patronat zu Oberau 289.

Z.

Zeughaus der Burg, wird durch die Schweden geleeret 219.

Druckfehler.

Die Paginæ auf lit. U. sind unrecht gesetzt; und sind deswegen mit ein * oben bey p. 299. angemerckt.

S. 304. lin. penult. nach Ihr, lies: Churfürstliche Durchlaucht.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mader, Friedrich Karl,

Sichere Nachrichten von der Kayserlichen und des heiligen Reichs-Burg Friedberg und der darzu gehörigen Grafschaft und freyen Gericht zu Kaichen aus zuverläßigen Archival-Urkunden und beglaubten Geschicht-Büchern zusammen getragen auch hin und wieder erläutert
Bd.: 3 : Nebst dem Leben des Verfassers

Lauterbach 1774

Germ.sp. 286-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020296-5
VD18 90056108